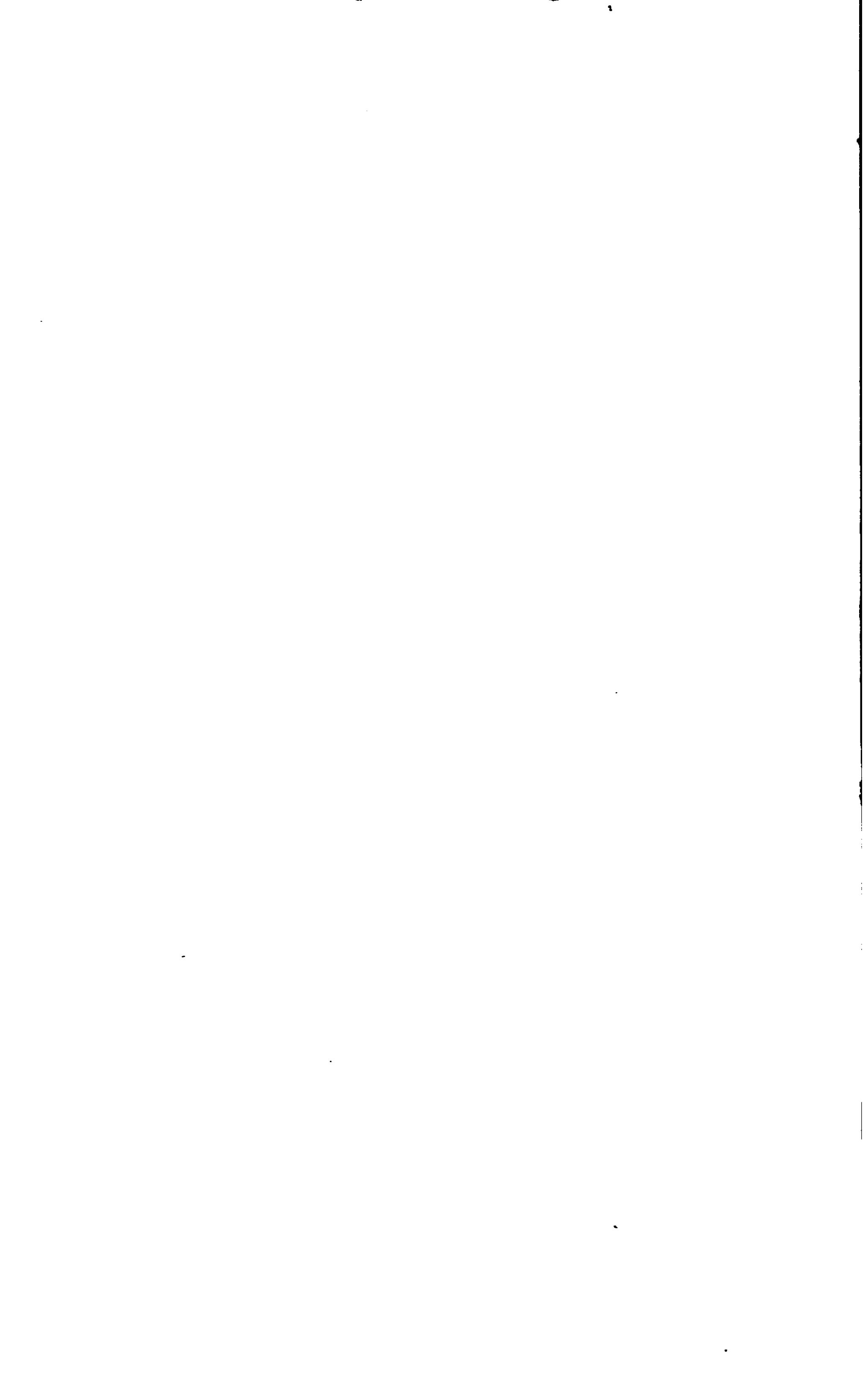
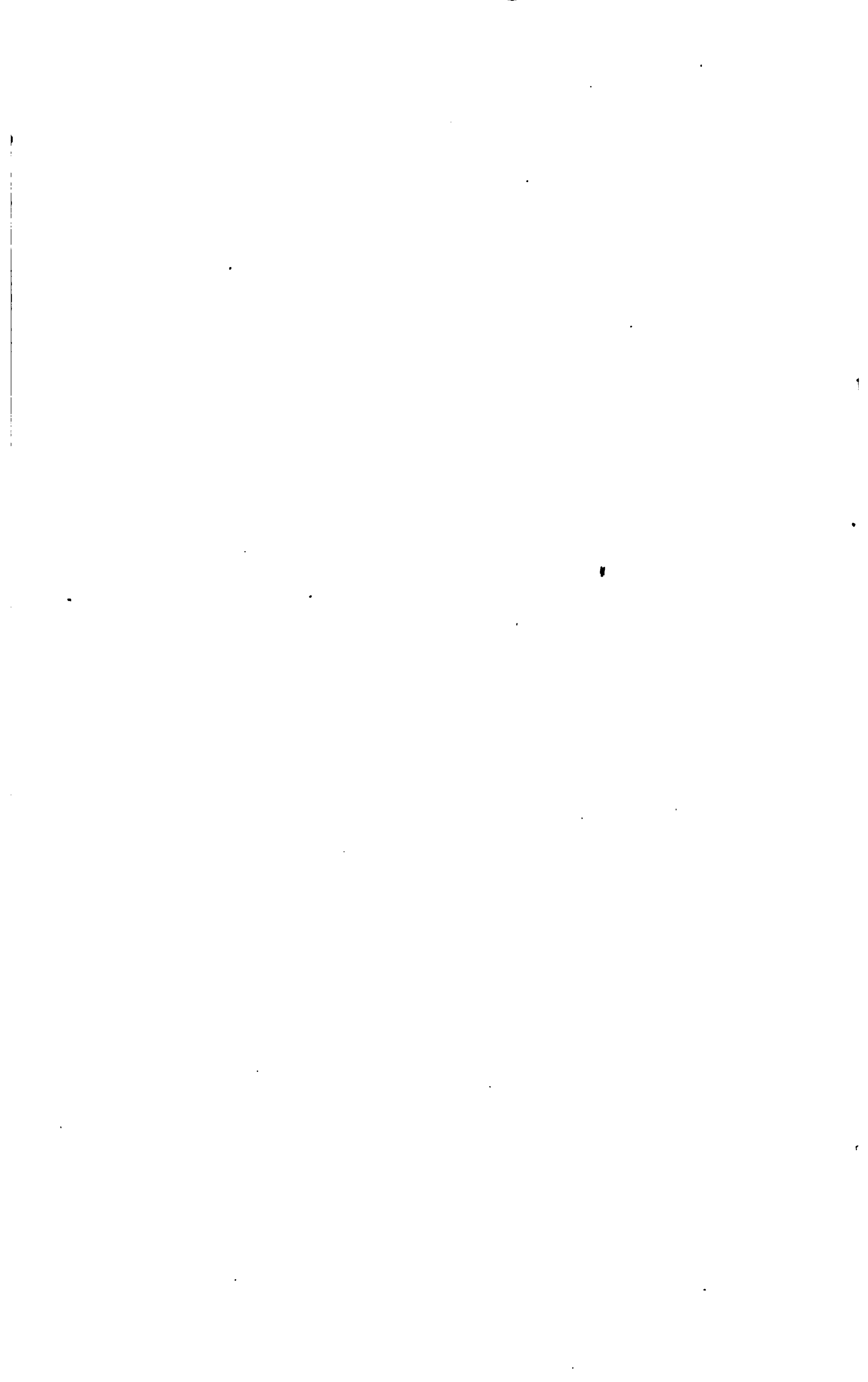








ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU,
A. PERNICE, R. SCHRÖDER.

FÜNFTER BAND

XVIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

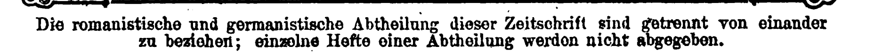
ZWEITES HEFT

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR

HERMANN BÖHLAU

1884.



Die romanistische und germanistische Abtheilung dieser Zeitschrift sind getrennt von einander zu beziehen; einzelne Hefte einer Abtheilung werden nicht abgegeben.

Jeder Band dieser Zeitschrift zerfällt in zwei selbständige und auch für sich käufliche Abtheilungen, eine romanistische und eine germanistische. Einzelne Hefte dieser Abtheilungen werden nicht abgegeben.

Zusendungen für die romanistische Abtheilung werden zu Händen des Herrn Professor Dr. Pernice in Berlin (W., Lützowstrasse 70), andere Zusendungen zu Händen des Herrn Professor Dr. Böhlau in Würzburg erbeten.

Um die Anschaffung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 1—13 zu erleichtern, wird diese Serie bis auf Weiteres zu 102 ℳ abgelassen.

Zu Band 1—13 der Zeitschrift für Rechtsgeschichte ist ein Gesammtregister erschienen, welches durch alle Buchhandlungen zum Preise von 1 ℳ 20 ₰. zu beziehen ist.

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU,
A. PERNICE, R. SCHRÖDER.

FÜNFTER BAND

XVIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

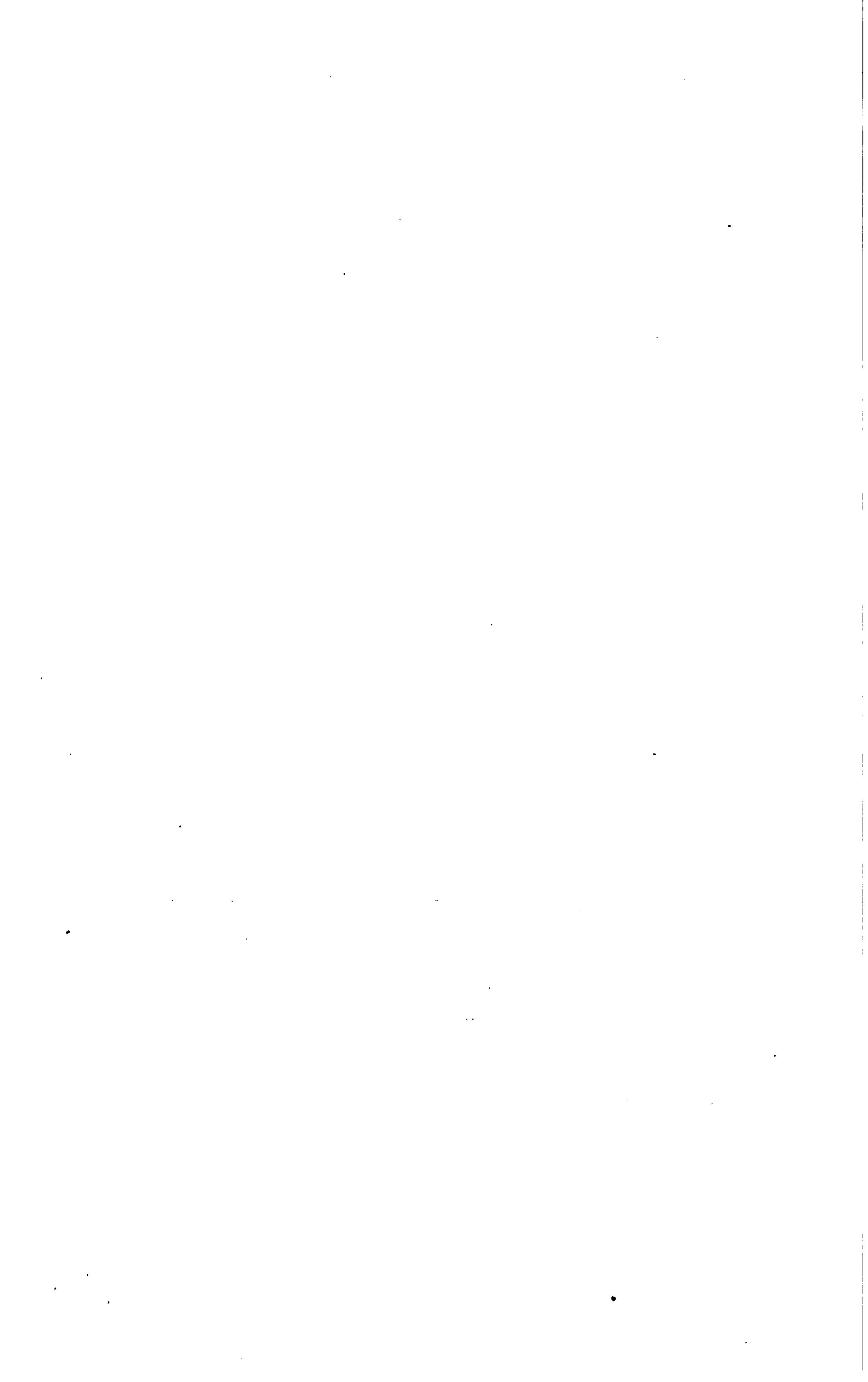
WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1884.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des V. Bandes.

Germanistische Abtheilung.



I.

Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels[1].

Von

Richard Schröder.

Die der Darstellung des Sachsenspiegels zu Grunde liegende Verfassung der öffentlichen Gerichte darf ungeachtet der vortrefflichen Arbeiten Homeyers und Stobbes[2]) auch heute noch als einer der dunkelsten Punkte der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet werden. Erst seit neuere Forschungen die Grundlagen der fränkischen Gerichtsverfassung ermittelt[3]) und die Ständeverhältnisse des Sachsenspiegels festgestellt haben[4]), ergibt sich die Möglichkeit, an der Hand der in ungeahnter Fülle zu Tage geförderten Urkundenschätze auch hier zu festen Ergebnissen zu gelangen. Es wird sich zeigen, dass zwar die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in erster Reihe auf der karolingisch-fränkischen Verfassung, die nur zeitgemäss umgebildet ist, beruht, sich aber andererseits in dem Amte des sächsischen Schultheissen die Reste

---

[1]) Der nachstehende Aufsatz ist zuerst als Festgabe für Georg Beseler, überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Strassburg, Weimar 1885, erschienen, aber nicht in den Buchhandel gekommen. — [2]) Homeyer, System des Lehnrechts (Des Sachsenspiegels II. Teil, Band 2) S. 528—546. Stobbe, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Zeitschrift für deutsch. Recht XV, 82—124. — [3]) Vorzüglich die bekannten Arbeiten von Waitz und Sohm. — [4]) Vgl. die von Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht S. 51 Anm. 77, mitgeteilten Ergebnisse einer leider noch nicht veröffentlichten Untersuchung v. Zallingers, denen ich nach eigener Erfahrung nur zustimmen kann.

einer vielleicht bis in die Urzeiten zurückreichenden nationalsächsischen Institution erhalten haben.

Die nachstehende Untersuchung beschränkt sich auf die ordentliche öffentliche Gerichtsverfassung des sächsischen Landrechts, sie nimmt daher von dem königlichen Hofgericht sowie den Landfriedens- und Vogteigerichten ebensowenig Notiz wie von den privaten oder genossenschaftlichen Gerichten (Lehn- und Dienstgerichten, gutsherrlichen Hofgerichten, Dorfrügegerichten, Märkerdingen u. dgl.); nur die Stadtgerichte werden gelegentlich zur Vergleichung herangezogen. Auch in anderer Richtung musste der Verfasser, um sicher zu gehen, sich Beschränkungen auferlegen; zunächst in zeitlicher Beziehung, indem das 13. Jahrhundert im allgemeinen nicht überschritten werden durfte, vor allem aber hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der Untersuchung, welche sich wesentlich nur mit der Heimat des Sachsenspiegels, dem ostfälischen Sachsen, zu befassen hatte. Dass dabei die Verhältnisse der übrigen sächsischen Landesteile nicht unberücksichtigt bleiben durften, vielmehr vielfach zur Vergleichung und besseren Erklärung dienen mussten, ist selbstverständlich; dagegen wurden die Mark Brandenburg [1]) und sämtliche Kolonisationsländer des nordöstlichen Deutschlands ebenso wie die nichtsächsischen Stammesgebiete geflissentlich bei Seite gelassen.

Der Sachsenspiegel hält an der von Karl dem Grossen eingeführten Unterscheidung zwischen dem nur als gebotenes Ding auftretenden Niedergericht und dem mit der höheren Gerichtsbarkeit ausgestatteten echten Ding oder Landgericht fest, dazwischen aber hat sich, offenbar erst in neuerer Zeit und darum von dem Verfasser nicht überall mit der gewünschten Klarheit beschrieben, an einigen Stellen geradezu übersehen, ein den süddeutschen isolierten Centgerichten verwantes besonderes Kriminalgericht für die Gemeinfreien eingeschoben.

---

[1]) Ueber die eigentümliche Gerichtsorganisation der Mark sind wir ohnehin vollständig aufgeklärt durch Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I. 1865. II. 1867.

§ 1.
Das Landgericht.

Das echte Ding wird zu echter Dingzeit, an echter Dingstatt, unter Königsbann abgehalten. Es ist das ordentliche Gericht für alle Prozesse um und Auflassungen von Eigen, ohne Rücksicht auf die Grösse des Objekts und den Stand des Besitzers, so wie für alle an Hals und Hand oder an die Ehre gehenden Ungerichtsklagen gegen Schöffenbarfreie[1]). Das echte Ding findet für die dingpflichtigen Einwohner eines Gerichtsbezirkes regelmässig alle achtzehn Wochen, d. h. jährlich dreimal, statt[2]). Aber was in einer Sitzung unerledigt geblieben und deshalb bis zum nächsten echten Dinge ausgesetzt ist[3]), kommt nicht erst nach achtzehn, sondern schon nach sechs Wochen zur Verhandlung[4]), innerhalb einer Grafschaft tritt also regelmässig alle sechs Wochen ein echtes Ding zusammen. Es ergibt sich, dass eine Grafschaft mindestens drei Gerichtsbezirke (Hundertschaften, Goe, Goschaften) mit je éiner echten Dingstatt umfasst, an deren jeder je dreimal jährlich echtes Ding abgehalten werden kann[5]). Dabei ist jedes echte Ding nicht bloss

[1]) Vgl. G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes 8 f. Ssp. I, 21 § 1: Man mut ok wol vrowen geven egen to irme live — — binnen deme gerichte dar't egen inne leget, in iewelker stat, deste dar koninges ban si. 52 § 1: Ane erven gelof unde âne echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. 59 § 1: Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, âne of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte klaget: des ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koninges banne. 67 § 1. II, 12 § 2. III, 19. — [2]) Ssp. III, 26 § 2: sal des hogesten richteres ding süken, svar he wonehaft is. I, 2 § 2: De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne. III, 61 § 1: Over achtein weken sal die greve sin ding utlecgen — — to rechter dingstat. — [3]) Ssp. I, 62 § 6: Sal man aver egen getügen, dat mut to hant oder to me nesten dinge geschin. — [4]) Ssp. I, 67 § 1: Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter dingstat. II, 3 § 2: he (der zum gerichtlichen Zweikampf Herausgeforderte) sal dach hebben na siner bord — —: die vri scepenbare man over ses weken. Vgl. Richtst. Landr. 33 §§ 3, 4. — [5]) Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 296 Anm. 44. 433 Anm. 128.

für diejenige Hundertschaft, innerhalb deren die Dingstatt belegen ist und auf deren Einwohner sich die Dingpflicht beschränkt, sondern für die ganze Grafschaft zuständig[1]), es ist also zwar der Form nach Hundertschafts-, der Sache nach aber Grafschaftsding, d. h. Landgericht[2]). Das Landgericht wird nur als echtes Ding abgehalten[3]), denn auch das für unerledigt gebliebene Strafsachen unter Umständen angesetzte Afterding ist kein gebotenes Ding, sondern wird als integrierender Teil des echten Dinges angesehen und von denselben Personen, die zu diesem dingpflichtig sind, besucht[4]).

Die Angaben des Sachsenspiegels werden von den Urkunden vollauf bestätigt. Allerdings handeln die uns erhaltenen Zeugnisse fast nur von Güterauflassungen, da diese aber unter Königsbann[5]) und, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen[6]), durchaus vor dem Gerichte der

---

[1]) Dieser zuerst von Sohm gefundene Satz der fränkischen wie der sächsischen Gerichtsverfassung wird auch durch I, 21 § 1 (oben S. 3 Anm. 1) bestätigt, wonach Auflassungen von Eigen innerhalb des „Gerichts" der belegenen Sache an jeder Dingstatt mit Königsbann, d. h. an jeder echten Dingstatt der betreffenden Grafschaft, vollzogen werden können. Die Bestimmung, dass man seine Gogenossen vor keinem auswärtigen Gericht verklagen solle (Ssp. III, 87 § 2 mit der Erläuterung von Sohm, a. a. O. 296 Anm. 44), hat nur die Bedeutung einer lex imperfecta und bezieht sich nicht auf die Gerichtszuständigkeit als solche. — [2]) Vgl. u. a. Ssp. I, 41, 44, II, 24 § 2 „to lantrechte". — [3]) Sohm, a. a. O. 424. — [4]) Ssp. I, 2 § 2: Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinnacht, dat solen se süken, dur dat ungerichte gerichtet werde. Vgl. Sohm, a. a. O. 439. — [5]) Zahllose der im Folgenden angeführten Urkunden lassen die vor Gericht vollzogenen Auflassungen durch den Richter mit dem Königs- oder Kaiserbann (banno imperatorio) bestätigen. Eins der jüngsten Beispiele bietet das Landgericht zu Aschersleben (Cod. dipl. Anh. II Nr. 451 vom J. 1275), ein noch jüngeres, aber freilich aus Westfalen, der Freistuhl des Bischofs von Münster zu Stromberg (Wilmans, Westf. Urk.-B. III Nr. 1646 v. J. 1299). — [6]) So wurde eine zu Voxtrup in der Grafschaft des Wezelo als dem forum rei sitae vollzogene Auflassung später zu Remsede, einer Dingstätte des Grafen Adalger, wiederholt, weil die persönliche Zustimmung des wegen Krankheit abwesenden Bruders des Veräusseres nur hier erklärt werden konnte. Möser, Osnabr. Geschichte, 2. Aufl. Urk. Nr. 41 (1088—1092). Wie hier Krankheit des nächsten Erben, so gab in einem anderen Falle

belegenen Sache vollzogen werden mussten[1]), so sind die betreffenden Nachrichten für die in Rede stehenden Verhältnisse nach jeder Richtung zu verwerten.

Besonders lehrreich sind die Grafschaftsverhältnisse im Harzgau, dem alten Hardago[2]). Wie die meisten sächsischen Gaue im 10. und 11. Jahrhundert bereits in mehrere Grafschaften zersplittert waren, die sich oft durch verschiedene Gaue hindurchzogen, so verteilte sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts auch der Hardago auf zwei Grafschaften, deren eine 1052 von Heinrich III dem Bistum Halberstadt[3]), die andere 1069 von Heinrich IV dem Bistum Hildesheim übertragen wurde[4]). Die Halberstädter

Gefangenschaft des Veräusserers den Anlass, von der Regel abzuweichen. Vgl. Urk.-B. d. hist. Vereins f. Niedersachsen II Nr. 392 (1268), wo ein Graf von Stolberg wegen einer von dem gefangenen Grafen von Beichlingen vorzunehmenden Auflassung bekundet: „ad castrum Rodenburg fuimus evocati, ut coram nobis iudice omnia complerentur", und zwar „ad petitionem utrarumque partium". Die Auflassung erfolgte „sub divo extra clausuram et extra portam Rodenborg", also nicht in der Burg selbst, in welcher der Veräusserer gefangen sass. Ueber eine Auflassung vor einem fremden Gericht wegen Excommunication des zuständigen Richters vgl. Erhard, Regesta historiae Westfaliae Nr. 2396 (1197), über eine solche, weil das zuständige Gericht mit keinem Richter besetzt war („quoniam bannus, in quo bona illa sita sunt, certum tempore illo non habuit provisorem") ebd. Cod. dipl. Nr. 451 (1185).

1) Ssp. I, 21 § 1 (S. 3 Anm. 1. S. 4 Anm. 1). Vgl. S. 14 f. Ssp. III, 33 § 4 und die altm. Glosse dazu: „Hir af is up gekomen, dat men it eigen edder liggende grunt nergende vorlaten edder geven moge, wanne binnen un vor dem gerichte dar dat lecht". Vgl. Richtst. Landr. 23 § 4. Für Thüringen vgl. Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II Nr. 310 (1255): „In plebiscito quod vulgariter lantdinch dicitur — — —, ubi sita sunt bona". — 2) Vgl. Bode in der Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde IV, 362 f. 369 ff. — 3) „Talem comitatum, qualem Bernhardus comes in pagis Hartegowe ac Derlingon partimque in Northuringon necnon Belcesheim obtinuit". Urk.-B. des Hochstifts Halberstadt I Nr. 77. — 4) „Comitatum quem Iso et eius antecessores, scilicet Christianus et Bernhardus comites, ex imperiali donatione in beneficium habuerunt, in pagis Valon et Hardegan situm, cum sculdaciis quas Saxones sculdidum vocant, que sunt in comitatu Gebehardi comitis." Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, Urk. Nr. 17. Stumpf, Kaiserurkunden Reg. 2725. Eine Urkunde Heinrichs V von 1108 für Hildesheim bestätigt diesem den „comitatum situm in pago qui dicitur Herdega". Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 74.

Harzgrafschaft blieb unbeschadet dieser Veränderung auch ferner in den Händen des Grafen Bernhard, der dieselbe nunmehr von dem Bischof zu Lehn trug [1]); von ihm gieng sie auf seinen Sohn Gebhard [2]) und später auf den Herzog Lothar über [3]), nach der Thronbesteigung des letzteren aber auf Heinrich den Stolzen und seinen Sohn Heinrich den Löwen [4]). Unmittelbar verwaltet wurde die Grafschaft von den beiden letzteren nicht mehr, vielmehr befand sie sich, und zwar wahrscheinlich schon seit Lothar, als halberstädtisches Afterlehen im Besitze der Grafen von Blankenburg, später Grafen von Regenstein genannt, welche dieselbe nach dem Sturze Heinrichs des Löwen unmittelbar von Halberstadt als Reichsafterlehen empfingen. Wahrscheinlich waren die Grafen von Blankenburg-Regenstein auch mit dem Hildesheimer Anteil belehnt [5]), so dass sie die ganze Harzgrafschaft, soweit dieselbe nicht durch Immunitäten durchbrochen war, in ihrer Hand vereinigten. Als ihre Dingstätten im Harzgau werden Odorp, Ditfurt, Isenburg, Hadeber, Utzleben und Emerberg genannt, denen sich wahrscheinlich noch Derenburg anschloss.

In Odorp (bei Osterwiek) erfolgte 1150 vor Graf Poppo von Blankenburg die Auflassung von Gütern in Hohen-Ueplingen (bei Badersleben): „Huius rei contractum seu venditionem comes Poppo de Blankenborch sub banno regio stabilivit in iudicio quod tunc temporis habebat ipse in Odorp, ubi dominus Gunzelinus coram omni multitudine populi, que eo tempore ibidem confluxerat, pretaxatos mansos cum cirotheca super reliquias b. Marie posita ecclesie iamdicte in Huisburch in liberam et stabilem perpetuamque tradidit deinceps possessionem [6]).

---

[1]) Vgl. Urk.-B. des Hochst. Halberst. I Nr. 79 (1058): „abbatiam Drubicke in pago Hardego et in comitatu Berinhardi comitis sitam“. — [2]) Vgl. ebd. Nr. 86 (1063): „duos comitatus, unum Bernhardi sive filii eius Gebehardi comitis“. — [3]) Vgl. ebd. Nr. 130 (1108), 136 (1112). Bestritten ist es, ob Lothar ein Enkel des Grafen Bernhard gewesen. — [4]) Vgl. ebd. Nr. 163 (1129). Bode, a. a. O. 273. — [5]) Dass die Grafen von Blankenburg in mehrfacher Lehnsverbindung mit Hildesheim standen, ergibt sich u. a. aus (Scheidt) Codex dipl. zu Mosers Einleitung in das Braunschw. Staatsrecht, S. 770 f. (1201) und Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 596 (1227). — [6]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 232.

Güter aus demselben Dorfe nebst solchen aus Wigenrode und Wetzleben (unweit Stötterlingenburg) wurden 1172 zu Ditfurt (Holzemmen-Ditfurt, westl. Halberstadt) vor Graf Heinrich von Blankenburg und seinem „preco" aufgelassen „secundum leges et iura provincie" [1]). Ebenda fand 1197 die Auflassung von Gütern aus Aspenstedt (bei Halberstadt), Callendorf und Mordorf (bei Blankenburg) durch den Grafen Konrad von Regenstein statt, und zwar vor dem Grafen Heinrich „qui donationem coram se factam sententia iudicii sui stabilivit" [2]). Sehr ausführlich ist der Bericht über eine am 12. Mai 1246 von Graf Ulrich von Regenstein vollzogene Auflassung von Gütern in Wester-Schauen [3]): „Venientes in villam Holtemneditfurde in theatro ibi quod vulgo spelhus dicitur, comite Sifrido, fratre nostro, iudiciǫ presidente, renuntiavimus bonis illis et per sententias quesitas rite ac dictatas atque inventas appropriata sunt bona illa ecclesie Walkenredensi, nullo contradicente, sed heredibus meis voluntatem prebentibus et consensum. Thidericus de Bich, vrisculthete vulgariter dictus, eo tempore ex iussu meo et fratris mei, comitis Sifridi, prefuit iudicio et presedit". Zeugen: comes Sifridus de Regenstein, Th. de Bech, frisculthete, Th. filius eius, filii domini B. de Scowen Fridericus et Henricus, Henricus de Lochtene et Johannes, scabini, drei weitere Herren et alii quamplures [4]).

Eine dritte Dingstätte war Isenburg (Isemiskeburg) zwischen Regenstein und Langenstein (südwestl. Halber-

---

[1]) Urkunden des Klosters Stötterlingenburg Nr. 2. — [2]) (Scheidt), Cod. dipl. 767 f. v. Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 107 Nr. 36. — [3]) Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II Nr. 250. Urk.-B. d. Hochstifts Halberst. II Nr. 763. — [4]) Güter aus demselben Orte (Schauen bei Osterwiek) wurden 1248 vor den Grafen Siegfried und Ulrich „in villa Dithvorde" aufgelassen, wobei u. a. drei Herren von Schauen, fünf Herren von Beck (darunter zwei Dietrich von Beck, Vater und Sohn), Bernhard von Swanebeke, Heinrich von Hadebere, Heinrich von Luchtene und Alberich von Neudorp als „Schöffen" genannt wurden. Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II Nr. 259. Endlich wurde 1270 vor den Grafen Ulrich, Heinrich und Albert von Regenstein „in iudicio quod grevending vulgariter appellatur, — — in theatro Dithforde" die Auflassung von Gütern aus Wehrstedt (östl. Halberstadt) vollzogen. Urk.-B. der Collegiatstifter St. Bonif. u. St. Pauli in Halberst. I Nr. 59.

stadt). Der Ort wird schon 1063 als in der Grafschaft des Grafen Bernhard belegen genannt[1]). Hier fand 1219 vor Graf Heinrich von Regenstein, „cum nos in cometia nostra in villa Isemiskeburch — — presideremus iudicio, scabinis presentibus et precone", die Auflassung von Gütern aus Eilickestorp (Eilsdorf zwischen Osterwiek und Oschersleben) durch einen Herrn von Arnstein statt, auf dessen Bitte, „quatinus factum suum et heredis sui banno regio stabilire vellemus", Graf Heinrich die Bestätigung mit dem Königsbann erteilte, „astante nobis precone et scabinorum dictante sententia". Laienzeugen: „Liudolfus schulthetus de Hersleve, Liudolfus et Tidericus frater ipsius, Bernhardus de Swanebike, Alvericus miles de Hersleve, Tidericus de Bec, Alvericus de minori Hersleve, scabini, Bertramnus preco"[2]). Auf dieselbe Dingstätte bezieht sich eine Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt vom 29. September 1232[3]): „quod, cum in quodam placito essemus apud lapidem inter Langensten et Regensten cum — — abbate de Hildesleve[4]), contra nobilem virum Olricum, filium comitis Heinrici de Regensten, qui advocatiam dicti monasterii petebat ab abbate predicto, nos super ipsa advocatia warandiam prestitimus abbati et monasterio memoratis, et prestamus, quousque per iustitiam evincatur a nobis".

In Hadeber (Heudeber bei Derenburg), „in placito iudiciali in Hadebere coram comite Heinrico de Regenstein", erfolgte 1205 die Auflassung von Gütern aus der Gemarkung Schauen[5]); 1257 wurden ebendort auf der Strasse (in platea) Güter aus Waterler (Wasserleben) aufgelassen[6]).

---

[1]) Vgl. Bode, a. a. O. 372. — [2]) Urk.-B. d. Hochst. Halberstadt I Nr. 512. Ebenfalls um ein Gut in Eilsdorf handelt es sich in einer Urkunde von 1211 (Urk.-B. der Collegiatstifter St. Bonif. u. St. Pauli in Halberst. II Nr. 12), nach welcher Graf Heinrich von Regenstein die Auflassung „in provinciali placito suo banno regio stabilivit, scabinis presentibus et precone". Die Dingstätte ist nicht genannt. — [3]) Urk.-B. des Hochst. Halberst. I Nr. 627. — [4]) Hillersleben bei Neuhaldensleben, Norththuringa. — [5]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 428. Unter den Zeugen ein „Ludolfus prefectus de Hersleve", derselbe der 1219 dem Landgericht zu Isenburg als Schultheiss anwohnte. — [6]) Bode, a. a. O. 377.

Auch zu Utzleben (zwischen Wernigerode und Derenburg) scheint eine Dingstätte der Regensteiner bestanden zu haben, da in einer Urkunde von 1230—31 (Urk.-B. des Klosters Drübeck Nr. 19) von einer „in placito Uteslevo" unter dem Vorsitze des Bischofs Friedrich von Halberstadt vollzogenen Auflassung berichtet wird. Graf Heinrich von Regenstein wird unter den Anwesenden genannt, er wird auch als Richter fungiert und dem Bischof, seinem Lehnsherrn, nur einen Ehrenvorsitz eingeräumt haben.

Ueber die blankenburgische Dingstätte zu Emerberg sind wir nur durch eine Urkunde des Grafen Heinrich von Blankenburg vom 6. Nov. 1286, „actum in placito Emerberg", unterrichtet[1]).

Wahrscheinlich besassen die Grafen von Regenstein auch eine Dingstätte zu Derenburg, wenigstens bekundeten die Grafen Heinrich und Ulrich im Jahre 1301 eine zu „Derneborch sub tilia in cimiterio" vor ihnen („in nostra presentia constituti") von mehreren Edeln vollzogene grossartige Auflassung zu Gunsten des Klosters Stötterlingenburg[2]).

Die sieben Dingstätten, welche die Grafen von Blankenburg-Regenstein im Harzgau besassen, um abwechselnd an ihnen das Landgericht (provinciale placitum, grevending) abzuhalten, treten in ihrer Zuständigkeit deutlich als Grafschaftsdingstätten hervor: in Odorp wie in Ditfurt wurde über Hohen-Ueplingen, in Ditfurt wie in Hadeber über Schauen verhandelt. In derselben Weise erstreckte sich die Zuständigkeit des Schultheissendings oder Freigerichts zu Klein-Harsleben, das uns später beschäftigen wird, auf die ganze Grafschaft[3]).

Aehnlich wie im Harzgau lagen die Verhältnisse im Nordthüringgau (Norththuringa), in welchem drei Grafschaften (Mühlingen, Billingshoh und Seehausen oder Somerschenburg) bestanden[4]). Die beiden ersteren waren

---

[1]) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg IX, 410. — [2]) Cod. dipl. Anhalt. III Nr. 15. Urkunden des Kl. Stötterlingenburg Nr. 44. — [3]) Vielleicht war das Gericht zu Klein-Harsleben ursprünglich ebenfalls ein gräfliches Landgericht. — [4]) Vgl. Winter, Die Graf-

Reichslehen der Markgrafen von Brandenburg, wurden aber von belehnten Vicegrafen verwaltet.

Die Grafschaft Mühlingen (zwischen Bode, Saale, Elbe und Sülze) stand seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als brandenburgisches Lehen im Besitze der Edeln von Gabelenz oder Mehringen, die seitdem den Titel Grafen von Mühlingen oder Dornburg führten[1]). Die vornehmste Dingstätte befand sich bei dem Dorfe Gross-Mühlingen (nordwestl. Calbe). Hier wurde 1189 durch die Brüder Graf Ludolf von Dassel und Graf Adolf von Schauenburg die Auflassung von Gütern in Salbke vollzogen „apud villam Muligge in placito Sifridi comitis sub regis banno, assidentibus et cooperantibus Burchardo scultheto de Glinde et schabinis iudicibus multisque nobilibus“[2]). Im Jahre 1214 wurden vor Graf Bederich von Mühlingen, dem Bruder des vorgenannten Grafen Siegfried von Dornburg, Güter zu Hiemede aufgelassen[3]) „in provinciali iudicio comitis Bederici apud Mulinge“. „Eandem traditionem comes ipse — — secundum sententiam scabinorum — — stabilivit.“ An der Spitze der Zeugen erscheint diesmal „Otto schultetus de Glinden“ darauf 12 Schöffen[4]), am Schluss „Alvericus vronebode“. Derselbe Otto von Glinde verkaufte 1220 das Dorf Toppel (bei Calbe) und einige Hufen zu Menz (bei Pömmelte) und vollzog die Auflassung zu Mühlingen vor dem Grafen Bederich „sub testimonio scabinorum“[5]). Als erste Zeugen werden „scultetus Borchardus“ und „Heidenricus vronebode“ genannt, es folgen neun Schöffen, die grössten Teils mit den schon 1214 ange-

---

schaften im Nordthüringau, Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg IX, 281—318. 394—417.

[1]) Vgl. v. Ledebur, Grafen von Valkenstein 34 f. Nach dem Aussterben des Hauses in der 2. Hälfte des 13. Jh. gieng die Grafschaft auf die Edeln von Arnstein in Barby über, die sich von nun an Grafen von Mühlingen oder Barby nannten. Vgl. S. 11 Anm. 5. — [2]) Cod. dipl. Anhalt. I Nr. 669. Vgl. unten S. 14. — [3]) Ebd. II Nr. 11. — [4]) Henricus de Negeliz, Henricus de Bieren, Albertus Bensehen, Burchardus de Welsleve, Albertus de Wizele, Herbordus de Korlinge, Gero et Heidenricus de Wolven, Heinricus Leo, Bernardus de Echehardesdorp, Ludegerus de Saltwedele, Bartholdus de Wolmersleve. — [5]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 46.

führten identisch sind[1]). Dieselbe Auflassung wurde, da es noch gewisse Schwierigkeiten zu beseitigen gab, am 29. Januar 1221 noch einmal wiederholt[2]). „Bedericus de Thorenburc, comes in Mulinge“ bekundet, dass „quidam liber homo scil. Otto de Glinde“ das Dorf Tuple „coram scabinis et sculteto necnon precone ac testibus idoneis — — in placito cometie mee Mulinge rite tradidit — —, ego quoque — — banno regio firmavi“. Zeugen: „Burchardus de Glinde scultetus comecie, Heithenricus de Suaneberc preco“ [3]), sodann zwölf Schöffen nebst fünf Söhnen[4]). Schliesslich Besitzeinweisung des Erwerbers: „Celebrata quoque est possesio ipsorum per preconem H. necnon honestos viros scabinos Ph. de Hornehusen etc“. Im Jahre 1265 wurden Besitzungen zu Beckene und Soltdorp (Süldorf) „in iudicio Guntheri in Mulingen, presente comite“ aufgelassen[5]). Unter den Zeugen Johannes, „nuntius comitis qui vulgo dicitur vroninbode“. Ebenso am 5. Juni 1276 in Gr.-Mühlingen selbst belegene Güter „coram comite Gunthero, presidente in Magno Mulinge iudicio grevendhing vulgariter appellato, presentibus scabinis et assidentibus“ [6]).

Dass Gross-Mühlingen nicht die einzige Dingstätte der Grafschaft war, zeigt eine durch ihre Beziehungen zu dem Verfasser des Sachsenspiegels berühmt gewordene Urkunde vom 15. Okt. 1233[7]), in welcher die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg bezeugen, dass sie das ganze 35$^1/_2$ Hufen umfassende Dorf Billingsdorf (Wüstung zwischen Dodendorf und Welsleben) nebst einigen Höfen in Eggersdorf an das Kloster Berge bei Magdeburg aufgelassen haben: „in presentia Bederici comitis de Dorinburc, illius

---

[1]) Nämlich H. de Biere, B. de Ekehardesthorp, Alb. Beinz, H. de Wolve, B. de Welsleve und H. de Korlinge, ausserdem ein von Hornhausen, ein Hartwich von Welsleben und ein Dietrich von Korlingen. — [2]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 47. — [3]) Also ein schöffenbarfreier Fronbote, der deshalb hier und in der Urkunde von 1220 vor den Schöffen genannt wird. — [4]) Darunter alle in der vorigen Urkunde genannten ausser Beinz und Dietr. v. Korlinge, dafür zwei von Schwanberg und drei nur mit ihren Vornamen benannte Schöffen. — [5]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 309. Graf Günther gehörte bereits dem neuen Grafengeschlecht aus dem Hause Barby an. Vgl. S. 10 Anm. 1. — [6]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 476. — [7]) Ebd. II Nr. 116.

terre comitis, et scabinorum comitatus eiusdem mutuo consensu tradidimus, possessionem vacuam omnium predictorum cedentes", und zwar „in Salbeke iuxta pontem". Es befand sich demnach auch eine Malstätte zu Salbke (Deutsch-Salbke an der Sülze, südl. Magdeburg), deren Zuständigkeit sich ebenso auf die ganze Grafschaft erstreckte wie diejenige des Landgerichts zu Mühlingen, vor welchem u. a. im Jahre 1189 acht in Salbke selbst belegene Hufen aufgelassen wurden (s. S. 10). Besonderes Interesse erregt die Zeugenreihe unserer Urkunde: „Scabini eiusdem cometie: Henricus scultetus, Conradus de Cothene, Bernardus de Ekkehardestorp, Henricus Leo, Henricus de Bigere, Burchardus et Hertwicus fratres de Wallesleve, Heidenricus preco, Eico de Repchowe". Der Schultheiss Heinrich war offenbar gleich den übrigen Schultheissen der Grafschaft Mühlingen ein Herr von Glinde. Die sieben dem Fronboten vorangehenden Schöffen, mit Ausnahme des Konrad von Köthen, und der Fronbote Heidenrich sind uns sämtlich schon zu Mühlingen begegnet. Ob aber, wie gewöhnlich angenommen wird, auch Eike von Repkow als Schöffe der Grafschaft Mühlingen anzusehen ist, hat wegen seiner Stellung hinter dem Fronboten, durch die er als nicht zum Gericht gehöriger Zeuge gekennzeichnet wird, seine grossen Bedenken, zumal anderweitig feststeht, dass Eike und seine Familie in dem Gau Serimunt, dem sie durch die Heimat ihres Geschlechts angehörten, Schöffenrechte ausgeübt haben[1].

[1]) Vgl. Winter, Eiko von Repgow und der Sachsenspiegel (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV, 305 ff. XVIII, 380 ff.). In dem Gau Serimunt kennen wir zwei Dingstätten. In Wörbzig (bei Köthen) bezeugt Albrecht der Bär in einer Urkunde vom 28. Dez. 1156 (Cod. dipl. Anh. I Nr. 425) einen von ihm als Schirmvogt des Klosters Ilsenburg für dieses gemachten Gütererwerb: „in placito meo Wurbizke 5 mansos et silvam unam in orientali ripa Sale sitam a domino Alberto et fratre suo Tiederico de Crozuch, astipulantibus schulteto Ottone et Reinhardo precone, 49 marcis comparaverim". Unter den Zeugen „Eyco et Arnolt de Rypechove". Nach der Sitte des deutschen Adels im Mittelalter, den Enkel regelmässig nach dem Grossvater zu benennen, dürfte jener Eyco der Grossvater des Spieglers gewesen sein. Eine zweite Verhandlung fand am 29. Juli 1253 (a. a. O. II Nr. 201) statt vor Graf

Eine zweite Grafschaft im Gau Nordthüringen war die Grafschaft Billingshoh (zwischen Sülze, Elbe und Ohre, die letztere etwas überschreitend). Seit dem 12. Jahrhundert brandenburgisches Reichslehen, wurde dieselbe unter Albrecht dem Bären an Otto von Ammensleben oder Hillersleben und nach dessen Tode (1157) an die Grafen von Falkenstein als Vicegrafen verliehen [1]). Unter den Dingstätten der Grafschaft [2]) wird zuerst Vahldorf (bei Gr.-Ammensleben) genannt, wo 1151 durch den Grafen Otto von Hillersleben elf Hufen und die Kirche zu Hermsdorf an das Kloster Schöningen aufgelassen wurden: „idem comes cum consensu filie sue — — — Scheniggensi ecclesie in provinciali placito in villa que Valethorp dicitur — — perpetuo iure contradidit et regio banno confirmavit" [3]). Sodann gab es Dingstätten zu Dahlen-Warsleben und zu Ebendorf. An der ersteren hatte unter Graf Otto von Hillersleben („in placito comitis Ottonis in Dalwarekesleve") die Auflassung von Gütern zu Mose (bei Wolmirstedt)

Heinrich II von Ascharien, „cum apud villam Worbesiz infra districtus nostri terminos sitam, presentibus scabinis et aliis qui iudiciis nostris interesse consueverunt et debent, in iudicio sederemus". Graf Günther von Dornburg verkaufte an das St. Nicolaistift in Magdeburg verschiedene Güter und liess die Auflassung „sub banno regio" bestätigen. Zeugen: „strenui milites Thidericus scultetus, burchravius de Wetin, scabini Thilo et Heinricus fratres de Tilberch, Ludeko de Repechowe, Thidericus de Repechowe, Conradus de Kotene et alii quam plures". Eine zweite Dingstatt des Gaues befand sich zu Mettine, wo 1209 (a. a. O. I Nr. 779) vor Friedrich von Krosigk, „cum iudicio presideremus vice comitis", verschiedene Besitzungen der Burggrafen von Giebichenstein an die Nienburger Kirche aufgelassen wurden. Zeugen: „Tidericus marchio Missenensis, Heinricus scultetus qui cognominatur Rabil, Wernherus de Anvurte, Johannes et Heinricus de Gnehz, Effo de Tribul, Eicke de Ribichouwe, Heinricus et filius suus de Scudiz, Teodericus burcgravius de Churberc, Heinricus comes de Reginstein, Wolferus de Pezne, Heinricus de Stechowe, Ludewicus de Tuchirn". Die Stellung, welche Eike in der Zeugenreihe einnimmt, lässt es unzweifelhaft erscheinen, dass er als Schöffe aufgeführt ist.

[1]) Vgl. v. Ledebur, Grafen von Valkenstein 34. — [2]) Dass auch zu Billingshoh selbst eine Echtedingstätte bestand, wird von Winter, Gesch.-Bl. f. Stadt u. Land Magdeburg X, 417 wenigstens wahrscheinlich gemacht. — [3]) Urk.-B. d. Hochstifts Halberstadt I Nr. 236.

stattgefunden, die gegen 1159 unter seinem Nachfolger Graf Burchard von Falkenstein auf einem Landgericht zu Ebendorf („in placito comitis Burchardi in villa Eventhorp") durch Verzichtserklärung der Verwanten der Veräusserer bestätigt wurde [1]). Die an der einen Dingstätte begonnene Verhandlung wurde also an der andern einfach fortgesetzt. Eine vierte Dingstätte besass die Grafschaft Billingshoh zu Santersleben, wo Graf Adolf von Schauenburg 1189 einen von ihm bereits zu Merseburg im Hofgericht Friedrichs I erklärten Verkauf an das Marienkloster zu Magdeburg bestätigte: „ad villam que Sandeslove dicitur accessi et in placito comitis Ottonis de Valkensten coram cunctis provincialibus qui illic aderant — — donationem hanc meam scripto commendari et sigilli mei impressione confirmari feci" [2]). Da es sich hier wie nicht lange vorher bei einem unter denselben Parteien vollzogenen Verkaufe (s. S. 10) um Besitzungen in Salbke handelte, so muss es auffallen, dass die Auflassung nicht wie damals im Landgericht des Grafen von Mühlingen, als dem allein zuständigen Gericht der belegenen Sache, erfolgte [3]). Der Annahme, als habe es sich das zweite Mal um Besitzungen in Wendisch-Salbke (Deutsch-Salbke gegenüber auf dem linken Ufer der Sülze, in der Grafschaft Billingshoh gelegen) gehandelt, steht der Wortlaut unserer Urkunde („in eadem villa Salebeke") entgegen, auch ist es unverkennbar, dass zu Santersleben gar keine Auflassung vollzogen, sondern nur die Ausstellung einer Gerichtsurkunde über den Verkauf erzielt werden sollte. Wahrscheinlich konnte Graf Adolf, der sich eben damals zum Kreuzzuge rüstete, das nächste Mühlinger Landgericht nicht abwarten und der Käufer begnügte sich deshalb mit den Erklärungen vor dem königlichen Hofgericht und dem Landgericht der benachbarten, aus demselben Gau hervorgegangenen Grafschaft.

---

[1]) Cod. dipl. Anh. I Nr. 399. Ueber ein i. J. 1197 zu Ebendorf abgehaltenes Landgericht vgl. Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 386: „Acta sunt hec in Evendorp, presidente ibidem iudicio Ottone comite de Valkensten". Vgl. unten S. 22 Anm. 2. — [2]) Urk.-B. d. Klosters ULFr. zu Magdeburg Nr. 65. — [3]) Vgl. S. 5 Anm. 1. Ueber das Folgende vgl. Winter, Grafschaften im Nordthüringau 287 f. 311.

Um mehrerer Sicherheit willen wurden ausser den Billingshoher Schöffen auch zwei Herren von Schwanenberg und drei von Körlingen, die zu den Schöffen der Grafschaft Mühlingen gehörten, zugezogen. — Vielleicht besass die Grafschaft noch eine fünfte Dingstätte zu Elbey (Elvebuge) bei Wolmirstedt, da Markgraf Albrecht der Bär dem Liebfrauenkloster zu Magdeburg die am 13. September 1159 durch den Grafen Dedo vollzogene Uebertragung des sogenannten Badenackers bei Mose, „Dedone — — super reliquias b. Marie — — fundum offerente meque cum filio meo Ottone marchione ex decreto provincialis iuris pollicitatione publica sub tuitionem nostri iuris ipsum rite suscipiente", bestätigte [1]). Der Wortlaut der Urkunde lässt darüber keinen Zweifel, dass es sich um einen Akt vor dem Landgericht, und zwar „in villa Elvebue super ripam Albis fluminis", handelte. Die Lage des Ortes und der Umstand, dass über das Dorf Mose auch zu Dahlenwarsleben und Ebendorf verhandelt wurde (S. 13 f.), spricht dafür, in Elbey eine Dingstätte der Grafschaft Billingshoh zu sehen, auffallend ist nur, dass des Grafen mit keiner Silbe gedacht ist. Vielleicht war, da der frühere Inhaber der Grafschaft erst vor zwei Jahren gestorben, die Verleihung an seinen Nachfolger Burchard von Falkenstein noch nicht geschehen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde die Grafschaft unmittelbar von den Brandenburger Markgrafen verwaltet. Aus dieser Zeit erfahren wir von einer sechsten Dingstätte zu Wodenswegen (Gutenswege zwischen Magdeburg und Neuhaldensleben). Der Ritter Bartold von Wodenswegen, Burgmann zu Wolmirstedt, hatte dem Kloster Althaldensleben ein ihm zu Eigen gehöriges Gehölz „in comecia — — marchionum Brandenburgensium trans Oram" verkauft. Ein halbes Jahr später (5. Juli 1282) vollzog er die Auflassung: „Marchio Otto in prato Wodenswege, quod in supra dicta comicia comprehendi dinoscitur, constitutus, a me requisitus — — secundum formam iusticie diligenter procedens iuris ordine utrobique servato approbavit contractum ac tuitione banni regalis consueta munitum cenobium

---

[1]) Cod. dipl. Anh. I Nr. 451, 452.

memoratum donatione perpetua de sepe dicta silvula investivit, respondente ei sua provincia, quod filius meus — — quam cito annos debite discrecionis attigerit — — rata tenere debeat et accepta“ [1]).

Im Jahre 1316 traten die Markgrafen die Grafschaft Billingshoh an das Erzstift Magdeburg ab. Der von ihnen vorbehaltene Rückkauf wurde 1336 durch Verzicht aufgegeben. Seitdem wurde die Grafschaft, die sich im wesentlichen in den alten Grenzen erhielt, Grafschaft Wolmirstedt genannt.

Die dritte Grafschaft des Gaues war die Grafschaft Seehausen oder Somerschenburg, um die Mitte des 11. Jahrhunderts im Besitze eines Grafen Luther oder Liudger, der dieselbe, nachdem sie 1052 von Heinrich III an das Hochstift Halberstadt übertragen war [2]), als nunmehriges Reichsafterlehen aus der Hand des Bischofs behielt [3]). Während des 12. Jahrhunderts waren die Pfalzgrafen von Somerschenburg und nach ihrem Aussterben (1179) die Grafen Dedo und Dietrich von Groitzsch und Somerschenburg mit der Grafschaft belehnt [4]), seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts wurde dieselbe aber unmittelbar von den Bischöfen von Halberstadt und seit dem 1257 erfolgten Verkaufe an das Erzstift Magdeburg [5]) von den Erzbischöfen von Magdeburg verwaltet.

---

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, 1, S. 157. — [2]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 78. Die Uebertragung erfolgte gleichzeitig mit der S. 5 erwähnten der Harzgrafschaft Bernhards. — [3]) Noch während des ganzen 12. Jahrhunderts pflegte man die Grafschaft urkundlich nach dem Namen Luthers zu bezeichnen. — [4]) Vgl. unten S. 18, 22 f. — [5]) Die betreffenden Urkunden bei Riedel, Cod. dipl. Brand. II, 1, S. 49—54 und Urk.-B. d. Hochst. Halberst. II Nr. 929—936. 951. 953 f. Der Verkauf der „comicia in Sehusen“ erfolgte „excepto eo quod vulgariter goschap dicitur“, d. h. mit Ausnahme des Gogerichts („iudicium quod goschap vulgariter dicitur“) in den Dörfern Ottleben, Beckendorf, Gr.-Hornhausen, Emeringen, dem alten Dorfe Oschersleben, Wegersleben, Andesleben, Brandesleben, Neindorf, Hamersleben, welche in Betreff des Blutbanns der Halberstädter Vogtei, in Betreff der Immobiliargerichtsbarkeit aber dieser und der Grafschaft Seehausen elektiv unterliegen sollten: „quas subesse volumus advocatie nostre in Oschersleve pleno iure, ita ne nomine comicie tamen in hiis villis aliquid attemptetur, preterquam si aliqui in illis villis manentes proprietatem

Die Hauptmalstätte der Grafschaft war die zu Seehausen (nördl. Oschersleben). Am 18. Juni 1144[1]) wurde „coram Fritherico palatino comite[2]) in publico placito habito in Sehusen" ein langjähriger Streit („de qua re cum multo tempore et in multis placitis decertatum fuisset") zwischen dem Bischof von Halberstadt und einem gewissen Heinrich, Besitzungen des Klosters Hamersleben betreffend, durch Vergleich dahin erledigt: „ut Henricus cum sua progenie in placito publico omni postulationi sue perpetim abrenuntiaret fieretque homo episcopi et ecclesie hoc pacto, quatenus illi episcopus infra dies 14 beneficium talentorum 12 traderet et in posterum de vacantibus liberorum hominum beneficiis[3]), que hominum subservientium carerent obligatione[4]), beneficium 20 talentorum adaugeret", ausserdem sollte er eine Geldentschädigung empfangen und, „ex petitione placiti", zehn zu ihm entwichene Eigenleute behalten. Das Gericht war ausserordentlich zahlreich besucht („innumera multitudo nobilium et prudentium virorum"), insbesondere werden Heinrich der Löwe, Albrecht der Bär und viele andere Edle und Ministerialen genannt, als „iudices placiti" aber Friedrich und Hugold von Ampfurt (Anfridesleve, Anvordesleve, später Amvorde), zwei von Siegersleben, zwei von Eilsleben, ein von Dreileben, ein von Druxberge. Derselbe Friedrich von Ampfurt, der offenbar das Schultheissenamt bekleidete, steht an der Spitze der Zeugenreihe zweier von Pfalzgraf Adelbert „in placito meo Sehusen" ausgestellten Urkunden vom 12. Juni 1162[5]), in welchen dieser mehreren von seinem Vater Pfalzgraf Friedrich II „in placito eius generali Sehusen" vollzogenen Veräusserungen an das

---

suam dare vel vendere vellent, optionem habeant coram comite, videlicet domino Magdeburgensi archiepiscopo, hanc proprietatem dandi, vel coram nostro advocato in Oschersleve terminandi". Den Allodialbesitz der Somerschenburger in der Grafschaft hatte Magdeburg schon 1179 erworben.

[1]) Die Urkunde steht Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 206. — [2]) Pfalzgraf Friedrich II von Sommerschenburg (1120—1162). — [3]) Also „wardunge an enes unbenümeden mannes gude, svar't deme herren ledich werde", vgl. Homeyer, System des Lehnrechts der sächs. Rechtsbücher 337 ff. — [4]) Ledige Lehen ohne Afterlehnsmann. — [5]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 260, 261.

Kloster Hamersleben die richterliche Bestätigung erteilte („banno imperatorio communivi"). Es handelte sich um Güter in Wormsdorf, Eilsleben, Eichenbarleben, Eggenstedt, Erxleben, Groppendorf, Dreileben und Warsleben. Auf Friedrich von Ampfurt folgen noch 21 weitere Zeugen, darunter drei die schon 1144 als Schöffen genannt sind; unzweifelhaft enthält die Liste ausser den Schöffen auch die übrigen im echten Ding anwesend gewesenen Schöffenbarfreien. — Unter Graf Dietrich von Sommerschenburg (Groitzsch) fand im Jahre 1195 eine Verhandlung „in placito nostro Sehusen, presente domino Gardolpho Halberstadensi episcopo et scabinis iudicibus" statt [1]). Gegenstand war die „a quodam nobili viro Hermanno nomine de Bodenberg" vollzogene Auflassung einer in Drakenstedt belegenen Hufe an das St. Marienkloster in Magdeburg. Die Zeugenreihe eröffnen drei Edelherren, dann folgen 16 Namen, offenbar von Schöffenbarfreien, an der Spitze Dietrich und Werner von Ampfurt, der erstere jedenfalls schon damals als Schultheiss. Den Schluss bildet „Heregerus budellus, qui vulgo dicitur vronebode". — Dass Bischof Konrad alsbald nach seinem Regierungsantritte die Verwaltung der Grafschaft selbst in die Hand genommen hat, bezeugt eine Urkunde desselben von 1202 [2]) über eine „in publico placito nostro Sehusen" von den Rittern von Esebeck vollzogene Auflassung an Kloster Hamersleben, betreffend „sex mansos proprietatis eorum sitos in nostra comitia in villa que dicitur Wirdesleve". Der Bischof bekräftigt den Akt mit dem geistlichen und weltlichen Bann: „auctoritate Dei omnipotentis et nostre auctoritatis robore irrefragabiliter confirmamus ac banno nostro episcopali ac imperiali inviolabiliter communimus". An der Spitze der Zeugen aus dem Stande der „nobiles" wieder Werner von Ampfurt. — Für die Stellung des Bischofs Friedrich II von Halberstadt wie für

---

[1]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 367. — [2]) Ebd. I Nr. 418. Die Urkunde ist vom 28. Juli datiert, von der Gerichtsverhandlung ist nur das Jahr (1202, — ordinationis nostre anno primo) angegeben. In seiner Eigenschaft als Grafen sehen wir Bischof Konrad „in comicia de Somerschenburg sibi vacante" eine ohne seine Erlaubniss errichtete Burg zu Eilsleben brechen. Vgl. Winter, a. a. O. 402. Ssp. III, 66 § 2.

die Lehre von der Auflassung gleichmässig charakteristisch ist ein an jenen als „sancte Halberstadensis ecclesie episcopus et comes in Sumerscenburg“ gerichtetes Schreiben des Grafen Hildebold von Limmer, worin dieser anzeigt, dass er sechzehn zu Eilsleben belegene Hufen an das Kloster Marienthal veräussert habe; „sed quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis obtinere potest, nisi comitie testimonio et banni regalis auctoritate firmetur, ne prefata ecclesia propter multimodas occupationes que nobis frequenter obviant, vel propter malum statum terre qui suspectus nobis est, aliquod postmodum laboris et difficultatis gravamen sustineat, si nos ea in propria persona in cometia dare non possumus, totius confirmationis autoritatem vobis tamquam maiori terre, episcopo scilicet et comiti, ex parte nostra committimus, ut, quicquid frater noster Conradus de Lewenroth, qui cum liberis suis ea disponit in propria persona confirmare, cum voluntate vestra in eis taxare voluerit, hoc nobis gratissimum fore presentis scripti testimonio cognoscatis“. An dies Schreiben schliesst sich ein zweites, worin beide Brüder, Graf Hildebold von Limmer und Graf Konrad von Lauenrode, dem Bischof anzeigen, dass sie die von dem Kloster Marienthal gegen obige sechzehn Hufen in Tausch gegebenen Besitzungen bereits empfangen haben, ihrerseits aber verhindert sind, die Auflassung zu vollziehen. Sie bitten deshalb den Bischof: „quatenus nostra vice fungi dignemini omnemque cautelam adhibeatis et diligentiam cum scabinis ac testimonio convenienti, ut predicta bona ipsi ecclesie salva integra ac stabilia permaneant. Videtur sane discretis viris, quod hoc salvo iure facere possitis, cum non tam empta sint a nobis quam quodam concambio commutata“. Gleichwohl dürften beide dann persönlich im Landgericht erschienen sein, wenigstens bekundet der Bischof[1]), dass sie „in seculari iudicio nostro Sehusen, ubi personaliter presedimus“, die sechzehn Hufen „et viginti areas in villa Eillesleve“ dem Kloster aufgelassen haben, „petentes humiliter a nobis, quatinus

[1]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 489. Die beiden Schreiben ebenda Nr. 487, 488.

donationem eorum banno dignaremur regio stabilire". Er hat dies getan, „assistente nobis sculteto nostro nobili viro domino Wernero de Anvorde et Herigero precone, scabinis quoque presentibus et dictantibus sententiam". Genannt werden elf Schöffen, darunter zwei von Eilsleben, zwei von Dreileben, zwei von Schermke und von Rossau, je ein von Pisekendorf, von Meiendorf und von Siegersleben, „et alii milites quamplures et de plebe plurima multitudo". Am 15. Juni 1215 bestätigte der Bischof die Auflassung auf dem Send zu Oschersleben mit dem kirchlichen Bann, die Gerichtsverhandlung muss einige Tage vorher stattgefunden haben, was wieder auf den schon zweimal für Seehausen festgestellten Echtedingstermin im Juni führt. — Die Anwesenheit des Schultheissen und des Fronboten wird auch bei einer 1221 ebenfalls unter Bischof Friedrich „in seculari iudicio nostro Sehusen" abgehaltenen Gerichtsverhandlung hervorgehoben: „sculteto, scabinis presente et precone"[1]). Aus dem Jahre 1238 liegen zwei Urkunden vor, in denen Bischof Ludolf Auflassungen an Kloster Marienthal, Güter in Gr. Hamersleben und Gr. Germersleben betreffend, die Bestätigung mit dem Königsbann erteilt[2]), „in nostro seculari iudicio", „per sententiam iudicii secularis quod vulgo grevending dicitur", beide Male unter ausdrücklicher Hervorhebung, dass der Schultheiss, Edler Dietrich von Meinersem, und der Fronbote Friedrich dem Akte beigewohnt haben. Als Schöffen nennt die erste Urkunde Wolther von Dronthorp und seinen Sohn Heinrich, Hugold von Schermke, Friedrich von Kare, Burchard von Dreinleben, Sigfrid von Lechtenberg, ausserdem verschiedene Zeugen „aliaque populi plurima multitudo". Die zweite Urkunde lässt nur zwei Personen, Hermann von Wereberg und Wernher von Suseliz, ausdrücklich als Schöffen hervortreten, wahrscheinlich waren sie die dem Fronboten zur körperlichen Investitur beigegebenen Schöffen. Zwei von den Schöffen der ersten

---

[1]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 534. Es handelte sich nicht um eine Auflassung, sondern um die Gewinnung eines Gerichtszeugnisses für einen an sich lehnrechtlichen Akt. — [2]) Ebd. II Nr. 679, 681. In der zweiten Verhandlung schloss sich noch eine Auflassung einer Besitzung in Klein-Siersleben an die Halberstädter Kirche an.

Verhandlung erscheinen auch in der Zeugenreihe der zweiten Urkunde. Dass beide Verhandlungen zu Seehausen stattgefunden haben, ergiebt sich aus einer 1239 „in seculari iudicio Sehusen“ vorgenommenen Auflassung von Gütern in Anvordesleben, bei welcher Bischof Ludolf die Bestätigung genau in derselben Weise, „assistente nobis scultheto nostro nobili viro domino Theoderico de Meynersem et Friderico precone, scabinis quoque presentibus et dictantibus sententiam“, erteilte[1]). Ausser neun Schöffen (Friedrich Graf von Kirchberg, Werner von Suseliz, H. von Dreinleben, drei Herren von Hornhausen, B. von Jerdekestorp, A. von Schwanebeck, Dietrich von Glinde) wird „alia populi plurima multitudo“ als anwesend bezeichnet. Der hier als Schöffe genannte Graf Friedrich von Kirchberg bekleidete acht Jahre später das Schultheissenamt. Bischof Meinhard bekundet 1247 die Auflassung von Gütern in Schermke an die Marienkirche in Halberstadt: „presidentibus nobis reipublice in Sehusen et assidente nobis dilecto fideli nostro comite Friderico de Kerichberg, prefecto nostro, scabinis etiam presentibus et precone“[2]). Ausser den beiden mit der Besitzeinweisung beauftragten Schöffen werden sieben Laienzeugen genannt „et alii quam plures“, unter den Zeugen Dietrich von Meinersem, doch wol der frühere Schultheiss, ferner „Heinricus gogravius de Hornehusen“ und „Giselerus gogravius de Sehusen“. Aus späteren Urkunden erfahren wir, dass das Landgericht zu Seehausen unter einem hohen Baume abgehalten und deshalb auch als das Gericht an dem hohen Baum bezeichnet wurde[3]).

---

[1]) Urk.-B. des Hochst. Halberst. II Nr. 687. Eine halbe Hufe in Emeringen vor Bischof Friedrich „in civili iure Sehusen“ aufgelassen ebd. Nr. 709 (1242). — [2]) Ebd. Nr. 785. Nach der Bestätigung mit dem Königsbann setzt der Bischof drei mit den Reliquien der Kirche anwesende Kanoniker „cum duobus scabinis, videlicet Liudero de Hornehusen et Bernardo de Jerdikestorp, et precone Heinrico de Warmestorp in possessionem predictorum bonorum, sicut consuetudinis est et iuris“. — [3]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. II Nr. 825 (1250): Bischof Meinhard als Vorsitzender „apud altam arborem“, „in placito provinciali celebri“, Schultheiss der schon früher genannte Graf Friedrich von Kirchberg, Auflassung zweier Hufen in Seehausen. Vgl. Nr. 828 (1250), Güter in Hamersleben betreffend. Häufig wurde das

Eine zweite Dingstätte bestand zu Gross-Germersleben (an der Bode), wo am 25. April 1260 vor Erzbischof Ruprecht von Magdeburg als Vorsitzendem des Gerichts zwei Hufen in Vogelbeke (Völpke) an das Kloster St. Marienborn aufgelassen wurden [1]). Schon aus der Zeit des Bischofs Dietrich von Halberstadt (1180—93) erfahren wir von einer bedeutenden Gerichtsverhandlung zu Germersheim unter dem Vorsitz des Grafen Dedo von Groitzsch, die Beschwerden des Klosters Hillersleben über seinen Vogt, den Grafen Berengar von Grieben, betreffend [2]). Die Verhandlung muss vor 1190 stattgefunden haben, da Graf Dedo in diesem Jahre starb. Zugleich ergibt sich aus dieser Urkunde, dass die Grafschaft Somerschenburg nach dem Aus-

Gericht am hohen Baum ebenso wie das zu Germersleben auch zu allgemeinen Zusammenkünften der sächsischen Fürsten benutzt, wobei dann auch wol Rechtshändel aus Gebieten ausserhalb der Grafschaft erledigt wurden. Vgl. S. 17 und a. a. O. Nr. 838 (1251). Nr. 1107 (1264). v. Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 202 Nr. 134 (1253), S. 221 Nr. 174—177 und S. 223 Nr. 181 (1264). Sudendorf, Urk.-B. z. Gesch. d. Herz. von Braunschweig I Nr. 64 (1267). Magdeb. Gesch. Blätter 1874, S. 406. Die ältere Litteratur verlegte dies Gericht am hohen Baum in der Regel irrtümlich nach Quedlinburg.

[1]) Die Urkunde des Erzbischofs Konrad von 1270, in welcher er über jene Verhandlung „Germersleve prope Bodam tempore placiti cuiusdam ibidem habiti in loco sedilium iudicii — — coram venerabili domino Roperto archiepiscopo" berichtet, bei Winter, a. a. O. 409. — [2]) Urk.-B. des Hochst. Halberst. I Nr. 386 (die Urkunde ist von Bischof Gardolf v. J. 1197): „Cum idem comes (sc. Berengerus) in Germersleve domino predecessori felicis memorie Theoderico episcopo in presentia venerabilis domini Wichmanni sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopi et dilectorum fidelium nostrorum Bernardi ducis Saxonie, Dedonis comitis ibidem iudicio presidentis et aliorum multorum terre nobilium de iniuriis et contemptu sibi exhibito satisfacturus occurrisset, — — — dictante principum et baronum terre et omnium ibi collectorum communi sententia — — omnis iurisdictio, quam in loco predicto (sc. ecclesia de Hildesleve) sibi violenter usurpaverat, abiudicata fuit eidem et ipse cum uxore sua Berta et Ottone filio — — omni prorsus actioni — — absolute renuntiavit". Dass später die Wahl des neuen Stiftsvogts im Landgericht des Grafen Otto von Falkenstein zu Ebendorf, also in der Grafschaft Billingshoh erfolgte (oben S. 14 Anm. 1), geschah nur wegen des Gerichtszeugnisses. Zuständiges Gericht über Hillersleben war offenbar das der Grafschaft Seehausen.

sterben der Pfalzgrafen zunächst an Dedo und erst nach dessen Tode an seinen Sohn, den Grafen Dietrich von Groitzsch, verliehen gewesen ist. Uebrigens war jene Versammlung unter dem Vorsitz des Grafen Dedo unverkennbar keine gewöhnliche Gerichtsversammlung, sondern ein allgemeiner sächsischer Fürstentag, wie wir einen solchen schon 1148 ebenfalls zu Germersleben finden[1]). Es war wol kein Zufall, dass gerade die Grafschaft Seehausen mit ihren Malstätten am hohen Baum und zu Germersleben so oft den Mittelpunkt für derartige Versammlungen bildete.

Auch in Vulvesvorde bestand wol eine Dingstätte der Grafschaft Seehausen, da im Jahre 1272 verschiedene Besitzungen in Badeleben und Klein-Siegersleben „in placito Vulvesvorde" an das Kloster Marienthal aufgelassen wurden[2]). Bei der Lage von Badeleben (westl. Eilsleben) und dem Umstande, dass die Freien von Siegersleben wiederholt als Schöffen und Dingpflichtige der Grafschaft erscheinen, kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch die Malstätte zu Vulvesvorde, deren Lage im übrigen unbekannt ist[3]), derselben Grafschaft angehörte. Auffallend ist nur, dass die Auflassung vor Bischof Volrad von Halberstadt vollzogen wurde, während die Grafschaft seit 1257 dem Erzstift Magdeburg gehörte und der oben S. 16 Anm. 5 erwähnte Vorbehalt sich auf die hier in Frage stehenden Dörfer nicht erstreckte. Wahrscheinlich war der Bischof nur als Zeuge, nicht als Richter anwesend.

Der Nordschwabengau (Suevon), der im 10. und 11. Jahrhundert, wie es scheint, in zwei Grafschaften geteilt war, bildete seit Albrecht dem Bären den Bestand der Grafschaft Aschersleben oder Ascharien[4]), der einzigen Grafschaft im Lande Sachsen, die immer unmittelbar von den mit dem Fahnlehen belehnten Grafen und nie durch belehnte Vicegrafen verwaltet wurde[5]). Aus den Erbstreitigkeiten, die in dem anhaltischen Fürstenhause nach dem

[1]) v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeb. I S. 492. — [2]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. II Nr. 1259.— [3]) Vielleicht ist mit Winter 409 an die Wüstung Wulvesdorf bei Kl.-Germersleben zu denken. — [4]) Vgl. Winter, Die Grafschaften im Schwabengau, Mitteilungen des Vereins f. anhalt. Geschichte I, 79 ff. Die Grafschaft griff wohl zum Teil in den Harzgau hinüber. — [5]) Vgl. Ssp. III, 62 § 2.

Aussterben der Ascherslebener Linie (1315) ausbrachen, ergibt sich, dass die Grafschaft Aschersleben vier Gerichte oder Dingstühle umfasste[1]. Da die Gerichte von Eilwardesdorf (Wüstung südlich Gröningen) und Vrevelo (zwischen Halberstadt und Wegeleben, also wol schon im Harzgau) urkundlich auch als Goschaften bezeichnet werden[2], so kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch die Gerichte Weddersleben-Hedersleben[3] und Aschersleben-Winningen[4] ebenfalls Goschaften waren. Es ergibt sich,

---

[1]) Lehnbrief des Kaisers Ludwig für Bernhard III von Anhalt, v. 1340 (Cod. dipl. Anh. III Nr. 732): „de dingstole zuo Aschersleve — —, den dingstol zu Wedersleve unde zu Eilwardestorf, daz gerichte uf dem Vrevele". Ueber die Besitzeinweisung durch einen kaiserlichen Kommissar vgl. a. a. O. Nr. 735 (1340). Ebd. Nr. 492 (1325): „dat gerichte to deme Vrevele und to Eilwardestorp, to Weddersleve, to Aschersleve". Nr. 498 (1325): „dat to sinen vanlene hoere — — die dingstuole to Aschersleve, to Wedersleve, to Eilwardistorp unde tuo dem Vrevele". — [2]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 631 (1288): iudicia in Vrevelone et Eilwardestorp, que volgariter goscop nuncupantur. — [3]) Hedersleben liegt an der Selke, südöstl. Wegeleben, Weddersleben (jetzt Wüstung) zwischen Hedersleben und Ditfurth (ein anderer Ort dieses Namens im Harzgau, südöstl. Quedlinburg). Dass die Goschaft zuweilen auch nach Hedersleben benannt wurde, ergibt a. a. O. III Nr. 587 (um 1330): „umme de dincstole tuo Aschersleve unde Hedesleve". Den Umfang der Goschaft beschreibt Nr. 586 (um 1330): „de stol tuo Weddersleve, dar hort tuo dat dorp tuo Weddersleve, lutteken Wedderstede, groten Wedderstede, Bronstorp, Nendorp, Hedesleve, Rodstorp, Pedelitz". Hiernach umfasste die Goschaft Weddersleben im wesentlichen den südwestlichen Teil des Schwabengaues (Gebiet der Selke), während der nordwestliche Teil zur Goschaft Eilwardesdorf gehörte. — [4]) Dass die Goschaft gelegentlich auch nach Winningen benannt wurde, zeigt a. a. O. III Nr. 323 (1316): „den stuol unde dat gherichte tuo Wedersleve — — unde dat gherichte tuo Winninghe". Ueber den Umfang der Goschaft vgl. ebd. Nr. 586 (um 1330): „de dingstoele tuo Asschersleve, dat is dat dartuo hort: luotteken Welsleve, groten Welsleve, Tzornewitz, Tzapquitz, Nöulitz, Vallersleve, Badenstede, Daldorp, Erxleve, Sedorp, de closterhof vor der stat, sante Johanneshof, Winninghe de hof und dat dorp, Welsleve, de nige stat tuo Asschersleve, Herckstorp, de monekehof tuo Hedesleve, Haseldorp, Schadeleve und al dat dartuo hort". Eine Ergänzung findet diese Beschreibung durch eine Ascherslebener Landgerichtsverhandlung von 1155 (a. a. O. I Nr. 413), in welcher neben vielen einzelnen Schöffenbarfreien aus anderen Orten alle Schöffenbaren von Schneitlingen, Seedorf, Westorf, Daldorf, Reinstedt und Winningen erschienen waren.

dass jede dieser vier Goschaften einen eigenen Dingstuhl, d. h. eine echte Dingstätte, besass. Die Dingstühle von Eilwardesdorf und Vrevelo sind urkundlich nicht weiter nachweisbar. Der Dingstuhl der Goschaft Weddersleben befand sich zu Hedersleben. Im Landgericht zu Hedersleben („actum et datum Hedesleve in iudicio quod vulgariter lantding dicitur") wurden am 9. September 1311 [1]) von Schenk Jordan von Neindorf vier Hufen mit einem dazu gehörigen Gutshofe in Gross-Wedderstedt an St. Servatius in Quedlinburg aufgelassen: „secundum antiquam et approbatam huius terre consuetudinem coram iudicio — — Ottonis comitis de Anehalt, in cuius comitatu sita sunt bona predicta, prelibatam ecclesiam — — coram eodem iudicio in premissorum bonorum mittentes possessionem corporalem".

Bei weitem die wichtigste Dingstätte der Grafschaft war zu Aschersleben. Hier war unter Albrecht dem Bären die Auflasung von zehn Hufen in Ilberstedt (Gelverstide) an das Kloster Gottesgnaden durch Friedrich von Schneitlingen vollzogen und durch Albrecht als Grafen mit dem Banne bestätigt worden („in placito populi Aschersleve a comite Adalberto de Aschersleve iure legitimo confirmata est"); die Bestätigung wurde am 8. Aug. 1147, nachdem die von einem Verwanten des Veräusserers nach dessen Tode erhobene Anfechtung zurückgewiesen war, in der früheren Weise erneuert („in communi placito populi eadem venditio denuo ab eodem comite Adalberto iusto ac legali ordine confirmata est") [2]). An der Spitze der Zeugen Rudolf von

[1]) Cod. dipl. Anh. III Nr. 236. Um 1149 (ebd. I Nr. 354) wird von der Aebtissin Hedwig von Gernrode berichtet, dass sie „erga Willehelmum de Quernbeche mansos duos, prata duo, curtes duas 14 talentorum precio, marchione Adelberto presente suisque viris astantibus — —, in villa Hedesleve comparavit eaque bona in publico suo concilio legali iusticia stabilita et firmata ad altare — — Cyriaci in Gerenroth mansum unum — — per manum ipsius marchionis obtulit alterumque mansum — — in Vroso ad altare simili modo donavit". Da die beiden Hufen in Hedersleben lagen, so ist zu vermuten, dass auch die Auflassung hier vollzogen wurde. Notwendig war dies allerdings nicht, da auch in der Grafschaft Aschersleben daran festgehalten wurde, dass jedes Landgericht für sämtliche Goschaften der Grafschaft zuständig war. Vgl. S. 28. — [2]) Cod. dipl. Anh. I Nr. 337. Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 218.

Schneitlingen als Schultheiss. Besonders wertvoll ist die dem Stift St. Simon und Juda zu Goslar 1155 von Albrecht dem Bären zu Aschersleben erteilte Bestätigung eines älteren Gütererwerbs zu Hohndorf (Wüstung bei Hadmersleben); in seiner doppelten Eigenschaft als „Goslariensis ecclesie post regem advocatus comesque comicie in qua predicta possessio sita est“ erklärt der Markgraf: „illam ecclesie Goslariensi recognosco et banno regio in placito provinciali confirmo“. Die Zeugenreihe wird wieder von Rudolf von Schneidlingen eröffnet[1]). Am 5. September 1169 wurde die Auflassung eines Grundstücks zu Hadmersleben (unweit der Bode) bestätigt: „in publico cometiali placito Ascherslove, et banno imperiali confirmatum est ab ipso marchione, laudante precone G., faventibus baronibus et multis ipsius placiti debitoribus“[2]). Herzog Bernhard bezeugte 1174, dass die Erben des Ministerialen Nothunc von Gatersleben, der sein Eigen zu Eschenrode (Wüstung bei Güntersberge) an das Kloster Marienthal veräussert hatte, „in iudicium nostrum in Aschersleve venirent et secundum terre consuetudinem iuri suo coram omnibus, prefecto videlicet et scabinis nostris, in pretaxatis bonis renuntiarent. Nos etiam, prout ad nos pertinuit, eadem bona — — sub banno regio et auctoritate nostra confirmavimus“. An der Spitze der Zeugen „Fridericus de Hakeburne, eiusdem iudicii prefectus, Everhardus vronebode“, sodann 11 Schöffenbare, mehrere Edle und Dienstmannen[3]). Von Interesse ist eine am 8. Juni 1223 vor Graf Heinrich I zu Aschersleben „in nostro placito provinciali“ vollzogene Auflassung von 16 Hufen in Rieder[4]), weil sowol der die Zeugenreihe eröffnende Schultheiss Al-

---

[1]) Cod. dipl. Anh. I Nr. 413. Die ausserordentliche Zahl der in der Zeugenreihe genannten Schöffen und „liberi“ gibt einen Anhalt für die Ausdehnung des Gerichtssprengels. Vgl. oben S. 24 Anm. 4. — [2]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 269. — [3]) Ebd. I Nr. 547. — [4]) Ebd. II Nr. 65. Von den 16 Hufen, deren jede auf 30 Morgen angegeben wird, hatten je 12 ihren eigenen Hof, die übrigen 4 bildeten ein grösseres Gut mit einem gemeinsamen Herrenhof. Der bisherige Eigentümer, der anhaltische Dienstmann Arnold von Rieder, hatte sein Besitztum an das Kloster Gernrode verkauft. Graf Heinrich verzichtete auf seine Grafenrechte an den 16 Hufen, vorbehaltlich des Blutbanns.

brecht („Albertus prefectus“) wie auch mehrere der übrigen Schöffenbaren mit den im Sachsenspiegel in der Vorrede „von der herren geburt“ als „Schwaben“ bezeichneten Reichsschöffen identisch sind[1]). Gegen den Schluss der Zeugenreihe „Fridericus praeco“. Um dieselbe Zeit verkaufte Arnold von Rieder sein Dorf Vitzerode an das Kloster Marienthal, die Auflassung erfolgte mit Genehmigung des Grafen Heinrich und zwar „in concilio nostro Anschariae coram sculteto Conrado, scabinis quoque et testibus[2])“. Das Schultheissenamt wurde hier von demselben Konrad von Schneitlingen versehen, den die vorige Urkunde als Bruder des Schultheissen Albrecht unter den Zeugen nennt. Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts liegen noch Ascherslebener Auflassungsverhandlungen vor vom 9. Juli 1268[3]), 3. Mai 1274[4]), 26. Januar 1275[5]), sowie vom 10. und 18. Januar 1280[6]). Als Richter erscheint in den hier angezogenen Verhandlungen regelmässig Graf Otto I von Ascharien. Unter den Schöffen werden besonders Friedrich von Tortun, Albrecht Schrape und Richard Gogreve ge-

---

[1]) Nämlich Albrechts Bruder Konrad von Schneidlingen; Heinrich von Schneidlingen, Anno von Iringistorp und Dietrich von Sedorp. Vgl. Winter in der Seite 12 Anm. 1 angeführten Abhandlung. — [2]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 70. — [3]) Ebd. Nr. 350 (Güter in Wilsleben) „in nostro pro tribunali iudicio coram nobis et scabinis“. — [4]) Ebd. Nr. 439 (Güter in Winningen). — [5]) Ebd. Nr. 451 (Güter in Klein- und Gross-Quenstedt): „quam collationem factam in nostro placito Ascharie dignum duximus banno regio exigente sententia confirmandam“. — [6]) Vom 10. Januar („Actum et datum Ascharie anno Domini 1280., 4. idus ianuarii“) besitzen wir drei Urkunden über verschiedene zu Gunsten des Klosters Adersleben vollzogene Auflassungen (a. a. O. Nr. 508—510), während eine Urkunde vom 18. Januar („Actum et datum Ascharie anno Domini 1280., 15. kalendas februarii“) die Uebertragung von Gütern in Klein-Wedderstedt an das Marienstift zu Halberstadt zum Gegenstande hat (a. a. O. Nr. 511). Da diese Verhandlungen gleichmässig bezeichnet werden als geschehen „in iudicio nostro Ascharie quod vulgariter grevending appellatur“, so muss entweder angenommen werden, dass das zu stark belastete echte Ding vom 10. Januar noch ein auf acht Tage später angesetztes Afterding erhalten hat, oder die Daten beziehen sich überhaupt nicht auf den Gerichtstag, sondern auf die Ausfertigung der Urkunden, die bei dem Umfange der Verhandlungen nur nach und nach hatte erfolgen können.

nannt [1]). Als Schultheissen nennen die Urkunden von 1280 den Edeln Walter von Arnstein [2]). Als Büttel begegnet zweimal ein Fronbote von Herricksdorf, später „Albertus qui dicitur vrone".

Hinsichtlich der Echtedingzeit lässt sich für das Landgericht zu Aschersleben ein Wintertermin (10., 26. Januar), ein Frühlingstermin (3. Mai, 8. Juni) und ein Sommertermin (9. Juli, 8. August, 5. September) aus den urkundlichen Daten feststellen.

Dass die Zuständigkeit jedes einzelnen Landgerichts sich auf die ganze Grafschaft erstreckte, ergeben die Auflassungen von Gütern in Gross- und Klein-Wedderstedt (Goschaft Weddersleben), die teils in Hedersleben, teils in Aschersleben vollzogen wurden.

Im Hassagau bestanden seit dem zehnten Jahrhundert zwei Grafschaften [3]). Die südliche, zwischen Unstrut und Salzke, war schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts im Besitze der Pfalzgrafen von Sachsen, von denen sie auf die Landgrafen von Thüringen übergieng. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die Grafschaft durch Vicegrafen, zuerst einen Grafen von Rabenswald, dann die Edlen von Querfurt, verwaltet. Von den fünf nachweisbaren

---

[1]) Der von einem Ascherslebener Geschlecht seit diesem Richard (Nr. 439 ist, offenbar nur aus Versehen, statt „Richardus" ein „Borchardus" genannt) geführte Familienname Gogreve scheint doch den Lehnsbesitz desselben an dem Gografenamte der Goschaft Aschersleben anzudeuten. Vgl. Cod. dipl. Anh., Registerband S. 101. Den Familiennamen Schrape (Scrape, Scerfo) führten im 13. Jh. die Freien von Giersleben, die nach dem Ssp., Vorrede von der Herren Geburt, schwäbischen Stammes waren. — [2]) Nr. 508: coram nobis et domino Henrico fratre nostro et coram sculteto nostro Waltero de Arnstein et coram scabinis et consulibus civitatis nostre Ascharie in iudicio nostro ibidem quod grevending dicitur. Nr. 509 (hier vollzieht Graf Otto selbst eine Auflassung): in iudicio nostro A. quod vulgariter grevending appellatur, et coram sculteto nostro Waltero nobili de Arnstein et coram scabinis et consulibus civitatis nostre A. dedimus et donavimus etc. Nr. 511: nobilis vir Waltherus de Arnesten eiusdem iudicii schulthetus. Die Herren von Arnstein waren nach der Vorrede von der Herren Geburt Schwaben. — [3]) Vgl. Winter, Die Grafschaften im Hassegau und Friesenfeld, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen XIV, 268 ff.

Malstätten ist zunächst Obhausen (östlich Querfurt) zu bemerken, wo Landgraf Hermann am 11. Juni 1205 ein Landgericht abhielt. Da die wichtige Urkunde bisher nur teilweise gedruckt ist, so möge sie bis auf die schon anderweitig bekannte Zeugenreihe hier vollständige Aufnahme finden[1]:

In nomine sancte et individue trinitatis, Hermannus divina favente clementia Thuringie lantgravius et Saxonie comes palatinus. Quia malis passim crebrescentibus perversi quique et cupidi religiosorum hominum et ecclesiarum Dei iusto titulo acquisitas et bona fide possessas proprietates callidis nonnunquam et pravis machinacionibus solent impetere violenterque occupando vendicare, opportunum cognoscimus, ut per collatam a Deo potestatem ecclesiis proprie sub nostra dicione positis in contrarium emergentes gravaminum nodos et causarum articulos modis quibus possimus in posterum prospiciamus. Universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris manifestum esse volumus, quod Theodericus abbas de Sichem et fratres eius, data pecunia tricentarum marcarum Gevehardo de Quernfurd et fratri eius Gerhardo 26 marce (l. marcarum), quatuor mansos in Cukeburc cum curiis et omnibus appendiciis suis, vineam et silvam adiacentem cum pomerio et molendinum in villa eadem ab eis iusto emptionis contractu comparaverunt. Que omnia idem Gevehardus coram nobis in generali placito Uphusen habito vna cum filio suo et consensu ceterorum heredum suorum Sichemensi ecclesie in perpetuam et liberam proprietatem contradidit. Nosque iudiciali sententia, precone Heinrico de Uphussen acclamante et legitimis longiteris[2]) seu scabinis, Alberto scilicet de Osterhusen et Manegolde de Rode et Gerone de Wolffe et Gosswino de Wange et Meynero iuniore de

---

[1]) Nach einer Abschrift aus einem Copiale des Staatsarchivs zu Magdeburg, die ich einer freundlichen Mitteilung der königlichen Archivverwaltung daselbst verdanke. Bruchstücke der Urkunde sind abgedruckt bei Winter, a. a. O. 276 f. und v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeb. II Nr. 212. — [2]) Die Handschrift hat deutlich „longiteris“ oder „lougitetis“. Im Original dürfte „legiferis“ gestanden haben.

Wirbene, Gevehardo quoque de Quernfurd, assidentibus et adiudicantibus, ipsi ecclesie perpetualiter eas confirmamus. Ubi, dum super persona schulteti, qui tunc quidem aderat, sed a comprovincialibus non legitimus iudicabatur, questio habetur, quesitum et per sententiam responsum est, non id bonorum illorum confirmacionem posse aliquatenus infirmare. Ut ergo predictus emptionis contractus eidem ecclesie ratus et in perpetuum inconvulsus permaneat, presentem exinde paginam conscribi fecimus, quam sigillo nostro signatam idoneorum testium subscripcione communivimus, quorum nomina hec sunt — — —[1]).

Acta sunt hec in Uphusen anno ab incarnacione Domini 1205., indictione 8., tercio idus iunii.

Eine zweite Malstätte befand sich zu Röblingen (am salzigen See, südöstlich Eisleben), wo 1208, „in provinciali placito Reveningen coram comitibus et baronibus qui aderant", von Landgraf Hermann vier Hufen in Ludendorf an das Kloster zu Reinsdorf aufgelassen wurden[2]). Auch zu Crumpa (bei Mücheln) hatte die Grafschaft eine Dingstätte. Hier wurden zwischen 1217 und 1224 vor Landgraf Ludwig („nobis provinciale placitum in Crumpe celebrantibus") Güter in Löbeschitz an das Kloster Lausnitz aufgelassen[3]). In Putelendorf (Bottendorf an der Unstrut, oberhalb Nebra) vollzog sich 1255 die Auflassung von Gütern in Klein-Memleben an das Kloster zu Pforte in dem „iudicium provinciale" des Grafen Albrecht von Rabenswald[4]). Endlich besass die Grafschaft noch eine fünfte Dingstätte, deren Lage sich nur vermuten lässt. Im Jahre 1200 hielt Landgraf Hermann mit Gozwin von Wangen „qui scultetus simul et scabinus" und fünf weiteren Schöffen (von Hornburg, von Geizele, von Osterhausen, 2 von Querfurt) und dem „preco" Eilward von Obhausen Landgericht „in Saxonia prope nemus castri nostri", wobei Güter in Osfurde (Memleben gegenüber) an Kloster Pforte aufgelassen wurden[5]).

---

[1]) Die Namen der Zeugen sind bereits bei Winter und bei v. Mülverstedt abgedruckt. — [2]) Die Urkunde bei Winter S. 277 f. — [3]) Schultes, Directorium diplom. II, 526. — [4]) Wolf, Chronik des Klosters Pforta II, 80 f. — [5]) Ebd. I, 242 f.

Man kann dabei nur an einen Hain bei Freiburg an der Unstrut denken[1]).

Die zweite Grafschaft des Hassagaues war die Grafschaft Mansfeld oder Friedeburg zwischen Salzke, Saale und Wipper, seit dem 12. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Mansfeld, die sie, wie es scheint, von dem Hochstift Halberstadt zu Lehn trugen. Später erscheinen die Edlen von Hadmersleben, die sich seitdem Grafen von Friedeburg nennen, als Halberstädter Vasallen im Besitze der Grafschaft. Im 14. Jahrhundert gieng die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft an das Erzstift Magdeburg über. Die in den Urkunden am häufigsten hervortretende Dingstätte ist die zu Bösenburg (südlich Gerbstedt). Schon aus dem Jahre 1180 liegt eine Verhandlung „in placito Hoieri comitis in Bisinburg — — in presentia iudicum scabinorum" vor[2]). Im Jahre 1265 wird ein Grundstück in Rumpin (an der Saale) vor Graf Burchard von Mansfeld aufgelassen „in placito provinciali quod dicitur lantdinc, cui tunc presedimus in Beseneborch" [3]). Im Jahre 1342 verpfändete Erzbischof Otto von Magdeburg an die Fürsten von Anhalt sein Haus Friedeburg „met alme rechte und met allen gerichten und bi namen mit dem stule tu Besenborch und mit der greveschop tu Hosekow" [4]). Eine zweite Dingstätte befand sich zu Eisleben. Hier („Isleve in iudicio") liessen am 31. August 1264 zwei Edle von Friedeburg dem Kloster Wiederstedt Eigengüter in den Dörfern Polleben, Hedersleben, Strosne, Nonstede und Rumpin auf[5]): „coram comite B. de Mansvelt, ipso iudicio presidente, ubi mansos predictos donavimus secundum iura consuetudinaria terre nostre". Der Umstand, dass zu Eisleben 1264 und ein Jahr später zu Bösenburg über Besitzungen in Rumpin verhandelt wurde, lässt uns wieder die über die ganze Grafschaft erstreckte Zuständigkeit der einzelnen Landgerichte erkennen.

---

[1]) Mit Winter 276 darf man wol vermuten, dass statt „castri nostri" zu lesen „castri novi". — [2]) Vgl. Winter 285. — [3]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 308. — [4]) Ebd. III Nr. 748. Vgl. Nr. 850 (1348). — [5]) Cod. dipl. Anh. II Nr. 291a.

Im Ambergo und Densigo (um Goslar) übten während des 12. Jahrhunderts die Grafen von Woldenberg oder Wöltingerode die Grafenrechte aus. Ein „placitum in Azingerothe" entschied im Jahre 1151 unter Graf von Ludwig von Wöltingerode über eine Mühle bei Goslar [1]). Die Lage der Dingstätte lässt sich nicht genauer bestimmen. Auf dem Harlingeberge (der Harliberg bei Vienenburg, nördlich Harzburg) fanden 1231 und 1281 Gerichtsverhandlungen statt, die erste im Beisein der Grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg [2]). Eine dritte Dingstätte befand sich zu Holle (südöstlich Hildesheim), wo 1186 „in mallo" unter Graf Burchard von Woldenberg die Auflassung von Asle (bei Burgdorf) vollzogen wurde [3]). In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist das Gericht zu Holle an die Bischöfe von Hildesheim übergegangen, die dasselbe mit ihrer Grafschaft im Ostfalengau verbanden [4]).

Sehr schätzenswerte Nachrichten liegen über den Sulbirgo zwischen Höxter und Eimbeck vor, der nach der Spruner-Menkeschen Karte zu Engern gerechnet wird, in Wirklichkeit aber zu Ostfalen gehörte. Im Jahre 1113 übertrug der Freie Sigibert sein gesamtes „allodium" in den Diözesen Mainz und Paderborn an die Abtei zu Corvey [5]).

---

1) Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim 175. — 2) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I Nr. 622 (1231): „datum prope Harlingheberech in placito", Auflassung einer Hufe in Burgdorf. Urk.-B. d. hist. Ver. f. Nieders. II Nr. 464 (1281): Auflassung von Gütern in Ebelingerode (wüst am Sudmerberge unweit Goslar) coram iudice Wernhero apud castrum Harlingeberch, tunc temporis iudicio praesidente quod vulgariter dicitur grevedig, praesentibus nobilibus ac liberis nec non consulibus civitatis Goslariae. — 3) Lüntzel, a. a. O. 158. — 4) Zeitschrift d. hist. Ver. f. Nieders. 1868 S. 112 f. (1230): über einen Streit um Güter in Förste bei Hildesheim wurde „sub quercu prope Holle" auf Beweis erkannt; der beweisfällige Kläger wurde dann durch Bischof Konrad von Hildesheim in dem Gericht „prope Henede circa locum pontis Indistrie" „per sententiam" zurückgewiesen. Die Dingstatt Heinde am rechten Ufer der Inster, ganz in der Nähe von Holle, war vielleicht schon früher hildesheimisch. Dass das Gericht zu Holle nicht erst unter Bischof Otto I, wie Lüntzel meint, an das Hochstift Hildesheim übergegangen ist, dürfte aus unserer Urkunde mit Sicherheit hervorgehen. — 5) Erhard, Regesta historiae Westfaliae, Cod. dipl. Nr. 182.

„Hanc autem donationem fecit idem nobilis vir Sigibertus primum ad altare sanctorum martirum Stephani et Viti, pro se et pro anima filii sui Sigiberti, coram omni congregatione monachorum — — —. Postea ipsam tradicionem confirmans collaudatione heredum suarum in concilio Gerhardi comitis, suscipiente eodem Gerhardo ipso, ab abbate advocato super ea que sibi adiacent constituto. Que item confirmatio ab heredibus facta est in concilio Reinholdi comitis, ipso recipiente et advocato super sibi vicina constituto". Wie der Uebertragungsakt so ist auch die Zeugenreihe dreifach. Die Urkunde gibt zunächst die Zeugen bei der kirchlichen Uebertragung in Corvey an. Es folgen die Zeugen aus dem Gericht des Grafen Gerhard, an der Spitze der Laien ein Graf Folcmar, dann 31 andere „liberi", 11 „ministeriales" (an ihrer Spitze ein Graf Bodo), „et alii multi interfuerunt ubi hec acta sunt secundum legem et iusticiam Angariorum". Endlich die Zeugen aus dem Gericht des Grafen Reinhold, ausser ihm selbst 50 Namen (darunter zwei aus der „villa Aldenthorp" und zwei aus Holthusen) „et alii complures comprovinciales eorum". Acta sunt autem hec secundum ritum Ostersahson herescaph in pago Sulbirgowe[1]). Das Gericht des Grafen Reinhold, vor dem die zweite Auflassung stattfand, lag also im Sulbirgo im Lande der Ostersachsen, d. h. der Ostfalen. Es handelte sich um die innerhalb der Mainzer Diözese belegenen Besitzungen Sigiberts, die demnach dem Sulbirgo angehörten[2]), während die aus der Paderborner Diözese sich, wenigstens teilweise, im Ittergau nachweisen lassen[3]). Die Grafschaft im Sulbirgo stand den

[1]) Vgl. die entsprechende Bezeichnung „in exercitu Asterliudi" oder „in orientali exercitu", v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeb. I Nr. 599. Vita Meinwerci c. 46, c. 69. — [2]) Grene liegt an der Leine (westlich Gandersheim), Seboldshausen bei Gandersheim, Schnedinghausen bei Moringen, Relliehausen bei Dassel. Salla ist wol Salzderhelden (früher auch Salis). Aldenthorp, dem zwei der Zeugen angehörten, ist entweder Mark-Oldendorf oder Stadt-Oldendorf. — [3]) Im Ittergau (Nihthersi) lag insbesondere Saermeringhusen (auch Sarmandigehusen), wahrscheinlich auch Andepe, das von dem gleichnamigen westfälischen Orte im Gau Borohtra verschieden gewesen sein muss. Gerhards Nachfolger als Graf im Ittergau war Sigfrid.

Grafen von Dassel zu, auch Reinhold (oder Reinbold) gehörte diesem Hause an[1]). Vor demselben Grafen Reinhold von Dassel wurden 1119 Güter einer nobilis femina Hoburc an Corvey aufgelassen[2]). Nach dem kirchlichen Uebertragungsakt fand die gerichtliche Auflassung statt: „Confirmatum in placito Reinholdi, in cuius comitatu eadem predia sita sunt, primo iuxta Olberg coram hiis testibus (11 Namen) aliisque innumeris diverse condicionis et etatis. Item quoque ipse comes secundo ipsam tradicionem regio banno confirmavit in quodam placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant". Die Wiederholung der Auflassung in einer zweiten Gerichtsversammlung der Grafschaft war rechtlich nicht notwendig, entsprach aber durchaus den von vorsichtigen Erwerbern, zumal geistlichen Standes, häufig beobachteten Gebräuchen. Zugleich ergibt sich, dass die erste Versammlung ein nur beschränkt besuchtes Grafending, also das Grafending einer Hundertschaft, war, während der Graf zu der zweiten Versammlung, offenbar auf Wunsch des Corveyer Abtes, sämtliche Dingpflichtige seiner Grafschaft entboten hatte. Ob die zweite Versammlung ebenfalls zu Olberg oder an einer anderen Dingstätte zusammentrat, erfahren wir nicht, doch ist letzteres das Wahrscheinlichere. Jedenfalls zeigt eine Urkunde von 1238, betreffend die Auflassung von Gütern in Schnedinghausen (bei Moringen) im Gericht des Grafen Adolf von Nigennovere (Dassel) „coram multis nobilibus ad placitum congregatis", dass die Grafschaft im Sulbirgo noch eine zweite Dingstätte zu Hollenstedt (an der Leine, bei Salzderhelden) besass[3]).

Im Jahre 1126 fand eine Auflassung von Gütern „in pago Itergowe in comitatu Sigefridi comitis" „secundum legem Angariorum" statt, und zwar „in placito Popponis ad vicem Sigefridi comitis regali banno firmata". Erhard, a. a. O. Cod. dipl. Nr. 198. Eine Dingstätte des Ittergaues scheint sich auf dem Langenberge bei Corbach befunden zu haben. Vgl. Wigand, Arch. f. westf. Gesch. I, 3 S. 95.

[1]) Vgl. Erhard, a. a. O., Additamenta von Wilmans Nr. 34 (1126). — [2]) Erhard, a. a. O. Cod. dipl. Nr. 185. Die Güter lagen in Eilensen, Krimmensen und Röllinghausen. — [3]) Scheidt, Origin. Guelf. IV, praef. 66.

Von den Gauen im Lande Engern ist der sächsische Hessengau, in welchem vornehmlich die Grafen von Everstein als Mainzer Vasallen das Grafenamt bekleideten, von besonderem Interesse. Eine bedeutende Malstätte hatten die Grafen von Everstein auf dem Donnersberg bei Warburg[1]), eine zweite zu Schervede am linken Ufer der Diemel unweit Ossendorf[2]), eine dritte zu Löwen zwischen Warburg und Willebadessen. An der letztgenannten Dingstätte fand am 24. April 1290 unter dem Grafen Otto von Everstein eine höchst bemerkenswerte Verhandlung statt[3]). Das Kloster Hardehausen hatte vor Jahren gewisse Freigüter in und um Schervede von Schöffen und anderen Freien erworben, es waren aber Zweifel darüber entstanden, ob diese Güter damit auch aus den Grafschaftsverpflichtungen, insbesondere hinsichtlich des Grafenhafers, entlassen seien. Um einen vollen Rechtstitel dafür zu erhalten, bot das Kloster dem Grafen seine bisher privilegierten Besitzungen in Overde[4]) als Ersatz für die aus dem Grafschaftsverbande zu entlassenden Güter an. Der Graf gieng auf den Tausch ein, indem er feierlich bekundete: „Qua permutacione ex mutuo consensu rite completa, nos per Bertoldum dictum Ike tamquam per nos, nostre comicie liberum comitem seu prefectum, tunc sedi libere presidentem, libera bona superius expressa in villa Scherve vel extra villam posita, quocunque nomine censeantur, a potestate regia, nostra comicia

[1]) Man sprach deshalb von einer eigenen Grafschaft zum Donnersberg, vgl. v. Spilcker, Gesch. d. Grafen v. Everstein 120 ff. 208 f., und in Wigands Archiv f. Gesch. Westfalens I, 55 ff. Das Landgericht auf dem Donnersberge wird zuletzt 1235 erwähnt. Die erste Erwähnung in einer Urkunde von 1110 (Erhard, a. a. O. Cod. dipl. Nr. 170) betrifft den Verkauf eines Gutes in dem nordwestlich von Warburg gelegenen Dorfe Ossendorf (in pago Ossenthorp in advocatia Heinrici comitis de Rietbike), Auflassung „apud Thuneresberg in placito Erphonis presidis regali banno confirmata". — [2]) Vgl. v. Spilcker, Grafen von Everstein 157 ff., Urk.-B. Nr. 182 (1279), 184 (1280). Wigands Archiv f. Gesch. Westfalens III, 102 (1325). Seit dem 14. Jh. hatten die Grafen von Everstein das Gericht zu Schervede nicht mehr von dem Erzstift Mainz, sondern von Köln zu Lehen. — [3]) Abgedruckt und erläutert in Wigands Archiv f. Gesch. Westf. II, 81 ff. — [4]) Vgl. Erhard, a. a. O. Cod. dipl. Nr. 191 (1123): Overide in parrochia Lovene in comitatu Friderici comitis ad Thuneresberche.

et libero iure exempta ut moris est clamavimus per omnem modum et soluta, astantibus et mediantibus in die beati Marci evangeliste sub tilia in villa Lovene domino L. plebano eiusdem ville, nostris scabinis liberis videlicet (fünf Namen), insuper liberis nostris hominibus scilicet (zehn Namen), qui prefatam permutacionem sive recompensacionem secundum formam et ordinem liberi iuris peractam, premisso inter se maturo consilio, ratam et gratam unanimiter habuerunt. Et predicta bona in Odverdhe iacentia ex nunc in antea eidem libere comicie tradidimus in restaurum et subiecimus libero iuri in perpetuum servitura, eorundem permutacione bonorum coram sede libera per sentencias legitime confirmata". Neben dem sonstigen Inhalt dieser Urkunde ist noch beachtenswert, dass die Verhandlung, obwol sie Güter in Schervede betraf, nicht an der Malstätte zu Schervede, sondern unter der Linde zu Löwen stattfand. Auch zu Warburg und Volkmarsen scheinen eversteinische Malstätten bestanden zu haben [1]).

Ausser den Grafen von Everstein waren auch die Grafen von Waldeck im Hessengau grafschaftsberechtigt. Dieselben besassen zwei unweit von einander belegene Dingstätten zu Reigerslutterseu [2]) und zu Külte zwischen Arolsen und Volkmarsen [3]).

---

[1]) 1230 befreien die Grafen von Everstein „in iudicio Wartberch" gewisse Besitzungen des Klosters Gehrden in Heckeldessen (v. Spilcker, a. a. O. Urk.-B. Nr. 47). An der Spitze der Laienzeugen „Reinfridus iudex in Wartberch". Ueber Volkmarsen vgl. v. Spilcker, a. a. O. 131 und Urk.-B. Nr. 169 (20. Apr. 1276 Auflassung von Gütern in Wormelen in Gegenwart des Grafen Otto, „Lodovico de Bullichusen iudicium tenente"), Nr. 172 (1. Sept. 1277 Auflassung von Gütern in Dorlar in Gegenwart des Grafen Otto, „Anshelmo de Engere iuditium ibidem tenente"), Varnhagen, Grundl. d. Waldeckischen Landesgeschichte, Urk. S. 110 Nr. 48 (3. Juli 1276, Graf Otto verpfändet dem Kloster Arolsen die Zehnten zu Valhausen und Hardradessen, „Lodewico iudicium tenente"), Wigands Archiv II, 149 (1293, Graf Otto tritt dem Kloster Arolsen verschiedene Kirchenpatronate ab, „Johanne de Bist iudicium in Volkmersen tenente"). — [2]) v. Spilcker, a. a. O. 152 f., Urk. Nr. 252a (1294): Graf Otto von Waldeck belehnt den Ritter Dietrich von Mederike „cum vetito iudicio prope frienstol sita prope Regerluttersen". — [3]) Ebd. Urk. Nr. 55 (1236): Güter in Litberne

Im Gau Tilithi finden wir zwischen 1127 und 1140 einen Grafen Dietrich von Holzhausen, unter dem einmal in Diddelinchusen (Diedersen zwischen Coppenbrücke und Hameln), sodann in Münder (nördlich Hameln) Auflassungen vollzogen wurden [1]). Im 13. Jahrhundert stand die Grafschaft den Grafen von Schauenburg zu, unter deren Dingstätten Gross-Wieden zwischen Rinteln und Oldendorf [2]) und Rinteln bezeugt sind. Im Jahre 1223 wurden dem Kloster Obernkirchen im Gericht des Grafen Adolf III von Schauenburg („in mallo comitis Adolfi") Besitzungen in Hiddenhausen (nordwestlich Herford) aufgelassen, „presente libero comite Johanne de Stenborch, qui mallum pro comite Adolfo tenuit et civili banno bona ecclesie confirmavit" [3]). Die Dingstätte ist nicht genannt, aber unter demselben Freigrafen Johann von Steinburg wurde ungefähr um dieselbe Zeit zu Rinteln die Auflassung von Gütern in Rinteln vollzogen; da es sich gleichzeitig auch um Güter, die jenseits des Deisterwaldes in Evestorp und Wennigsen im Gau Merstem handelte, so fand noch eine zweite Auflassung vor dem Freigrafen Heinrich Lastorf in Wennigsen statt [4]).

Aus dieser Urkunde ergibt sich für den Gau Merstem eine Dingstätte zu Wennigsen, südwestlich Hannover. Eine zweite lernen wir aus einer Urkunde des Bischofs

---

(Leiborn bei Mengeringhausen) aufgelassen vor Graf Adolf von Waldeck, „cum presideremus iudicio civili in Culte".

[1]) Würdtwein, Subs. dipl. VI, 328 (vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1860, S. 42): Auflassung „in villa Diddelinchusen in placito Theoderici de Holthusen coram multis testibus nobilibus ac liberis". Ebd. VI, 329: Auflassung eines Gutes in Thebere „in villa Munnere in placito comitis Theoderici de Houlthusen". — [2]) v. Aspern, Cod. dipl. comitum Schauenburg. II Nr. 179 (31. Okt. 1287): Auflassung von Gütern in Gr. Wieden, Osthof und Unterlinden zu „Widhen in teatro" vor Graf Gerhard I von Schauenburg, „constituto a nobis ad hoc re iudiciali quod dicitur vulgariter ein dinc". Obwol diese Ausdrücke auf ein gebotenes Ding hinzuweisen scheinen, kann doch nur an ein echtes Ding, das aber für den Zweck der Auflassung ins Auge gefasst war, gedacht werden. — [3]) v. Aspern, a. a. O. Nr. 20. — [4]) Ebd. Nr. 19: ante pontem Rintene presente libero comite Johanne de Stenburc, ex altera vero parte presente libero comite Henrico Lastorf apud Weningessen.

Thietmar von Minden (1185—1206) über eine bedeutende Schenkung der Witwe Reinberts von Ricklingen, deren Gegenstand u. a. Güter in Ricklingen (an der Leine bei Wunstorf), Seelze (an der Leine oberhalb Ricklingen), Linden und Hemmingen bei Hannover bildeten, kennen[1]). Zum Zweck der Auflassung begab sich die Schenkerin mit ihren Erben „in mallum Conradi comitis in pago Selessen in loco Salseken, ibique coram multis nobilibus ac liberis Angariae legis ac iuris peritis et imperii ministerialibus traditiones seu donationes ecclesie nostre legitima stabilitate corroboraverunt". Die Dingstatt des Grafen Konrad (von Roden) befand sich zu Salseke im Gau Seelze, worunter wir einen Untergau des Merstemgaues zu verstehen haben[2]). Unter Graf Hildebold von Roden finden wir eine Gerichtsverhandlung aus der Zeit von 1121—1140[3]), betreffend Güter in Wegerderen (Kirchwehren, westlich Hannover) und Bordenau (rechtes Leineufer, unterhalb Ricklingen); die Auflassung erfolgte „in pago Merstemen in occidentali ripa Himene fluminis, in placito comitis Hildeboldi de Rothen, sub testimonio multorum nobilium ac liberorum". Die Malstatt befand sich am linken Ufer der Ihme, die sich bei Hannover in die Leine ergiesst[4]). Unter den Zeugen erscheint unmittelbar hinter „Hildeboldus comes et eorundem prediorum advocatus" ein „Gerbertus comes", offenbar derselbe, den eine der gleichen Zeit (1121—1140) angehörige Schenkungsurkunde des Bischofs Sigward von Minden[5]), Besitzungen im Westen der Leine betreffend, als Grafen eines Landgerichts bei Ronnenberg (südwestlich Hannover, in der Nähe der Ihme) bezeichnet: „in pago Mersteme in mallo Gerberti comitis, fratris comitis Erponis, iuxta villam Runeberchen in orientali parte perpetuo iure

[1]) Würdtwein, Subs. dipl. VI, 359. — [2]) Vgl. Zeitschr. des hist. Ver. f. Nieders. 1860 S. 3. — [3]) Würdtwein, a. a. O. VI, 327. Vgl. Zeitschr. des hist. Ver. f. Nieders. 1860, S. 39. 41. — [4]) Die Grafen von Roden oder Lauenrode besassen auch ein Gericht zu Lauenrode (bei Hannover), das aber, wie es scheint, zu ihrer Grafschaft im Gau Astfalon gerechnet wurde. Vgl. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Nieders. 1868, S. 64 f. (1234). Urk.-B. desselben V Nr. 36 (1267). — [5]) Erhard, a. a. O. Cod. dipl. Nr. 189. Würdtwein, a. a. O. VI 321. Vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1860, S. 37 f.

possidenda contradidi". Da das Gericht östlich des Dorfes abgehalten wurde, so befand es sich ebenfalls am linken Ihmeufer. Dasselbe gilt von der Dingstätte zu Linderte (südlich Ronnenberg), wo zwischen 1121 und 1140 vor Graf Widekind von Schwalenberg Güter in Geinhusen (Jeinsen, südlich Pattensen), Langreder (bei Wennigsen) und Hohnhorst (südlich des Steinhuder Meeres) aufgelassen wurden: „in pago Merstemen in loco Lindard in mallo Widekindi de Swalenberg multorum nobilium ac liberorum iudicio ac testimonio firmata ac roborata" [1]). Eben dieser Graf Widekind besass noch eine zweite Dingstätte zu Linden bei Hannover [2]). In einer zwischen 1105 und 1119 abgefassten Urkunde bezeugt Bischof Witelo von Minden eine seitens der Witwe des Grafen Erpo vollzogene Schenkung an die Mindener Kirche [3]). Den Gegenstand derselben bildeten Güter, die nach ihrer Lage teils dem Gau Scapevelden, teils dem Merstemgau angehörten [4]). Dem entsprechend fand die erste Auflassung „in mallo Everhardi comitis super ripam Wisere in pago Scapeveldun" statt; sodann „venit — — in mallum Widekindi comitis", wo „in loco Lindem in pago Merstemen" vor Herzog Lothar von Sachsen und „multis nobilibus ac liberis Angaricae legis peritis" (die Zeugenreihe nennt 7 Grafen und Edle, 9 Freie, dann Ministerialen) die zweite Auflassung erfolgte.

Im Gau Scapevelden haben wir bereits die am Weserufer belegene Dingstätte des Grafen Eberhard kennen gelernt. An derselben Stelle „in mallo Helenberti comitis in pago Schapevelde in ripa Wisare fluminis" vollzog Graf Bernhard von Poppenburg im Jahre 1200 die Auflassung eines Gutes in Meinhusen (Meinsen nördlich Bücke-

---

[1]) Würdtwein, a. a. O. VI, 324. Vgl. Zeitschrift a. a. O. 1860, S. 38. — [2]) Andererseits haben wir S. 38 gesehen, dass Lindener Güter vor dem Landgericht in Salseke aufgelassen wurden. — [3]) Würdtwein, a. a. O. VI, 319. Vgl. Zeitschrift a. a. O. 1860, S. 36. — [4]) Dem ersteren gehörte Liusnen (Levsen südwestlich Meerbeck) an. Die Lage der beiden anderen Orte (Wallenthorp und Batmere) ist unbekannt. Dem Merstemgau haben beide oder doch einer von ihnen angehört.

burg) und eines „Sunderenwaldes" an das Kloster Obernkirchen [1]). Später wurde diese Veräusserung von seinem Neffen Otto von Schwanbeck angefochten, der aber schliesslich (zwischen 1208 und 1232) zum Verzicht bewogen wurde, und zwar „die constituto — — in mallo comitis Adolphi de Schowenborgh, Ludingero de Aldendorpe vice comitis iudicio presidente, in pago Overenkerken sub arbore prope cimiterium sita" [2]). Bei dem Kirchhofe zu Obernkirchen (östlich Bückeburg) befand sich demnach eine zweite Malstatt, die für Meinsen in gleicher Weise wie die am Weserufer zuständig war.

Wie in Ostfalen und Engern so bestanden auch in Westfalen innerhalb jeder Grafschaft mehrere Echtedingstühle mit Zuständigkeit für das ganze Gebiet [3]). Bekannt sind in dieser Beziehung die besonders lehrreichen Verhältnisse um Osnabrück am Ende des elften Jahrhunderts [4]). Die Grafschaft des Adalger [5]) enthielt vier Dingstätten. Am 28. April 1080 wurde ein Hof in Goldensteti an die Osnabrücker Kirche aufgelassen zu Rotanbeki „in placito Adalgeri comitis" [6]). Zeugen acht „nobiles homines" mit Namen und „alii quam plures". Zwischen 1074 und 1088 erfolgte „in villa Barghusun in comitatu Adalgeri, filii Wichingi" die Auflassung eines Hofes in Riesenbeck (zwischen Osnabrück und Rheine, pagus Threcwiti) an das Kloster Iburg [7]). Genannt neun „nobiles", darunter zwei (Wezel und Hezel) die auch in Rotanbeki erscheinen. Endlich erfahren wir von einer Gerichtsverhandlung „constituta die in loco Remesethe in comitatu Adalgeri" in der Zeit von 1088—1092, bei welcher eine in einem andern Gericht vorgenommene Auflassung durch den Bruder des Veräusserers

[1]) Erhard, a. a. O. Cod. dipl. Nr. 590. — [2]) v. Aspern, Cod. dipl. comitum Schauenburg. II Nr. 21. — [3]) Vgl. Wigand, Das Femgericht Westfalens 134. Ledebur, Allg. Archiv X, 266 ff. (drei Dingstühle des Freigrafen Hermann Span). — [4]) Vgl. Waitz, Verf.-G. VIII, 53. Meine Bemerkungen in v. Sybels Hist. Zeitschr., Neue Folge VII, 448 f. — [5]) Die hier in Betracht kommenden Grafschaften greifen regelmässig in mehrere Gaue hinüber, so dass von einer Anordnung nach Gauen abgesehen werden musste. — [6]) Möser, Osnabr. Gesch. 2. Aufl. Urk. Nr. 25. Erhard, a. a. O. Regest. Nr. 1193. — [7]) Möser, a. a. O. Nr. 27. Erhard, Regest. Nr. 1154.

bestätigt wurde[1]). Als dritte Dingstätte in der Grafschaft Adalgers ergibt sich demnach Remsede im Kirchspiel Laer südlich Osnabrück, im Gau Osning-Sutherbergi. In demselben Gau haben wir wol auch die Dingstatt Lathara zu suchen[2]), an welcher am 23. Sept. 1074 unter Königsbaun („regali banno a comite firmata tradiderunt“) Güter in Osalage und Harsheim aufgelassen wurden: „in comitatu Waldrici comitis, vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi, in loco Lathara“[3]). Als Zeugen werden neun „nobiles“ und sieben „liberi“ genannt. Die „nobiles“ sind bis auf éinen dieselben wie in Adalgers Gericht zu Barghusen, es kann daher kein Zweifel darüber bestehen, dass auch Lathara zu der Grafschaft des Adalger gehörte[4]) und dass Graf Walderich hier nur als Stellvertreter tätig war[5]).

Die Grafschaft des Folkmar besass eine Dingstatt zu Holzhausen (östlich Osnabrück), wo am 8. November 1096 „in placito Folcmari comitis Holthus habito“ ein Hof in Northenfeld (Nordenfelde bei Grönenberg, südöstlich Osnabrück) aufgelassen wurde[6]), „testibus ex nobilibus Everhardo Calvo, Gozwino, Thidric, Helmric, Tiemo, Godeschalc, Hathebrand, ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes“. Eine zweite Dingstatt befand sich zu Sinegla. Hier „in

[1]) Möser, a. a. O. Nr. 41. Erhard, Regest. 1247. Vgl. Seite 4 Anm. 6 und Seite 43 Anm. 1. — [2]) Wahrscheinlich Laer, südöstlich lburg. — [3]) Möser, a. a. O. Nr. 28. Erhard, Regest. Nr. 1150. — [4]) Bei Möser, a. a. O. Nr. 33 (1085) wird auch ein Dorf Triburia als „in comitatu Adelgeri filii Wikiggi comitis“ gelegen bezeichnet. — [5]) Dass Walderich auch eine eigene Grafschaft besass, ergibt sich aus einer Gerichtsverhandlung bei Möser a. a. O. Nr. 152 (Anhang), Erhard Regest. Nr. 1153 (1074—1088): ein Edler Walderich hatte dem Hochstift Osnabrück einen Hof in Versmele (Versmold südlich Osnabrück, pagus Osning-Sutherbergi) geschenkt, dies aber später wieder abgeleugnet. Der Bischof „ceterique boni viri nobiles et liberi, quorum iudicio et ordinatione haec acta sunt, dolentes et ammirantes iudiciali sententia ad placitum illum venire constrinxerunt, ibi quoque iudicio et iuramentis nobilium et liberorum qui prius interfuerunt convictus, quod prius negavit se fecisse recognovit et secundum quod iudicatum est ecclesiae et episcopo eadem bona firmiter stabilivit. Acta sunt haec in comitatu Walderici in loco Rubenbike“. Vgl. unten S. 43. — [6]) Möser a. a. O. Nr. 44. Erhard, Regest. Nr. 1274.

placito comitis Folcmari" wurden am 13. Juni 1096 Besitzungen in Lienen (westlich Iburg), Heimke (bei Bramsche) und in den Kirchspielen Bramsche (nördlich Osnabrück) und Hagen (südlich Osnabrück) an die Osnabrücker Kirche aufgelassen [1]), „testibus ex nobilibus Fuolker, Gozwin, Adalber, Godescalc, Thidric, Hathebrand, Tiemo, ex liberis autem Formund, Waldmar et bergildi ad predictum placitum pertinentes". Als Schöffen waren hiernach im wesentlichen dieselben Personen an beiden Gerichten tätig, in Sinegla fehlten jedoch Eberhard und Helmric, in Holzhausen Folker und Adalber. Dagegen waren die Nichtschöffenbaren („bergildi") nur je in dem Gericht, zu welchem sie gehörten, erschienen, in Holzhausen fehlten also diejenigen aus dem Gericht Sinegla und umgekehrt in Sinegla die aus dem Gericht Holzhausen [2]).

Die Grafschaft des Wezelo umfasste vier Gerichte. Nördlich von Osnabrück zu Schleptrup („Slippedorp in placito Wezelonis comitis") wurde am 28. September 1086 ein Hof in Veni (Venne nordöstlich Osnabrück) „multis nobilibus et liberis videntibus et testimonium perhibentibus", aufgelassen [3]). Zu Eppinslot („in placito Wecelonis comitis habito Eppinslot") fand am 17. Juli 1087 die Auflassung von Gütern in Goldinstede, Thuline, Farnezche und Eishusen statt [4]). An demselben Tage des drittfolgenden Jahres, 17. Juli 1090, begegnen wir einer grossen Verhandlung in der dritten, dicht bei Osnabrück gelegenen Dingstätte zu Voxtrup („in placito Wezelonis comitis Voccasthorp habito"), wo Güter in Icker (nordöstlich Osnabrück), Venne (östlich Osnabrück), Burgwide (Kirchspiel Venne), Suavastorp (Schwagstorf bei Ostercappeln nordöstlich Osnabrück), Velzeten, Holzhausen, Thorshem, Burcla (Borgloh südöstlich Osnabrück) und Astrup an die Osnabrücker Kirche

---

[1]) Erhard, a. a. O. Cod. dipl. Nr. 168. Möser Nr. 151 (Anhang). Die Lage der Orte ergibt, dass die Grafschaft Folkmars im wesentlichen dem Gau Threcwiti angehörte. — [2]) Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus dem, was unten über das Gericht zu Voxtrup zu bemerken ist. — [3]) Möser, a. a. O. Nr. 35. Erhard, Regest. Nr. 1238. — [4]) Möser Nr. 36. Zeugen: „ex nobilibus Everhardus advocatus, Godeboldus, Bernere, Thideric et alii quam plures".

aufgelassen wurden[1]). Zeugen „ex clericis“ acht Namen, sodann: „insuper fuerunt ibi omnes illi biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt, et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun, et Alfger et Hemmic cum omnibus biergeldon qui in comitatu eorum manent“, ferner „servientes“ (Dienstmannen) des Hochstifts und „mult adhuc alii praeter istos“. Das Gericht vom 17. Juli 1090 war hiernach ein solches, zu dem ausnahmsweise die sämtlichen Dingpflichtigen der ganzen Grafschaft berufen waren: ausser den Biergelden des Gerichts Voxtrup hatten sich diejenigen des Gerichts Schledehausen unter ihrem Gografen Siwerc und diejenigen zweier anderen Gerichte unter ihren Gografen Alfger und Hemmic eingefunden. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir diese beiden ungenannten Gerichte in Schleptrup und Eppinslot suchen und in Schledehausen (östlich Osnabrück, pagus Crainga) eine vierte Dingstätte unserer Grafschaft erkennen.

In der Grafschaft des Amulong im Gau Osning-Sutherbergi lassen sich zwei, vielleicht drei Dingstätten nachweisen. Zu Schierloh (Amt Iburg), „in placito Amulongi comitis Scirlo habito“, wurde am 25. Februar 1096 das Gut Hengelage „in parochia Fersmel situm“ an das Kloster Herzebrock aufgelassen[2]). Da in der Zeit zwischen 1074 und 1088 über Güter in Versmold in dem Gericht des Grafen Walderich zu Rubenbike entschieden wurde[3]), so darf man wol annehmen, dass Amulong der Nachfolger Walderichs gewesen ist und dass demnach das Gericht in Rubenbike auch seiner Grafschaft angehört hat. Eine fernere Dingstätte befand sich zu Astrup („Astrepe in placito Amulongi comitis“), wo am 17. Mai 1096, also drei Monate nach dem Dinge zu Schierloh, die Auflassung eines Hofes zu

---

[1]) Möser Nr. 39. Erhard, Regest. Nr. 1252. Eine zweite Auflassung in Voxtrup, einen Hof in Bevern betreffend, bei Möser Nr. 41 (1088—1092). Das Regest Nr. 1247 bei Erhard nennt irrtümlich Holzhausen statt Voxtrup. — [2]) Kindlinger, Münster. Beiträge II Urk. Nr. 12. Erhard, Regest. Nr. 1272 (mit falschem Datum, das Jahr 1096 war ein Schaltjahr). Güter in Berler werden in Amulongs Gericht zu Schierloh aufgelassen 1084—1088 (Erhard Regest. Nr. 1220) und 1097 (Möser, a. a. O. Nr. 46). — [3]) Vgl. S. 41 Anm. 5.

Waldenbrug (wol Waldenbrück an der Warmenau, westlich Enger) vollzogen wurde, „presentibus ex nobilibus Heinrico et Herimanno nepote eius, Everhardo Calvo, Hagero, Tiemone, Hathebrando; ex liberis autem Aldric, Annicone, Suafhere, Athelrad, Wezel, Bennicone“ [1]).

Aus dem Jahre 1282 erfahren wir von einer Freigrafschaft, welche Ritter Dietrich von Schonebeck von dem Bischof von Münster zu Lehn hatte, diesem aber gegen eine Geldentschädigung resignierte [2]). Diese „libera comitia“ erstreckte sich über fünfzehn Kirchspiele um Münster, also im Dreinigau, und umfasste sieben „eiusdem libere comitie sedes que dinchstede vulgariter dicuntur“, nämlich Greven, Honsele, Honhorst, Mecklenbeck, Welkinchtorpe, Nordwalde und Judevelde. Ob diese Dingstätten freilich noch in alter Weise von dem Inhaber der Freigrafschaft besucht wurden, oder ob, wie dies in Westfalen und zum Teil auch in Engern im 13. Jahrhundert schon der Fall zu sein pflegte, jede Dingstätte mit einem eigenen Richter (Freigrafen) besetzt war, muss hier dahingestellt bleiben. Ein Beispiel für die Fortdauer der alten Verhältnisse gewährt der münsterische Freigraf Dietrich, der als „liber comes apud Nutlon“ bezeichnet wird, also offenbar eine Dingstätte in Nottuln (westlich Münster) bekleidete, aber am 21. Mai 1289 den Vorsitz in einem Freigericht zu Asendern führte [3]).

Ueber die Verhältnisse bei den transalbingischen Sachsen sind wir nur äusserst mangelhaft unterrichtet, doch wissen wir, dass die Grafschaft Holstein eine echte Dingstatt auf dem Megdeberge bei Plön besass [4]). Das

---

[1]) Möser Nr. 45. Von den Edeln begegnen drei auch in dem Gericht des Grafen Folkmar zu Holzhausen. Da in der Umgegend von Osnabrück drei Orte mit dem Namen Astrup liegen, so muss dahingestellt bleiben, an welchem sich die Dingstatt befand. Ein anderes Astrup gehörte zu Wezelos Grafschaft. — [2]) Wilmans, Westfäl. Urk.-B. III Nr. 1202. — [3]) Wilmans, a. a. O. Nr. 1377: „ipso apud Asendern in libera sede iudicio presidente, presentibus scabinis qui vulgariter dicuntur vemenote“, Auflassung von Eigengütern aus den Kirchspielen Dülmen und Darup. Vgl. Ledebur, Allg. Archiv X, 160 f. — [4]) Vgl. Falck, Handb. d. schlesw.-holst. Privatrechts III, 217. Ueber die Lage des Megedeberges vgl. Urk.-Samml. der schlesw.-holst.-lauenb. Ges. I S. 623.

dort gehegte Landgericht wurde „Goding" genannt[1]. Dass es mehrere Dingstätten gab, an denen abwechselnd Goding mit voller Zuständigkeit für die ganze Grafschaft abgehalten wurde, ergibt sich aus den späteren Zuständen[2], einen unwiderleglichen Beweis in dieser Richtung aber liefert das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandene Kieler Stadtbuch[3]: „Causa que vertebatur inter Thetbernum de Wakkenbeke et Thodonem et eorum cognatos et Hyzonem et suos complices pro homicidio inter Marquardum et Vulradum de Herce, secundum iura legis terre Holsatie cum ipsis in omni iure comparaverunt et in Megetheberge in vulgali (l. vulgari) quod dicitur gothig, presente Marquardo advocato et presentibus plurimis ibi astantibus, et secundo in ipsorum lutthig in Dragse omne ius eorum compleverunt et ibidem solidum dederunt, liberi et soluti ab omni inimicicia illorum sunt adiudicati". Ein Drachse, der Drecksee im Amte Kiel, wird in den Urkunden des 13. Jahrhunderts öfter erwähnt[4]. An diesem See scheint sich die Dingstätte befunden zu haben, an welcher das fragliche Lutthing abgehalten wurde. Lutthing ist gleichbedeutend mit liudthing und lodding (d. h. Leuteding, Volksgericht), eine besonders bei Friesen und Niederländern übliche und wol durch die niederländischen Kolonisten[5] nach Holstein gebrachte Bezeichnung für das echte Ding[6], in der Altmark besonders im Gegensatze zu der kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit zusammenberufenen allgemeinen Landesversammlung (bodding, placitum generale). Vielleicht war das Goding auf dem Megedeberge ein solches Bodding

---

[1]) Urk.-Samml. I S. 193 (8. Jan. 1221): „Acta sunt haec Megedeberge in communi placito quod goding vocatur". Es handelte sich um eine Schenkung des Grafen Albrecht von Holstein an das Kloster zu Porez, dem er den Zehnten von allen seinen Einkünften „tum de redditibus tum de iudiciis de terris sive provinciis Plone, Luttikenborch, Oldenborch et Crempe" einräumte. — [2]) Vgl. Falck, a. a. O. 88 f. 216 ff. — [3]) Lucht, Kieler Stadtbuch S. 4. Auf diese Urkunde bin ich durch Beseler aufmerksam gemacht worden. — [4]) Urk.-Samml. I S. 195. 198. 201. 204. 569. — [5]) Vgl. meine Schrift, Die niederl. Kolonien in Norddeutschland (Berlin 1880) S. 14 f. — [6]) Vgl. v. Richthofen, Altfries. Wörterb. 904. Kühns, Geschichte der Ger.-Verf. d. Mark Brandenb. II, 94 ff.

und das Landgericht am Drachsee wurde ihm eben aus diesem Grunde als Lodding gegenübergestellt; jenes ein von der ganzen Grafschaft besuchtes allgemeines Landding, dieses ein Landgericht im engeren Sprengel, aber mit Zuständigkeit für die ganze Grafschaft und darum geeignet, eine an jenem begonnene Gerichtsverhandlung einfach fortzusetzen. Doch bedarf es einer solchen Annahme nicht, da die verschiedene Bezeichnung der beiden Landgerichte als Gothing und Lutthing sich sehr wol aus dem abweichenden Sprachgebrauche der verschiedenen Bevölkerungen bei Kiel und bei Plön erklären mag [1]).

Wir haben nunmehr für alle vier Abteilungen des sächsischen Stammesgebietes aus den Urkunden, vielleicht bis zum Ueberdrusse, festgestellt, dass durchweg jede Grafschaft mehrere Echtedingstätten hatte, dass der Graf oder sein Vertreter das Landgericht abwechselnd an den verschiedenen Dingstätten abhielt [2]) und dass jedes Landgericht, gleichviel an welcher Dingstatt es tagte, für die ganze Grafschaft zuständig war. Insoweit war also jedes Landgericht Grafschaftsgericht. Die Hauptfrage dabei ist aber, als was die Landgerichte hinsichtlich ihrer Besetzung, ob als Grafschafts- oder als Hundertschaftsgerichte, anzusehen waren [3]). Da der vorsitzende Richter als Graf oder Stellvertreter des Grafen berufen war, die Einheit der Grafschaft zu wahren, und da auch die Schöffen entweder Grafschaftsbeamte waren, oder doch wenigstens das Recht hatten, an jedem Dingstuhl der Grafschaft ihres Amtes zu warten [4]), so kann es sich bei unserer Frage nur um die dingpflichtige Menge, den sg. Umstand handeln. Nun kommen allerdings hin und wieder Gerichte vor, die deutlich als allgemeine Landesversammlungen, aber ebenso deutlich auch als Ausnahmemassregeln erscheinen [5]). Das

---

[1]) Vgl. Falck, a. a. O. III, 86. — [2]) Siehe jedoch S. 47 Anm. 5. — [3]) So mit Recht formuliert von Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 55 Anm. 5. — [4]) Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverf. 446 ff. Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 57. Die Urkunden zeigen dasselbe, vgl. S. 12. 40 ff. — [5]) Vgl. S. 34. 43. 63 Anm. 1. Erhard, Reg. Westf., Cod. dipl. Nr. 249 (1144): Ad diem ergo constitutum cum multis tam ecclesiasticis quam secularibus personis comiti Rethero de Werthere — — occurrimus, qui omnes liberos

alte Recht der denunciatio regis, des Botdings, das ursprünglich nur dem König und den königlichen Gewaltboten, dann den Herzogen, Landgrafen, Landvögten zugestanden, hatte sich im Mittelalter unverkennbar auch zu einem Rechte der Grafen und Vicegrafen, nur selbstverständlich mit Beschränkung auf ihre Grafschaft, ausgestaltet [1]). Das gewöhnliche Landgericht war nach seiner Zusammensetzung unbedingt Hundertschaftsgericht, was sich mit derselben Sicherheit aus den Urkunden [2]) wie aus den Aussprüchen des Sachsenspiegels ergibt. Denn wenn nach dem letzteren alle sechs Wochen echtes Ding in der Grafschaft abgehalten wird [3]), der einzelne Schöffenbarfreie aber, der bei dem Landgericht seines Wohnsitzes dingpflichtig ist, sich nur alle achtzehn Wochen einzufinden braucht [4]), so ergibt sich mit Notwendigkeit, dass er von den neun Jahresdingen der Grafschaft höchstens drei zu besuchen hat [5]), d. h. eben die in dem Bezirke (der Hundertschaft) seines Wohnsitzes, während die übrigen in anderen Bezirken abgehalten und von den dort angesessenen Dingpflichtigen besucht werden.

Richter im Landgericht ist der Fürst [6]) oder, was seit der regelmässigen Ausdehnung der Fürstentümer über mehrere Grafschaften durchaus die Regel bildet, ein von dem Fürsten belehnter Landrichter, der nicht dem fränkischen Grafen, sondern dem seit der späteren fränkischen Zeit

---

comitatus sui utpote ad diem legitimum liberi consilii adunaverat, ut cum eis et per eos quod facturum (?) erat firmissime faceret.

[1]) Vgl. oben S. 45. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. d. Herzogt. Westf. III, 368 Anm. 2. Kühns, Gerichtsverf. d. Mark Brand. II, 87 ff. — [2]) Vgl. S. 24 f. 34. 41 ff. — [3]) Vgl. S. 3. — [4]) Ssp. I, 2 § 2. III, 26 § 2. — [5]) Höchstens drei, denn wenn die Grafschaft mehr als drei Hundertschaften umfasste, so wurden die drei echten Dinge wol nur an der Hauptmalstatt beobachtet, während die übrigen seltener an die Reihe kamen. Vgl. S. 28. Sohm, a. a. O. 435. Hieraus erklärt es sich, wenn manche Dingstätten eine so grosse Zahl von Urkunden aufweisen, während die Zeugnisse für andere oft recht dürftig sind oder gänzlich fehlen, ein Umstand aus dem man sonst vielfach auf das Vorhandensein nur einer einzigen Grafschaftsdingstatt geschlossen hat. — [6]) Vgl. Ssp. III, 64 § 6 und oben S. 12 Anm. 1. 15. 17—21. 23. 25 ff. 29 f.

aufgekommenen vicecomes entspricht [1]): jener ist der Obergraf, er der Untergraf, der aber, da die Obergrafen nunmehr regelmässig Fürstentitel führen [2]), im Sachsenspiegel wie in den Urkunden meistens selbst als „Graf“ bezeichnet wird [3]). Die in der fränkischen Zeit nicht seltene Vertretung durch einen bloss für den einzelnen Fall berufenen Substituten (missus comitis) kommt gelegentlich noch vor [4]), dagegen ist die Vertretung durch den Unterrichter (centenarius, Schultheiss), die in der fränkischen Gerichtsverfassung die Regel bildet und dem Schultheissen geradezu den Amtstitel „vicarius“ eingetragen hat [5]), dem ost-sächsischen Recht des Mittelalters so gut wie unbekannt. Der sächsische Schultheiss, von dem unten näher zu reden sein wird, ist ursprünglich weder Unterrichter, noch Gerichtsvollzieher, sondern Beisitzer des Grafen. Seinen früheren Amtstitel kennen wir nicht; Schultheiss nannte man ihn nur in der Heimat Eikes und den benachbarten ostfälischen und thüringischen Gauen, und zwar doch wol erst in übertragener Bedeutung dieses Wortes, weil er bei Verhinderung des Grafen als sein berufener Vertreter angesehen wurde [6]).

---

[1]) Ueber diesen vgl. Sohm, a. a. O. 508—525. Waitz, Verf.-Gesch. III ^{2}, 400 Anm. 4. VII, 34. — [2]) Unter den sächsischen Fahnlehen wird Ssp. III, 62 § 2 nur noch éine Grafschaft, die von Aschersleben oder Askarien, genannt. — [3]) Man hat deshalb treffend von neugräflichen Häusern gesprochen. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 86. Weiland, Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinr. d. Löwen 42 ff. — [4]) Vgl. S. 13 Anm., S. 32 Anm. 2, S. 41. Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 49. v. Spilcker, Gesch. der Grafen von Everstein. Urk. Nr. 49 (1233). — [5]) Vgl. Sohm, a. a. O. 213 ff. Waitz, Verf.-Gesch. III ^{2}, 393 f., der die Annahme von der Verschiedenheit des Centenars und Vicars zwar für die merowingische Zeit noch festhält, für die karolingische Zeit aber aufgegeben hat. — [6]) Wie der Schultheiss auch vicarius hiess, weil er der regelmässige Vertreter des Grafen im Gericht war, so hatte sich umgekehrt ein Sprachgebrauch gebildet, welcher einen stellvertretenden Beamten schlechthin „Schultheiss“ nannte. So heisst es in der Braunschw. Reimchronik V. 1124 f. von Hermann Billung als Stellvertreter des Königs: „des began in der koninc machen zu scultheizen ober al daz lant“ (Mon. Germ., Deutsche Chroniken II, 473), während die dieser Nachricht zu Grunde liegenden Stellen (Adam. Brem. II, c. 7, c. 9. Helmold I. c. 10) von „vicarium potestatis“, „tutelae vicem“, „vices suas“ u. dgl. m. reden (vgl. Steindorff, De ducatus qui Billingorum

Der sächsische Untergraf unterscheidet sich von dem fränkischen vicecomes doch in mannigfacher Beziehung; er ist nicht mehr blosser Mandatar, sondern Vasall des Obergrafen, von dem er das Gericht, d. h. die Grafschaft in ihrem ganzen Umfange, zu Lehn empfängt. Eben darum erscheint er nicht mehr als Delegierter des Obergrafen, er ist nicht mehr gräflicher Beamter, sondern königlicher Untergraf[1]). Der Fürst darf die zu seinem Fahnlehn gehörigen Grafschaften nicht unbesetzt lassen, sondern muss sie an einzelne Untergrafen, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften eines Landrichters besitzen[2]), verleihen[3]). Jede Grafschaft muss ihren Grafen haben, die Verwaltung mehrerer Grafschaften durch den Fürsten selbst scheint ebenso ausgeschlossen, wie die kombinierte Afterverleihung derselben an einen einzigen Untergrafen[4]). Jede Grafschaft darf nur éinen Grafen haben; die Teilung einer Grafschaft in mehrere Grafschaften kann nur durch den König, die Verleihung einer Grafschaft nur einheitlich, zu ungeteiltem Recht erfolgen[5]).

---

dicitur origine 16 ff.). Hiernach ist es klar, dass Ssp. III, 52 § 2 (s. die folg. Anm.) das Wort „scultheitdum“ in der Tat mit Homeyer 539 f. auf die vicegräflichen Befugnisse der Grafen und nicht mit Stobbe 99 f. auf das Amt des Schultheissen zu beziehen ist. Ebenso klar ist es aber, wie der Beisitzer des Grafen auf demselben Wege zu dem ihm nach seiner sonstigen Stellung durchaus nicht zukommenden Titel gelangen konnte.

[1]) Ssp. III, 52 § 2: Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten to aller tiet; dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. Ueber die Auslegung dieser vielbestrittenen Stelle siehe die vorige Anmerkung. — [2]) Ssp. III, 54 § 1. Vgl. Homeyer 532 f. — [3]) Ssp. III, 53 § 3: It ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore: die ne mut man san nicht ledich hebben. Sächs. Lehnr. 71, § 3. Vgl. Homeyer 539. — [4]) Dass die Verhältnisse tatsächlich freilich schon zur Zeit des Sachsenspiegels dem nicht mehr entsprachen, zeigen die Urkunden. Man half sich dann mit der Vereinigung der verschiedenen Bezirke zu einer einzigen grossen Grafschaft (die Krumme Grafschaft in Westfalen zählte z. B. 17 Freistühle) und liess die einzelnen Gerichte durch belehnte oder angestellte Richter verwalten, vgl. S. 54. — [5]) Ssp. III, 53 § 3: Man ne mut ok nen gerichte delen. 64 § 5: Verliet en greve siner grafscap en deil, — — dat is weder recht. Schiedspruch des Erzbisch. Konrad v. Magdeb. v. 1270 (v. Ledebur, Allg. Archiv f. d. Geschichtsk.

Der Untergraf empfängt seine Amtsgewalt nicht aus der Hand seines Lehnsherrn, sondern aus der des Königs, er wird mit dem Königsbann beliehen und richtet unter Königsbann[1]), er ist eben, obwol fürstlicher Vasall, nicht fürstlicher Landrichter, sondern königlicher Vicegraf. Durch die Anwesenheit des Königs im Gericht wird seine Amtsgewalt niedergelegt, durch die des Fürsten nicht[2]). Die im Landgericht ausgesprochene Verfestung wird nicht erst an den Fürsten, sondern unmittelbar an den König gebracht, um zur Reichsacht erweitert zu werden[3]). Man erkennt deutlich, dass das mehrere Grafschaften umfassende Fürstentum keinen eigenen Gerichtsbezirk bildet, sondern dass die Grafschaften, mögen sie Fahnlehen in der Hand eines Fürsten oder Reichsafterlehen in der Hand eines Untergrafen sein, die unmittelbaren Gerichtssprengel des Reiches geblieben sind. Darum ist das von dem Fürsten persönlich verwaltete Landgericht an sich kein höheres wie das des Untergrafen[4]), doch scheint es fast, als habe sich in dieser Beziehung neben der lehnsherrlichen Gewalt eine gerichtsobrigkeitliche Stellung der Fürsten erhalten, so dass gescholtene Urteile von dem Gericht des Grafen an das des Fürsten gezogen werden konnten[5]).

---

d. preuss. Staates XVIII, 52 ff. Urk.-B. d. Hochst. Halberst. II Nr. 1221): Item diffinimus, quod in comitia comes esse non debeat nisi unus. Vgl. Homeyer 536 f.

[1]) Ssp. I, 59 § 1. III, 64 §§ 4, 5. Vgl. Homeyer 542 f. — [2]) Ssp. I, 58 § 2: Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget. Also is des greven, svenne die koning in sine grafscap kumt, dar se beide to antwerde sin. Also is iewelkes richteres, dar die koning to antwerde is. Vgl. S. 9. 18. — [3]) Ssp. I, 71: Süs irwirft ok die greve mit siner vestunge des koninges achte. — [4]) Ssp. III, 64 § 6: Palenzgreven unde landgreven dingen under koninges banne als die greve; den weddet man ok sestich schillinge. Der Bann des Königs selber beträgt nicht mehr 60 β, sondern 10 ℔. oder 200 β, Fürsten gegenüber sogar 100 ℔., auch der Bann des Herzogs beträgt 10 ℔. (III, 64 §§ 2, 3). — [5]) Hätte es keine Berufung aus der Grafschaft an den Fürsten gegeben, so wäre die ausdrückliche Ausschliessung des markgräflichen Gerichts als Berufungsgericht für die Grafschaft (Ssp. II, 12 § 6) unverständlich (vgl. jedoch Richst. Landr. 50, 1). An urkundlichen Belegen fehlt es freilich ganz, wenn man nicht etwa eine obergerichtliche Entscheidung des

Ausser dem Fürsten als Grafen oder dem Grafen als Untergrafen gehören nach dem Sachsenspiegel zur ordnungsmässigen Besetzung des Landgerichts: der Schultheiss als Beisitzer, der Fronbote oder Büttel als Gerichtsvollzieher [1]) und die Schöffen als Urteilsfinder [2]). Hinsichtlich des Fronboten und der Schöffen stimmen die Urkunden dem durchaus zu [3]), dagegen bestehen in Betreff des Schultheissen die erheblichsten landschaftlichen Verschiedenheiten, von denen später die Rede sein wird.

Nicht minder erheblich sind die Unterschiede hinsichtlich des dingpflichtigen Gerichtsvolkes oder Umstands. Westfälische Urkunden aus dem Ende des 11. Jahrhunderts gedenken nach den Schöffen und anderen hervorragenden Zeugen wiederholt der Biergelden des Gerichtsbezirks, die unter der Führung ihres Gografen der Gerichtsverhandlung beigewohnt haben [4]). Auch jüngere Quellen bestätigen, dass die westfälische Gerichtsgemeinde schlechthin aus den Freien des Gerichtsbezirks bestand und zwischen Dingpflichtigen des Ritterstandes und solchen des freien Untertanenstandes (Biergelden, Pfleghaften) höchstens insofern unterschieden wurde, als man die ersteren namentlich aufzuführen pflegte, während die Anwesenheit der übrigen nur summarisch bemerkt wurde oder auch ganz unerwähnt blieb [5]).

Landgrafen Hermann von Thüringen von 1215 (Loersch u. Schröder, Urkunden I Nr. 89, 2. Aufl. Nr. 114) hierher ziehen will. Das Landrecht von Burg (Neue Mitteilungen a. d. Bereich hist. antiqu. Forschung XI, 164) bestimmt: Worde den schepen eines ordeles gefraget, di dat schulde, die schepen scholden dat in unser hern kameren halen.

[1]) Ssp. I, 53 § 3. 61 § 1. 62 § 9. 63 § 5. II, 41 § 1. III, 55 § 2. 56 § 2. Der Fronbote wird vom Grafen und den Schöffen aus dem Stande der Pfleghaften gewählt. I, 2 § 3. III, 45 § 5. 56 § 1. 61 § 3. — [2]) Ssp. III, 61 § 1: to rechter dingstat, dar de scultheite unde die scepenen unde di vrone bode si. 69 §§ 1—3. — [3]) Insbesondere als Gerichtsvollzieher erscheint der Fronbote S. 11. 21 Anm. 2. v. Spilcker, Gesch. d. Graf. v. Everstein, Urk. Nr. 19 (1187). Loersch u. Schröder, Urkunden z. Gesch. d. deutsch. Privatr. 2. Aufl. Nr. 133 (1256). Einen schöffenbarfreien Fronboten s. S. 11 Anm. 3. Die Frage, ob der Fronbote der Grafschaft oder der Hundertschaft angehörte, ist später im Zusammenhange mit der Stellung des Schultheissen zu erörtern. — [4]) Siehe S. 41 ff. — [5]) Vgl. Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogt. Westf. III, 658. Eine Urkunde von 1211 (v. Hodenberg, Hoyer

Der Grund lag offenbar darin, dass sich in Westfalen keine Erblichkeit der Schöffenstühle ausgebildet hatte [1]), während die schöffenbaren Familien des ostfälischen Sachsens eine geschlossene Aristokratie bildeten [2]), welche die Genossenschaft der übrigen Freien ablehnte und ihnen die Anerkennung der Ebenbürtigkeit verweigerte. Wenn der gemeine Mann aus dem Stande der Pfleghaften oder der Landsassen in Sachen, die Leben, Ehre oder Erbe eines Schöffenbaren angiengen, weder urteilen noch Zeugniss ablegen, noch das von einem Schöffenbaren gefundene Urteil schelten durfte [3]), so ist nicht abzusehen, was er dann noch im Gericht sollte, wenn er nicht müssiger Zuschauer sein wollte. Das Recht, im Ding zu erscheinen, war ihm nicht benommen und die Urkunden gedenken oft genug der im Gericht versammelten Menge, aber die allgemeine Dingpflicht beruhte nicht auf dem Gedanken, dem Gericht einen gewissen Zuhörerkreis zu sichern, sondern auf der wenn auch noch so beschränkten aktiven Mitwirkung des Gerichtsumstands bei Urteilsfällung und Gerichtszeugniss. Es war daher nur natürlich, wenn die allgemeine Dingpflicht bei den ostfälischen Sachsen allmählich ganz in Abgang kam und die Dingpflicht im echten Ding sich auf die Schöffenbarfreien beschränkte. Diese Entwickelung wurde noch dadurch unterstützt, dass bei den Sachsen die von Karl dem Grossen eingeführte Befreiung von der Pflicht, das gebotene Ding zu besuchen, keinen Eingang gefunden hatte; hier war das gebotene Ding ein Gericht ohne Schöffen, die

---

Urk.-B. II Nr. 11), eine ungenannte Dingstätte der Grafschaft Bruchhausen (bei Bremen) betreffend, lässt die Fortdauer der allgemeinen Dingpflicht im Lande Engern erkennen. Vgl. S. 63 Anm. 1.

[1]) Vgl. Seibertz, a. a. O. III, 653. Wilmanns, Westf. Urk.-B. III Nr. 793 (1267). — [2]) Zu vergleichen eine thüringische Urkunde von 1214 (Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachs. II Nr. 83), betr. den Anspruch des Grafen von Klettenberg „super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi iure quorundam hominum qui in vulgari dicuntur plaeccathte". Das Kloster Walkenried erwiedert, es habe jene Hufen von jemand gekauft „qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro iuris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesie vendidit, in qua libertate hactenus eos possedit". — [3]) Vgl. Ssp. II, 12 § 2. 43 § 1. 44 § 3. III, 19. 73 § 1.

Gerichtsgemeinde bildete den Schwerpunkt des Gerichts und die allgemeine Dingpflicht erschien daher unentbehrlich, wurde dadurch aber zu einer drückenden Last, die eine Erleichterung wünschenswert machte. Diese Erleichterung vollzog sich, indem die Dingpflicht der Schöffenbaren auf das echte Ding, die der übrigen Freien auf das gebotene Ding beschränkt wurde. Bei den Landsassen, unter denen man in erster Reihe die auf fremdem Grund und Boden angesiedelten freien Pächter und Zinsbauern zu verstehen hat [1]), kam noch dazu, dass sie wegen ihres Grundbesitzes, der kein Eigen war, nicht vor dem Landgericht, sondern meistens vor dem Vogt oder Meier des Zinsherrn Recht zu nehmen hatten, das Landgericht also für sie überhaupt nur als Strafgericht in Betracht kam [2]).

Die hier entwickelten Gegensätze des ost- und westfälischen Gerichtswesens haben noch weitere Konsequenzen gehabt. Die westfälischen und engerischen Land- oder Freigerichte, die sich im Dienste der gemeinen Freiheit erhielten und in dem Stande der Ministerialen ein für ihre Lebenskraft höchst wichtiges neues Element in sich aufnahmen, behielten, soweit es sich um die einheimischen Beziehungen handelte, im wesentlichen ihren bisherigen

---

[1]) Urk.-B. des hist. Ver. f. Nieders. II Nr. 206 (1236): Verleihung einer Hufe „eo iure quod landsedele recht vocatur per biennium pro certi census pensione". Vgl. ebd. Nr. 183 f. (1232). 207 (1236). — [2]) Die Zinsherren hatten dann selbst das lebhafteste Interesse, ihre Hintersassen von dem Gerichtsverbande überhaupt oder doch von der Dingpflicht zu befreien. Vgl. Privileg des Grafen Moritz von Oldenburg für die im Grolland bei Bremen gelegenen Besitzungen des Klosters Malgarten (v. Hodenberg, Hoyer Urk.-B. V Nr. 11, zwischen 1167 und 1211): libera dimisimus, ita ut imperiali placito liberorum et exactioni nostre — — deinceps nullatenus sint obnoxia. Privileg des Grafen von Beichlingen für Besitzungen des Klosters Walkenried (Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II Nr. 178 v. J. 1231): insuper et a iure provinciali, nisi pro se responsuris aut acturis, praedictos villanos immunes et absolutos esse concessimus. Privil. des Grafen von Hohnstein für Besitzungen desselben Klosters (ebd. II Nr. 302 v. J. 1254): quod iidem homines non debent cogi nec possint quaerere plebiscitum quod vulgo lantdingh vocatur, nisi velint aut ipsi conqueri aut debeant de se conquerentibus respondere. Die beiden zuletzt angeführten Urkunden gehören nach Thüringen.

Charakter bei. Nur hielt man es bei ihrem mehr demokratischen Wesen nicht mehr für notwendig, dass ein Fürst oder Graf das Richteramt verwalte; die Afterleihe wurde üblich und so finden wir das Amt des Freigrafen regelmässig in den Händen von Vasallen oder Ministerialen des fünften oder sechsten Heerschilds. Mit der geringeren persönlichen Bedeutung des Richters oder Freigrafen verkleinerten sich auch die Gerichtsbezirke. Wie bei den isolierten Centgerichten Süddeutschlands wurden auch in Westfalen die meisten Landgerichte auf éinen Freistuhl, d. h. auf das Gebiet einer Hundertschaft, beschränkt, der Wechsel der Dingstätten und die Einheit ihrer Zuständigkeit hörte auf, der Freigraf war ein sesshafter Richter und kein reisender Richter mehr. Andererseits mussten die ostfälischen Landgerichte, indem sie ihren aristokratischen Charakter bewahrten, dem Zuge der Zeit entsprechend mehr und mehr von ihren Kompetenzen an die Niedergerichte abgeben, diese wurden schliesslich die ordentlichen Gerichte für das gemeine Landvolk, während von den Landgerichtsdingstühlen einer nach dem andern eingieng und in der Regel nur einer übrig blieb, der sich als landesherrliches Hofgericht zum ordentlichen Gericht für den Adel und zum Oberinstanzgericht für die übrige Bevölkerung gestaltete [1]).

§ 2.

Das gebotene Ding.

Das gebotene Ding war rechtlich an keine feste Dingstätte gebunden [2]), wenn es auch üblich war, dasselbe an bestimmten Stellen abzuhalten [3]). Nach dem Sachsenspiegel

---

[1]) Vgl. u. a. Scheidt, Hist. u. dipl. Nachrichten von dem hohen u. niedern Adel in Teutschland, S. 270 Nr. 6 (1274) über eine Auflassung im herzogl. Hofgericht zu Braunschweig („acta in Brunswich in palatio nostro"), und zwar „iudicialiter a comitibus et nobilibus viris sententiis inquisitis". Landgerichte im früheren Sinne gab es im Herzogtum Braunschweig im 14. Jahrhundert nicht mehr. — [2]) Ssp. I, 59 § 1. — [3]) Vgl. besonders Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen (Jena 1870). Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim 109 ff. 166. Ueber das Gogericht auf dem

fand es innerhalb der Grafschaft alle vierzehn Nächte, innerhalb der einzelnen Hundertschaft[1]) alle sechs Wochen statt[2]); es muss dahingestellt bleiben, ob die letztere Frist auch dann beobachtet wurde, wenn die Grafschaft mehr als drei Goe umfasste[3]). Auch das gebotene Ding war in gewissem Sinne für die ganze Grafschaft kompetent, indem der in dem einen Gericht anhängig gewordene Prozess in jedem anderen seinen Fortgang haben konnte[4]). Im übrigen war das gebotene Ding durchaus Hundertschaftsgericht[5]).

Leineberge bei Göttingen, wo ursprünglich auch Landgerichte abgehalten wurden, vgl. Urk.-B. d. hist. Ver. f. Nieders. III Nr. 886. VI Nr. 7, 14, 185, 294. Siehe auch unten Anm. 2.

[1]) Ueber die Bedeutung der Goe als Hundertschaften vgl. u. a. S. 3. 4 Anm. 1. S. 24 f. — [2]) Ssp. I, 2 § 3, § 4. 67 § 1. 70 § 2. II, 3 § 2. Richtst. Landr. 7. 33 § 3, § 4. Vgl. oben S. 3. Sohm, a. a. O. 433 Anm. 128. Urk.-B. Kloster Ilsenburg I Nr. 184 (1296—1303): den in dem Dorfe Aderstede (östl. Aschersleben) wohnenden Leuten des Klosters, „qui hucusque ex quadam necessitate legis apud ipsos introducte per totum anni decursum infra sex septimanas semel iudicium quod goding vulgariter dicitur frequentarunt“, wird gestattet, dass sie in Zukunft nur dreimal im Jahre zum Goding zu kommen brauchen. Aus einer gegen Ende des 13. Jh. gemachten Aufzeichnung über die Rechte des Erzbischofs von Köln und seines Marschalls in Westfalen ergibt sich (Seibertz, Urk.-B. d. Herzogt. Westfalen I, 625), dass an drei oder vier Orten in der Umgebung von Soest abwechselnd erzbischöfliche Gogerichte abgehalten wurden. Die Ladungen erfolgten „cum tribus vicibus, semper de quindena ad quindenam“. Insoweit bestand also völlige Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel. — [3]) Später kamen die drei Jahresdinge vielfach auch bei den Gogerichten in Gebrauch. Vgl. Anm. 2. v. Spülcker, Gesch. der Grafen von Everstein, Urk. Nr. 362 (1339). Ledeburs Neues Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuss. Staates II, 172 (1320). — [4]) Dies geht aus den Anm. 2 angeführten Belegen hervor. Nach der Aufzeichnung über die Soester Gografschaft wurde, wer der dritten Ladung, d. h. der Ladung an das dritte Gericht, nicht entsprach, verfestet. — [5]) Weiter darf man keinenfalls gehen. Nicht nur, dass niemand seinen Gogenossen in einem andern Go verklagen durfte (vgl. S. 4 Anm. 1) und dass die in einem Go ausgesprochene Verfestung nur für diesen galt (unten S. 64), vor allem machte die Zusammensetzung des gebotenen Dinges die unbedingte Zuständigkeit desselben für die ganze Grafschaft unmöglich. Das war nur im Landgericht und in dem fränkischen Schultheissending möglich, wo der Graf, beziehentlich das Schöffenkollegium, die Einheit der Grafschaft vertrat.

Im Gegensatze zu der fränkisch-karolingischen Gerichtsverfassung wurde das Urteil im gebotenen Ding nicht von Schöffen, sondern von der Gesamtheit der Gerichtsgemeinde gefunden [1]). Damit wird es zusammenhängen, dass die Schöffenbarfreien die Befreiung von der Dingpflicht im gebotenen Gericht erlangt hatten [2]), so dass diese sich auf die Gemeinfreien, die in Ostfalen ihrerseits von der Dingpflicht im echten Ding entbunden waren [3]), beschränkte. Im gebotenen Gericht hatten sich demnach die der betreffenden Hundertschaft angehörigen Pfleghaften, d. h. die grafenschatzpflichtigen freien Grundbesitzer, und die Nichtgrundbesitzer freien Standes (Pächter, Zinsbauern), die freien Landsassen, einzufinden [4]). Der Sachsenspiegel macht einen Unterschied zwischen beiden Kategorien, indem er eine Zweiteilung des gebotenen Gerichts eintreten lässt: zu dem gebotenen Ding des Schultheissen seien die Pfleghaften, zu dem des Gografen die Landsassen dingpflichtig gewesen [5]). Diese Unterscheidung ist durch keine andere Nachricht bezeugt, sie ist an sich undenkbar [6]) und erklärt sich einzig aus der Neigung des Spieglers zur Aufstellung von Parallelen. Die Kritik hat diese besondere Seite des Sachsenspiegels nur zu oft aus dem Auge gelassen. Bei ungemeiner Zuverlässigkeit in allen positiven Angaben ist Eike von Repkow doch nicht selten der Gefahr geistreicher Phrasen und doktrinärer Spitzfindigkeiten auf Kosten der historischen Wahrheit unterlegen. Die im Sachsenspiegel aufgestellte Unterscheidung zweier Niedergerichte, eines Schultheissendinges und eines Godinges, ist den Westfalen und Engern völlig unbekannt. Dieselben stellen dem Landgericht (Freiding, Grafending) einzig das Goding gegenüber [7]), jenes für die

---

[1]) Ssp. II, 12 § 3. III, 64 § 10. 70 § 1. I, 63 § 2: mit al deme rechte dat me dat lantfolk irdelt, oder de scepenen, of it under koninges ban is. — [2]) Vgl. Stobbe 108 f., der mit Recht auf die Bestimmung des Statut. in fav. princ. von 1231 („ad centas nemo synodalis vocetur") aufmerksam macht. — [3]) Vgl. oben S. 52. — [4]) Vgl. S. 55 Anm. 2. S. 57 Anm. 4. S. 60. — [5]) Ssp. I, 2 § 3, § 4. III, 45 § 4. 64 § 8, § 10. — [6]) Nach der Theorie des Sachsenspiegels hätten in Kriminalsachen nur Grundbesitzer, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit nur Nichtgrundbesitzer das Urteil gesprochen. — [7]) Vgl. Homeyer, Die Informatio ex speculo Saxonum, Abh. d. Berlin. Ak. d. Wiss. 1856

hohe, dieses in seiner ursprünglichen Gestalt ausschliesslich für die niedere Gerichtsbarkeit [1]). Ebenso scheint es bei den nordalbingischen Sachsen gewesen zu sein, nur dass diese das Landgericht goding oder lutthing nannten [2]) und ihm das Niedergericht als Kirchspielgericht gegenüberstellten [3]). Ueberall zeigt sich volle Uebereinstimmung mit der fränkischen Gerichtsverfassung, abgesehen von dem Umstande, dass das dem Gericht des Centenars, d. h. des fränkischen Schultheissen, entsprechende Gericht des sächsischen Gografen nicht mit Schöffen, sondern mit der ganzen Gerichtsgemeinde abgehalten wird [4]). Auch die ostfälischen Stadtrechte kennen nur zweierlei Gerichte, dem Obergericht

S. 631. Stüve, a. a. O. 122. In der Grafschaft Hoya bestand noch im 16. und 17. Jh. ein Landgericht, das ausschliesslich als echtes Ding zu Hoya abgehalten wurde. Für die niedere Gerichtsbarkeit bestanden fünf Gogerichte (Hoya, Gandesbergen, Bücken, Wismelohe und Dörverden). Richter im Landgericht war der erste Beamte am Hause Hoya oder in seinem Beisein ein landesherrlicher Kommissar, das Schöffenamt bekleideten die sogenannten Siebenmeier, übrigens nur sechs an der Zahl, die sich über die fünf Gogerichte verteilten. Die Gogerichte tagten gewöhnlich je zwei- oder dreimal vor jeder Sitzung des Landgerichts, also alle 9 oder 6 Wochen. Die Verhältnisse waren demnach im wesentlichen ganz die alten geblieben. Vgl. Oppermann i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XI, 66 ff. Für Westfalen ist die oben (S. 55 Anm. 2) angeführte Aufzeichnung (Seibertz a. a. O. I, 643 f.) zu vergleichen, nach welcher dem Erzbischof als Herzog von Westfalen zwölf „iudicia gograviatus“ und vier „comitatus qui dicuntur vrigrafschap“ zustanden. Von einer dritten Art öffentlicher Gerichte ist keine Rede. In einer Urkunde über das Schulzenamt zu Soest (Seibertz Nr. 370) heisst es von den diesem untergeordneten Gutshöfen, sie seien „liberi ab omni iudicio libero et gograviatus, ita quod scultetus curtis iudicat in omnibus istis“. Auch hier nur Freigericht und Grafengericht, kein drittes, denn der Schultheiss, von dem hier die Rede ist, war ein Hofschulze, nicht ein Schultheiss im Sinne des Sachsenspiegels.

[1]) Vgl. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte 147. — [2]) Siehe S. 45. — [3]) Vgl. Urk.-Samml. d. schlesw. holst. lauenb. Ges. I S. 256 (1373): secundum ius terrae Holtzatiae et consuetudinem coram parrochianis in cimiterio in Kerzenhaghen per warandiam et zelandiam, proprie zele et ware, resignaverunt. Ebd. S. 264 f. (1384): coram parochianis in cimiterio Schonenberghe. II S. 491 (1367): vor dem kerkhove und vor dem kerspele tu Elmeshorne. — [4]). Vgl. S. 56 Anm. 1. Wilmans, Cod. dipl. Westf. III Nr. 636 (1258). 1293 (1285). 1554 (1296).

des Burggrafen oder Vogtes steht das Niedergericht des Schultheissen gegenüber. Der Schultheiss des sächsischen Stadtrechts ist der Gograf des Landrechts[1]. Die Bezeichnung „Gograf" und „Goding" passte nur für das Land, nicht für die Stadt, man schloss sich deshalb der in den süddeutschen Städten üblichen Terminologie an, übertrug aber doch auf den Stadtschultheissen gewisse Funktionen, die ihm als Niederrichter an sich nicht zukamen, sondern dem Schultheissenamte des sächsischen Landrechts entlehnt waren.

Soll man nun dem gegenüber für das ostfälische Landrecht an der traditionellen Dreiteilung der Gerichte in Grafending, Schultheissending und Goding festhalten? Hätte es jemals ein eigenes Schultheissending mit besonderer Gerichtsgemeinde gegeben, so wäre doch wunderbar, wo dasselbe geblieben sein sollte. Die spätere Zeit kennt wieder nur Godinge, die nach dem Untergange der gräflichen Landgerichte auch unter dem Namen der letzteren erscheinen. Und der Sachsenspiegel selbst zeigt eine Unsicherheit, die unmöglich wäre, wenn der Verfasser sich auf positivem Boden befände. Schon von anderer Seite ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei der Ausdehnung der von dem niederen Richter ausgesprochenen Verfestung ebenso wie bei der Niederlegung der Amtsgewalt des niederen Richters durch den höheren Richter immer nur von Gografen und Grafen, mit keiner Silbe aber von dem Schultheissen gesprochen wird[2]. Wie hat man sich aber dann den ganzen Sachverhalt zu denken? Darüber geben, meine ich, selbst die wenigen Urkunden, die ein Schultheissending erwähnen, genügende Auskunft. Zunächst sei eines Kriminalfalles aus

---

[1]) Vgl. Heusler, Urspr. d. deutsch. Stadtverfassung 83 ff. Arnold, Verf.-Gesch. d. deutsch. Freistädte I, 81 ff. 99. Halle-Neumarkter Recht §§ 2, 7, 9. Magdeb.-Breslauer Recht v. 1261 §§ 7—10. Magdeb. Rechtsb. v. d. Gerichtsverfass. 6 § 3 (Sächs. Weichb. 11). Magdeb. Fragen I c. 2 dist. 18. Magd.-Bresl. syst. Schöffenr. II, 2 c. 1. Eigentümlich sind die Verhältnisse in Goslar, wo der kleine Vogt an die Stelle des Gografen getreten zu sein scheint und der Schultheiss eine schwer zu erkennende Mittelstellung zwischen dem grossen und dem kleinen Vogt einnimmt, übrigens unverkennbar ausserdem als Gerichtsvollzieher erscheint. Vgl. Göschen, Gosl. Statuten S. 367 ff. — [2]) Vgl. Stobbe 113.

dem Jahre 1308 gedacht[1]). Ein Leibeigener aus dem Walkenrieder Klosterhofe zu Schauen bei Osterwiek (Harzgau) hatte einen Todtschlag begangen, wofür die den Hof bewirtschaftenden Klosterbrüder zur Verantwortung gezogen waren. Die Grafen Heinrich und Ulrich von Regenstein als Grafen des Harzgaues (s. S. 6 ff.) bekundeten darüber, dass „in iudicio nostro sive plebiscitu quod vulgariter dicitur godinc, in Driberch, praesentibus nostris praefectis seu advocatis H. milite de Derneburch ac Willekino, fuit requisitum, utrum pro delicto servi debeat ille homo, cuius servus esse dinoscitur, de iure incusari vel gravari; ad quod debita deliberatione praehabita fuit responsum et ab omnibus approbatum, quod delictum servi non debeat dominus luere nec alicuius satisfactionis gravamine subiacere". Indem die Grafen diesen Spruch bestätigten und demgemäss die Angeklagten ausser Verfolgung setzten, erklärten sie ausdrücklich: „Quos si quisquam hominum incusaverit aut ad aliqua iudicia pro tali facto traxerit vel trahi voluerit, sciat nos, quorum iudiciaria potestas est in ipso loco interfectionis causam sanguinis iudicare, eos insontes, absolutos et innocuos invenisse nec alicuius satisfactionis vel emendae ipsos debere pro tali facto ullo gravamini subiacere". Man erkennt deutlich, dass die Grafen den Blutbann als solchen als ihr alleiniges Recht betrachteten, aber die Entscheidung des einzelnen Falles hatten sie, da die Angeklagten nicht dem Stande der Schöffenbarfreien angehörten, nicht vor ihr Landgericht gezogen, sondern dem Goding zu Driberg überlassen. Die beiden Vorsitzenden werden als „praefecti seu advocati" bezeichnet. Wir erkennen in dem einen, dem Ritter von Derneburg, den praefectus, d. h. den Schultheissen[2]), und in dem Vogt Willekin den Driberger Gografen[3]). Da es sich um eine Ungerichtsklage handelte, so war das Gogericht unter dem Gografen nicht kompetent;

---

[1]) Urk.-B. d. hist. Ver. f. Nieders. III Nr. 700. — [2]) Vgl. S. 8 Anm. 5. S. 21. 26 f. Halle-Neumarkter Recht §§ 7, 9. — [3]) Vgl. S. 62 Anm. 4. An die beiden Gografen des Schiedsspruches von 1270 (s. S. 64 Anm.) würde selbst dann nicht zu denken sein, wenn der Ausdruck „praefectus" eine solche Beziehung zuliesse, da die beiden Driberger Richter ausdrücklich als Beamte der Grafen von Regenstein bezeichnet werden.

es bedurfte des Vorsitzes des Schultheissen, durch den das Goding zum Schultheissending wurde.

In demselben Sinne sind einige Urkunden, die von Auflassungen im Schultheissending handeln, zu verstehen. Allerdings liegt hier bereits ein Fall der Fortbildung des Sachsenspiegelrechts vor, da nach dem letzteren für Streitigkeiten um Eigen und Auflassungen von Eigen ausschliesslich die Landgerichte kompetent waren[1]); es gehörte mit zu dem allgemeinen Zertrümmerungsprozess für die Landgerichte, dass diese im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts die Immobiliarsachen mehr und mehr an die Gogerichte abgaben[2]), und auch hier scheinen die als Schultheissendinge auftretenden Godinge den Uebergang vermittelt zu haben. Die eben erwähnten Grafen Heinrich und Ulrich von Regenstein besassen ein „Freiengericht“ zu Klein-Harsleben (südlich Halberstadt), wo Auflassungen vollzogen werden konnten[3]) und wo auch die zu Kl.-Harsleben und Wehrstedt wohnenden Laienbrüder des heil. Geist-Spitals zu Halberstadt dingpflichtig waren, bis die Grafen sie 1295 von der Pflicht „adire iudicium nostrum quod vrieding appellatur“ befreieten[4]). Hier wie in dem Driberger Falle zeigen die Beziehungen zu den Klosterbrüdern, dass wir es nicht mit dem Landgericht, sondern mit dem Gogericht zu tun haben. Im Jahre 1274 bekundeten die Grafen von Regenstein, dass mit ihrer Genehmigung Güter in Kl.-Harsleben und Wehrstedt aufgelassen seien „coram nostro schulteto in iudicio quod schultetending vulgariter appellatur“[5]); unter den Anwesenden werden besonders genannt: „Henricus dictus de Odorp, noster sculthetus“, ferner „Olricus preco“ und „Heidenricus gogreve“. Die beiden ersteren („Henricus scultetus, Olricus preco de Werstede“) neben einem „Thidericus gogravius“, werden schon 1259 als Zeugen bei einer von den Grafen Heinrich und Ulrich bekundeten Auf-

[1]) Auch die Pfleghaften hatten „Eigen“ (Ssp. I, 34 § 1. III, 45 §§ 5, 6. 61 § 3. 80 § 1), das vor das Landgericht gehörte. — [2]) Vgl. S. 65 Anm. 6. — [3]) Urk.-B. d. Stadt Halberst. I Nr. 268 (1295): Auflassung „coram nostris liberis in prefato Hersleve et iudicio seculari“. — [4]) Ebd. Nr. 269. — [5]) Ebd. Nr. 140.

lassung von Gütern in Wasserleben (Waterler) genannt[1]); es ist anzunehmen, dass schon diese Auflassung in dem Schultheissendinge des Schultheissen Heinrich erfolgt war, und dass Dietrich ein Vorgänger des Heidenrich in dem Gografenamte zu Kl.-Harsleben gewesen ist[2]). Im Jahre 1276 genehmigten die Grafen Ulrich, Heinrich und Albrecht von Regenstein die von dem Sohne des Zehntners Ludolf vollzogene Auflassung einer demselben zu Eigen gehörigen halben Hufe in Gross-Harsleben. Die Auflassung erfolgte „in villa parvo Hersleve in iudicio schultheti nostri Bertoldi", und zwar „presentibus — — Bernardo de magno Hersleve, Johanne et Henrico et Bertoldo, filio Bertoldi schulteti, et de parvo Hersleve Ludero et Bernardo precone, qui liberi homines dicuntur et consueverunt huiusmodi donationibus interesse"[3]). Die Anwesenheit des Gografen wird nicht besonders hervorgehoben, ist aber nach der Analogie der übrigen dasselbe Gericht betreffenden Urkunden zu vermuten. Man erkennt auch hier wieder das „Freiending" von Kl.-Harsleben, das durch den Vorsitz des Schultheissen zum „Schultheissending" wird. Dass es an sich mit dem „Goding" identisch ist, lehrt das Beispiel des Driberger Gerichts (S. 59).

Auch in der Grafschaft Seehausen begegnen wir denselben Verhältnissen[4]). Im Jahre 1305 vollzog Heiso von Steinfort eine Auflassung[5]) zu Donstedt (südwestlich von Neuhaldensleben) „coram domino Vuolrado de Dreinlove, schulteto terminorum". Unter den Zeugen erscheint „Otto gogrevius". Nach Urkunden von 1306, 1313, 1314 und 1315 war des letzteren Nachfolger ein „Henricus gogravius de Ekenbardeleve", während der Schultheiss Volrad in einer Urkunde von 1317 als „Volradus de Dreyleve, summus gogravius in

[1]) Jacobs, Urk.-B. der Deutschordenscommende Langeln u. s. w. I Nr. 22, 23. — [2]) Vgl. Urk.-B. d. Stadt Halberst. I Nr. 107 (1258): „Thidericus de parvo Hersleve, gogravius noster". Nach dem Gografen Dietrich wird unter Graf Heinrich IV. von Regenstein († 1289) ein Gograf Ludolf von Kl.-Harsleben genannt (ebd. I Nr. 268). — [3]) Urk.-B. d. Hochst. Halberst. II Nr. 1315. — [4]) Vgl. die schätzenswerten Mitteilungen von Behrends in Ledebur's Neuem Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuss. Staates II, 161—178. — [5]) Behrends, a. a. O. 169 f.

villis et terminis circa Grevenam“ bezeichnet wird[1]). Der „schultetus terminorum“ Volrad war also Obergograf der Gografschaft an der Grevene bei Althaldensleben, neben ihm aber finden wir um dieselbe Zeit den „nobilis vir dominus Conradus miles de Werberge, scultetus in Sehusen et terminis circumiacentibus“, und unter diesem den „Olricus gogravius cognomine Thole, morans Druchtesberch“[2]). Es scheint demnach, dass die Grafschaft Seehausen, nachdem bei dem Verkaufe von 1257 das Gogericht Oschersleben abgetrennt war[3]), noch zwei Gogerichte (Seehausen und an der Grevene) enthielt. Die Unterordnung der beiden Gografen unter je einen Obergografen oder Schultheissen zeigt, dass man das Schultheissenamt, das früher ein einheitliches für die ganze Grafschaft gewesen war, geteilt und lokalisiert hatte. Der Schultheiss war zum Gografen mit erweiterter Kompetenz, der Gograf zu seinem Unterbeamten geworden[4]).

Fasst man diese Entwickelung ins Auge, so machen die Aussprüche des Sachsenspiegel keine Schwierigkeiten mehr. Der sächsische Centenar war der Gograf[5]), der sich von dem fränkischen Schultheissen nur darin unterschied, dass er nicht zugleich Gerichtsvollzieher war. Das Amt des Gerichtsvollziehers bekleidete der Fronbote, der eben aus diesem Grunde wie der fränkische Schultheiss in jedem Dinge anwesend sein musste[6]). Für den Gografen als solchen bestand eine Nötigung, dem ungebotenen Gericht beizuwohnen, nicht; die ihm ursprünglich obliegende Aufgabe, seine dingpflichtigen Gogenossen in das Ding zu

---

[1]) Vgl. Behrends, a. a. O. 170. — [2]) Vgl. ebd. 167 f. Vor Gograf Ulrich vollzog sich i. J. 1304 der Verkauf einer Hufe in Gr.-Dreileben, die Auflassung dagegen erst am 14. Juni 1305 vor dem Schultheissen Konrad. — [3]) S. oben S. 16 Anm. 5. — [4]) Vgl. die Vereinbarung der Herzöge Wilhelm und Heinrich von Braunschweig v. J. 1337 (Sudendorf, Urk.-B. z. Gesch. d. Herz. v. Br. I Nr. 609): Vortmer so scole we enen hogreven hebben, den use land mit wilkore gekorn heft. bi deme scolen user beider vogede sitten, unde de scal von user beider wegen richten. — — unde dit gerichte scal de hogreve unde user beide vogede sitten an dem berge de dar het de Nul. — [5]) Vgl. Waitz, Verf.-G. VII, 36. Stobbe 119. — [6]) Vgl. Sohm, a. a. O. 406 ff.

führen[1]), verlor sich mit dem Untergange der allgemeinen Dingpflicht. Der Sachsenspiegel weiss nichts mehr davon, nach seinen Grundsätzen erscheint der Gograf im Landgericht nur, soweit er als Schöffenbarfreier persönlich dingpflichtig ist[2]).

Der Amtstitel „Gograf" hat unzweifelhaft schon im 11. Jahrhundert gegolten[3]). Die lateinischen Quellen haben meistens die Bezeichnung „tribunus"[4]).

Der Gograf[5]) war zugleich gräflicher Beamter und Vertrauensmann des Volkes. Er wurde von der Gerichtsgemeinde gewählt und sodann vom Grafen bestätigt[6]). Erst

---

1) So erklärt sich der „Heriman tribunus" in den Gerichten des Grafen Erpo im Jahre 1039 und 1052 (Erhard, Regesta Westf., Cod. dipl. Nr. 129, 143). Vgl. S. 43. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte 49, 122, der besonders darauf aufmerksam macht, dass in den Osnabrücker Urkunden gerade die Biergelden von den Gografen ins Gericht geführt werden. In einem Landgericht (frigethinc) der Grafschaft Bruchhausen (coram nobili Ludolfo de Brokhusen, liberorum tunc comite) im Jahre 1211 werden unter den Zeugen genannt: Hemmic de Gestlo (Gessel bei Barrien, pg. Steoringa) et omnes liberi de eadem villa, Titmarus de Arsten (Ahrsten südl. Bremen) cum omnibus liberis de eadem villa — —, Rederus de Cornethe (Kören bei Harpstedt) et concives sui. (Scheidt), Cod. dipl. S. 603. Hodenberg, Hoyer Urk.-B. II Nr. 11. Die Genannten waren doch wol Gografen. — 2) Vgl. S. 21. — 3) Darauf lassen die S. 43 erwähnten „comitatus" des Siwerc, Alfger und Hemmic schliessen. Vgl. Stüve, a. a. O. 122. Seibertz, Urk.-B. I Nr. 73 (1177): comitias in Westphalia que vulgariter gograifschaft dicuntur. — 4) Vgl. S. 65 Anm. 6. Stobbe 119 Anm. 95. Erhard, Regesta Westf. II, Additamenta von Wilmans S. 135. Kindlinger, Münster. Beitr. II Urk. Nr. 33 (1166): tribunos et iurisperitos in Marchia conversantes fecimus advocari. Siehe auch Anm. 1. — 5) Eine Nebenform war „hogreve". Vgl. Variante zu Ssp. I, 58 § 2 bei Homeyer. Haltaus, Glossarium 944 f. Grimm, Weistümer, Register 294. Siehe auch Anm. 6. — 6) Ssp. I, 56. Sudendorf, Urk.-B. z. Gesch. d. Herz. v. Braunschw. I S. 265 (1303): quod in tali iudicio (dem „iudicium gogravie in Bogenstelle", das der Graf von Hoya als braunschweigisches Lehen für sich beanspruchte) populares et provinciales, qui vulgariter dicuntur erfexen, iudicem sive gogravium eligunt, a vobis (dem Herzog) confirmandum, hoc usque nunc a vestris progenitoribus est servatum. Ebd. Nr. 609 (1337): weire aver, dat de hogreve storve, wen denne de korn, de to deme richte unde to deme lande horden, de scole we bestedegen, alse ein wonheit is, âne wedersprake. Vgl. S. 62 Anm. 4. Zeitschr. f. d. Gesch. Westfalens XL, S. 50 (1341).

die Zusätze zum Sachsenspiegel kennen eine Belehnung des Gewählten mit dem Gogericht [1]), eine Veränderung, die dann vielfach dahin geführt hat, die Gogerichtsbarkeit als reines Vermögensobjekt zu behandeln [2]). Durch die Anwesenheit des Grafen im Goding wurde die Gerichtsbarkeit des Gografen niedergelegt, wie die des Grafen durch die Gegenwart des Königs [3]). Wie das königliche Hofgericht für die Landgerichte der Grafen, so waren diese ihrerseits Berufungsinstanz für sämtliche Gogerichte der Grafschaft [4]). Die im Gogericht ausgesprochene Verfestung wurde durch den Grafen (auf Landgerichtsurteil) zur Grafschaftsverfestung erweitert [5]).

Es hat wesentlich zu der Auflösung der Grafschaftsverfassung beigetragen, dass seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr Gografschaften aus dem Grafschaftsverbande aus-

---

v. Spilcker, Gesch. d. Grafen von Everstein, Urk. Nr. 362 (1339). Grimm, Weistümer III, 271 Anm. 1 (1578). Vgl. Stüve, a. a. O. 2 f. 23 f. 26. 66 ff. Lüntzel, Diöcese Hildesheim 79. In der Harzgrafschaft, welche die Grafen von Regenstein vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trugen (s. S. 6), waren die gräflichen Gerechtsame gegenüber den Gogerichten Gegenstand eines Streites, der 1270 durch einen Schiedspruch des Erzbischofs von Magdeburg (v. Ledebur, Allg. Archiv f. d. Geschichtsk. d. preuss. Staates XVIII, 52 ff., mit einigen Verschlechterungen auch Urk.-B. d. Hochst. Halberst. II Nr. 1221) dahin beigelegt wurde: De iudicio quod goscef dicitur in vulgari taliter diffinimus: homines in comitia duos eligent gogravios, quorum unus a domino episcopo Halb., alter vero a comite confirmabitur; et hii duo gogravii iudicabunt equaliter et equa portione percipient in iudicio acquisita, scilicet id quod wedde dicitur equaliter est amborum; praeter quam in Warnestede, ubi dominus Halb. episcopus gogravium non habebit.

[1]) Ssp. I, 56. 58 § 1. Vgl. Homeyer 533 f. Wilmans, Cod. dipl. Westf. III Nr. 296 (1232), 550 (1252). — [2]) Vgl. Wilmans, a. a. O. Nr. 995 (1276), 1311 (1286), 1553 (1296). — [3]) Ssp. I, 58 § 2: Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget. Vgl. S. 50. — [4]) Ssp. II, 12 § 4: Schilt man en ordel, des sal man tien an den hogesten richtere, unde to lest vor den koning. — [5]) Ssp. I, 71: Svene die gogreve vervest, getüget he sine vestinge vor deme greven, he irwirft des greven vestinge over jenen altohant. Magdeburger Schiedspruch von 1270 (vgl. oben): Si aliquis proscriptus fuerit coram gogravio, et hec proscriptio fuerit producta comiti, comes ad querulantis instantiam bannum proscriptionis illius in sede iudicii et loco debito poterit confirmare.

schieden[1]), wobei entweder die hohe Gerichtsbarkeit oder doch der Blutbann dem Grafen vorbehalten blieb, oder auch jeder Zusammenhang mit der Grafschaft gelöst und die gesamte hohe Gerichtsbarkeit über die Gografschaft mitübertragen wurde, um dann von Vögten ausgeübt oder mit der Gogerichtsbarkeit vereinigt zu werden[2]).

Von Hause aus besassen die Gogerichte ausschliesslich die niedere Gerichtsbarkeit, diese aber in ihrem ganzen Umfange, also auch über die Schöffenbarfreien[3]). Nachdem die letzteren die völlige Exemption von den Gogerichten erlangt hatten[4]), übten diese die niedere Gerichtsbarkeit nur noch über die Gemeinfreien (Pfleghafte und Landsassen) aus. Nach den Zusätzen zum Sachsenspiegel stand dem Gografen bereits der Blutbann zu[5]) und auch die Urkunden lassen die Gogerichte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr im Besitze des Blutbannes und der Immobiliargerichtsbarkeit erscheinen[6]). Das Gerichts-

[1]) Vgl. S. 16 Anm. 5. Seibertz, Urk.-B. z. Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogt. Westf. I Nr. 390. 424. 484 (Seite 611, 613 f., 616, 618, 620, 625, 628, 637, 643 f.). Lüntzel, Diöcese Hildesheim 406 f. Möser, Osnabr. Gesch. Urk. Nr. 137 (1225). — [2]) Viele der westfälischen Gogerichte sind auf diese Weise zu voller Gerichtsbarkeit gelangt. — [3]) Vgl. oben S. 16 Anm. 5. Stobbe 102 f. Stüve, Geschichte des Hochst. Osnabrück I, 82. — [4]) Vgl. Stobbe 108 f. Vgl. S. 56 Anm. 2. Privileg des Bischofs Siegfried von Hildesh. für den Grafen Simon von Dassel v. 1310 (Scheidt, Cod. dipl. S. 585 f.): Wel ok iennich man den vorsprokenen greven vorclagen, deme schal he antworden vor os edder vor unsem nakomelinge, unde nicht vor deme ghodinge noch vor deme lande. — [5]) Ssp. I, 58 § 1. 71 (in Verbindung mit 68 § 1). III, 91 § 1. — [6]) Vgl. Magdeb. Schiedsspruch von 1270 (S. 64 Anm.): Si aliquis alium vulneraverit, et idem vulneratus querimoniam fecerit gogravio, coram ipso iusticiam consequetur, et comes istum lesorem secundo non debet ullatenus convenire. — Item homines liberum habebunt arbitrium querulandi coram comite vel coram gogravio. Auflassungen im Goding s. Urk.-B. d. hist. Ver. f. Nieders. III Nr. 886. V Nr. 157, 244. VI Nr. 7, 14, 185. Urk.-B. d. Stadt Quedlinb. I Nr. 72. Sudendorf, Urk.-B. d. Herz. v. Braunschw. I Nr. 512. v. Hammerstein, Bardengau 310. (Scheidt), Cod. dipl. 640. Auch die S. 57 Anm. 3 angeführten holsteinischen Kirchspielsauflassungen gehören hierher. Wenn eine westfälische Urkunde von 1125 (Erhard, Reg. Westf. Cod. dipl. Nr. 190) von den „coram tribunis in statutis placitis“ vollzogenen Schenkungen der Grafen von Kappen-

wesen würde territorialisiert auf Kosten des Reiches. Der Standpunkt des Sachsenspiegels ist noch ein anderer. Nur für die Fälle des Notgerichtes gestattet er auch dem Gografen, über Hals und Hand zu richten[1]). Im übrigen hält er daran fest, dass die hohe Gerichtsbarkeit ein Ausfluss der königlichen Gewalt ist, also in erster Hand dem Könige selbst zusteht, in zweiter und dritter Hand den von ihm mit dem Königsbanne beliehenen Fürsten und Untergrafen. Eine weitere Uebertragung der hohen Gerichtsbarkeit als solcher lässt, im Gegensatze zu der westfälischen Entwickelung, der Sachsenspiegel nicht zu: königliches Gericht darf nicht in die vierte Hand kommen[2]). Er macht indessen eine Ausnahme: der Schultheiss ist der berufene Stellvertreter des Grafen, zwar wird er nicht mit dem Königsbann beliehen, aber in der ihm von dem Grafen erteilten Belehnung mit dem Schultheissentum liegt seine Anerkennung als Substitut des Grafen und insofern erscheint er gegebenenfalls als Inhaber königlicher Gerichtsbarkeit in vierter Hand[3]). Diese Ausführungen des Sachsenspiegels sind durchaus korrekt, aber sie sind unvollständig. Zunächst spricht er nur von dem Gericht über Hals und Hand, während der Schultheiss den Grafen auch da, wo es sich um Eigen handelte, zu vertreten vermochte[4]). Ausserdem

berg spricht, so hat man wol an eine Vertretung der betreffenden Freigrafen durch ihre Gografen zu denken, da die letzteren in so früher Zeit noch keine Immobiliargerichtsbarkeit besessen haben können. Anderer Meinung Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 77.

[1]) Ssp. I, 55 § 2. Vgl. Stobbe 122 f. Sohm, a. a. O. 440 f. — [2]) Der Grund der Beschränkung lag in dem aristokratischen Charakter der ostfälischen Landgerichte. Vgl. S. 51—54. — [3]) Ssp. III, 52 § 3: An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben âne scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult. Sächs. Lehnr. 71 § 2: Svie gerichte to lene hevet von 'me koninge nederwart, dat ne mach nicht komen in die vierden hant, âne scultheitdum al ene, durch dat nen greve dingen ne mach âne belenden scultheite. Ssp. III, 53 § 3: Man ne mut ok nen gerichte — — ganz lien noch del. Vgl. Homeyer 534 f. 538. Gerichtszeugniss des Schultheissen Ssp. II, 22 § 1. — [4]) Das Sächs. Lehnrecht (s. die vorige Anmerkung) hat eine weitergehende

berührt der Sachsenspiegel nur die gelegentlichen Vertretungsfälle im Landgericht, während er uns an anderer Stelle davon in Kenntniss setzt, dass es zu seiner Zeit hinsichtlich des Blutbannes über die nicht privilegierten Freien bereits zu einer dauernden Substitution, zu einer wirklichen Abzweigung von der gräflichen Gerichtsbarkeit, gekommen war. Dieser Zweig der Kriminalgerichtsbarkeit wurde nicht mehr im echten Ding, sondern im gebotenen Ding verwaltet[1]), und da der Sachsenspiegel als Richter im gebotenen Ding nur den Schultheissen und den Gografen[2]), als Träger des Blutbannes aber neben dem Grafen nur den Schultheissen kennt[3]), so ergibt sich von selbst, dass die Aufgabe des Schultheissen im gebotenen Ding eben die Handhabung des Blutbannes war, während die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen des Gografen verblieb. Wir haben schon oben bemerkt, dass der Schultheiss diese delegierte Gerichtsbarkeit nicht etwa, wie der Sachsenspiegel angibt, in einem eigenen Biergeldengericht ausgeübt hat, sondern dass er sich einfach in das Goding begab und hier den Vorsitz einnahm, sobald es sich um Dinge handelte, die ausserhalb der Kompetenz des Gografen lagen. Mit dem Verfall der Landgerichte wurden auch die Immobiliarsachen der dauernden Vertretung des Schultheissen überlassen und von ihm in das Gogericht übertragen. So wurde der Schultheiss, dessen Wirkungskreis ursprünglich einzig

---

Fassung. Uebrigens vgl. oben S. 7. 27. Cod. dipl. Anh. I Nr. 710 (1196). II Nr. 220 (1256), auch bei Loersch u. Schröder, Urk. z. Gesch. d. deutsch. Privatr. 2. Aufl. Nr. 133.

1) Vgl. Ssp. I, 59 § 1. 63 § 2. 67 § 1. II, 12 §§ 2, 3. — 2) Vgl. S. 56. — 3) Ssp. I, 57 in seiner ursprünglichen Fassung überweist das übernächtige Ungericht ausdrücklich dem „belehnten" Richter, der Gograf ist ihm aber ausschliesslich gekorener Richter (I, 55 § 1. 56), als belehnten Richter erkennt er ausser dem Grafen nur den Schultheissen an. Vgl. Homeyer 535. 544. G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes 10 ff., der jedoch die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit des Schultheissen ausser Acht lässt. Stobbe 121 schreibt dem Gografen den Blutbann über die Landsassen zu. Allein Ssp. I, 71 (verbunden mit 68 § 1) in der ursprünglichen Textgestalt bezieht sich auf die Verfestung im Notgericht, allenfalls auch auf die im Goding unter dem Vorsitze des Schultheissen.

das Landgericht gebildet hatte [1]), zum Obergografen, der Gograf erschien nun als sein Substitut und auf diese Weise bildete sich das Gogericht allmählich zum territorialen Landgericht um. Diese Entwickelung konnte hier nur angedeutet werden, sie fällt über die zeitlichen Grenzen, welche unsere Untersuchung sich gesteckt hat, hinaus.

Noch aber fehlt die genaue Darstellung des Schultheissenamtes in seiner ursprünglichen Bedeutung. Da es hierzu eines näheren Eingehens auf thüringische, nordalbingische und angelsächsische Verhältnisse bedarf, so lassen wir diese Untersuchung erst später folgen, dürfen aber schon jetzt einige hochinteressante Ergebnisse versprechen.

---

[1]) Hier war er Beisitzer und eventuell stellvertretender Richter. Vgl. oben S. 20 f. 30. 48. 51. 66.

II.

Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter.

Von

Heinrich Brunner.

Wir haben etwa ein Dutzend andegavischer und turonischer Formeln [1]), in welchen ein eigenartiges früher nicht beachtetes Besitzrecht an Grund und Boden zu Tage tritt. Auf dasselbe hat zuerst Edgar Löning aufmerksam gemacht [2]). Neuerdings hat es auch Waitz besprochen [3]). Während Löning es schlechthin für Erbpacht erklärt, spricht sich Waitz minder bestimmt aus. Ihm bleibt es eine offene Frage, ob der Besitzer einen Zins bezahlte, weil in den Urkunden davon nichts erwähnt werde. „Ward ein Zins bezahlt, kann man das Verhältniss angemessen als Erbpacht bezeichnen; war es nicht der Fall, bleibt es undeutlich, was zu solchem Zugeständniss führen konnte".

Der juristische Charakter dieses Besitzrechtes verdient eine genauere Untersuchung. Die richtige Auffassung desselben ist wichtig für die Erkenntniss der gallischen Grundbesitzverhältnisse zur Zeit der fränkischen Eroberung. Die Frage greift aber auch tief in die römische Rechtsgeschichte ein, denn sie steht in bedeutsamem Zusammenhange mit der Art der Verpachtung der Municipalländereien in spätrömischer Zeit.

---

[1]) Die formulae Andegavenses und die formulae Turonenses werden im Folgenden nach Zeumers trefflicher Ausgabe der Formeln in den Mon. Germ. Leges, sectio V, 1882 citirt. — [2]) Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger S. 717 ff. — [3]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 1, 290 (dritte Auflage).

Die Grundstücke, um die es sich in den Formeln handelt, erscheinen als Gegenstand verschiedenartiger Rechtsgeschäfte. Sie werden in dotem gegeben (A. 1, 40, 54) entweder zu erblichem Recht oder zu Leibzucht [1]), sie werden verkauft (A. 4, 21, T. 8, 42), sind Object eines Tauschgeschäftes (A. 8), einer unbedingten und einer bedingten Schenkung an Kinder (A. 37, 58), sie werden als Nutzungspfand bestellt (A. 22), sie sind in der Veräusserung von Freiheit und Vermögen inbegriffen (A. 25) [2]) und können, wie aus A. 7 hervorzugehen scheint, vom Besitzer zu Precarienrecht ausgethan werden.

Der veräussernde Besitzer ist nicht Eigenthümer. Als solcher erscheint regelmässig eine Kirche, einmal auch ein weltlicher Grosser. Es heisst von den veräusserten Grundstücken, dass sie gelegen seien in terraturium sancti illius (A. 4, 8, 21, 22, 40, 54), super terra ecclesiae Andicavis (A. 25), einmal super terraturio vir inluster illo (A. 37). In form. Andeg. 7 wird das Grundstück von dem Besitzer in der Form der später so genannten precaria verliehen. Der Precarist, der dem Verleiher eine „securitas" ausstellt, nennt es darin „res vestra et domni illius". Unter dem domnus ille ist wol der Eigenthümer zu verstehen, wogegen der verleihende Besitzer nur ein von jenem abgeleitetes Besitzrecht gehabt haben dürfte. In form. And. 58 spricht der Besitzer von res meas, obgleich er nicht Eigenthümer ist, in form. Tur. 8 von einer vinea iuris mei infra terminum sancti illius, in Tur. 42 von einer casa mea in ratione (regione) illius.

Das Grundstück, über welches verfügt wird, ist häufig ein Weinberg (A. 4, 22, 25, T. 8) oder ein campus schlechtweg, in T. 42 eine casa cum ipsa area, ubi posita est, infra civitatem vel burgum illum, in A. 1 eine casa cum curte circumcincta nebst „vineas, silvas, pratas, pascuas".

Die Besitzer erscheinen, wie schon E. Löning mit Recht bemerkte, nicht etwa als persönlich abhängige Hintersassen, sondern als vollfreie Personen. Viri, domni magnifici treten (A. 1, 25, T. 8, 42) als Veräusserer oder Erwerber auf.

---

[1]) Dabei ist an die fränkische, nicht an die römische dos zu denken. — [2]) In dem Passus: vindedimus a vobis estatus nostros cum omni peculiare, quod habemus aut locare poteieremus hat locare bereits wie das französische louer die Bedeutung miethen, conducere.

Die Verfügungsfreiheit des Besitzers entspricht im Allgemeinen dem Veräusserungsrechte des römischen Erbpächters[1]. Das Besitzrecht ist aber nicht Emphyteusis; denn bei dieser hat der Herr im Falle der Veräusserung ein Recht des Consenses, der nicht willkürlich versagt werden darf, und im Falle des Verkaufes ein Vorkaufsrecht[2], während uns in den Formeln weder ein Consensrecht, noch ein Vorkaufsrecht begegnet. Das Besitzverhältniss ist ferner nicht Theilpacht, colonia parciaria, wie sie in f. A. 30 an einem Weinberge erscheint; denn in A. 22 wird dem Pfandgläubiger, dem der Besitzer ein Gut als Nutzungspfand bestellt hat, der volle Ertrag der Früchte, welche Gott wachsen lässt, ohne Beschränkung zugesichert. Das Besitzrecht ist ein erbliches. Der Erwerber erhält das Grundstück (A. 37) ad possedendum et hoc est abendi, tenendi seu conmutandi, posteris tuis, vel ubi tua decreverit volomtas, derelinquendi. In den Witthumspacten (A. 54) heisst es: et se acnacio de nobis procreata non fuerit, hec omnia . . tenire et possedere debeas et cui volueris relinquas. Die Pönalstipulation des Veräusserers erstreckt sich auch auf die Anfechtung durch dessen Erben (A. 21).

Der Erwerber soll das Grundstück besitzen „salvo iure sancti illius, cuius terra esse videtur" (A. 1) oder „absque preiudicium sancti illius, cuius terra esse videtur (A. 8, 21, 40, 58), salvo iure ipsius sancti (T. 8), salvo iure ipsius terrae (T. 42)[3]. In dieser Clausel ist jedenfalls die Zinspflicht inbegriffen. Eine solche vorauszusetzen sind wir von vornherein genöthigt, wenn wir nicht das Recht des Besitzers im Widerspruch mit dem Inhalt und Wortlaut der Formeln als Eigenthum betrachten wollen. Bei der unbeschränkten Verfügungsfreiheit des Besitzers würde es, wenn anders ein Leiheverhältniss vorliegt, ohne die Zinspflicht an jedem actuellen Gehalte des

---

[1] Inst. III, 24 § 3: cuive conductor heresve eius id praedium vendiderit, aut donaverit aut dotis nomine dederit aliove quocumque modo alienaverit. — [2] Arndts, Civilistische Schriften, I, 226; Windscheid, Pandekten § 220. — [3] In der securitas A. 7 erklärt der Precarist das Gut zu besitzen absque vestrum preiudicium et domni illius.

Eigenthums fehlen[1]). Die Zinspflicht besonders hervorzuheben war kein Anlass vorhanden, wenn sie nach Art einer Reallast auf dem Grundstück ruhte, der Eigenthümer wegen Versäumniss der Zinszahlung das Gut an sich ziehen, den Besitzer abmeiern konnte. Uebrigens wird in einer andegavischen Formel, weil ein besonderer Anlass obwaltete, die Zinspflicht ausdrücklich betont. In form. And. 58 schenkt ein Vater zwei Drittel seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens seinem Sohne. Er soll sie besitzen und darüber verfügen absque preïudicio sancti illius cuius terre esse vide(n)tur. Die Schenkung ist aber an die Bedingung geknüpft, dass der Sohn den Vater für Lebenszeit verpfründe und von den in der Schenkung inbegriffenen Grundstücken den Zins entrichte. Der Vater schenkt: ea tamen condicione, ut dum advixero mihi in omnibus tam de victo et de vestito soniare mihi debiat et ipsa terra prosolvere faciat. Es konnte im vorliegenden Falle zweifelhaft sein, ob der Sohn oder der Vater, der sich ein Drittel des Vermögens zu Gunsten seiner Erben vorbehalten hatte, den Zins zu zahlen habe. Drum wurde die Zinspflicht des Beschenkten ausdrücklich in die Schenkungsurkunde aufgenommen.

Nach alledem haben wir es mit einem Besitzverhältnisse zu thun, welches als Erbpacht zu bezeichnen nicht bloss angemessen sondern kaum vermeidlich ist. Im sechsten Jahrhundert nannte man es wahrscheinlich conductio. Das in Erbpacht gegebene Grundstück hiess nämlich terra conducta. Diese Bezeichnung findet sich in der Ueberschrift von A. 4: hic est vindicio de terra conducta[2]), wogegen es A. 27 bei dem Verkaufe zu Eigenthum heisst: incipit vindicio (de) proprietate.

Bemerkenswerth ist, dass nach zwei andegavischen Formeln (21, 58) die auf den Vertragsbruch gesetzte Geldbusse zwischen dem vertragstreuen Contrahenten und dem agens des kirchlichen Grundherrn getheilt werden soll[3]). In anderen

[1]) An Kriegsdienste des Beliehenen kann ebensowenig wie an Frohnden desselben gedacht werden. — [2]) Diese Ueberschrift mit dem neuesten Herausgeber der Formeln als ungenau zu bezeichnen ist kein Anlass vorhanden, da noch römische Kaiserconstitutionen des 5. Jahrhunderts die Erbpacht conductio (perpetua) nennen. — [3]) A. 21: inferit

hierher gehörigen Formeln wird das Strafgedinge ausschliesslich dem vertragstreuen Contrahenten, in A. 37 und 54 diesem und dem Fiscus zugesprochen [1]). Der agens, der Beamte der Kirche tritt in den Formeln von Angers als vorsitzender Richter auf. Die Verabredung, dass das Strafgedinge getheilt werden soll, verfolgt den Zweck, die richterliche Gewalt in das Interesse an der Bestrafung des Vertragsbruches hineinzuziehen. In A. 57 heisst es geradezu, dass die Conventionalstrafe getheilt werden soll una cum iudice intercedentem. Ist jene Voraussetzung richtig, so müssen wir annehmen, dass in den Fällen von A. 21 und A. 54 die Gerichtsbarkeit über den Rechtsstreit um das Erbpachtrecht der Kirche zustand. Zwei Möglichkeiten liegen vor, diese Competenz der Kirche zu erklären. Entweder hat sich die Kirche bei der Vererbpachtung von Grundstücken die Schlichtung von Streitigkeiten über dieselben vertragsmässig vorbehalten, wie dies bei Leiheverhältnissen nachweislich schon sehr frühe vorkam [2]). Oder aber es hat die Jurisdiction in derartigen Sachen der Kirche auf Grund der damals im Rechtsgebiete unserer Formeln geltenden Gerichtsverfassung von Rechtswegen zugestanden. Ein näherer Einblick in die Jurisdictionsverhältnisse der formulae Andegavenses [3]) zwingt uns die zweitgedachte Erklärung vorzuziehen. Es zeigt sich nämlich, dass die Competenz, welche nach den andegavischen Formeln dem Abte, dem prepositus oder dem agens (ecclesiae) zusteht, ziemlich genau mit der Competenz zusammenfällt, die das spätrömische Recht den mediocres iudices, insbesondere den Defensoren überliess,

---

inter tibi et agente sancti illius, duplet. A. 58: et insuper inter tibi et agente sancti illius (soledus) tantus conponat.

[1]) A. 37: sociante fisco conponat. A. 54: inferit inter tibi et fisco soledus tantus coactus conponere debiat. — [2]) In der westgothischen Formel Nr. 36 bedeutet das Versprechen des Precaristen „responsum ad defendendum me promito afferre“ die vertragsmässig übernommene Pflicht sich vor dem Grundherrn zu verantworten. — [3]) Dieselben bilden vom Standpunkte der über die merowingische Gerichtsverfassung herrschenden Ansichten eine kaum überwindliche Schwierigkeit. Die Bemerkungen Sohms, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 351, E. Lönings, a. a. O. 743, und Georg Meyers, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung II, 111 scheinen mir die Frage nicht zu erledigen.

während die ausschliessliche Zuständigkeit des Grafen von Angers sich ungefähr mit dem Wirkungskreise deckt, welchen die spätrömische Gerichtsverfassung dem rector provinciae als dem iudex ordinarius vorbehielt[1]).

Die Defensoren waren, wie von Alters her die Municipalmagistrate, in geringfügigen Civilsachen competent[2]). Nach einer Constitution des Honorius von 395 soll der rector provinciae mit geringfügigen Sachen auch nicht sub specie criminis behelligt werden. Die Interpretatio zu dieser Constistitution, C. Th. II, 1, 8 spricht den mediocres iudices die Gerichtsbarkeit de parvis criminibus zu[3]), als da sind: Entweichung eines einzelnen Sklaven, Wegnahme eines Zugthiers, Entziehung eines Grundstücks oder Hauses von mässigem Umfang und handhafter Diebstahl. Dagegen gehören Klagen, bei welchen nach römischem Processrechte eine Inscription des Klägers erforderlich ist und welche sich als causae maiores

---

[1]) Vgl. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Process des sinkenden römischen Reichs S. 66, 125. Derselbe, Der römische Civilprocess III, 44 ff. 105, 111. — [2]) Arg. Paulus in Dig. L. 1, 28 und Paulus Sent. L. V, 5a, § 1: .. itemque a magistratibus municipalibus usque ad summam, qua ius dicere possunt . . Cod. Theod. I, 29, 2 (a. 365): si quis de tenuioribus ac minisculariis interpellandum te esse crediderit, in minoribus causis acta conficias. Der Cod. Iust. setzt I, 55, 1 hinter causis hinzu: id est usque ad 50 solidorum summam; eine jüngere Vorschrift Iustinians Nov. 15, c. 3, 4 erhöhte die Summe auf 300 solidi. — [3]) Quoties de parvis criminibus id est unius servi fuga aut sublati iumenti aut modicae terrae seu domus invasae vel certi furti id est detenti aut praeventi sub criminis nomine actio fortasse processerit, ad mediocres iudices qui publicam disciplinam observant id est aut defensores aut assertores pacis vindictam eius rei decernimus pertinere. Ad rectorem vero provinciae illud negotium criminale perveniat, ubi de personarum inscriptione agitur vel maior causa est, quae non nisi ab ordinario iudice recitata legis sententia debeat terminari. Die interpretirte Constitution des Honorius (a. 395) nennt causas de fugaci servo (cf. C. Th. I, 29, 2) aut manifesto furto aut non manifesto, direpti etiam animalis, servi vel rei mobilis ac moventis vel vi bonorum raptorum, parvulae etiam terrae finium et parvulae casae . . . momentariae possessionis . . abacti animalis als Gegenstände, mit welchen der rector provinciae sich nicht befassen soll. Vergleiche zu dieser Stelle Gothofreds Commentar. Die assertores pacis, welche nachmals in der Lex Wisigothorum wiederkehren, stellt schon Gothofred mit den irenarchae zusammen. Ebenso Dahn, Könige der Germanen VI, 357 f.

darstellen[1]) vor den rector provinciae[2]). Dieser Regelung der Zuständigkeit entspricht es, wenn nach den Formeln von Angers die Klage um einen Weinberg als eine „modica terra" [3]) und die Vindikation eines Knechtes[4]) vor einem Abte, die Wegnahme eines Zugthiers[5]) vor einem agens, das Forttreiben von Vieh[6]) vor einem prepositus verhandelt wird, wogegen der Graf über homicidium richtet[7]). In den Formeln von Tours wird eine Klage über invasio terrae, auf welche der Beklagte ohne vorausgegangene Inscription des Klägers zu antworten verweigert, vor dem Grafen verhandelt[8]).

Als Ergebniss dieser Ausführungen über die Jurisdiktionsverhältnisse kommt für den Gegenstand unserer Untersuchung die Thatsache in Betracht, dass die Klage um invasio terrae nach dem spätrömischen Rechte des Occidents vor den iudices mediocres, nach den Formelsammlungen vor dem Vorstand oder agens der Kirche verhandelt werden konnte, wenn eine parvula, eine modica terra vel casa in Frage stand, wogegen der Rechtsstreit um eine maior causa vor den rector provinciae, beziehungsweise vor den Grafen gehörte[9]). Wenn in zwei

---

[1]) Die bekannte fränkische Unterscheidung von causae maiores und causae minores knüpft an spätrömischen Sprachgebrauch an, doch ist die Grenzlinie in anderer Weise gezogen. — [2]) Dass die Interpretatio nicht bloss für das westgothische Reich als Quelle des römischen Rechtes verwerthbar ist, braucht nach Fittings Untersuchungen in der Zeitschr. f. R.-Gesch. 11, 122 nicht mehr bewiesen zu werden. — [3]) A. 47: quasi vinia sua . . malo ordine pervasisset. A. 30: Klage wegen eines angeblich in Theilpacht gegebenen Weinbergs, während der Besitzer den Theilpachtvertrag bestreitet. — [4]) A. 10. — [5]) A. 11. Vgl. A. 13 und das sublatum iumentum der Interpretatio. — [6]) A. 24. Der Beklagte erklärt: quod nec sua animalia nunquam menassit, nec per sua menata ipsa animalia digere numquam habuissit, nec de manus suas excorticatas nunquam fuissent. Cf. abacti animalis in C. Th. II, 1, 8. — [7]) A. 12, 50. — [8]) T. 29: presenti tempore malo ordine possidere videris; unde apud me in responsum introire noluisti, nisi sicut lex edocet tibi inscriptionem de sumptis et expensis confirmassem. Vergl. die stark verderbte Formel Zeumer, p. 536, Rozière 439: cum in praesentia inluster vir (vor dem Grafen) ille illo mallavit, sed illi petiit ut scriberet quod petivit. . . es folgt die sog. editio mit Bezugnahme auf Interpr. Brev. IX, 1, 4; 6. — [9]) Aus der Appennisertheilung (A. 31—33) kann man nicht auf die ausschliessliche Competenz des Grafen in Streitigkeiten um Immobilien schliessen. Vgl. gegen Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 429 Zeumer in der Zeitschr. der Savigny-

Formeln von Angers ein Theil des Strafgedinges dem Fiscus zugesprochen wird, so mag es sich da um Grundstücke handeln, die den Contrahenten nicht für eine modica terra galten, und ist ferner zu berücksichtigen, dass im fränkischen Reiche zwar der höhere Richter den niederen aber nicht umgekehrt dieser jenen ausschloss.

Die Erbpachtverhältnisse von Angers und Tours, wie sie sich in den Formeln vom sechsten bis in das achte Jahrhundert verfolgen lassen, reichen in die Zeit des römischen Reiches zurück. Schon E. Löning hat auf die agri vectigales der römischen Municipien hingewiesen. Es waren dies städtische Gemeindegrundstücke, welche gegen ein vectigal auf immer verpachtet wurden, wogegen jene Gemeindeländereien, die nicht in Erbpacht, vielmehr gewöhnlich in Zeitpacht vergeben wurden, agri non vectigales hiessen [1]). Die Vererbpachtung war so allgemein, dass sie in dem prätorischen Edicte berücksichtigt war, welches hinter der rei vindicatio für die Erbpächter von Municipalgrundstücken eine actio in rem proponirte [2]).

Einem unmittelbaren geschichtlichen Zusammenhange zwischen den agri vectigales und der Erbpacht der andegavischen Formeln steht nun aber die schwer wiegende Thatsache im Wege, dass die agri vectigales in der kaiserlichen Gesetzgebung nach Diocletian völlig verschwunden sind [3]). Andrerseits kann die Emphyteuse, wie sie im Oriente bei dem zur Anpflanzung verpachteten Oedlande entstand, nicht als Anknüpfungspunkt verwerthet werden, weil sie zu römischer Zeit im Occidente nicht üblich war. Mit dem Verschwinden

---

Stiftung I, 104. Die Abgrenzung der causae minores, welche uns in den karolingischen Capitularien begegnet und Immobiliarsachen ohne Rücksicht auf den Umfang des Streitobjectes davon ausschliesst, erscheint im Verhältniss zu den Gerichtsverfassungsverhältnissen der formulae Andegavenses als eine fränkische Neuerung.

[1]) Gaius, Inst. III, 145, Paulus in Dig. VI, 3, l. 1. Vergl. Puchta, Instit. II, § 245 und A. Pernice, Parerga II in der Zeitsch. der Savigny-Stiftung, rom. Abth. V, p. 84 f. — [2]) Lenel, Das edictum perpetuum 146. — [3]) Das praedium vectigale erscheint z. B. noch in der Constitution von 293, Cod. Iust. V, 71, 13.

der agri vectigales kann man sich auch nicht durch die Ausflucht abfinden, dass nur das Wort ausser Gebrauch gekommen sei, die Sache aber, nämlich die Vererbpachtung der Gemeindegrundstücke in der früheren Weise fortgedauert habe [1]). Der Umstand, dass das Wort in den kaiserlichen Constitutionen des 4. und 5. Jahrhunderts an Stellen, wo man es mit Bestimmtheit erwarten müsste, nicht gebraucht ist, würde dadurch nur noch räthselhafter. Ich halte dafür, dass die hervorgehobene Erscheinung mit einer tiefgreifenden Veränderung in den Besitzverhältnissen der römischen Gemeinden zusammenhängt, welche in der Zeit Constantins und seiner Söhne durch eine umfassende Confiscation von Gemeindegütern eingeleitet worden ist.

Wir haben im Cod. Theodosianus eine kurze Constitution Iulians von 362, welche meines Wissens für die Geschichte der römischen Erbpachtverhältnisse bisher nicht die verdiente Beachtung gefunden hat. Iulian ordnet darin an, dass die den Städten entzogenen Güter ihnen restituirt und sodann verpachtet werden sollen [2]).

> Possessiones publicas civitatibus iubemus restitui ita ut iustis aestimationibus locentur, quo cunctarum possit civitatum reparatio procurari.

Die julianische Restitution eingezogenen Gemeindegutes wird auch bei Ammianus Marcellinus, bei Libanius und bei Sozomenus erwähnt [3]). Die Einziehung muss in der Zeit von Constantin bis Iulian stattgefunden haben. Was den Zweck derselben betrifft, so geht aus Sozomenus, der Iulians Restitution vom christlich-kirchlichen Standpunkte aus beurtheilt, die Thatsache hervor, dass Constantin den Geistlichen aus den städtischen Einkünften (*ἐκ τῶν ἑκάστης πόλεως φόρων*) so viel zugewiesen habe als zur Deckung der nothwendigen Bedürfnisse erforderlich war. Demnach hat die lange Reihe von Säkularisationen, welche die katholische Hierarchie beklagt, ihr Vorspiel und Seitenstück in einer ausgedehnten Confiscation städtischen Vermögens, aus welchem die Kirche,

---

[1]) Puchta a. a. O. — [2]) Cod. Theod. X, 3, 1. — [3]) Siehe die Citate bei Gothofred zu Cod. Theod. X, 3, 1. Vgl. Manso, Leben Constantins des Grossen p. 228 f. und Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 73.

nachdem sie kaum zur rechtlichen Anerkennung gelangt war, sich zu bereichern gewusst hat. Allerdings scheint aber die Confiscation nicht ausschliesslich zu kirchlichen Zwecken erfolgt zu sein. Ammian hebt die Restitution als einen Beweis der Freigebigkeit Iulians hervor, weder er noch Libanius erwähnen, dass das eingezogene Vermögen zur Dotirung der Kirchen verwendet worden sei, wie sie denn überhaupt nichts über Urheber und Anlass der Einziehung mittheilen. Diese muss daher wol einen allgemeineren Charakter gehabt haben, als man aus Sozomenus zu schliessen geneigt sein könnte. Nur ein Theil des Gemeindegutes mag in die Hände der Kirche gelangt [1]), ein anderer gewiss nicht unerheblicher Theil von Constantin und seinen Söhnen zur Deckung anderen Aufwandes gebraucht worden sein, den ihre kostspielige Politik erforderte.

Bei Ammianus Marcellinus heisst es XXV, 4, 15: vectigalia civitatibus restituta cum fundis absque his quos velut iure vendidere praeteritae potestates. Nach der Constitution Iulians von 362 ist aber die Restitution nicht so zu denken, als ob der Erbpachtzins, welchen die Gemeinde durch die Massregeln der christlichen Kaiser verloren, nunmehr wieder an die Gemeinde gezahlt werden solle. Die fundi werden den Gemeinden nicht etwa als vererbpachtete Grundstücke zurückgegeben; sie erhalten vielmehr ihr früheres Vermögen ohne dingliche Beschränkung, denn es wird eine neue Verpachtung des restituirten Gutes vorgeschrieben, welche auf Grund einer iusta aestimatio stattfinden und den erschöpften Gemeindehaushalt wieder in die Höhe bringen soll. Diese von Iulian vorgeschriebene Verpachtung kann, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, nur als eine locatio temporaria, nicht als

[1]) Dass der Clerus nichts oder wenig bekommen habe, lässt sich den Nachrichten des Sozomenus gegenüber nicht annehmen. Wenn auch die Maassregel zu Gunsten der Kirche im allgemeinen weniger gut in die Regierung Constantins d. Gr. wie in die Zeit seiner Söhne passen möchte, so hat doch schon Constantin Getreidelieferungen an die Kirche aus den Staatseinkünften vorgeschrieben. E. Löning, Das Kirchenrecht in Gallien von Constantin bis Chlodowech, S. 220. Nach Burckhardt, Die Zeit Constantins des Grossen, 2. Aufl. 366 hat er „der Kirche geradezu eine bedeutende Staatsbesoldung vorzüglich in Landstücken und Kornrenten ausgeworfen.“

eine locatio perpetua gedacht gewesen und durchgeführt worden sein.

Einige nachjulianische Constitutionen lassen es nämlich geradezu als unmöglich erscheinen, dass bei den Gemeindegütern in den letzten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts der Gegensatz von agri vectigales und non vectigales der Sache nach bestand, wie er in der Zeit des Juristen Paulus bestanden hatte. Denn sie setzen ohne jegliche Unterscheidung bei den Gemeindegütern schlechtweg die Möglichkeit beliebiger Verpachtung voraus, welche bei Grundstücken, die mit ständigen Pächtern besetzt waren und von diesen testamentarisch und ab intestato vererbt werden konnten, selbstverständlich nicht gegeben war.

Eine Constitution Valentinians von 372, Cod. Theod. X, 3, 2 verbietet die Verpachtung von praedia und saltus reipublicae an Curialen. Die Grundstücke, deren Verpachtung damals in Frage stand können natürlich nicht in Erbpacht gewesen sein. Sie sollen nicht an Curialen verpachtet werden, vermuthlich deshalb, weil die amtliche Stellung des Decurionen missbraucht werden konnte und wol auch missbraucht worden ist, um den Zuschlag für einen niedrigeren als den möglichen Pachtschilling zu erreichen [1]. Auf das System der Zeitpacht lässt ferner eine Constitution des Theodosius von 383 (Cod. Theod. X, 3, 4) schliessen, welche, um die minder fruchtbaren Grundstücke des öffentlichen und des Tempelgutes an den Mann zu bringen, vorschreibt, dass die Pächter von öffentlichem und von Tempelgut zu ihrem bereits gepachteten Grundstück unter Erhöhung der Pachtsumme einen minder ertragsfähigen Acker anpachten sollen, widrigenfalls für diesen combinirten Complex ein anderer Pächter gesucht werden müsse. Fände sich kein freiwilliger Pächter, so sollen die Güter ohne Erhöhung des Pachtschillings an die antiqui possessores id est decuriones vel quoslibet alios gelangen.

---

[1]) Gothofred denkt an die Möglichkeit der Hinterziehung des Pachtzinses. Allein dieses Motiv spräche auch gegen C. Th. X, 3, l. 5, worin Honorius die Vererbpachtung an die Curialen anordnete. Das Motiv des Verbots der Verpachtung an die Curialen fiel hinweg, als man von dem System der Zeitpacht wieder zu dem System der Erbpacht gegen einen herkömmlichen Canon überging.

Eine undatirte Constitution des Honorius (Cod. Iust. XI, 71, 4) empfiehlt es als ein Gebot der Billigkeit, dass bei Verpachtungen der fundi publici die früheren Besitzer neuen Pächtern vorgezogen werden sollen, falls jene sich zu gleichem Pachtschilling erbieten.

Diese Bevorzugung des sesshaften Pächters bildete die Einleitung für den Uebergang von der Zeitpacht zur Erbpacht, der sich um die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts vollzog. Auf diese Entwicklung scheint der Umstand eingewirkt zu haben, dass die kaiserliche Verwaltungspolitik bald nach Iulian für die kaiserlichen Güter die Fixirung der Pachtzinse und die Beständigkeit der Pachtverhältnisse anstrebte und herbeiführte, indem sie das System der Erbpacht zur Regel machte [1]).

Am Ende des vierten Jahrhunderts scheint bei den auf Zeit verpachteten Gemeindegütern der Pachtzins durchschnittlich so hoch gestiegen zu sein, dass eine vortheilhafte Erhöhung desselben nicht mehr zu erwarten stand. In einer Constitution, welche der neueste Herausgeber des Codex Iustinianus zwischen den Jahren 400 und 405 ansetzt (Cod. Iust. XI, 71, 3), schreibt Honorius ganz allgemein vor, dass die loca und fundi rei publicae, sofern eine Steigerung der Pachtschillinge nicht zu erwarten sei, an conductores perpetuarii verpachtet werden sollen.

Ohne diese Voraussetzung wurde die Vererbpachtung gewisser Gemeindegüter von Honorius in einer Constitution vom Ende des Jahres 400 (Cod. Theod. X, 3, 5) angeordnet.

> Aedificia, hortos atque areas aedium publicarum et ea rei publicae loca, quae aut includuntur moenibus civitatum aut pomeriis sunt connexa vel ea quae de iure templorum aut per diversos petita aut aeternabili domui fuerint congregata vel civitatum territoriis

---

[1]) Cod. Theod. VII, 7, 1, 2 (a. 365); X, 3, 3; XI, 16, 12; 13; Cod. Iust. XI, 71, 1. Vergl. Puchta a. a. O. § 145. Für den vermutheten Zusammenhang spricht die Thatsache, dass auf die Vererbpachtung der Gemeindegrundstücke nicht die alte Bezeichnung ager vectigalis sondern jene Terminologie angewendet wurde, wie sie sich für die perpetua conductio, die nicht Emphyteusis ist, bei den kaiserlichen Gütern ausgebildet hatte.

ambiuntur, sub perpetua conductione, salvo duntaxat canone, quem sub examine habitae discussionis constitit adscriptum, penes municipes, collegiatos et corporatos urbium singularum collocata permaneant, omni venientis extrinsecus atque occultae conductionis attentatione summota. Officia autem palatina decem librarum auri mulctae subiaceant, si cui adversus praecepta huius sanctionis veniendi aditum assentatione praestiterint.

Oeffentliche Gebäude, Gärten, Bauflächen, Gemeindegüter, die innerhalb der Stadtmauer oder an dem pomerium[1]) liegen, Grundstücke, die aus eingezogenem Tempelgut herrührend entweder vom Kaiser verschenkt[2]) oder zum kaiserlichen Privatvermögen eingezogen worden waren, und sich innerhalb des städtischen Territoriums befinden, sollen nur an Curialen, an die Mitglieder gewisser städtischer Genossenschaften[3]) und gewisser Innungen[4]) und zwar zu beständiger Pacht gegen den amtlich katastrirten Zins verpachtet werden. Auswärtige sind von der Verpachtung solcher Güter ausgeschlossen.

Es handelt sich da um eine der socialen Massregeln, welche das Ziel verfolgten, den Kern der städtischen Bevölkerung in den verödenden Städten des römischen Reiches festzuhalten. Die Curialen, die collegiati, die corporati waren zwar gesetzlich an die städtische Scholle gebunden. Aber trotzdem flüchteten sie zahlreich aus den Städten, so dass mehrmals angeordnet werden musste, sie zwangsweise zurückzuführen[5]). Da der Zwang nicht ausreichte, suchte man sie durch Begünstigungen an das heimatliche Gemeinwesen zu fesseln[6]).

---

[1]) Auf die philologische Streitfrage über die Lage des pomerium ist hier nicht der Ort einzugehen. — [2]) An Privatpersonen C. Th. XVI, 10, 20, § 1. — [3]) Vgl. über die collegiati Gothofreds Paratitlon zu Cod. Theod. XIV, 7 und Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 83. — [4]) Vgl. über die corporati Gothofreds Paratitlon zu Cod. Theod. XIV, 2 und Hegel a. a. O. 7, 81. — [5]) Vgl. u. a. C. Th. XIV, 7, l. 1, 3. Ueber die Curialen Hegel l. c. 74. — [6]) Da zu den corpora publicis obsequiis deputata auch die laeti gezählt wurden, die mit den corporati den Mangel der Freizügigkeit theilten, kann ich mir nicht versagen, hier auf eine Constitution von 465 aufmerksam zu machen, welche für die Geschichte der laeti meines Wissens weder

Das Rechtsverhältniss der Erbpächter von Gemeinde- und Tempelgut ist im Wesentlichen als dasselbe wie das der kaiserlichen Erbpächter zu denken. Sie hiessen wie diese conductores perpetuarii oder perpetuarii schlechtweg, der Zins, den sie zahlen, wird nicht vectigal sondern canon genannt. Ihr Recht ist vererblich und veräusserlich[1]).

Die Erbpacht der formulae Andegavenses und Turonenses wird nach diesen Ausführungen nicht an die agri vectigales der Stadtgemeinden, sondern an jene conductio perpetua anzuknüpfen sein, welche wir bei den Gemeinde- und Tempelgütern unter Honorius in vermuthlichem Anschluss an die Vererbpachtung der kaiserlichen Grundstücke entstehen sahen. Als Eigenthümer der andegavischen und turonischen Erbpachtgüter erscheint in der Regel eine Kirche, nur einmal ein weltlicher Grosser, niemals die Stadtgemeinde als solche. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Kirche das an den Gemeindegütern ausgebildete Verhältniss durch spontane Vererbpachtung ihres eigenen Besitzthums nachgeahmt habe zu einer

von romanistischer, noch von germanistischer Seite verwerthet worden ist. Das Gesetz ist von Severus. Nur ein Fragment desselben ist bei Haenel Nov. Const. p. 338 abgedruckt. Den fehlenden Anfang und den übrigen Wortlaut der lex hat Bluhme in Monum. Germ. LL. III, 624 aus dem Cod. Vat. Reg. 1050 nach einer Mittheilung Merkels in einer Anmerkung zum burgundischen Papianus abgedruckt. Der massgebende Passus lautet: Quoniam per virum inlustrem Ausonium cunctorum ad nos provincialium querella pervenit, eo quod leti et aliaque corpora publicis obsequiis deputata homines quorundam se colonis vel famulis ignorantibus dominis sociassent et nunc sub specie publicae corporationis procreatos liberos conantur iugo servitutis absolvere . . . Vgl. Cod. Theod. VII, 20, 12 (a. 400). In Titel 46 des Papianus, der auf der genannten Constitution des Severus und auf einer gleichartigen Constitution Leos beruht, werden die leti durch den litus ersetzt. So bilden denn die Constitution von 465 und Papian. T. 46 die bislang schmerzlich vermisste Brücke zwischen den römischen laeti und den fränkischen liti.

[1]) Cf. Cod. Iust. XI, 71, 5 § 4: iure igitur perpetuo publici contractus firmitate perpetuarius securus sit et intelligat neque a se neque a posteris suis vel his, ad quos ea res vel successione vel donatione sive venditione vel quolibet titulo pervenit sive aliquando pervenerit, esse retrahendum. Ob der alte ager vectigalis auf Grund freier Veräusserung den Besitzer wechseln konnte, ist zweifelhaft. Vgl. Pernice a. a. O. 88.

Zeit, da sie auf dem Wege war in dem bedeutend strengeren Abhängigkeitsverhältniss des Precariums eine viel vortheilhaftere Verwerthung ihrer liegenden Güter anzubahnen. Weit näher liegt die Annahme, dass es der Kirche gelungen war, durch oder ohne Vermittlung der Staatsgewalt sich die Gemeindeländereien endgiltig anzueignen, auf welche sie schon in constantinischer Zeit begonnen hatte, ihre Hand zu legen. Wahrscheinlich ist diese definitive Erwerbung noch in den Tagen der römischen Herrschaft in Gallien erfolgt. Zur Zeit, da Sozomenus schrieb († nach 446), war die Kirche wieder im Besitz der städtischen Einkünfte, die sie bei Iulians Restitution hatte herausgeben müssen. Im Laufe der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts muss eine neue grossartige Plünderung des Gemeindevermögens durch Fiscus, Kirchen und Grosse stattgefunden haben [1]. Denn Theodosius II fand sich durch die allgemeine Not der Stadtgemeinden veranlasst 443 [2] eine abermalige Restitution aller in den letzten dreissig Jahren den Gemeinden abhanden gekommenen Grundstücke anzuordnen [3]. Dass diese Constitution auch nur im Orient zu allgemeiner Ausführung gelangte, darf füglich bezweifelt werden. Auf gallischem Boden konnte sie bei den damals bereits vorliegenden Verhältnissen jedenfalls nicht in Wirksamkeit treten. Als die definitive Erwerbung der Gemeindegüter durch die Kirche erfolgte, muss sie in der Weise vor sich gegangen sein, dass der Wechsel des Eigenthümers nicht von einer Entsetzung der besitzenden Erbpächter begleitet war, sondern die Kirche diesen gegenüber nur in das Verhältniss der Stadtgemeinden eintrat.

---

[1] Nach Hegel, Städteverfassung in Italien a. a. O. haben sich mit dem städtischen Vermögen im 4. und 5. Jahrhundert besonders die Kirchen bereichert und so den Grund gelegt zu ihrem nachmaligen unermesslichen Vermögen. — [2] Nov. Theod. II, 23, 1, Haenel, Nov. Const. p. 100. — [3] . . praedia tam urbana quam rustica, nec non etiam tabernae, quae ad ius civile pertinent, et a quibusdam quolibet modo intra triginta annos, abhinc retro numerandos, detentae sunt, universis civitatibus assignentur; exceptis videlicet tantum his, quae vel a procuratore divinae domus vel a viro illustri comite rerum privatarum iussu nostrae clementiae vel communi consensu civitatum cum scripturae interpositione distractae sunt.

III.

Die altnordische (altnorwegisch-altisländische) Auflassung.

Von

Herrn Dr. **K. Lehmann**

in Berlin.

Die Formen der Grundstücksübertragung im altnordischen Rechte sind von den Rechtshistorikern eingehender bisher nicht behandelt worden. Im Anschlusse an die dänische scotatio bespricht sie Thorkelin im Diplomatar. Arna-Magnæanum, Kofod Ancher in seinen samlede juridiske Skrifter (II S. 415—435, dazu Schlegel in den Anm.), Kolderup-Rosenvinge in seinem Grundrisse der dänischen Rechtsgeschichte. Der norwegischen skeyting widmet wenige Worte Rudolf Keyser in seinen hinterlassenen Schriften (II S. 345) und J. H. Aschehoug in dem Aufsatze: om tinglige Rettigheder efter de gamle norske Love in Norsk Tidsskrift for Videnskab og Litteratur 1854 (S. 227). Ueber die altisländische Grenzbegehung handelt Schlegel in der Commentatio zur Grágás (S. CXXXVI. VII), Balduin Einarsson in der Juridisk Tidsskrift Bd. 22 (S. 335), Finsen im Wortregister seiner Ausgabe der Grágás (voce: land). Ausführlicher beschäftigt sich mit der altnorwegischen skeyting Frederik Brandt in seinen trefflichen Vorlesungen über norwegische Rechtsgeschichte (S. 161 ff. 189 ff. 333. 334), nur ist seine Darstellung zu sehr eine photographische Wiedergabe der in den Provincialrechten vorgefundenen Sätze, auf deren rechtsgeschichtliches Verhältniss zu einander er sich nicht genügend einlässt. Theilweise gehört hierher, was Konrad Maurer über die altisländische Feuerumfahrt in seinen Beiträg. zur Rechtsgesch. des german. Nordens S. 55 ff. und über das norwegische Waffenergreifen in der Germania Bd. 16 S. 317 ff. vorbringt. An einer umfassenderen Behandlung fehlt es indessen noch, soviel Theil-

nahme eine nähere Beschäftigung mit diesem Gegenstande einflösst. Denn haben sich auch in der späteren Zeit dänische und deutsche Einflüsse im norwegischen Sachenrechte Geltung verschafft [1]), so nimmt die ältere nordische Grundstücksübertragungsform eine selbständige Stellung ein; fernerhin erweckt der unfertige Zustand, welchen das altnordische Recht grade in dieser Materie bietet, die besondere Aufmerksamkeit. Aus älterer Zeit ragen Trümmer in die norwegischen Provincialrechte hinein — und es vollzieht sich innerhalb derselben eine verfolgbare Entwickelung. So erklärt es sich, dass nicht nur die beiden in Betracht kommenden norwegischen Provincialrechte gegenüber dem Rechte des isländischen Freistaates ein eignes Aussehen tragen, sondern auch untereinander erheblich abweichen, ja dass innerhalb des einen, der Gþl., sich verschiedenartige Satzungen nebeneinander vorzufinden scheinen, sodass die Aufgabe erwächst, das Aeltere vom Jüngeren zu scheiden und den gemeinsamen Ausgangspunkt zu finden. Für die südgermanische Rechtsgeschichte endlich dürfte eine Darstellung der altnordischen Auflassung nicht ohne Werth sein. —

Machen wir, was gerathen erscheinen dürfte, mit dem altnorwegischen Rechte den Anfang, so ist zunächst zu bemerken, dass von den Provincialrechten uns nur die einschlägigen Satzungen der Gþl. und Frþl. erhalten sind.

I. Die Gulaþingslög.

Die Auflassung — darunter ein formaler, symbolischer Grundstücksübertragungsakt verstanden — ist den Gþl. unter dem Namen: skeyting bekannt. Dass das nicht bloss der altnorwegischen, sondern in etwas veränderter Gestaltung auch der altdänischen [2]) und altschwedischen [3]) Rechtssprache ge-

[1]) Vgl. Aubert Kontraktspantets historiske Udvikling især i danske og norske Ret. Kristiania 1872 bes. S. 71 ff., siehe dazu Maurer in der krit. Vierteljahrsschr. Bd. 15 S. 237 ff. — [2]) Ueber die altdän. scøtning siehe zuletzt Stemann den danske Retshistorie S. 464 ff. — [3]) Ueber die altschwedische scøtning siehe von Amira Nordgerm. Obligationenrecht I S. 512 ff., gegen den jedoch zu bemerken ist, dass die scøtning wahrscheinlich aus Dänemark durch Vermittelung der Kirche in Schweden eingedrungen ist, und die alte Umfahrt, umfærþ, verdrängt hat.

läufige Wort sich von skaut, Schooss herleitet, hat schon Grimm [1]) hervorgehoben. Um das Legen oder den Wurf einer Scholle Erde in den Schooss des Erwerbers handelt es sich, wie die sg. Paraphrase des Bischofs Sunesen [2]) und ein Schreiben Papstes Innocenz III [3]) umständlich auseinandersetzen. Die Scholle musste dem veräusserten Grundstücke entnommen, der Wurf vom Veräusserer geschehen sein [4]). — Schildern die altnorwegischen Rechte diesen Erdwurf selbst nicht, so liegt doch kein Grund vor, ihn anders zu denken, als die verwandten Quellen ihn beschreiben, zumal eine, sonst freilich nicht klassische, Geschichtsquelle, die Karlamagnússaga VIII/530 gelegentlich den Ausdruck molldskeyta, Erdschöten, gebraucht.

Die skeyting ist streng genommen nicht ein einziger und einheitlicher Akt. Sie besteht als Gesammtübertragungsakt gegenüber ihrer causa, dem Rechtsgeschäfte, aus zwei Akten, dem Erdnehmen, molld taka, und der skeyting im eigentlichen

---

1) R. A. S. 116 f. — 2) II 38. — 3) cap. 2 X de consuet. I 4. — 4) In einer Dissertation von Vegesack, de scotatione danica Altona 1744 findet sich eine interessante Urkunde aus d. J. 1643 über eine in Dänemark (Crempel-Harde) vorgenommene scotatio mit ff. Passus:

> „Worup de Köper Niss Petersen ingenwardig de Erde, so em de Verköper Hanss Claussen in de Handt gelegt, sambt dem Egendohme und Besitte des Landes an sick nehmen und also die Schöte vollntagen worden."

Derselben Dissertation entnehme ich das lehrreiche Citat aus „Blüting gründliche Erklärung des Jütischen Lov-Buches".

> „Der Verkäufer schneidet aus der Erde eine kleine, runde Sade, dar steckt er ein klein Stöcklein ein, das in die Höhe gerichtet ist, das nimmt der Verkäuffer in seine Hand und übergiebet es dem Käuffer binnen vier Dingstoken (etwa = Schrannen) in seine Hand mit diesen Worten:
>
> Vor diesem gehegenden Dinge verlate ik Niss Hanssen das Huss, Hoff, Grund und Boden dem Peter Classen mit allen seinen Thobehöringen, alse dieses Erdes wiese und Gewohnheit is."

Das Sodeken wirft dan der Käuffer zurücke über die Schulter von sich.

Wie hier mit der Scholle ein anderes Symbol auftritt, so finde ich in einem jütischen Thingprotokolle von 1522 neben der Erde das Messer.

Nielsen Gamle Jydske Tingsvidner Nr. 38: giorde forscrefne Morten Cresternsen ett fult skøde med moeld oc knyff effter loghen: es that der vorbeschriebene Morten Cresternsen eine volle Auflassung mit Erde und Messer nach den Gesetzen.

Sinne, so dass sich mit Hinzurechnung des Rechtsgeschäftes eine Dreiheit von Akten ergiebt, welche den derivativen Erwerb des Grundstückes unter Lebenden herbeiführen.

1. Das Rechtsgeschäft.

Es erhebt sich zunächst die Frage, welchen Rechtsgeschäften in den Gþl. die skeyting eigenthümlich war. Von vornherein wird hier nun der Pachtvertrag (leigumáli), obzwar ein dingliches Recht erzeugend, auszuscheiden sein. Fraglicher aber ist, ob der eigentliche Pfandvertrag (veđmáli) und die Pfandzwecken dienenden Verkäufe til mála und stefnu die skeyting erforderten. Diejenigen Schriftsteller, welche wie Aubert (S. 61), Aschehoug (S. 234), Frederik Brandt (S. 334) den veđmáli als suspensiv, das kaup til mála und til stefnu als resolutiv bedingten Eigenthumsübergang tendirendes und bewirkendes Rechtsgeschäft auffassen, sehen sich gezwungen, jedenfalls für letzteres Nothwendigkeit der skeyting anzunehmen[1]). Indessen ist juristisch der Charakter der bedingten Eigenthumsübertragung weder dem kaup til mála noch dem kaup til stefnu in den Gþl. derart aufgeprägt, um eine stricte Anwendung der für den reinen Eigenthumskauf aufgestellten Form nothwendig erscheinen zulassen. Von einem Verfalle des Grundstücks bei nicht rechtzeitiger Einlösung ist bei beiden nicht die Rede, das Grundstück wird noch als das des Verkäufers, dieser noch als Eigenthümer desselben bezeichnet (280. 283. 284. 276). Wie wenig ein Schluss vom reinen Eigenthumskauf gerechtfertigt wäre, zeigt die Vergleichung der für das Angebot an die Stammgutsgenossen beim reinen kaup und beim kaup til stefnu aufgestellten Normen. Während beim reinen kaup das Angebot auf dem Thinge und an alle Stammgutsgenossen zu geschehen hat, soll es beim kaup til mála und til stefnu nur vor Zeugen und nur an den nächsten Stammgutsgenossen, und nicht einmal an den Sohn, erfolgen (288. 287). Von der skeyting aber erwähnen die Gþl. beim kaup til stefnu und til mála nicht nur nichts, sondern sie stellen das kaupa til skeytingar in 278. 279 dem kaupa til stefnu, til mála in 288 gradezu gegenüber und die Form des molld taka, sowie der skeyting

---

[1]) Unentschieden Rudolf Keyser, S. 345.

mit vápnatak, dürfte für einen vorübergehenden Eigenthumswechsel, wie er beim kaup til mála auch nach jener Anschauung beabsichtigt war, sicher nicht angebracht gewesen sein.

Somit erscheint für die Gþl. der Schluss gerechtfertigt, dass die skeyting nur den reinen Eigenthumsübertragungsgeschäften eigenthümlich war, worauf sich weiter fragen würde, ob sie jedem reinen Eigenthumsübertragungsgeschäfte eigenthümlich gewesen. Die Frage scheint zu bejahen. Freilich sprechen die Gþl. nur vom kaup til skeytingjar, also vom onerosen Rechtsgeschäfte[1]), indessen lässt der Satz des § 292:

„wo auch immer der König auflässt, soll das Bestand haben"

einen Schluss auf den Gebrauch der skeyting bei der Schenkung zu, da hauptsächlich an königliche Freigebigkeitsakte (heiðlaun, dreckulaun 270) gedacht sein mochte, welche in Form und Wirkung begünstigt waren. Auch zeigt ein Blick auf die altschwedischen Quellen, dass die skeyting nicht bloss der Schenkung angehörig, sondern sogar ursprünglich allein angehörig war und von ihr erst im Laufe der Zeit auf andere Rechtsgeschäfte sich ausgebreitet hat. Und eine verwandte Entwickelung für Norwegen lassen die Geschichtsquellen vermuthen, welche skeyta und gefa mehrfach identificiren[2]).

Ist so das Geltungsgebiet der skeyting festgestellt, so handelt es sich um die Voraussetzungen und Formen des der skeyting zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, welches der Kürze halber als kaup bezeichnet sein mag. Zu unterscheiden sind hierbei Stamm- und Erwerbsgrundstück — oðal und kaupajorð oder fang.

Das Stammgrundstück, d. i. dasjenige Grundstück, welches

---

[1]) Für Tausch Dipl. Norweg. VIII 2
þæir leto oc —skœytto. Nu toko þeir skœyting af mer at loghum rettom oc landz sid.

[2]) Heimskr. Saga Haralds harðráða 103/625. Saga Magnus Blinda 12/717.
Fríssbók Sigurðar s. Slembidjákns S. 320
Fagrskinna S. 145
Karlamagnussaga VIII/530
Morkinskinna S. 199. 122.

durch eine bestimmte Zahl von Generationen [1]) herab [2]) sich nach den Regeln der Stammgutsfolge in derselben Familie vererbt hat [3]) ist von dem dermaligen Eigenthümer nicht frei

[1]) Ueber die Zahl finden sich zwei Bestimmungen in den Gþl. Nach 266 müssen es fünf, nach 270 vier Generationen sein. — [2]) Ueber die Art der Vererbung geht 266 und 270 wieder auseinander. Nach 266 sollen es 5 langfedgar besessen, soll also das Grundstück in grader Linie sich vererbt, nach 270 soll der Grossvater es dem Grossvater hinterlassen, kann es sich also innerhalb der Seitenlinie bis zum zweiten kanon. Grade vererbt haben. Augenscheinlich liegt hier ein Fall der Doppelrecension vor, ohne dass sich mit Sicherheit erkennen lässt, welche Definition der Magnús'-schen, welche der Olaf'schen Recension angehöre. Die alliterirende Wortfassung des § 270: er afi hefir afa leift, der alterthümliche Ausdruck afi verbunden mit den gleichfalls alterthümlichen Kategorien des Kinderaufziehungs-, Dienst- und Trinklohnes, des Branderbes, ferner die Erwägung, dass nach § 270 die Erbfolge in das odal werdende Grundstück den bauggilldismenn zusteht — 218, 219 — was, die Bestimmung der Frþl. XII 4, wonach bauggilldismenn allein vorkaufs-, somit auch erbberechtigt in das fertige odal waren, für die Gþl. ursprünglich angenommen, Einheit der Succession in das odal werdende und odal gewordene Grundstück ergeben würde — spricht für das höhere Alter des § 270; dazu kommt, dass die Definition des § 266 an den Ort, wo sie steht, nicht recht hinpasst; das telia til langfedra von Seiten beider Parteien, bevor noch Kläger den Beweis der gehörig beobachteten Formalitäten angetreten hat, findet nicht nur in dem Verfahren vor dem Privatgericht bei Forderungen aus anderem als vitafé, — § 37 Gþl. — sondern auch im späteren Rechtsgange bei Grundstückssachen keinen Anhalt. Als blosses Vorlegen der Stammbaumes aufgefasst hat es keinen Sinn und ein Prüfen des Stammbaumes durch das Privatgericht vor Antretung des Beweises für die gehörigen Formalitäten seitens des Klägers wäre eine Anticipatio gewesen. So bleibt uns nur der Schluss, dass der ganze Satz späteres Einschiebsel an unrechter Stelle ist. Die Frþl. und die L. L. ergeben für die Frage keine Entscheidung, da an den § 270 sich die geringere Zahl der Ahnen, an den § 266 die grade Vererbung anlehnt. — [3]) Den Stammgrundstücken stellt der § 270 noch gleich die als Wergeld in Zahlung gegebenen, die als Branderbe genommenen, die vom Könige als Geschenk oder als Lohn für Söldnerdienste erhaltenen, die für Auferziehung fremder Kinder empfangenen, endlich die gegen Stammgrundstücke eingetauschten. Ob für alle diese Kategorien, wie Keyser (S. 326) will, stillschweigende Voraussetzung war, dass der Rechtsvorgänger das Grundstück bereits als odal besessen habe, erscheint fraglich. Als Wergeld dürfen nach 223 freilich nur Stammgrundstücke gegeben werden, auch bez. des Branderbes, sowie des barnfostrlaun ist Keyser beizutreten, dagegen dürfte bei den vom Könige gegebenen Grundstücken eine solche Forderung nicht aufgestellt worden sein; siehe L. L. VI 2.

veräusserlich. Er muss dasselbe vor der Veräusserung seinen Stammgutsgenossen [1]) zum Vorkaufe anbieten. Das Angebot zum Vorkaufe ist im Herbste auf dem Thinge, und zwar, wie 287 gegenüber 276 ausführlicher berichtet, in der þingsókn des Grundstücks zu erlassen, d. h. auf dem Viertels-, nicht wie Frederik Brandt will, auf dem Volklandsthinge [2]). Es kann durch den Veräusserer oder seinen Bevollmächtigten (287) erfolgen. Die Stammgutsgenossen sind aufzufordern, am Donnerstage der Osterwoche sich auf dem Grundstücke einzufinden und das Grundstück zu dem vom Dritten gebotenen Preise zu kaufen. Unter ihnen selbst entscheidet Nähe der Verwandtschaft. Am Donnerstage der Osterwoche finden sich nun auf dem Grundstücke der verkaufslustige Eigenthümer, der kaufslustige Dritte und die vorkaufslustigen Stammgutsgenossen ein. Um Collusionen des Eigenthümers mit dem Dritten vorzubeugen, können die Stammgutsgenossen von den Parteien die Ableistung von Calumnieneiden verlangen. Machen die Stammgutsgenossen von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch, so kann der Eigenthümer frei veräussern [3]). Sind die

[1]) Stammgutsgenossen — oðalsnautar, seltener oðalsmenn, zwischen welchen Bezeichnungen sich für die Gþl. ein sachlicher Unterschied mit Frederik Brandt (S. 169) nicht entdecken lässt — sind nur diejenigen, welche Erbfähigkeit in das Stammgut haben, folglich ausgeschlossen:

a) Weiber ausser Tochter, Schwester, Vatersschwester, Bruderstochter, Sohnestochter 275.

b) die nicht blutsverwandten Erben, also die ausserordentlichen Erben der §§ 106—114, auch der Branderbe, zu dessen Gunsten und in Bezug auf das Erbrecht in 270 eine Ausnahme gemacht ist.

Im Uebrigen sind alle verwandten Männer ohne Rücksicht auf Mannes- und Weibsstamm bis zur Verwandtschaftsgrenze, also dem fünften Grade kanonischer Computation in der Reihenfolge, wie sie in der Erbentafel auftreten, als oðalsnautar zu betrachten — 282. — Unzweifelhaft hat in der früheren Zeit diese weite Ausdehnung des Begriffes nicht gegolten; muthmasslich beschränkte er sich auf die Angehörigen des bauggildi und später des nefgildi, welchen allein nach 274 die Einlösung eines oðal von einer oðalskona zustand. — [2]) Siehe Maurer, Studien über das sg. Christenrecht König Sverrirs S. 23. — [3]) Aschehoug hat in seinem bereits erwähnten Aufsatze: om tinglige Rettigheder eine eigenthümliche Ansicht über den Umfang des Vorkaufsrechtes der oðalsnautar aufgestellt. Nach ihm geht dasselbe

Vorschriften über das Angebot nicht beobachtet worden, so können die Stammgutsgenossen das Rechtsgeschäft binnen Jahresfrist anfechten.

---

nicht mit dem Nichtgebrauch verloren, vielmehr konnten die Stammgutsgenossen innerhalb der ersten 20 Jahre nach Abschluss des Veräusserungsgeschäftes gegen Zahlung des Kaufpreises, nach Ablauf jener 20 Jahre aber gegen Zahlung des Taxwerthes das Grundstück bis zu dem Zeitpunkte einlösen, wo es ođal in dem Geschlechte des Erwerbers geworden wäre. Aschehoug stützt sich für seine Ansicht einmal auf den gemeinsamen Gedanken, welcher den Vorschriften über das Einstandsrecht der Stammgutsgenossen und das Wiedereinlösungsrecht des eine stefnu oder mála jörđ veräussernden Eigenthümers zu Grunde läge; es sei nicht anzunehmen, dass das Recht der Stammgutsgenossen inhaltlich schwächer, als das contractsmässige Wiedereinlösungsrecht habe sein sollen, während doch die Gþl. beide Rechte znsammenstellten. Indessen liegt beiden Rechtsinstituten zunächst durchaus nicht der gleiche wirthschaftliche Gedanke zu Grunde. Das Wiedereinlösungsrecht dient den Zwecken des veräussernden Eigenthümers, das Recht der Stammgutsgenossen den Zwecken der Familie. Jenes greift also nicht blos bei Stammgütern, sondern auch bei anderen Grundstücken Platz. Das Wiedereinlösungsrecht ist ferner ein contractliches, das Recht der Stammgutsgenossen ein gesetzliches, jenes setzt also eine ausdrückliche Einräumung, eine freiwillige Unterwerfung des Erwerbers voraus, bei welcher es nicht zu verwundern ist, dass sie weitgehender ist, als eine vom Gesetz von vornherein auferlegte Beschränkung. Aschehoug muss, von seiner Grundanschauung des Vorkaufsrechtes der ođalsnautar ausgehend, den Schluss ziehen, dass auch die nach der Veräusserung geborenen Mitglieder des Geschlechtes, sowie die Kinder derjenigen Stammgutsgenossen, welche selbst ihr Recht verwirkt hatten, ein Wiedereinlösungsrecht besassen. Indessen verlautet hiervon in den Gþl. ebensowenig etwas, wie in den Frþl. und consequent musste Aschehoug mit seiner Auffassung dahin gelangen, auch dem Veräusserer selbst ein Wiedereinlösungsrecht zu gewähren, woran doch sicherlich nicht zu denken ist. Mit der Ausdrucksweise der Gþl.: en ef eigi er sva brigt . sem nu hevi ec talt . þa a hann alldrigin uppreist þess mals siđan 289 cf. 291 ist Aschehougs Ansicht nicht vereinbar und es ist überhaupt von Aschehougs Standpunkt aus nicht erklärlich, welche Rolle die Vorschrift, dass innerhalb eines Jahres der Einstand von den Geschlechtsgenossen geübt werden müsse, haben solle. — Wenn sich Aschehoug weiter auf einen Widerspruch zwischen 277 und 266—269 beruft, insofern jener Paragraph als Einlösungssumme den Kaufpreis, diese aber den Taxwerth des Grundstücks hinstellten, so ist zu erwidern, dass die §§ 266—269 gar nicht den Fall der Geltendmachung des Einstandsrechtes, sondern den der Vindication eines ođal gegen den gutgläubigen unrechtmässigen Besitzer vor Augen haben.

Soviel über die Voraussetzungen des kaup eines Stammgutes. Das kaup selbst vollzieht sich für das Stammgut in keiner anderen Form, als für das Erwerbsgut. Erforderniss des Abschlusses auf dem Thinge ist nur beim kaup vom königlichen Voigte vorgeschrieben (264), wogegen sonsthin das kaup nur der Hinzuziehung mindestens zweier Urkundspersonen bedarf (40, 78). Indessen scheint in der ältesten Zeit eine erhöhte Oeffentlichkeit des Abschlusses gefordert worden zu sein. „Nun kauft Jemand ein Grundstück in der Menschenmenge“ beginnt 292. Fioldi manna Menschenmenge ist nun zwar nicht schechthin Thing, sondern jede grössere Versammlung, wie sie am Hafenplatze, im Gildehause, bei Hochzeiten, vor der Kirche sich zusammenfindet (Gþl. 34, 54, 71, 198; Frþl. IV 5, 14, 57, 58, 61). Da aber 292 als Folge eines kaup in der Menschenmenge die skeyting durch die Thinggleute und der zweite Theil des Paragraphen die skeyting vor Kirchspiel, Gildehaus, Schiff als gleichbedeutend mit der auf dem Thinge, also als erst in zweiter Linie bedeutsam hinstellt, wie andrerseits die Hervorhebung von Kirchspiel und Gildehaus auf die spätere Entstehung dieses zweiten Theiles hinweisen, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Abschluss des kaup in der ältesten Zeit vor der versammelten Thinggemeinde stattgefunden habe. Die Form des kaup ist der Handschlag.

2. Die skeyting.

Nur drei Paragraphen der Gþl. beschäftigen sich mit der skeyting, 278, 279, 292, von welchen der erste für uns bedeutungslos ist[1]). Der § 279 aber lautet:

---

[1]) „Nun kauft Jemand ein Grundstück zur skeyting und nimmt skeyting daran . da sollen die Stammgutsgenossen desselben (neml. des Veräusserers), wenn sie innerhalb des Volklandes sind und eingelöst haben wollen . da sollen die eingelöst haben in den ersten 12 Monaten, sonst soll der es haben, welcher gekauft hatte.“

Dieselbe Bestimmung bringt, wie es scheint, 289 in etwas veränderter Gestalt, indem das „zur skeyting“ und „nimmt skeyting daran“ fehlt. Entweder liegt, wie Maurer in Ersch und Grubers Encyclopädie annimmt, ein Fall der Doppelrecension vor oder der § 289 will nur den Fall des kaup til stefnu und til mála im Anschlusse an die vorgehenden §§ besprechen.

„Nun kauft Jemand ein Grundstück zur skeyting und es will der nicht skeyta, welcher verkaufte. Da soll er auf das Thing fahren und Zeugniss erbringen lassen, dass er das Grundstück zur skeyting gekauft hatte und verlangen von den Männern Waffenergreifung, dass die ihm das Grundstück mit Waffenergreifung auflassen (skeyti), da ist das gleich voll als ob er ihm auf liess (skeyti), wenn er Erde recht genommen hat".

Zweierlei Arten der skeyting treten uns hier entgegen, eine skeyting des Veräusserers und eine skeyting der Thingmannen[1]), erstere als die primäre, letztere als die subsidiäre. Zu der letzteren muss Erdnehmen treten, um die gleiche Wirkung, wie durch die erstere zu erreichen; das Erdnehmen muss dazutreten, nicht vorausgehen; denn das Beweisthema behufs Erlangung des vápnatak ist nur, „dass er das Grundstück gekauft hatte zur skeyting". Von Erdnehmen bei der skeyting durch den Veräusserer wird nicht gesprochen.

Anders in 292:

„Nun kauft Jemand ein Grundstück in der Menschenmenge (i fiolda manna), da haben die Thingleute dem das Grundstück aufzulassen (skeyta). Er soll den (Veräusserer) heim laden und von da zum Thinge und geniessen seine Zeugen auf dem Thinge, dass er den recht heim geladen hatte und von da zum Thinge. Er hat Erde zu nehmen, wie in den Gesetzen gesagt ist. Zu nehmen an den vier Winkeln der Feuerstätte und am Hochsitzsessel, und da wo Acker und Anger sich begrenzt, und da wo Wald und Weide sich begrenzt, und geniessen die Zeugen, dass er recht Erde genommen hat und die anderen, welche bei ihrem Rechtsgeschäfte waren. Nun wenn ihm das voll erbracht wird, da haben die Thingleute mit Waffenergreifung das Grundstück aufzulassen. Wenn auch immer die einig werden, Käufer und Verkäufer, dass Erde rechtsförmlich genommen ist, da soll das Halt haben und ebenso Auflassung vor der Kirchengemeinde und vor dem Gildehause, vor befrachtetem Schiffe, welches man nach Sitzen mag zählen, das soll ebenso Halt haben, als ob auf dem Thinge aufgelassen sei.

---

[1]) Ueber das vápnatak selbst siehe Maurer in der Germania Bd. 16 S. 317 ff.

Wo auch immer der König auflässt ein Grundstück, da soll das Halt haben."

Sehen wir von der skeyting durch den König ab, so treten uns auch hier zwei Arten der skeyting entgegen, skeyting der Thingmannen und skeyting des Veräusserers. Aber die skeyting der Thingmannen ist hier die primäre, die skeyting des Veräusserers ist nur „ebenso rechtsbeständig". Der skeyting der Thingmannen geht ferner das Erdnehmen voraus, erst, nachdem über das rechtmässige Erdnehmen Beweis erbracht ist, erfolgt skeyting durch Waffenergreifung. Den Beweis der Erdergreifung ersetzt Einverständniss der Parteien über ihre Vornahme. Bei der skeyting des Veräusserers wird auch hier von Erdnehmen nichts erwähnt. —

Bei den sich so ergebenden Differenzpunkten fragt sich zunächst, was das Erdnehmen vorstelle, sodann, wie sich die skeyting des Veräusserers zu der der Thingmannen, endlich, wie sich das Erdnehmen und die skeyting zum Rechtsgeschäfte verhalten. —

Suchen wir diese Fragen zu beantworten, so dürfte zunächst auf die Beschreibung des § 292 zurückzugehen sein, welche unleugbar ein alterthümlich-feierliches Gepräge besitzt. Aus den 4 Winkeln der Feuerstätte und vom Hochsitzplatze, dann an den Grenzen von Acker, Wiese, Wald, Weide soll der Erwerber Erde nehmen, woraus hervorgeht, dass es sich um die Veräusserung eines Haupthofes (aðalból), nicht einer Parcelle handelt. Damit ist indessen nicht gesagt, dass nur bei der Veräusserung des Gesammtbesitzthumes ein Erdnehmen erforderlich gewesen, vielmehr beschränkte sich je nach der Beschaffenheit des Grundstücks das Erdnehmen auf Acker, Wiese, Wald, Weide oder eines von diesen. Die Gesammtheit der das concrete Grundstück bildenden bebauten und unbebauten, beackerten und unbeackerten Stücke Landes muss vom Erdnehmen betroffen sein[1]). Dass aus den Winkeln der Feuerstätte Erde zu nehmen ist, erweckt Erinnerungen an die

[1]) Siehe die alliterirende Aufzählung der Urkunden späterer Zeit: med aker oc æng holt oc hagha watn oc wedhestadha D. N. III 715. 643. 697. 775. IV 818. 1002. 1045. 1097. V 459. 511. 533. 534. 583. VI 384. 427. 431. 441. 476. VII 754. 761. 763 etc.

aus Norwegen nach Island verpflanzte Feuerumfahrt, ohne dass der Beweis eines Zusammenhanges beider erbracht werden könnte. —

Klar ist aber weiter, dass das Erdergreifen nicht blos dem Erdschollenwurfe der skeyting dienen konnte; diesem hätte zwar ein Nehmen der Erde seitens des Veräusserers, aber nicht seitens des Erwerbers gedient; ferner wird die Nothwendigkeit des Erdnehmens gerade da betont, wo die skeyting nicht durch den Erdschollenwurf, sondern durch die Waffenergreifung dargestellt wird. Besitzt demnach die Erdergreifung ihre selbständige Function, und ist sie von der skeyting loszulösen, so stellt sie sich als einseitige Besitznahme des Grundstückes auf Grund des Rechtsgeschäftes dar. Diese einseitige Besitznahme des Grundstückes ist rechtlich nothwendig jedenfalls bei der skeyting der Thingleute; sie ist an sich keine Besitznahme wider Willen des Veräusserers; das bezeugt der Satz, dass Einverständniss der Parteien über Erdergreifung die Wirkung hat, als ob Erdergreifung wirklich stattgefunden habe, das bezeugt ferner der Umstand, dass in 292 das Erdgreifen der skeyting der Thingleute voraufgeht, was die Erdergreifung als Akt der Eigenmacht aufgefasst, soviel bedeuten würde, wie Vollstreckung vor dem Urtheile. Es handelt sich in 292 auch um keinen Rechtsstreit, wenngleich ein Verfahren mit Ladungen vorliegt. Das Erdergreifen ist an sich nur Besitzergreifen, es kann aber, falls der Veräusserer es nicht dulden will, nicht vor der Auflassung der Thingleute, sondern nur auf Grund derselben erfolgen; dies ist der Fall in 279, wo es Bestandtheil der Vollstreckung bildet. Auf alle Fälle bildet es einen Ring der Kette; kaup und skeyting mit vápnatak in 279 stellen erst durch Hinzutreten von molld taka ebenso die ganze Grundstücksübertragung dar, wie kaup und molld taka in 292 durch Hinzutreten der skeyting mit vápnatak. —

Ist das Erdergreifen realer, so ist die skeyting der Thingmannen symbolischer, ist das Erdergreifen Erwerbs-, so ist die skeyting der Thingmannen Entäusserungsakt. Das Nehmen und Entäussern geht also nicht in einem, sondern in zwei Akten vor sich. Das Entäussern aber geht nicht vom Eigenthümer, sondern von der Recht sprechenden Gemeinschaft aus, deren Spruch nichts anderes als ein Surrogat der Handlung

des Eigenthümers ist. Nehmen wir statt des Surrogates das Ursprüngliche, statt der skeyting mit Waffenergreifung die wirkliche skeyting durch Erdwurf, so entspräche dem realen Nehmen ein reales Geben, m. a. W. die erste Gestaltung der skeyting wäre die skeyting auf dem Grundstücke, es wäre die Gestaltung des Grenzganges, bei welchem der Veräusserer den Erwerber herumführt, da wo Acker und Anger, Wald und Weide sich begrenzen, in die Feuerstätte und zum Hochsitze. Als selbständiges Moment hebt sich hier das molld taka, sowenig wie die skeyting hervor. Jenes ist nur Bestandtheil, diese nur Begleiterin des Gesammtaktes, welchen man als reale Investitur bezeichnen könnte. Einen solchen Grenzgang, eine solche reale Investitur haben uns die Gþl. nicht mehr erhalten, aber das Uebergangsstadium, in welchem sie sich befinden, lässt den Schluss auf die ursprüngliche Gestaltung, wie sie das isländische Recht auf der einen, das westgöthische Recht auf der anderen Seite darbieten, unbedingt zu.

Mit der Klarlegung des molld taka als einseitigen, realen Erwerbsaktes und als Restes der Grenzbegehung ergiebt sich das Verhältniss der skeyting des Veräusserers zu der skeyting mit vápnatak von selbst. Dass die skeyting des Veräusserers die ältere ist, folgt schon aus dem Namen, dagegen zeigen die Gþl. in 292, dass von den Formen der symbolischen, d. h. ausserhalb des Grundstückes stattfindenden skeyting die der Thingleute die zeitlich vorangehende ist. Das Recht wagt den Schritt von der realen zur symbolischen Investitur nur zögernd und unter Anwendung möglichster Schutzmassregeln zu thun. Es löst die reale Investitur in ihre beiden Bestandtheile, den Entäusserungs- und den Erwerbsakt auf, lässt diesen real, macht jenen symbolisch, aber in einer Gestaltung, welche den Erwerb möglichst sicherte und sich an die bestehende Form bei wirklichem Rechtsstreite anlehnte. Wenn auch der in südgermanischen Rechten der Karolingerzeit auftretende Scheinprocess in 292 nicht vorliegt, die Auflassung ja hier auch nicht durch den Veräusserer auf Grund des vápnatak, sondern im vápnatak selbst erfolgt, so ist eine analoge Entwicklung für den Norden insofern nicht zu leugnen, als auch hier sich die erste Gestaltung der symbolischen Investitur an Formen des Rechtsstreites anlehnt.

Derselbe § 292 zeigt aber bereits die einzelnen Schritte der weiteren Entwicklung. Das Einverständniss der Parteien über die Vornahme des molld taka ersetzt dessen Beweis. Ins Practische übersetzt besagt der Satz, dass das reale Moment sich bereits verflüchtigt hat — und wenn am Schlusse des § die symbolische skeyting ausserhalb des Thinges ohne Erwähnung des molld taka als gleichbedeutend mit der skeyting durch vápnatak hingestellt wird — so erscheint der Entwicklungsgang bereits beendet. Da mit dem letzteren Satze das weitläufige Verfahren bei der skeyting mit vápnatak überflüssig geworden ist, so erscheint die genaue Schilderung desselben in 292 nur unter der Voraussetzung erklärbar, dass der zweite Theil des Paragraphen, wie schon früher hervorgehoben, später angefügt wurde. In der That findet sich, wie wir sehen werden, bereits in den Frþl. die skeyting mit vápnatak nur als Form eines wirklichen Urtheils bei wirklichem Rechtsstreite. In den L. L. ist sie völlig verschwunden.

Betrachten wir endlich das Verhältniss von skeyting (skeyting und molld taka) zum kaup, so ist gegen Frederik Brandt (S. 193), Hertzberg (S. 29), Aschehoug (S. 226) u. a. zu bemerken, dass das kaup kein Eigenthum erzeugt. In den Gþl. 40 wird ausdrücklich geschieden: þat ma eigi hallda ef þu selr manne þat er þu hevir fyrr œdrum sellt und þat er oc kaupfox, ef madr kaupir þat er hinn atte ecki i er sellde. Es erzeugt aber andrerseits nicht blos ein streng obligatorisches Verhältniss, wie die römische emtio, venditio. Der Käufer kann die gekaufte Sache von einem zweiten Käufer einklagen, selbst wenn dieser im Besitze der Sache ist.

Gþl. 78:

Nun verkauft ein Mann ein Grundstück zwei Männern. Der soll es haben, welcher früher kaufte (eigentl. nahm den Handschlag), und überall, wo jemand zwei Leuten dasselbe verkauft, da soll der es haben, welcher früher kauft oder leiht. soll halten Privatgericht darüber und seine Zeugen geniessen, dass er früher Vertrag schloss.

Amira hat für entsprechende Erscheinungen im altschwedischen Rechte die Construction, dass die Haftung des Verkäufers aus dem ersten kaup auf den Rechtsnachfolger des Verkäufers übergehe, so dass eine actio in rem scripta vor-

läge, ein Schuldübergang, welcher, römisch-rechtliche Auffassungen einmal für völlig massgebend gehalten, etwas Auffälliges darstellte, da weder die Einwilligung des Gläubigers, noch der Wille des Dritten, sondern nur die gesetzliche Bestimmung derselben zu Wege brächte. Auch würde sich fragen, ob das Recht des ersten Käufers nicht auch gegen jeden Besitzer des Grundstücks, welcher nicht Rechtsnachfolger des Verkäufers ist, Platz greife, welche Frage zu verneinen kein Grund ersichtlich ist. Die Fassung des § 40 Gþl. þat ma eigi hallda ef þu selr manne þat er þu hevir fyrr œđrum sellt zeigt zudem, dass das zweite kaup einfach nicht rechtsbeständig ist, dass mit dem ersten kaup der Verkäufer also die rechtliche Fähigkeit zur Veräusserung der Sache verloren hat. Veräussert er sie nochmals, so überträgt er kein Eigenthum, der zweite Käufer ist also nicht Eigenthümer trotz hinzugekommener skeyting. Der erste Käufer belangt ihn also nicht auf skeyting, sondern auf Herausgabe der Sache, während die skeyting der Verkäufer, ev. die Thingversammlung vorzunehmen hätte. Schwedische Rechte lassen dementsprechend den ersten Käufer „zur Waare gehen", „das Grundstück haben"[1]). Das Recht aus dem kaup ist ein dingliches, nicht blos absolutes. Auf Seiten des Verkäufers liegt nicht blos eine Willensgebundenheit, sondern eine Veräusserungsbeschränkung vor. Auf die verkaufte Sache ist für den ersten Käufer ein Arrest gelegt, wie beim tak. Damit ist die Stellung des kaup zur Grundstücksübertragung eine unmittelbare geworden. Schon vom kaup ab datirt diese, nicht erst von der skeyting. Das kaup ist also mehr als causa, es ist Grundstücksübertragungsakt; das dingliche Recht des Käufers vervollkommnet sich durch die skeyting zum Eigenthum. Die skeyting ist, wie die Auflassung der südgermanischen Rechte[2]), nicht causa efficiens, sondern nur conditio sine qua non für den Eigenthumserwerb.

II. Die Frostuþíngslög.

Auf einer Dreiheit von Rechtsakten baut sich in den Frþl. die Grundstücksübertragung auf, dem kaup, der skeyting, den trygđir. Fragen wir zunächst, welchen Rechtsgeschäften

---

[1]) v. Amira Nordgerm. Obligationenrecht I S. 556. 557. — [2]) Sohm in den Festgaben für Thöl S. 79.

die skeyting eigenthümlich ist, so ist auch hier, wie in den Gþl. der leigumáli auszuscheiden (XIII 1). Zweifelhafter könnte man betreffs des forsölumáli sein. Vielfach wird für diesen die Nothwendigkeit der skeyting angenommen (Aubert S. 61, obwohl er sagt: selja til forsölu modsat selja til odals eller til skeytingjar; Brandt S. 334; zweifelhafter Keyser S. 345): indessen spricht XII 1, worauf Bezug genommen wird, gar nicht vom forsölumáli, sondern vom Verkaufe mit einseitigem Vorbehalte der Wiedereinlösung seitens des Verkäufers, wie die Formel des Schwures beweist: at sá scylldi eiga lausn á jördu er selldi, oc þat mál var gört vélalaust vid hinn er ceypti; weder das Wort forsölumáli noch das diesen kennzeichnende Recht des Gläubigers auf Wiedereinlösung des Grundstücks seitens des Schuldners wird in XII 1 erwähnt. Vom forsölumáli spricht vielmehr XII 2 und da dieser Paragraph bei Verfall der Schuld dem Pfandgläubiger das Recht gewährt, skeyting vom Schuldner zu verlangen, so ergiebt sich, dass der forsölumáli selbst der skeyting nicht bedurfte. Dagegen ist die skeyting bezeugt:

1. für reinen Kauf XI 8, XII 4, XIV 2,
2. für Theilung XIV 4,
3. für Hingabe an Zahlungstatt IX 22,
4. für Vergabungen zum Seelenheile IX 4,
5. für Bestellung der Widerlage IX 19,
6. für Verkauf mit Vorbehalt der Wiedereinlösung XII 1.

Die ersten vier Fälle betreffen das reine, die letzten zwei das bedingte Eigenthumsübertragungsgeschäft, der fünfte das suspensiv bedingte — falls nemlich die Frau nicht vor dem Manne stirbt (IX 19, XI 8, 15) oder ihn nicht grundlos verlässt oder nicht Ehebruch begeht (XI 14) —, der sechste das resolutiv bedingte. Man möchte daraufhin den Schluss ziehen, dass zu allen auf Eigenthumsübertragung, sei es unbedingt, sei es bedingt, tendirenden Rechtsgeschäften skeyting in den Frþl. trat. Hierzu würde freilich, der forsölumáli als resolutiv bedingte Eigenthumsübertragung aufgefasst (so Aubert S. 61), das oben Gesagte nicht stimmen. Indessen erscheint eine solche Construction des forsölumáli nicht zutreffend, da der Schuldner noch als Eigenthümer (er á), das Grundstück noch als das seinige (iörd sína) bezeichnet wird XII 2.

1. Beim kaup ist wie in den Gþl. zwischen Stammgut, odal und anderen Grundstücken betreffs der Voraussetzungen zu scheiden.

Stammgrundstück ist hier dasjenige Grundstück, welches sich durch drei Generationen in grader Linie des Mannsstammes vererbt hat XII 4[1]. Das Stammgrundstück hat der derzeitige Inhaber, falls er es veräussern will, den Stammgutsgenossen[2] zum Vorkaufe anzubieten. Das Angebot zum Vorkaufe ist auf dem Thinge des Volkslandes, in welchem das Grundstück liegt, zu erlassen. Die bauggilldismenn sind über Monatsfrist auf das Grundstück zu laden XII 4. Alle besitzen das Vorkaufsrecht, unter den Vorkaufslustigen entscheidet wieder Nähe der Verwandtschaft. Eine Anzahl von Bestimmungen richtet sich gegen betrügerische Manipulationen von Seiten des Verkäufers oder eines Stammgutsgenossen. Selbst wenn alle Vorschriften über das Angebot beobachtet worden sind, geht das Stammgut nicht endgiltig aus der Familie des Veräusserers. Der Erwerber hat, falls er das Grundstück weiter veräussern will, dasselbe dem Veräusserer zur Rückeinlösung gegen den ihm von Dritten gebotenen Preis anzubieten — XII 4 —.

Sind die Vorschriften über das Angebot dagegen **nicht** beobachtet worden, so können die Stammgutsgenossen das Stammgut gegen Zahlung des Kaufpreises binnen zwölf Monaten einlösen XII 4, 6—8.

Betreffs der Form des kaup verlautet nur, dass es vor gezogenen Zeugen zu geschehen hat. XII 1.

2. Die skeyting. Wie die Gþl. kennen die Frþl. eine skeyting des Veräusserers und eine skeyting der Thingleute (mit vápnatak).

Die skeyting der Thingleute geschieht durch die Thingleute des Volkslandsthings, in dessen Bezirk das Grundstück liegt — XII 4 —.

Sie tritt **nur** ein bei Weigerung des Veräusserers zur eignen skeyting. Der Erwerber muss den Veräusserer vor Zeugen

[1]) Von künstlichen Stammgütern erwähnen die Frþl. nichts; römischrechtlichen Ursprungs ist augenscheinlich die Bestimmung in XIV 3. — [2]) Dies sind die bauggilldismenn, d. h. die männlichen Verwandten vom Mannesstamme bis zum 3ten Grade kanonischer Computation VI 2. 3.

aufgefordert haben, die skeyting vorzunehmen; weigert der Veräusserer die skeyting, so hat der Erwerber ihn zum Volkslandsthing zu laden, daselbst ihn nochmals zur skeyting aufzufordern und bei wieder erfolgender Weigerung oder bei Nichterscheinen des Veräusseres die Bauern um skeyting mit Waffengreifung zu ersuchen XII 2, 4, XIV 4.

Die skeyting der Thingleute ist also in der Frþl. lediglich subsidiäre skeyting. Dies prägt sich in der Formulirung ihrer Rechtswirkung aus

XII 4: „aber er ist Treubrecher, wenn er gegen diese skeyting geht, als ob er selbst aufgelassen habe (hafi siálfr sceytt)“,

XIV 4: „aber von dieser skeyting wird der so Treubrecher, als ob er selbst aufgelassen habe (hafi siálfr sceytt)“.

Sie ist ferner lediglich Akt der streitigen Gerichtsbarkeit; eine wirkliche Weigerung setzt sie voraus, ein ernstliches Urtheil stellt sie dar. Vielleicht liegt dieser Gedanke in der Ausdrucksweise

„at honum se sialfsceytt af jörđu svá micit,

dass dem selbstaufgelassen sei vom Grundstücke so viel“, XII 2

„oc se iörđ sú siálfsceytt

und sei dies Grundstück (von) selbst aufgelassen“.

Die Thingmannen übertragen nicht das Grundstück, sondern urtheilen es für von selbst übertragen, sie adjudiciren nicht, sie condemniren.

Das Erdergreifen wird in den Frþl. nicht erwähnt.

Was die eigne skeyting betrifft, so kennen die Frþl. sowohl die reale auf dem Grundstücke, als die symbolische auf dem Thinge, vor der Kirche, vor einer Versammlung XII 2, 4, 1, XIV 4, IX 4. Sie hat vor gezogenen Zeugen zu erfolgen XII 1. Auch hier wird von Erdergreifen nichts erwähnt.

Ein Neues bringen aber die Frþl. in den

3. trygđir. Trygđir sind an sich Treugelöbnisse, welche zwischen den Parteien bei dem Friedensvergleiche gewechselt wurden. Als endgiltige Urfehde stehen sie dem griđ, dem vorläufigen Frieden, welcher dem Missethäter von der Familie des Verletzten oder von der rechtsprechenden Gewalt gewährt wurde, gegenüber. Der Verletzte oder seine Angehörigen gewährten, der Verletzer nahm trygđir. Bruch der trygđir galt

als Nidingswerk und busslose Sache. Ausserhalb des Strafrechts treten die trygđir bei der Freilassung auf. Vielleicht wurden sie schon in den Gþl. bei der Freilassung in der Kirche verwandt, insofern das auch bei den trygđir eine Rolle spielende Evangelienbuch dort dem Freizulassenden auf das Haupt gelegt werden soll (61)[1]. Ganz sicher aber werden sie in den Frþl. bei der Freilassung herangezogen. Vom Abhängigkeitsverhältnisse der þyrmsl kann der unvollkommen Freigelassene sich in der Form der trygđir loskaufen IX 14, wenn er nicht das Freilassungsbier abhalten will, und die Unanfechtbarkeit des so geschlossenen Freilassungsgeschäftes wird ausdrücklich hervorgehoben. Was nun den Gebrauch der trygđir bei der skeyting betrifft, so ergiebt sich aus den zerstreuten Sätzen der Frþl. zunächst, dass die trygđir nicht Bestandtheil der skeyting, sondern ein selbständiger Akt waren. Ausdrücklich heisst es in XII 1, dass die Zeugen für eine bei der Veräusserung bedungene Nebenabrede bekunden sollen: „dass das kam unter Kauf und ebenso skeyting und ebenso trygđir". Weiter erhellt, dass die trygđir sich unmittelbar an die skeyting anschlossen. Nur so erklärt es sich, dass die Zeugen für die trygđir identificirt werden können mit denen für die skeyting

> X 28: „aber Trygđazeugniss, welches Skeytingarzeugniss ist"

und dass von bókarskeyting, d. h. skeyting vor dem Evangelienbuche, nicht, wie Th. Sveinbjörnsson will, skeyting per cartam, gesprochen wird XI 8[2].

Sie treten ferner nur bei der skeyting des Veräusserers auf, da bei der skeyting der Thingleute formulirt wird, der Veräusserer werde so tryggrofi, als habe er selbst aufgelassen XII 4, XIV 4.

Sie treten aber bei jeder skeyting des Veräusserers auf, da Bruch der skeyting zum tryggrofi macht XII 4. Wenn die trygđir sich auch nicht auf das Gebiet der Grundstücksüber-

---

[1] Frþl. V 19. Sthbk. 387. — [2] Die bótarskeyting, mit welcher sich Sveinbjörnsson im Lexicon zur Járnsíđa durch Erklärungen wie: scotatio ad statum meliorem reddendum oder per panni particulam abmüht, ist zweifellos nur für bókarskeyting verschrieben.

tragung beschränken, so ist doch die Grundstücksübertragungsform der skeyting (des Veräusserers) stets von den trygđir begleitet. Umgekehrt aber ist für das Gebiet der Grundstücksübertragungsform anzunehmen, dass, wo trygđir auftreten, auch die skeyting Platz griff und es ist deshalb nicht zu billigen, wenn Fr. Brandt (S. 192) und Aschehoug (S. 227) mit Rücksicht auf IX 4 behaupten, die trygđir seien, „en fra Skjødningen forskjellig Akt". Grade an jener Stelle sind trygđir und skeyting promiscue gebraucht. Es wird zwischen Vergabung von Grundstücken, von Fahrhabe und vom Haupt- und Ertragszehnten geschieden. Bei Vergabung von Grundstücken seien trygđir, sonst nur Zeugen, nicht skeyting anzuwenden. Die Sätze: oc þá svá at eigi komi skeyting á .. þó at eigi se sceytt entsprechen dem: međ trygđum scal gefa. Wenn also Fr. Brandt weiterhin sagt: „ved Gave af Jord behøvedes efter F. L. IX 4 ikke Skjødning", so ist das unrichtig. Zu seiner Interpretation konnte Brandt nur gelangen, indem er: oc þá svá at eigi komi sceyting á auf den ersten Satz: međ trygđum scal gefa ef iarđer ero mitbezog. Aber ein Blick auf die Járnsíđa, welche das þá auslässt, zeigt, dass nur die tiundar gjöf damit gemeint ist[1]).

Die Form der trygđir anlangend, so wird einmal vom Evangelienbuche gesprochen XI 8 und dies lässt uns annehmen, dass die Form dieser trygđir keine andere war, als die der trygđir überhaupt. Es fand ein Handschlag der Parteien[2]) über dem Evangelienbuche statt, der Veräusserer gelobte dem Erwerber Gewährschaft, indem er sich für den Fall der Eviction den himmlischen und irdischen Strafen unterwarf. In den Veräusserungsurkunden des Dipl. Norveg. ist uns eine grosse Zahl solcher Schlussclauseln erhalten, von denen vor allem auf die sehr charakterische in Bd. I von 1224 aufmerk-

---

[1]) Auch die alte Urkunde von 1224 im D. N. I 7 zeigt, dass bei der Schenkung eines Grundstücks skeyting und trygđir in Anwendung kamen.

Vgl. noch II 139. 758. III 60. I 143. 300. 956. 1114.

Bei letztwilligen Verfügungen II 127. 758. III 628.

[2]) Dipl. Norv. I 82:

siđan heldo þæir en honndom samann Olafuer ok Gunnarr trygđi þa Olafuer Gunnare Borga æignn 83.

sam gemacht werden mag, da aus ihr hervorgeht, dass skeyting und trygđir, vielleicht auch molld taka (molldrofs manne) um jene Zeit im Bereiche der Eiþl. oder Bþl. in Geltung waren [1]).

4. Betrachten wir das Verhältniss der drei Akte unter einander und zum Ganzen, so ist dem kaup auch in den Frþl. dingliche Wirkung zuzuschreiben XIII 17. Dass es jedenfalls unmittelbarer Grundstücksübertragungsakt war, zeigt die Nebeneinanderstellung in XII 1: at þat com undir caup oc svá skeyting oc svá tryggvar. Weiterhin ist der skeyting eine rechts übertragende, den trygđir eine rechts sichernde Function zuzuschreiben. Beide sind zwar Bestandtheile des Gesammtaktes der skeyting und beide müssen erfolgen, damit das Geschäft „lögfullt" sei, aber „lögfullt" nicht indem Sinne, dass der Erwerb des Eigenthums nicht schon mit der skeyting stattgefunden hätte, sondern dass der Erwerb nunmehr vor Anfechtungen gesichert ist IX 14 [2]). Der Schwerpunkt der trygđir liegt darin, dass Bruch der Auflassung nun zum trygrofi macht, über welchen Punkt weiter zu handeln ist. Bruch der trygđir bei Friedensvergleichen in Todtschlagssachen machte zum úbotamađr, welcher Frieden und Gut, Land und Fahrhabe, Stammgut wie andere Grundstücke verwirkt — Frþl. V 44, Gþl. 32. — Begreiflich erscheint solche Strafe gegenüber dem tryggrofi bei Grundstücksübertragungen ausser Verhältniss [3]). War dies der Erbe, so bestimmt freilich XI 19: „Wenn Jemand die trygđir bricht, welche der Mann gelobte, dessen Erbe er war, da wird er nicht tryggrofi zu mehr Geld, als er Erbnehmer war nach dem Manne, dessen trygđir er bricht", aber der Satz belehrt über die Folgen der civilen trygđir für den Vertragschliessenden selbst nicht, sofern er sich überhaupt auf diese bezieht. Zu einer klareren Erkenntniss verhilft ein

---

[1]) Vgl. auch I 90: en þa er nockor dirviz þes þa liggi hanum viđr slikt som kauprofs manne ligger viđ at lagum rettom. — [2]) Siehe auch Codex diplomatarius monasterii sancti Michaelis Bergensis diœcesis vulgo Munkalif dicti S. 79: scal þetta kaup oc skipte ubrigdilega standa stadhanna imellom um aldir oc æfvi þvíat herra Gaut hefuer skoyt oc trygkt. So wird in D. N. IV 95 confirmavimus et scotavimus nebeneinandergestellt. — [3]) Siehe freilich D. N. I 143, wo der Kõnig den er pessa vara skipan, d. i. die vorangegangenen trygđir und skeyting, ryfr eđa rofs menn til faer, zum vollen ubotamađr erklärt, aber af kononglegho wallde.

Blick auf die Urkunden des Dipl. Norveg. In den trygđir enthaltenden Schlussclauseln wird **die** Strafe angedroht, „welche nach den Gesetzen trifft den Brecher der trygđir, des Zwölfmänner- oder Sechsmännergerichts, des Spruches des lögmađr", so z. B.

III. 142: at hwarer sem æi hælldi þætta skipti ryfi æđa ryfti eđa rofsmenn til fængi skilldi sliku firir svara sem ryft trygđir eđa tolf manna dom ok loglegha sagđan logmanns orskurđ. Cf. 242. 417, 421. 442. 510.

I 220. 314. 516.

II 159. 371.

V 124.

Ueber die bei Bruch eines tolf manna dómr eintretende Strafe unterrichten uns aber die Gþl. 32, Frþl. V 44 — 46. Unterschieden wird hier zwischen Urtheilen in Todtschlags- und Unzuchtssachen und solchen in allen anderen Sachen (um oll onnur mol). Auf Bruch der ersteren steht Verwirkung von Gut und Frieden, auf Bruch der letzteren die Busse von 15 Mark an den König und 18 Unzen an den Kläger. Die Frþl. V 46 setzen die letztere Strafe ausdrücklich **auch** auf Bruch eines Urtheils der lögrètta am Frostuþíng, nur dass hier die Hälfte der 18 Unzen an denjenigen Theil der lögrèttumenn fallen soll, welcher aus dem Volkslande des Klägers berufen war. Was aber für Urtheile galt, galt für trygđir, da ja ausdrücklich Bruch der trygđir in Todtschlags- und Unzuchtssachen dem Bruch von **Urtheilen** in Todtschlags- und Unzuchtssachen zur Seite gestellt, zudem von **Schiedsgerichten** gesprochen wird, trygđir aber ihrer eigentlichen Natur nach auf Grund von Schiedsgerichten ergingen. So stellt denn auch das Stadtrecht in 104 die Bestimmungen über Bruch des tolf manna dómr und der trygđir zusammen. —

Zum Schlusse taucht die Frage nach der Heimath der trygđir auf. Möglicherweise sind sie eine durch die Constitution von Magnús Erlíngsson in 32 Gþl. V 44—46 Frþl. ermöglichte, möglicherweise aber eine durch die Kirche eingeführte Neuerung. Freilich bezieht das Bruchstück eines alten Pergamentcodex der Gþl. in N. G. L. II S. 496. 497 das nýmæli von Magnús nur auf den ersten Satz des § 32 Gþl.; aber da der ganze Passus

von: en um alla þa menn bis sem dœmt var in der gleichen Anordnung und fast wortgetreu in den Gþl. und Frþl. sich vorfindet, so können wir eine reichsgesetzliche Bestimmung annehmen. Für die Einführung durch die Kirche aber spricht das Auftreten der trygđir bei der Freilassung, sowie die Erwägung, dass gerade die Kirche an der Stetigkeit der Uebertragungen, welcher die trygđir dienten, ein besonderes Interesse hatte. Vielleicht ist die Anknüpfung an die scotatio canonica der altdänischen Rechte gestattet, welche in der Form eines Schwures super altare ad cruces aut reliquias sanctorum stattfand. Die trygđir entsprächen dann der fides corporalis praestita, von der in südgermanischen Urkunden bei der Auflassung die Rede ist — cf. Ducange voce corporalis —, sie ständen so der skeyting gegenüber wie in altdänischen Urkunden die obligatio consueta der translatio dominii et proprietatis.

Scriptores rerum Danic. IV S. 495. 485: cum obligatione consueta super appropriacione et disbrigatione ab impetitione quorumlibet in perpetuum.

Ein schönes Beispiel für das Wandern von Formen unter Leitung der Kirche!

Im Anschlusse an die Frþl. sei weniges über das ältere Stadtrecht bemerkt. Skeyting und trygđir kennt es, wie das Landrecht (104. 105. 159). Nur beim kaup bringt es ein Neues. In 110 heisst es:

„Wo auch immer Leute kaufen von einander oder tauschen Häuser oder Schiffe oder andere Kostbarkeiten, da bedarf es nicht eines Befestigungspfennigs, das soll man kaufen mit Zeugen und mit Handschlag und međ heimildartökum.“

Der heimildartaki — denn nicht um ein heimildartak, wie Brandt, om foreløbige Retsmidler S. 11, noch um eine heimildartaka, wie in einer Papierhandschrift vom Beginn des 18. Jahrh. der Abschreiber irrig bemerkt, handelt es sich — tritt auch in den Gþl. 254 auf, aber nur bei Veräusserung von Fahrhabe. (In den L. L. und im jüngeren Stadtrechte schwanken an den bezügl. Stellen die Handschriften zwischen heimildartaka, heimildartaki, heimildarmađr, heimildartakumađr, heimildarteckia.) Heimildartaki aber ist ein Dritter, welcher

an dem Abschlusse des kaup theilnimmt, um die Gewährschaft zu verstärken, er entspricht dem vin der schwedischen, dem geteamann der angelsächsischen Rechte.

III. Das altisländische Recht.

Nüchtern und einfach sind die Sätze über die Grundstücksübertragung. Ein Zwiefaches wird gefordert, Rechtsgeschäft (kaup) und Grenzbegehung (merkja-ganga). Zwar schreiben die Rechtsbücher nur für den Fall des Verkaufes (ef maðr rœðr at selia öðrom manne land sitt við verðe) die Grenzbegehung vor, aber es ist kein Grund vorhanden, sie nicht auch für Tausch, welcher im isländischen Rechte mit Kauf so gut wie zusammenfiel, Hingabe an Zahlungsstatt, Schenkung anzunehmen. Dagegen fand die Grenzbegehung beim veð und lögmáli, für deren Abschluss die Formen in Kb. 192, Sthbk. 401 genau geschildert sind, nicht statt, während ihre Anwendung auf den Verpfändungszwecken dienenden Vertrag, welchen Sthbk. 402/444 bespricht, anzunehmen ist.

Was zunächst das kaup betrifft, so kennt das altisländische Recht Stammgrundstücke nicht, so dass von besonderen Voraussetzungen für den Abschluss des kaup mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Grundstücks hier nicht die Rede ist. Es scheidet dagegen zwischen Grundstücken, welche mindestens den halben Umfang eines Wohngrundstücks (bolstaðr) und solchen, welche einen geringeren Umfang besitzen. Das kaup über die letzteren ist formlos, das kaup über die ersteren muss vor gezogenen Zeugen durch Handschlag abgeschlossen werden. — Kb. 169, 174, Sthbk. 390, A. M. 125 A cap. 3/425. Das formlos geschlossene kaup ist „wie nicht geschehen (okeyft)“, d. h. jeder der Vertragschliessenden hat drei Mark Busse wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften zu entrichten und kann binnen zwölf Monaten zurücktreten; macht er von seinem Rücktrittsrechte keinen Gebrauch, so convalescirt das kaup. Die Geschichtsquellen bestätigen die Geltung der Formvorschrift, Laxdæla 47. Sturlúnga ed. G. Vigfúss. I S. 391.

Das Formular für das kaup bringt Sthbk. 390:

> „Sodann sollen die, der Kaufende und der Verkaufende, sich Zeugen benennen, dazu dass er kauft das Land mit Gesetzes- und Volksrechtskauf und er ihm mit Handschlag überträgt das Land und gewährt vor jedem Manne, wo es der Gewährschaft bedarf dann wenn dazu gegangen wird, bis zu den Grenzen wie verabredet war da als das gekauft war, und die (Grenzen) halb mit allen den Gerechtigkeiten, welche da aufgezählt sind.“

Die Grenzbegehung, der zweite für die Grundstücksübertragung geforderte Akt, ist nicht blos im Interesse der Parteien, sondern auch im Interesse der Nachbarn vorgeschrieben. Die Parteien sind zur Grenzbegehung verpflichtet — þeim var scyld merkja-ganga — und haben bei Unterlassung innerhalb der gesetzlichen Frist an die Nachbarn zu büssen — Sthbk. 391, vgl. aber 392/423. — Beim Abschlusse des kaup ist die Zeit der Vornahme der Grenzbegehung festzusetzen und allen benachbarten Eigenthümern sieben Nächte vor der wirklichen Vornahme Nachricht zu geben. Am Vormittage des verabredeten Tages haben sich die Parteien und die Nachbarn auf dem Grundstücke einzufinden. Der Veräusserer führt den Erwerber die Grenzen entlang und gewährt ihm das Land bis zu den im Vertrage verabredeten Grenzen. Diejenigen Nachbarn, welche beeinträchtigt zu sein glauben, haben sofort Verbot einzulegen, falls sie nicht als zustimmend gelten wollen. Die Sthbk. bringt hierfür das Formular:

> „Da soll der Mann, welcher Verbotseinlegung hat, sich Zeugen aufrufen: zu dem Zeugniss, soll er sagen, dass ich dir wehre mit gesetzlichem Verbot das Land, welches Jeder von uns sich zuerkennt — und soll das Land nennen —, ich wehre dir alle Nutzniessung des Bodens an dem Lande mit zweifellosem Verbot, vollem und festem nach des Allthings rechter Formel und des ganzen Volkes Gesetzen“.

Nunmehr gilt das Stück Landes, auf welches das Verbot gelegt ist, als evincirt. Der Verkäufer hat es auf Verlangen des Käufers aus dem Verbote zu lösen (leysa undan lyrite). Es kann aber der Käufer auch selbst die Auslösung übernehmen.

Die juristische Construction beider Akte anlangend, so liegt der Schwerpunkt der Uebertragung im kaup. Die Grenzbegehung ist zwar geboten, der Käufer hat ein Recht auf sie, aber sie ist nicht so der Parteien wegen, als der Nachbarn wegen geboten. Die Parteien sind busspflichtig, wenn sie die Grenzbegehung nicht vornehmen. Die Grenzbegehung hat mit der Eigenthumsübertragung nichts zu thun, weder ist sie abstract? dinglicher noch ist sie den Eigenthumsübergang vollendender Akt. Sie ist lediglich dazu da, um festzustellen, ob der Veräusserer unbestrittener Eigenthümer war. Darin darf nicht beirren, dass es in den Rechtsbüchern heisst, falls die Nachbarn zur Grenzbegehung nicht kämen eignaz caupande land þat med merkiom þeim er hann sellde hanom. Nicht ist damit gesagt, dass das eignask erst eine Folge der Grenzbegehung sei, sondern dass die Nachbarn nun das Eigenthum des Erwerbers nicht mehr bestreiten können.

Das Eigenthum geht vielmehr bereits durch das kaup über; deshalb stützt vor dem Wiesengerichte der auf derivativen Erwerb unter Lebenden sich berufende Vindicant sein Eigenthum lediglich auf das kaup, erbringt er lediglich das kaupsvætti — Kb. 176/86, Sthbk. 406.

Deshalb erwähnen die Geschichtsquellen der Grenzbegehung auch da nicht, wo sie den Grundstückserwerb mit juristischem Auge betrachten, so die Laxdæla bei der Schenkung der Unnr, die Sturlúnga I 357, 58, 391 die Flóamannasaga 6, 7, Vemundarsaga ok Vígaskutu 15 u. a.

Die Grenzbegehung ist auch nicht Besitzübertragung; denn sie ist in der gesetzlichen Frist vorzunehmen, auch wenn der Verkäufer noch auf dem Grundstücke sitzen bleibt — Sthbk. 390 Ende —. Sie ist lediglich zur Constatirung, nicht zur Constituirung eines rechtlichen Verhältnisses da. So auch Balduin Einarsson a. a. O. S. 335 gegen Schlegel, Finsen Register zur Grágás voce land. —

Von der Anwendung von Symbolen beim kaup oder bei der Grenzbegehung erwähnen die Rechts- und Geschichtsquellen nichts. Vom fara elde oc arne spricht zwar die Sthbk. an zwei Stellen 402, 434 vgl. Kb. 219/136, aber diese beziehen sich nur auf den Pächter, sie meinen nicht, wie Schlegel S. 136 annimmt, eine symbolische Besitzergreifung, sondern

ein häusliches Einrichten. Mit der alten Feuerumfahrt können sie nicht in Verbindung gebracht werden. Auch der bekannte Bericht der Vígaglúma braucht nicht mit Maurer im Sinne der Feuerumfahrt gedeutet zu werden, wie bereits Balduin Einnarsson a. a. O. hervorgehoben hat, zumal es sich um den Umzugstag handelt und die Mutter des Käufers, nicht der Käufer selbst, mit Feuer auf das Land gekommen zu sein erklärt. Auch hier ist nur an häusliches Einrichten zu denken. Von einer apprehensio solemnis endlich, welche Schlegel aus der Laxdæla S. 96 herausliest, ist in dieser nichts zu entdecken.

Mit einigen Worten sei anschliessend das Recht der Járnsíđa und der Jónsbók abgethan. In die Járnsíđa sind missbräuchlich Bezeichnungen und Satzungen, welche auf isländische Verhältnisse nicht zutreffen, hinübergenommen, so die Bezeichnung: ođalsvitni in L. B. 1, die Bestimmungen der FrÞl. über Vergabungen — Erfđatal 17 — Bestellung der Widerlage Kveunagipt. 3. In Bezug auf die Form des kaup sind die isländischen Rechtsbücher benutzt — Landabr. 2, — bezüglich der Wirkung des kaup folgt sie den GÞl. — kaup. 10 —. Von der Grenzbegehung schweigt sie. Die Jónsbók schärft dagegen die Pflicht des Verkäufers zur Grenzbegehung wieder ein — Landabrigđ. 6 —, in Bezug auf das kaup folgt sie den Landslög, zu welchen wir nunmehr übergehen.

IV. Die Landslög.

Kaup, skeyting und trygđir sind, wie in den FrÞl. zur Uebertragung erforderlich.

Für welche Rechtsgeschäfte skeyting geboten ist, wird auch hier nicht allgemein gesagt. Da aber aus den FrÞl. die Widerlagebestellung herübergenommen ist — V 4 —, so ist eine Einschränkung des Gebietes für die skeyting nicht erfolgt, umgekehrt ergiebt sich aus dem jüngeren Christenrechte der BÞl. 25, dass beim giptingarveđ, dem vom Ehemanne für die Widerlage bestellten Pfande trygđir, also nach dem Obigen auch skeyting vorgeschrieben waren. Ob die Vorschrift auf jede Art des veđ an Grundstücken Anwendung zu finden

hatte, bleibe dahingestellt; das Urkundenmaterial des Dipl. Norveg. liefert keinen Anhalt für die Bejahung der Frage.

Bezüglich des kaup wird zwischen Stammgrundstücken und anderen Grundstücken geschieden. Der Stammgrundstücksbegriff ist den Frþl. entlehnt[1]) mit Herübernahme einzelner Kategorien der unechten Stammgrundstücke aus den Gþl. Neu ist die auf eine Réttarbòd Königs Magnus, nach einer Handschrift seines Vorgängers, Königs Hákon zurückgeführte Bestimmung, dass als Stammgrundstück dasjenige Grundstück gelten solle, welches sechzig Winter im selben Geschlechte bessesen worden ist[2]).

Der dermalige Inhaber[3]) des Stammgutes hat dasselbe seinen Stammgutsgenossen[4]), falls er es veräussern will, auf dem Thing des Volkslandes, in welchem das Stammgut liegt, zum Vorkaufe anzubieten.

Die Formel des Angebotes lautet (VI 4):

„Dieses Eigen, welches mein Stammgut ist, und ich jetzt im Begriffe bin, zu veräussern, es biete ich allen denen meinen Verwandten, welche zur Einlösung gekommen (- berufen) sind, und ich thue dazu Ladung allen Stammgutsmännern, denen zuerst, welche die nächsten sind — und doch haben alle Stammgutsmänner Gebot dazu, es einzulösen mit solchen Werthbeträgen

---

[1]) D. N. I 985, III 122. — [2]) Vgl. D. N. IV 1128, 1137, I 157. — [3]) Das Stammgut steht nach den L. L. nicht im Eigenthum des jeweiligen Inhabers, sondern im Eigenthum der Familie. Ođalsmađr heisst der Inhaber, wie ođalsmenn die Stammgutsgenossen (vgl. D. N. I 124. II 32. 67. III 1063. 1162. IV 77. 1037. 1128. V 985. 1043. 109. VI 774. 776. 580. VII 459. 546. 636. 708). An einer Stelle, in VI 8, findet sich die Verbindung ođals monnum oc ođals nautum, ohne dass ersichtlich wäre, worin der Unterschied besteht. Sind die Stammgutsgenossen in ihrem Vorkaufsrechte übergangen worden, so klagt der Nächstberechtigte sein ođal ein und der Käufer eines ođal hat dasselbe, falls er es weiter veräussern will, nicht nur dem Verkäufer, ef hans ođal var, sondern auch hans freudum ef þeirra ođal var zum Vorkaufe anzubieten. Endlich treten die Stammgutsgenossen nicht mehr in den Kauf ein, sondern sie übernehmen das Grundstück gegen Zahlung des Taxwerthes VI 5. Siehe Text. — [4]) Bezüglich der Stammgutsgenossen folgen die L. L. den Gþl., nur dass sie nicht erkennen lassen, welche Weiber baugrýgjar und welche blosse ođalskonur seien. Dass sie aber den Unterschied festgehalten haben, beweist VI 14 (gegen Brandt S. 165).

wie sechs verständige Männer schätzen — und ich thue dazu Gesetzesladung zur Werthsentrichtung nach vollem Betrage (at fulnađe) und des Gþl. rechten Gesetzen".

Sind die Vorschriften über das Angebot nicht beobachtet worden, so haben die Stammgutsgenossen das Recht, gegen Zahlung des Taxwerthes das Grundstück vom Erwerber zu erstreiten — VI 8 —, denselben also zu expropriiren. —

Was die Form des Abschlusses des kaup betrifft, so ist dasselbe vor Zeugen unter Mitwirkung eines heimildartaki durch Handschlag abzuschliessen — VIII 10. Wichtig aber ist die Neuerung, dass über das kaup eine Urkunde auszustellen ist, in welcher die Vertragsbedingungen, Zeit und Ort des Vertragsschlusses und die Namen der zum Vertrage hinzugezogenen Personen anzugeben sind. Die Urkunde soll mit dem Siegel des Lagmannes, Sysselmannes oder anderer beim Vertrage zugegen gewesener Honoratioren versehen werden; in Ermangelung eines Siegels genügt die Unterschrift eines derselben. Die Urkunde ist dem kaup nicht wesentlich und sie ist nur Beweisurkunde VIII 11.

2. Ueber die Form der skeyting und der trygđir verlautet nichts. Die skeyting mit vápnatak und das molld taka ist verschwunden.

3. Das kaup erzeugt, wie in den Gþl. ein dingliches Recht am Grundstück VIII 13; cf. D. N. V 691. —

Das jüngere Stadtrecht weist Abweichungen, die von Erheblichkeit sind, nicht auf.

Als gemeinsamen Zug der altnordischen Grundstücksübertragungsformen können wir die unmittelbare Beziehung des Rechtsgeschäftes zur Uebertragung ansehen; entweder schliesst es die Uebertragung in sich oder es ist Beginn der Uebertragung; nirgends ist es blosser Vorbereitungsakt, nirgends rein innerliches Moment. — Alle altnordischen Rechte fordern ferner bei der Eigenthumsübertragung einen oder mehrere weitere Akte, das isländische Recht die Grenzbegehung, die Gþl. die skeyting, die Frþl., sowie das spätere Recht skeyting und trygđir. Diese Akte sind theils realen, theils symbolischen

Charakters, jedoch lässt sich die Entwickelung des Symbolischen aus dem Realen für die Gþl. noch nachweisen. Darnach ist die Grenzbegehung als die Urart jenes zweiten Aktes anzunehmen, umsomehr als auch die ältesten schwedischen Rechte in der umfærþ den gleichen Grenzbegehungsakt aufweisen, an dessen Stelle im Laufe der Zeit die skøtning getreten ist[1]).

Rechtsgeschäft und Grenzbegehung wären also die ursprünglichsten Träger der Grundstücksübertragung; soweit die Grenzbegehung Investitur war — und dies liess sich von der altisländischen Grenzbegehung nicht behaupten — war sie also reale Investitur. Die Entwickelung zur symbolischen Investitur geschieht durch Trennung des Erwerbs- und des Entäusserungsbestandtheiles; dieser wird zuerst symbolisch, während jener real bleibt. Mit dem Augenblicke, wo auch jener symbolisch geworden ist, ist die alte Zweiheit wieder hergestellt.

Zu der symbolischen Investitur gesellt sich endlich in den trygđir ein seiner Natur nach bekräftigender Akt. Wie bei der alten Feuerumfahrt auf Island dem dinglichen Occupationsakte des Umfahrens die Anwendung des Feuers eine besondere Heiligkeit verlieh, so versehen die trygđir die skeyting mit dem Schutze, welchen die Gesetze dem geschworenen Vergleiche angedeihen lassen. —

Zum Schlusse noch ein Wort über die Symbole bei der skeyting. Wie ärmlich nimmt sich das altnordische Recht bez. der Symbole dem südgermanischen gegenüber aus! Das einzige Symbol, den Erdwurf, kennt nur das altnorwegische, nicht das isländische Recht und die wahrgenommene Aus-

[1]) Der alten umfærþ der göthischen Rechte entspricht staatsrechtlich des neuerwählten schwedischen Königs Ritt über seine Erichs-Gasse. Gleich wie in den göthischen Rechten mit der umfærþ erst der volle Eigenthumsübergang vollzogen ist, so ist erst mit dem Ritt über die Erichs-Gasse der König „gesetzlich zu Land und Reich gekommen“. Und wie die Umfahrt nicht einseitig vom Erwerber, sondern zweiseitig, vom Veräusserer und Erwerber, vorzunehmen ist, so haben beim Ritte über die Erichs-Gasse die Bauern jeder einzelnen lagsaga den König durch ihr Gebiet zu geleiten. Es liegt hier derselbe Parallelismus in Privat- und Staatsrecht vor, wie man ihn für das südgermanische Recht in neuester Zeit bei der Investitur hervorgehoben hat.

breitung der skeyting rechtfertigt die Frage, ob sie nicht fremden Ursprungs, etwa durch die Kirche eingeführt worden sei, da es sonst nicht zu verstehen ist, dass das isländische Recht so gar keine Spur von ihr aufweist. Es ist nun freilich an dieser Stelle hervorzuheben, dass einzelne Geschichtsquellen von anderen Symbolen Erwähnung thun. Die Heimskringla, Morkinkinna, Fagrskinna und Fríssbók[1]) erzählen übereinstimmend, dass König Magnús góđi seinem Oheime Haraldr mit einem Rohrstengel halb Norwegen mit allem Einkommen und allem Eigen verlieh, aber die Einkleidung der Erzählung, welche durchaus anekdotenhaft ist, lässt auf das Gelten jenes Symboles, welches den Leser sofort an den südgermanischen Halm erinnert, keinen Schluss zu, zumal weitere Belege mangeln. Wenn weiter die Karlamagnús saga von Karl dem Grossen berichtet, wie er mit einem Handschuhe (25/23) oder einem Speere (39/37) oder einem Schwerte Land und Herrschaft vergabt (63/222) — so liegt hier einfach eine Entlehnung aus dem französischen Originale vor. Keines dieser Symbole, selbst der dem schwedischen Rechte bekannte Speer, tritt in zuverlässigen geschichtlichen Quellen auf. Einfach und deutlich gestaltet sich der nüchterne Verstand eines in dürftiger Vegetation aufwachsenden Volkes, was der von der reicheren Natur eines milderen Klimas angeregte Geist mit einer Fülle von Symbolen umrankt.

Die Entwicklung nach den Landslög kann bei der Massenhaftigkeit des zu Gebote stehenden Urkundenmaterials hier nicht verfolgt werden. Nur auf die aus der Schriftlichkeit des kaup und aus der symbolischen skeyting sich, zumal bei der unmittelbaren Beziehung des kaup zur Grundstücksübertragung, naturgemäss entwickelnde Auflassung per cartam sei hingewiesen. Die Urkunde über das kaup wird, als sich mit der Zeit der Erdwurf der skeyting verliert, der Treuschwur der trygđir zur die Strafen des Vertragsbruches androhenden Schlussclausel

[1]) Heimskr. haralds. s. harđr. 23/563
Fagrskinna S. 116
Fríssbók Haraldss. harđráđa 25/205
Morkinskinnna S. 20.

verflüchtigt, dispositiv, ihre Hingabe stellt die symbolische Investitur dar. Erkennbar ist die dispositive Urkunde am Präsens und an der directen Rede des Ausstellers[1]), während bei der blossen Beweisurkunde entweder die Urkundspersonen als sprechend sich einführen oder der Aussteller selbst im Präteritum spricht. Die dispositive Urkunde wird, zunächst bei Testamenten, erst gegen Schluss des 14. Jahrh. häufig, wenn sie sich auch in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. hin und wieder vorfindet. D. N. I 207. 241. II 127. III 58. IV 162. 329.

Von der Auflassung durch die Urkunde zu scheiden ist die bei der Auflassung erfolgende Uebergabe der auf das Grundstück bezüglichen Urkunden, als Stammguts-, Kaufs-, Pfand-, Bestätigungs-, Beweis-, Adjudicationsurkunden. Alle diese sind, wie das Urkundenmaterial des Dipl. Norv. zeigt, an einander geheftet und stellen so die Reihenfolge der Besitzer in ähnlicher Weise, wie unsere Hypothekendocumente dar. Die letzte Erwerbsurkunde wird dazu geheftet, sie nimmt, falls das Grundstück in einer älteren Urkunde genauer beschrieben ist, auf jene Beschreibung einfach Bezug. Die Anheftung erfolgt entweder nach der Auflassung — und dann ist die Aushändigung der Urkunden ein selbständiger Akt — oder sie ist vor der Auflassung erfolgt — dann stellt die Uebergabe der gesammten Documente die Auflassung per cartam dar.

[1]) Vgl. z. B. I 613. 900. 956. 989. 1023. 1035. 1053. 1081. 1108. 1110. 1113. 1114. II 127. 676. 808. 828. 984. 994. 1006. 1008. 1106. 1139. 1150. 1153. III 1098. 1128. IV 162. 337. 412. 493 u. s. w.

IV.

Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfälischen Femgerichte.

Von

Herrn Dr. **Heinrich Duncker,**

Amtsrichter in Bernburg.

Einleitung.

Seitdem v. Wächter im Jahre 1845 in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte zum ersten Mal den Versuch gemacht hat, eine kritische Sichtung des Quellenmaterials zur Erforschung der Geschichte der westfälischen Femgerichte, soweit es uns in Femrechtsbüchern und Reformationen überliefert ist, vorzunehmen und dabei ausdrücklich zu weiterer Arbeit in dieser Richtung aufgefordert hat, ist das Institut der Femgerichte zwar häufig zum Gegenstand darstellender Arbeiten gewählt[1]), es fehlt indess immer noch eine ausführliche Besprechung des gesammten Quellenmaterials der angegebenen Art in Bezug auf den Text, die Ableitung, das Alter und den Werth der einzelnen Ueberlieferungen, die auf einige Vollständigkeit Anspruch erheben dürfte[2]).

---

[1]) Vgl. namentlich E. Th. Gaupp, Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien, Breslau 1857. Tadama, Geschiedenis van het Veemgerigt en van het latere Duitsche Ryks-Kamergerigt in hunne Betreckking tot Nederland. Leiden 1857. Geisberg, Die Vehme, in der Zeitschr. für westfäl. Geschichte Bd. 19. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. Brode, Freigrafschaft und Vehme. Eine verfassungs- und rechtsgeschichtliche Studie. Halle 1880. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile. 1882. — [2]) In Betreff der Nothwendigkeit einer gründlichen historisch-philologischen Forschung Seitens des Juristen, der in das Wesen und den Geist der historisch entstandenen Rechtsverhältnisse eindringen will, darf ich auf Böhlaus Ausführungen in dieser Richtung in den Nove Constitutiones Domini Alberti etc. S. 84 im Schlusswort verweisen.

Dies und der Umstand, dass ich bei einer Neubearbeitung dieses Gegenstandes nicht unwichtiges handschriftliches Material benutzen konnte, welches sich, soviel ich sehe, bisher der Benutzung entzogen hat, mögen es rechtfertigen, wenn ich im Nachstehenden der Lösung oben angedeuteter Aufgabe näher zu treten suche.

Die bei der Sichtung des Quellenmaterials für die Geschichte der Femgerichte gewonnenen Resultate in einer umfassenderen Darstellung zu verwerthen, habe ich mir noch vorbehalten, und werde hier, um dem nicht vorzugreifen, mich lediglich auf eine Kritik der Quellen in den schon angedeuteten Richtungen beschränken. Dabei bespreche ich, der über das Alter und den Werth der Quellen gewonnenen Anschauung folgend, und um deswillen von dem Gange abweichend, den Wächter bei seiner Untersuchung genommen hat, die sog. Reformationen zuerst, die Femrechtsbücher dagegen erst an zweiter Stelle. Unter den Reformationen wird mich vor Allem die sog. Reformation Kaiser Ruprechts, die ich richtiger als die Ruprecht'schen Fragen bezeichnen möchte, beschäftigen. Es ist das älteste uns überlieferte Denkmal dieser Art und erfordert bei der grossen Wichtigkeit, die ihm für die Kenntniss der Bedeutung und Eigenthümlichkeit des Instituts der westfälischen Femgerichte in ihrer Blüthezeit beizulegen ist, eine eingehendere Besprechung.

Bevor ich mich indess dazu anschicke, erwähne ich hier nur mit einem Worte des Landfriedens Karls IV für Westfalen vom 25. November 1371, nicht um seine ausserordentliche Bedeutung für die Geschichte der westfälischen Femgerichte hier darzuthun[1]), sondern um darauf hinzuweisen, dass diese Urkunde, nachdem bereits Wigand[2]) und Seibertz[3]) zwei handschriftliche Ueberlieferungen derselben aus dem Soester Stadtarchiv zum Abdruck gebracht hatten, im ersten Bande der deutschen Reichstagsakten von Weizsäcker ihre kritische Bearbeitung gefunden hat.

---

[1]) Vgl. Barthold, Soest, die Stadt der Engern S. 211 ff. Vgl. auch Brode, loc. cit. S. 10. — [2]) Vgl. das Femgericht Westphalens S. 247. — [3]) Vgl. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen Bd. II S. 594.

I. Die sog. Reformationen.

1. Die Ruprecht'schen Fragen.

Die Ruprecht'schen Fragen haben mir in 10 Drucken und zwei bisher noch nicht zum Abdruck gelangten Handschriften vorgelegen. Die einzelnen Texte sind unten aufgeführt und, um sie bei der Besprechung kurz bezeichnen zu können, mit Nummern versehen. Die Handschriften sind dort auch kurz beschrieben [1]).

---

[1]) I. Drucke:

1. Datt, Volumen rerum Germanicarum novum sive De pace imperii publica libri V. Ulmae 1698, pag. 777—780.

2. Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I. Th. I. 1718, S. 477 ff.

3. Hahn, Collectio monumentorum veterum. Brunsvigae 1726, pag. 611—618.

4. eodem pag. 644—648.

5. Neue Sammlung der Reichsabschiede von Schmauss, von Ohlenschläger und Senckenberg. Th. I, 1747, S. 105—110.

6. Senckenberg, Corpus juris Germanici publici ac privati. Francf. a/M. 1760, pag. 71—76.

7. eodem pag. 128—130.

8. Freheri, De secretis judiciis etc. ed. Göbel, Ratisbonae 1762, pag. 181—190.

9. Wigand, Wetzlarische Beiträge Bd. III. 1851, S. 34—52.

10. Seibertz, Urkundenbuch etc. Bd. III. 1854, S. 6. Nach der hier benutzten Handschrift ist die erste Frage auch bei Tross, Sammlung merkwürdiger Urkunden, Hamm 1826, S. 17, abgedruckt. Die Handschrift ist im Soester Stadtarchiv von mir eingesehen. Der Abdruck bei Seibertz ist nicht ganz fehlerlos, hat z. B. awer statt aller in Frage I.

II. Handschriften:

11. Eine Handschrift der Wolfenbüttler Bibliothek, deren Benutzung ich der Güte des Herrn Oberbibliothekar Dr. O. v. Heinemann verdanke, enthält unsere Fragen auf Bl. 1—10a. In dieser Pergamenthandschrift in sehr kleinem Oktavformat befinden sich ausserdem auf Bl. 10b—20a ein Femrechtsbuch, welches unten näher zu besprechen ist, auf Bl. 20a—24a der sog. Anhang zu den Ruprecht'schen Fragen, und auf Bl. 24b—28b ein Stück eines Femrechtsbuchs, welches gleichfalls unten näher besprochen werden soll. Auf den letzten Blättern wechselt hier die Schrift zweimal. Dann folgen nach einigen leeren Blättern auf eingelegtem Papier und wieder in anderer Handschrift Bl. 31—35a die sog. Arnsberger Reformation in einer unten näher zu besprechenden Fassung, Bl. 35b ein Verzeichniss Kölnischer und Waldeckischer Freistühle, Bl. 36 einzelne Worte ohne Zusammen-

Mit Manchem, was v. Wächter bereits über das Verhältniss einiger dieser Texte hervorgehoben hat, kann ich mich einverstanden erklären.

Zunächst steht fest, dass den Texten Nr. 2 und 5 dieselbe Handschrift zu Grunde liegt. Nr. 5 ist als der neuere und bessere Abdruck allein zur Vergleichung heranzuziehen.

---

hang und endlich nach mehreren unbeschriebenen Blättern auf Bl. 38b bis 49 ein Vertrag des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen mit vielen Fürsten, Herren und Städten über gemeinsam zu treffende Massregeln gegen die Uebergriffe der Femgerichte aus dem Jahre 1461, der schon mehrfach, z. B. bei Stälin, Geschichte von Würtemberg Bd. III, S. 736, abgedruckt ist. Die Handschrift ist mit einer als Pseudo-Solinus bezeichneten Pergamenthandschrift zusammengebunden.

12. Eine Handschrift des Osnabrücker Archivs, die Homeyer in seiner Abhandlung über die Informatio ex speculo Saxonum als Osnabrücker Codex bezeichnet und unter Nr. 625 auf S. 25 seiner deutschen Rechtsbücher, 1856, aufführt, von der er indess nur den die Informatio enthaltenden Theil, der ihm durch Stüve abschriftlich übermittelt war, eingesehen hat. Die Pergamenthandschrift in Kleinfolioformat enthält, nachdem Eingangs Bl. 1—4b ein Femrechtsbuch, über welches unten das Nähere folgt, mitgetheilt ist, auf Bl. 4b—9a unsere Fragen, sodann Bl. 9b—11b die Arnsberger Reformation. Hier findet sich auf einem eingelegten Blatt Papier ein Femrechtsbuch, welches unten gleichfalls näher zu besprechen ist, und dann folgen wieder auf Pergament Bl. 13a der Anfang des § 12 der sog. Frankfurter Reformation und das Formular eines Gelovetbriefes. Bl. 13b—30b enthält sodann die Informatio und Bl. 32 ein Gebet, dem die Kraft zugeschrieben wird, edle Steine, die trübe geworden sind, wieder hell zu machen. Mit dieser Handschrift sind ferner Papierblätter verbunden, die den Anfang und das Ende des Richtsteigs Landrecht (Cap. 1—4 und Cap. 49) in einer vom Homeyer'schen Text bedeutend abweichenden Lesart, auch kurze Stellen über Heerwedde, Musdeil, Morgengabe und Gerade und einzelne kurze Sätze des Stadtrechts von Münster und Osnabrück meist familienrechtlichen Inhalts enthalten. Und schliesslich ist noch eine in Strassburg bei Johannes Prusz 1485 gedruckte Incunabel angefügt, die die goldene Bulle mit vielen Holzschnitten und unter dem Titel: Kaiser sigmund güldin bulle, ferner den Nürnbergischen Abschied von 1431 (vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede, Bd. I, S. 146), und endlich die sog. Frankfurter Reformation (vgl. daselbst S. 170 ff.) enthält. Der Handschrift sind namentlich in ihrem ersten Theil mannichfache Randbemerkungen und Summarien beigefügt, und häufig finden sich kleine Papierstreifen zwischen die Pergamentblätter eingeheftet, deren Bedeutung weiter unten zu erörtern ist. Von einer Handschrift der Königlichen Bibliothek in Hannover, die Bodmann (vgl. Beschreibung der dortigen Handschriften S. 289 unter Nr. 1362) ins 18. Jahrhundert

Dasselbe Verhältniss ist für Nr. 1 und 8 anzuerkennen [1]). Ich benutze im Folgenden nur den Datt'schen Text (Nr. 1). Auch die der Nr. 6 zu Grunde liegende Senckenberg'sche Handschrift weicht nur sehr wenig von dem Text Nr. 5 [2]) ab.

Unter den bisher im Druck vorliegenden Texten hat man noch neuerdings zweien eine hervorragende Bedeutung zuschreiben wollen (Nr. 9 und 10).

Während Wigand [3]) für die besondere Güte seines Textes, den er aus einer das Handbuch eines Freigrafen enthaltenden Handschrift des 16. Jahrhunderts abgedruckt hat, eintritt, hält Seibertz [4]), dem sich auch Stobbe [5]) angeschlossen hat, den von ihm zum Abdruck gebrachten Text Nr. 10 für den ursprünglichsten und besten.

Eine genauere Prüfung der Texte, bei der ich wegen der Uebersichtlichkeit mich derselben Eintheilung in einzelne Fragen, die in Nr. 9 vorgenommen ist, bedienen werde, indess zunächst nur die allein hieher gehörigen Fragen 1—23 ins Auge fassen werde, ergiebt zwei wesentlich verschiedene Textstämme, zu deren einem die Texte Nr. 9, 10 und 12 gehören, während alle übrigen Texte dem anderen Stamme zuzuweisen sind. Es bedarf nur einiger Nachweise für diese Behauptung. Gleich in der Einleitung zählen die Texte dieses zweiten Stammes mit mehr oder weniger Genauigkeit die einzelnen Freigrafen auf, die vor König Ruprecht in Heidelberg erschienen

---

setzt, hat mir leider nur der Anfang in Abschrift vorgelegen. Ich glaube indess schon danach dem in dieser offenbar geringwerthigen Handschrift sich findenden Text der Fragen, den ich mit Nr. 13 bezeichnen werde, annähernd den rechten Platz unter den Texten anweisen zu können. Der Anfang lautet: Anno Domini MCCCCVIIII feria quarta post Urbani. Unser Herr der König Ruprecht hat gesant an die nachschriben Freigraven zu Holmerstein, Clausen von Willenbracht, Freigraf von Walpurg, Sivekon, Freigraf zu Ham und Berg, Marten Bisthait, Freigraf der Stul Hudenhorst, und hat disz nachgeschriben Frag und Stück ton fragen. Item das erste, was ain Romischer Künig hab in den freien Stülen und Gerichten etc.

[1]) Vgl. Wächter, loc. cit. S. 133 und 128, wo der volle Titel der Handschrift aus dem Jahre 1546 angegeben ist. — [2]) Vgl. Wächter, S. 133. Näheres darüber siehe unten. — [3]) Vgl. Wetzlarische Beiträge Bd. III, S. 34, Anm. 1. — [4]) Vgl. loc. cit. — [5]) Vgl. Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I, S. 399 ff.

sind, während die anderen nur berichten, dass etliche Freigrafen dort gewesen seien, gefragt seien und geantwortet hätten, was folgt. Dasselbe Verhältniss tritt bei zahlreichen grösseren und kleineren Stücken der Fragen hervor, insofern theils in den Texten des einen, theils in denen des andern Stammes in auffallend übereinstimmender Weise Stellen fehlen. So fehlt beispielsweise in den Texten des ersten Stammes (Nr. 9, 10 und 12) in der zweiten Frage der Passus über die Heischung der Mannen, die dem Oberhaupt des Reiches nur in dieser seiner Eigenschaft verpflichtet waren: item sie meienen, das es ein andres sei umb die manne. wann des reichs manne sitzen auch vil in Westvaln und unter andern herren, doch die manne, die unter unserm herrn dem künige sitzen, die sol man als wol bevor ervolgen als die diener [1]), ferner in der sechsten Frage die Erörterung über den Ungehorsam des Freigrafen Ruprecht Streithab gegen den König [2]), und in der siebzehnten Frage der sich dort ganz natürlich anschliessende Passus über die Verpflichtung der Schöffen zur Hülfeleistung, falls eine verfallene Wette vom Verfemten eingezogen werden soll, und der unmittelbar folgende Passus: item ob ein Romischer kunig schopfen machen muge an andern enden dann in Westvalen an den freien stülen, so er drei oder vier schöpfen bei im hette. Das er das nicht tun möge oder tun solle von rechts wegen [3]).

---

[1]) Vielleicht war diesen Texten, zu denen sich in Betreff dieser wie mancher anderen Abweichung auch Nr. 7 gesellt, der Unterschied zwischen den Mannen des Königs als solchen, die Mannen des Reichs genannt werden, und denjenigen Ministerialen, deren Dienstherr gleichzeitig König war, unbekannt. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 303. — [2]) Der Umstand, dass dieser Passus auch in den Texten Nr. 3 und 4 bei Hahn fehlt, deutet dennoch auf keinen Zusammenhang dieser Texte mit denen des ersten Stammes, da auch die unmittelbar folgende 7. Frage, die sonst sämmtliche Texte beider Stämme haben, bei Nr. 3 und 4 fehlt, offenbar weil in der beiden Texten zu Grunde liegenden Handschrift hier eine grössere Stelle ausgelassen ist. — [3]) Beide Stellen, die ausser in den Texten des ersten Stammes auch bei Nr. 7 und theilweise auch bei Nr. 1 und 4 fehlen, sind nicht etwa spätere Zusätze; der zweite Satz ist sogar nothwendig zum Verständniss des in allen Texten dann folgenden Passus über die von König Wentzel gemachten Schöffen.

Umgekehrt finden sich beispielsweise in der 3.[1]) und 21. Frage in den Texten des ersten Stammes überflüssige Zusätze.

Ich sehe hier von einer weiteren Besprechung des Werthverhältnisses der Texte beider Stämme ab und suche zunächst die Texte des ersten Stammes unter sich richtig zu gruppiren. Das fällt unter Benutzung der Osnabrücker Handschrift (Nr. 12) nicht schwer, da diese offenbar zwischen 9 und 10 steht und den Durchgangspunkt bildet.

Dass der Seibertz'sche Text (Nr. 10) im niederdeutschen speciell westfälischen Dialekt geschrieben ist, darf zwar nicht für das höhere Alter desselben angeführt werden, da dort, wo man die Entstehung dieses Rechtsdenkmals zu suchen hat, der westfälische Dialekt wohl kaum zur Anwendung gekommen ist.

Dagegen zeigt sich im Wigand'schen Text (Nr. 9) ein viel mangelhafteres Verständniss für die zur Darstellung gebrachten Verhältnisse als bei Nr. 10 und 12, so, wenn es dort beispielsweise im Eingang heisst, an einen jeglichen Freigrafen statt an etzliche Freigrafen, da es ja undenkbar ist, dass, falls alle Freigrafen geladen wären, nur 4, wie bezeugt wird, sich eingefunden hätten, oder in der zweiten Frage völlig sinnlos in oder mit denselbigen also vortfharen muege statt oder dieselben dan also vort verfoyren moghe, in Frage 3 so einer, der ein freischepffen ist, statt des allgemeineren of men[2]) und in Frage 18 und daruber erwurgt wurde[3]) statt und dair over ermant were.

Auch überflüssige Zusätze, wie: Das ist, so ich einen wharnen wolte, in Frage 19[4]), oder Zusätze, die offenbar

---

[1]) Diese der knappen Fassung eines Protokolls wenig entsprechende Wiederholung dürfte ein Zusatz sein, bei dem sich der Schreiber an das Görlitzer Lenrecht, Cap. I, Art. XXV, § 12, oder an die Parallelstellen im Auctor vetus de beneficiis, im Sächs. Lenrecht oder im Richtsteig Lenrecht erinnert. — [2]) Die Lesart bei 9 erweist die verkehrte Anschauung, als hätten nur Freischöffen Jemand vor den Freigerichten verfolgen können. — [3]) Wie Wigand, Wetzlarische Beiträge III, S. 44 Anm., annehmen konnte, er habe durch seinen Text Klarheit in diese Frage gebracht, ist mir unverständlich geblieben. — [4]) Abgesehen davon, dass hier dem Leser nicht einmal die Bekanntschaft mit der im Anfang des 15. Jahrhunderts sprüchwörtlichen Redensart „anderswo ist gut brodt essen" zugetraut wird (vgl. die Summa Concilii Basi-

späteren Quellen entnommen sind, wie in Frage 22 die jegen die zehen gebodt gottes und die heilligen evangelia handelen, dar alle rechte ausgesprossen seint[1]), fehlen noch bei Nr. 12.

Aber immerhin zeigt die Osnabrücker Handschrift im Verhältniss zum Text Nr. 10 schon manchen meist an den Rand oder zwischen die Zeilen geschriebenen Zusatz, der dann bei Wigand vielfach in noch weitläufigerer Fassung wiederkehrt, so in Frage 1 das überflüssige in Westphalenlandt, wo ja allein, wie dieser Text in der 9. Frage selbst hervorhebt, Femgerichte waren, und die erklärenden Zusätze eines späteren Abschreibers am Schluss der 19. Frage: wie man das gelobet, wenn man freischepfen wirt der heimlichen acht.

Ich darf endlich für die Behauptung, dass der Text der Osnabrücker Handschrift (12) den Uebergang von 10 zu 9 bildet, noch auf den verkehrten Zusatz bei 9, oder susten heimlichen richter, den der Abschreiber offenbar statt der von ihm nicht verstandenen Worte den sus temptliken (d. h. competenten) richter in der Osnabrücker Handschrift gewählt hat[2]), hinweisen und schliesslich noch auf Folgendes aufmerksam machen.

König Ruprecht ist bekanntlich nie Römischer Kaiser geworden. So spricht denn auch der Text 10 regelmässig vom Romschen konig, und nur in Frage 1 findet sich zweimal offenbar in Folge eines Versehens die Bezeichnung Romscher Keyser oder Konig. In der Osnabrücker Handschrift

---

leensis etc. von Augustin Patricius bei Hartzheim, Conc. Germ. Tom. V S. 833, wo es heisst: vel ex eo audit hujusmodi verba: Et alibi ita bonus comeditur panis ut hic), ergiebt auch der Umstand, dass der Referent hier plötzlich in der ersten Person spricht, dass der Text 9 jedenfalls nur eine Ueberarbeitung und nicht eine Abschrift der Originalurkunde ist.

[1]) Dieser später formelhaft gewordene Ausdruck ist vielleicht den Beschlüssen des Kapiteltags in Arnsberg aus dem Jahre 1490 entnommen. Vgl. Kindlinger, Münsterische Urkunden III, S. 622, Kopp, Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen S. 466 und Geissberg, Zeitschr. f. westfälische Geschichte Bd. 19, S. 107—9. — [2]) Wigand macht selbst darauf aufmerksam, dass in seiner Handschrift über dem heimlich, welches er fälschlich mit heimatlich wiedergiebt, noch ein durchstrichenes zemlich gestanden habe.

(12) ist dagegen jedesmal den Worten Römischer Konig nachträglich im Text das Wort Keyser hinzugeschrieben; und der Text 9 fügt dann noch regelmässig hinzu: unseres gnedigsten herren. Beide Texte deuten darauf hin, dass sie zu einer Zeit abgefasst sind, als die Bezeichnung Römischer Kaiser ein blosser Titel geworden war.

Erwähne ich dann noch der verkehrten Anordnung in Frage 16, wo in den Texten 9 und 12 die Besprechung der Frage, wie ein Verfemter zu ergreifen ist, durch die Frage nach den mit Unrecht durch König Wentzel gemachten Freischöffen unterbrochen wird, so dürfte ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen, dass unter den drei besprochenen Texten des ersten Stammes der Seibertz'sche (10) der beste ist.

Bei Besprechung der Texte des andern Stammes, soweit sie nicht, wie Nr. 2 und 8, oben bereits ausgeschieden sind, ist zunächst dem Text Nr. 7, auf dessen theilweise Aehnlichkeit mit den Texten des ersten Stammes bereits hingewiesen ist, um seiner grossen Unvollständigkeit[1]) und seiner vielfachen Fehler[2]) willen keine weitere Beachtung zu schenken.

Was sodann den ältesten Druck der Fragen bei Datt (Nr. 1) betrifft, so weisen schon Alter und Werth der anderen Theile der diesem Text zu Grunde liegenden Handschrift aus dem Jahre 1546[3]) auf den geringen Werth dieses Textes hin. M. E. liegen diesem Text Handschriften beider Textesstämme zu Grunde. So wird beispielsweise hier wie in den Texten Nr. 9 und 12 der Kaisertitel stets hinzugefügt, ja die Bezeichnung König häufig ganz weggelassen.

Dabei weisen Zusätze wie das häufige allerdurchleuchtigst, gnädigst und allergnädigst, sowie das zu allen Zeiten merer des Reichs im Eingang durchaus auf eine spätere Abfassungszeit hin. Und das höchst mangelhafte Verständniss, welches

[1]) Es fehlen hier die Fragen 15—17, und der Text schliesst bereits mit der 18. Frage. Auch finden sich in einzelnen Fragen, z. B. in der dritten und achten, bedeutende Abkürzungen. — [2]) Als Beispiel führe ich hier nur an, dass der König Rupprecht von heidelberg genannt wird, und dass statt der sonst aufgeführten 4 Freigrafen, denen die Fragen vorgelegt sein sollen, 7 aufgeführt werden, indem die Bezeichnungen der Freistühle als Personennamen angesehen sind. — [3]) Vgl. Wächter, loc. cit. S. 128 und 129.

der Schreiber der Handschrift für den Gegenstand hatte, ergiebt sich aus sinnlosen Lesarten, wie beispielsweise es sey ein Graf, Herr oder Stat statt es sei an Grafen, herren oder steten in der Wolfenbüttler Handschrift (Nr. 11) in Frage 4, ferner und aber einen andern Schöpfen zu richten nicht statt und doch einem andern frischepfen nicht in Frage 8, verbot statt fronbote in Frage 9[1]), ferner aus zwecklosen Zusätzen, wie: were ers aber nit, so schadet ime die Leimat nit in Frage 15, und aus Missverständnissen, wie in Frage 14, wo bei Beantwortung der Frage, ob ein Freischöffe, wenn er von einem Freischöffen um eine Angabe darüber ersucht wird, ob ein dritter verfemt sei, schuldig ist, zu sagen, was er weiss, der Hinweis auf die 6. Frage[2]) für den Schreiber die Veranlassung giebt, erklärend hinzuzusetzen: darauff sey er schuldig zu antworten: Ja oder Nein, wie im wissentlich ist, offenbar, weil er nicht bemerkt hat, dass dort ein Unterschied gemacht ist, und obige Entscheidung nur dann richtig ist, wenn das Ersuchen vom König ausgeht.

Schliesslich weist auch das Auslassen der ganzen 12. und 17. Frage auf den geringen Werth dieses Textes hin.

Die beiden Texte bei Hahn (Nr. 3 und 4) stehen sich in mancher Beziehung nahe, ohne dass indess anzunehmen ist, dass einer auf den andern zurückzuführen wäre. Völlig werthlos ist der Text Nr. 4, da er von allen der unvollständigste ist, auch viel sinnlose Stellen enthält, bei denen sich oft nicht einmal nachweisen lässt, wie sie aus der richtigen Lesart entstanden sind.

Diesem Text steht, soweit ich nach dem mir allein zugänglich gewordenen Eingang urtheilen kann, der Text der unter Nr. 13 aufgeführten Hannoverschen Handschrift nahe. Dass auch sie eine weitere Berücksichtigung nicht verdient, ergiebt sich aus dem Weglassen des überall sonst bezeugten Göbel von Werdinghausen, aus der verkehrten Wiedergabe der Namen Volmestein und Wilshorst durch Holmerstein und Hudenhorst und aus der offenbar unrichtigen Zeitangabe, da das Jahr 1409 sonst nirgends bezeugt wird.

[1]) Hier fehlt auch die Frage nach dem Beweis der Verfemung, ohne die die Antwort völlig unverständlich ist. — [2]) Es ist nach der hier benutzten Eintheilung die 8. Frage.

Der Text Nr. 6 bei Senckenberg, auf dessen näheres Verhältniss zu 5 ich oben bereits hingewiesen habe, wird durch Korrektheit von diesem entschieden übertroffen. Als Beleg dafür, wie fehlerhaft die von Senckenberg neben diesem Text benutzte Handschrift war, brauche ich nur auf Lesarten, wie bisz zu gepunder Zeit statt pussen gebundenen dagen [1]) in Frage 3, In dar Innen gelobt statt In Truwen gelobt in Frage 5, frygreve zu Schena statt zu Zussena [2]) in Frage 6, etzliche vor zeiten statt ein yglich vorgezustenn in Frage 17, verkunden und verkundigen statt verrumen [3]) in Frage 21, und Kindverderben statt Kindelbetterin in Frage 22 hinzuweisen.

Dies und die grosse Uebereinstimmung der Texte 5 und 11 auch an den Stellen, wo Nr. 6 Abweichungen zeigt, eine Uebereinstimmung, die sogar in der Wahl des Ausdrucks hervortritt, wenn beide Texte beispielsweise in Frage 2 gesessen ist statt gehorsam ist, in Frage 7 bruchik (11) statt bruchfeligk und in Frage 20 das alterthümliche ferre statt hoch haben, und die auch in der letzten Frage hervortritt, wenn auch da, wo sich eine Abweichung am Ersten erklären würde und in fast allen anderen Texten thatsächlich vorkommt, in beiden Texten die Worte: mit im reiten drei, vier, fünf, sechs oder mer, völlig gleichlautend vorkommen, deutet entschieden darauf hin, dass die Texte 5 und 11 den Vorzug vor 6 verdienen. Bevor ich indess das Verhältniss zwischen 5 und 11 näher erörtere, weise ich auf eine Stelle in der 18. Frage hin, wo es sich darum handelt, dass Jemand einem Verfemten sein Geleit in sein Schloss gegeben hat, und der Text 11 fortfährt: und daruber gemant würde uber den, der verfeimt were, wie sich der herre darinnen halten solle. Hier finden sich im Text 5 hinter verfeimt were die Worte zu helfe, die offenbar zur Erklärung dienen sollen und den Inhalt der Mahnung dahin widergeben, er helfe einem Verfemten. Bei 6 ist daraus durch offenbares Missverständniss die Lesart entstanden: ob

---

[1]) = buten den gebundenen dagen. Vgl. Sachsensp. III, 61. 1. — [2]) Eine Freigrafschaft Züschen wird mehrfach bezeugt. Vgl. Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens S. 28 und 56. Auch in der Wolfenbüttler Handschrift findet sich wohl in Folge eines Schreibfehlers die Lesart zu Schona. — [3]) Dieser Ausdruck in der Bedeutung verfemen findet sich oft in den Quellen.

er dem, der verfaimt were, schuldig sey zv helffenn, oder nit, oder wie sich der Here daryne Halttenn solle und muge der Sachenn halbenn. Das deutet darauf hin, dass die Wolfenbüttler Handschrift (11) den Ausgangspunkt, Nr. 6 den Endpunkt der Reihe darstellt, die diese drei Texte bilden; und so ist es in der That.

Wie eng das Verhältniss ist, in dem die Texte 5 und 11 zu einander stehen, ergiebt sich vor Allem daraus, dass nur bei diesen beiden von allen bisher besprochenen Texten an der Stelle, wo die Wolfenbüttler Handschrift schliesst, ein förmlicher Abschluss des Protokolls unter Nennung der Zeugen sich findet.

Aber schon der Umstand, dass der Text 5 sodann ohne Unterbrechung den sog. Anhang der Ruprecht'schen Fragen, der, wie ich nachweisen werde, nicht Theil der Fragen ist, folgen lässt, zeigt, dass wir es hier mit einem Text zu thun haben, der zu einem grösseren Rechtsbuch in Beziehung gesetzt oder in dasselbe verarbeitet ist und dadurch etwas von dem ihm sonst eigenthümlichen Charakter verloren hat.

Auch die Angaben in Text 5 über die Entstehung des Dokumentes deuten darauf hin, dass dieser Text dem Original ferner steht als die Wolfenbüttler Handschrift. Es heisst dort bei 5, dass das Vorgeschriebene von den genannten Freigrafen dem Hofschreiber Johann Kirchheim gegeben sei, und dann wörtlich: dabie sint auch gewest Johann von Laudenberg, Stolschriber in Bacharach [1]); ergangen in Rebestogkosshusse zu Heidelberg in den vorgeschriben Jaren mit Tagen.

Schon der Plural sint deutet darauf hin, dass hier Namen ausgelassen sein müssen, und der angegebene Name beruht offenbar auf einem Versehen, welches sich wohl daraus erklärt, dass ein Freischöffe dieses Namens in Frage 6 unter denen, die bei der Absetzung des Freigrafen Ruprecht Streithab zugegen gewesen sind, angeführt ist [2]). Die Wolfenbüttler

---

[1]) Bei Nr. 6 heisst er Johan von Rendig und wird als Zollschreiber zu Bacharach bezeichnet. — [2]) In Folge dieses Irrthums sind im Text 9 Heidelberg und Bacharach als die Orte der Verhandlung angegeben, und Wigand sucht das auch allen Ernstes zu vertheidigen. Derselbe Irrthum findet sich übrigens schon in dem 16. Jahrhundert in den fasti Carolini des Turkius (vgl. Heineccii et Leuchfeldi scriptores rerum Germanicarum

Handschrift dagegen hebt hervor, dass das Vorstehende nach den schriftlichen Angaben der Freigrafen von dem damaligen Hofschreiber Johann Kircheim im Namen und Auftrag Ruprechts aufgeschrieben sei, und fährt dann fort: dabei sint gewesen graf Emich von Lyningen[1]) und etlich andere seiner gnaden wiszenden Rethe und diener, und ist geschehen im Rebstockshause zu Heydelberg in dem Jar und auf den tag, als obgeschriben stet. Diese Beglaubigung im Auftrag des Königs erklärt es, wie diesem Weisthum einiger Freigrafen später so viel Bedeutung beigelegt werden konnte, und liefert den besten Beweis dafür, dass wir es hier mit einer Form der Aufzeichnung jener Verhandlung vor König Ruprecht zu thun haben, die dem Original jedenfalls näher steht als der Text Nr. 5. Dasselbe Resultat ergiebt sich bei einer Vergleichung der sonstigen, nicht eben zahlreichen und wesentlichen Abweichungen beider Texte, wobei vor Allem eine grössere Weitschweifigkeit des Textes 5 hervortritt.

In dieser Beziehung verweise ich vor Allem auf den regelmässigen Eingang jeder Frage: zum ersten male, zum zweiten male etc. werden sie gefragt, und den jeder Antwort: darauf haben die freigraven geantwortet also in Text 5 hin, die einer kurzen protokollarischen Aufzeichnung offenbar wenig entsprechen, und erwähne im Uebrigen nur noch beispielsweise des Zusatzes: in Truwen gelobt und zu den heilgen gesworn statt einfach gesworn in Frage 5, sehr weitläufiger Lesarten wie: Darauf haben sie also geantwort, dass, der also gehaischen und geladen wirdt, der sal sich entreden versprechen oder verschreiben also das er von guts und von schuldt wegen gehaischen und geladen sey die doch dahin nit gehoren und benenen die, erfindet sich dan das also in der warheit etc. statt des einfachen: Wer geheischen werde, der versprech sich, sei er dann von guts oder schulden wegen geheischen in Frage 13 und: Dass her noch nymanden anders des zu mole nicht in keyne weysz thun solle noch enmöge von Ere und von Rechtis wegen danne zu Westfoln an den freyen Stuln

---

Bd. II, pag. 23), wo es heisst: Rupertus Caesar Heidelbergae et Baccharici anno 1408 feria quarta post visitationem B. M. V.

[1]) Dieser Name findet sich auch in einer Reichsmatrikel vom Jahre 1422 erwähnt. Vgl. Neue Reichsabschiede Bd. I, S. 118.

statt der kurzen Antwort: Das er das nicht tun möge oder tun solle von rechts wegen in Frage 17, und offenbar falscher Lesarten, wie: und dan demselben von dem gerichte abweisen statt für sich zu weisen in Frage 5, Gumprecht statt Humprecht[1]) in Frage 6 und das sinnlose adir zeren statt des oder pfenning ze zelen in Frage 19. Schliesslich mache ich noch auf das Fehlen von Zwischensätzen aufmerksam, wodurch der Sinn entstellt wird, wie in Frage 6, wo man ohne die Worte: den dann der könig fur sich gevordert hette, nicht versteht, inwiefern Ruprecht dem König ungehorsam gewesen ist, und in Frage 20, wo die Worte: das ist, der sich desselben mit seinem wesen nicht misepraucht, nothwendig dazu gehören, da im andern Falle die Competenz des Freigerichts allerdings begründet wäre.

Was sodann den Text Nr. 3 betrifft, den einzigen des zweiten Stammes, der noch nicht besprochen ist, so ergiebt zwar der erste Blick, dass er durch Missverständnisse aller Art[2]), ja zum Theil durch schlechtes Lesen des Herausgebers[3]), durch Auslassungen[4]) und unverständliche Zusätze weit hinter der Wolfenbüttler Handschrift zurücksteht, auch deuten Ausdrücke wie weiland König Ruprecht im Eingang und die Herrn und Doctores statt die freigraven auf eine spätere Abfassung hin.

Und doch hat dieser Text keineswegs einen so geringen Werth, als ihm Wächter[5]) und Seibertz[6]) einräumen wollen. Ich meine vielmehr, dass, abgesehen von offenbar fehlerhaften Stellen, die sich zumeist aus gänzlicher Unkenntniss des Abschreibers und grosser Flüchtigkeit des Herausgebers erklären, dieser Text der Wolfenbüttler Handschrift namentlich in einzelnen alterthümlichen Ausdrücken[7]), die in den andern Texten

[1]) So wird er zweimal in gleichzeitigen Urkunden genannt. Vgl. Usener, loc. cit. S. 144 und 170. — [2]) Vgl. die sinnlosen Stellen in Frage 11, 16, 17 und 20. — [3]) Vgl. die Nachweise bei Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Helmstedt 1799, S. 290 und 291. — [4]) Bei Frage 2 und 10 findet sich nur die Antwort ohne die Frage, bei Frage 3 hört der Text in der Mitte auf; das Beispiel in Frage 6 und der Anfang zu Frage 7 fehlen, wie erwähnt, ganz, ebenso Frage 22 und der Schluss von Frage 23, wo sich statt dessen etwas ganz Fremdes unmittelbar anreiht. — [5]) Vgl. loc. cit. S. 125. — [6]) Vgl. Urkundenbuch III S. 6 und 7. — [7]) Vgl. getörst = wagt in Frage 10,

nicht verstanden und dort daher verderbt oder weggelassen sind, am Nächsten steht, wie denn auch die im Eingang aufgeführten Namen der Freigrafen, die wir aus fast gleichzeitigen Urkunden entnehmen können, und die, wie es danach scheint, in der Wolfenbüttler Handschrift beinahe fehlerlos wiedergegeben sind[1]), hier bis auf einen richtig mitgetheilt sind.

Es dürfte durch diese Manchem vielleicht etwas zu minutiös erscheinende Untersuchung der Nachweis geliefert sein, dass uns in der Wolfenbüttler Handschrift zweifellos der beste unter den überlieferten Texten des zweiten Stammes vorliegt. Und es bleibt mir schliesslich nur noch die Aufgabe, den Werth dieser Handschrift im Verhältniss zum Seibertz'schen Druck (10), in dem wir den besten Text des andern Stammes gefunden hatten, zu bestimmen.

Schon das, was bei der Besprechung des ersten Stammes über das Fehlen einzelner Stellen in diesen Texten, wie der Namen der in Heidelberg anwesenden Freigrafen, sodann des in der Frage 6 angezogenen Falles der Nichtachtung des königlichen Befehls Seitens eines Freigrafen, sowie der Bestimmung, dass der König nur auf westfälischer Erde Freischöffen machen solle, und ferner über gemeinsame Zusätze und Aenderungen derselben im Verhältniss zu den oben besprochenen Texten hervorgehoben ist, deutet darauf hin, dass der Wolfenbüttler Handschrift das höhere Alter zuzuerkennen ist. Auch die regelmässig wieder-

---

ein Ausdruck, der sich ausser in der Wolfenbüttler Handschrift nur in diesem Text findet.

[1]) Gobel, Freigraf in Volmestein ist bezeugt bei Chmel, Regesta Ruperti Regis pag. 159, im Jahre 1408, und der Name Werdinckhusen als Beiname von Freigrafen in verschiedenen Urkunden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Kindlinger, Münsterische Urkunden Bd. III, S. 569, Usener loc. cit. S. 239 und Thiersch, Der Hauptstuhl der westfälischen Femgerichte S. 10 und 11. Clas von Wilkenbrecht, Freygreve zu Volbort ist bezeugt bei Usener, loc. cit. S. 241 in einer Urkunde des Jahres 1418 und Claes, Frygreve von Falbrecht, loc. cit. S. 149 in einer Urkunde aus dem Jahre 1414. Stencken zum Hamme, dessen Name im Text Nr. 3 corrumpirt ist, wird in der eben erwähnten Urkunde vom Jahre 1418 zweimal erwähnt. Bernhart Moschart, Freigraf von Wilshorst, dessen Stuhl Kopp (vgl. loc. cit. S. 165) nicht ausfindig machen kann, wird im Jahre 1408 in den Regesten bei Chmel, loc. cit. S. 159, und sein Stuhl zu Wilshorst bei Kindlinger, loc. cit. Bd. III, S. 566 und 569, in Urkunden aus den Jahren 1441 und 1455 erwähnt.

kehrenden Bezeichnungen freigerichte, freischöffe und freistüle bei 10, wo die Wolfenbüttler Handschrift häufig nur gericht und stüle und in sehr vielen Fällen nur scheffe hat, deutet darauf hin, dass das Institut dem Schreiber der Seibertz'schen Handschrift etwas Fremdes war, sonst hätte ihm hier die Bezeichnung gericht ebensowohl genügen müssen, als den Verfassern des Sachsenspiegels und der aus ihm abgeleiteten Rechtsbücher da, wo sie speziell vom Grafengericht sprechen[1]). Auf das jüngere Alter des Textes 10 deutet auch die Häufung der Synonyme, z. B. das regelmässige verfehmen und verfüren, ferner hinsaten und verfehmen in Frage 8, heischen und verboten in Frage 4, bringen und weysen in Frage 5, Gecke und Narren in Frage 9 u. a., die der prägnanten Ausdrucksweise im Anfang des 15. Jahrhunderts und einer kurzen protokollarischen Aufzeichnung wenig entspricht. Dieselbe Weitschweifigkeit zeigt der Seibertz'sche Text auch in der stehenden Einleitung der Antworten: Die freigreven haben darop geantwort. Als einzelne Beispiele solcher weitläufigen Fassung erwähne ich nur noch die Lesart: by syme eyde, den hie der heymlichen achte gedain hedde, statt des einfachen bei schepfeneide in Frage 7, ferner den nichtssagenden Zusatz: dat men dat dan em war wyste, nach den Worten: wie er danne des solle gewar werden in Frage 10, sodann die Worte: wo men sich dan mit deme oder tegen den daromb halden solde mit den heymlichen gerichten, statt: wie man sich gein demselben halten solle in Frage 15, und off sie miszdait von dar over begrepen werdent, statt ob er missetut in der 20. Frage.

Weiter finden sich im Text 10 vielfach Misverständnisse, wie das durfte statt getorst in nit fragen in Frage 10, und in Frage 23 das sinnlose yeynen man schedigen statt iemant beschedigen.

Endlich dürfte auch die Lesart der Wolfenbüttler Handschrift: der auch Schöpf ist in Frage 11, wo die andern Texte sämmtlich die Worte: der nicht freischeffen were, haben, die bessere sein, da andernfalls in Frage 11 und 13 derselbe

---

[1]) Ich hoffe an anderer Stelle ausführen zu können, dass in der Abstufung der Gerichte das westfälische Freigericht dieselbe Stelle einnimmt wie das Grafengericht des Sachsenspiegels.

Punkt zweimal erörtert wäre, und die Antwort in Frage 11, dass sie darauf nichts zu sagen brauchten, wann die stüle und gerichte sint frei, völlig sinnlos erschiene. Dagegen schreitet der Gang der Verhandlung in der Wolfenbüttler Handschrift durchaus natürlich fort, wenn in Fr. 11 von der Ladung von Schöffen durch Schöffen, in Fr. 12 von der Ladung von Schöffen durch den König und in Fr. 13 von der Ladung von Nichtschöffen durch Schöffen gesprochen wird. Und auch die Antwort auf die 11. Frage erscheint nun verständlich, da es sich bei der Ladung von Schöffen nicht um eine Ausdehnung der Machtbefugnisse der westfälischen Freigerichte über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus handelt, und demnach das dabei einzuhaltende Verfahren nicht zu den Gegenständen gehörte, über die der König von den Freigrafen Auskunft haben wollte.

Und was nun die Antwort auf die 13. Frage wegen der Heischung der Nichtschöffen betrifft, so ist auch hier die klare Ausführung der Wolfenbüttler Handschrift: Wer geheischen werde, der versprech sich, sei er dan von guts oder schulden wegen geheischen, so kumme er mit rechte von der heischung, er würde dann geheischen umb der stücke eins, die sich gebüren vor dem freienstule zu richten [1]), der nichtssagenden Antwort bei Seibertz: die verantworde sich mit dem rechten und die gene verdadinge, die dan sich dar geboren soll, offenbar vorzuziehen.

Es darf danach ein ernstlicher Zweifel darüber nicht mehr bestehen, dass wir in der Wolfenbüttler Handschrift die beste Ueberlieferung des im Original nicht auf uns gekommenen Protokolls besitzen, welches über Erklärungen, die einige Freigrafen im Anfang des 15. Jahrhunderts dem König Ruprecht in Betreff der westfälischen Femgerichte abgegeben haben, aufgenommen ist.

Bevor ich Zeit, Ort und Bedeutung jenes Aktes zu bestimmen suche, ist hier noch kurz zu erörtern, ob das kleine Rechtsbuch, welches ich bereits unter der Bezeichnung „An-

---

[1]) Wie richtig in dieser Scheidung die Grundsätze über die Competenz der Freigerichte in Betreff der Nichtwissenden wiedergegeben sind, kann ich hier nicht näher darlegen.

hang zu den Ruprecht'schen Fragen" erwähnt habe, und welches bei Wigand als Frage 24—26 dem Text unsrer Fragen unmittelbar folgt[1]), in Wahrheit dazu gehört.

Es ist das bereits von Eichhorn[2]) bestritten, und ich schliesse mich seiner Ansicht, dass dieser Anhang mit den Ruprecht'schen Fragen nichts zu thun hat, durchaus an. Es spricht schon dafür, dass alle Texte des Stammes, den wir als den älteren erkannt haben, einen Absatz machen, bevor sie diesen „Anhang" mittheilen, der Text Nr. 5 auch in Kürze die Unterschrift des Protokolls dazwischen setzt, und dass der Hahn'sche Text (Nr. 3) und die Wolfenbüttler Handschrift den „Anhang" ganz getrennt davon, letztere mit der besonderen Ueberschrift: Hie hebent sich an etlich genge und leuffte des gerichts, mittheilen. Wie hätte auch den König Ruprecht, der Näheres darüber erfahren wollte, welche Competenz die Freigerichte, Freigrafen und Freischöffen in Anspruch nahmen, eine überaus weitläufige Beschreibung der Ladung und des Verfahrens gegen einen Schöffen auf eine gegen diesen gerichtete Klage, denn darin besteht im Wesentlichen der Inhalt dieses „Anhangs", interessiren können?

Endlich findet sich in diesem „Anhang" in Frage 24 eine Aeusserung, wonach der Nichtwissende überall nicht geladen, sondern ohne Ladung gerichtet werden soll[3]), also direkt das Gegentheil von dem, was uns in den Fragen selbst (Frage 13) überliefert ist. Dieser Widerspruch, der durch alle Texte geht, löst sich nur dann, wenn man für diesen „Anhang" eine spätere Zeit der Abfassung annimmt, als sich ein derartiger Misbrauch bereits an manchen Freistühlen eingeschlichen hatte[4]). Auch das Verzeichniss der Stuhlherren, welches sich in den meisten Texten am Schluss jenes „Anhangs", in der Wolfenbüttler Handschrift ausserdem noch in

---

[1]) Auch andere Texte, z. B. der Seibertz'sche und der Text Nr. 5, haben diese Anordnung. — [2]) Vgl. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 4. Aufl., Bd. III, S. 231, Anm. r. — [3]) Die Stelle lautet in der Wolfenbüttler Handschrift: Ist er aber kein Schepf, so mag man uber ine richten one alles verbotten, und man möchte ine auch in dem rechten nicht verbotten. — [4]) Ich komme unten bei Besprechung der Wolfenbüttler Handschrift als Ganzes auf dieses kleine Rechtsbuch nochmal zurück.

unmittelbarem Anschluss an die eigentlichen Fragen findet, ist sicherlich nicht Theil der protokollarischen Aufzeichnung über die fragliche Verhandlung gewesen, wird vielmehr lediglich durch ein Versehen des Schreibers dieser Handschrift, dem offenbar verschiedenes handschriftliches Material über femrechtliche Dinge vorgelegen hat, an diesen Platz gekommen sein.

Was endlich das in Frage 6 angeführte Beispiel betrifft, welches in mehreren Texten fehlt, so könnte man Bedenken tragen, ob es nicht gleichfalls als späteres Einschiebsel anzusehen ist. Ich halte es indess bei der Güte des Textes, in dem es uns überliefert ist, für wahrscheinlich, dass jener Fall der Competenzüberschreitung bei dieser Gelegenheit speziell erörtert und von den Freigrafen ausdrücklich als solcher anerkannt ist[1]).

Wenn ich sodann zur Datirung des der ganzen Aufzeichnung zu Grunde liegenden Aktes übergehe, so stimme ich hier im Resultat mit Wächter[2]) und Eichhorn[3]) überein, die beide den Akt in das Jahr 1408 setzen, während Seibertz u. A. das Jahr 1404, wieder Andere nach dem Schreibfehler der Senckenberg'schen Handschrift das Jahr 1405 für richtiger halten[4]). Ich möchte indess meine Ansicht noch etwas näher begründen. Für sie spricht schon der Umstand, dass sich diese Jahreszahl in den drei Texten, die wir für die besten halten mussten[5]), findet.

---

[1]) Vgl. dafür, dass ein solcher Fall in jener Zeit sehr wohl vorgekommen sein kann, die Urkunden aus den Jahren 1410 und 1413 bei Usener, loc. cit. S. 170 und 144, wonach der Freischöffe Rudolf zum Humbracht mit andern Einwohnern Frankfurts mehrfach vor den Freistuhl geladen wird, aber stets ausbleibt. Schleppten sich doch solche Competenzstreitigkeiten oft Jahrzehnte hin, wie z. B. die Ladung der Dortmunder vor den Freigrafen Heinrich Wynand wegen der geraubten Ochsen, über die 30 Jahre gestritten ist (vgl. Jahrb. für westfälische Geschichte Bd. 26, S. 45), und ferner ein Prozess des deutschen Ordens vor den Femgerichten, der sich vom Jahre 1438—1453 hinzog (vgl. Voigt, Die westfälischen Femgerichte in Beziehung auf Preussen S. 7 und 60). — [2]) Vgl. loc. cit. S. 131 und 134. — [3]) Vgl. loc. cit. Bd. III, S. 231. — [4]) Die offenbar unrichtige Datirung anno 1409 im Text 13 findet sich nur dort. — [5]) Der Text in der Sammlung der Reichsabschiede (Nr. 5), der Hahn'sche (Nr. 3) und der in der Wolfenbüttler Handschrift.

Ich hebe ferner hervor, dass Ruprecht nach den Chmel'schen Regesten des Königs Ruprecht sich im Jahre 1405 in den Monaten März bis Juni gar nicht in Heidelberg aufgehalten hat, während doch die Verhandlung, wie in fast allen Texten übereinstimmend bekundet wird, feria quarta post Urbani[1]), also am 29. Mai, stattgefunden haben soll. Und auch im Jahre 1404 kann Ruprecht, wie sich auf Grund der Chmel'schen Regesten und Lichnowskys Geschichte des Hauses Habsburg feststellen lässt, wenn überhaupt, nur in der Zeit zwischen dem 26. April und 6. Mai in Heidelberg gewesen sein[2]).

Demgegenüber dient zur Bestätigung der Datirung im Jahre 1408 die Nachricht in den mehrerwähnten Regesten, dass Ruprecht am 31. Mai 1408 in Heidelberg dem Bernhard Moschart die Freigrafschaft im Sitze Wilshorst auf Bitten des Steynike von Ruden, Freigrafen im Sitze Hamme, Gobels, Freigrafen in Volmestein, und des Nicolaus Wilkenbrecht, Freigrafen im Sitze Valbord, verliehen habe.

Danach erscheint es mir zweifellos, dass diesen Freigrafen bei dieser Gelegenheit auch jene Fragen vorgelegt sind. Ich ziehe es aber vor, mit den meisten Handschriften an dem 29. Mai festzuhalten, weil der Dienstag[3]) der regelmässige Gerichtstag vor den Freigerichten war, wie zahlreiche Urkunden aus jener Zeit bestätigen, und deshalb an diesem Tage auch die Bestätigung eines Freigrafen wohl am Angemessensten erfolgt ist.

Darin kann ich Wächter[4]) übrigens nicht beistimmen, wenn er annimmt, Ruprecht habe die 4 Freigrafen speziell um deswillen aus Westfalen zu sich beschieden, um sie über das Verfahren der Femgerichte zu befragen.

Wir wissen aus gleichzeitigen Urkunden, dass jene Freigrafen sämmtlich aus einer einzigen Grafschaft des Bisthums

---

[1]) Der Urbanstag ist der 25. Mai. — [2]) Gassori, ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, den Kopp für das Jahr 1404 anführt, versetzt die ganze Begebenheit in den Mai 1404 und zwar nach Augsburg, scheint also von etwas ganz Anderem berichten zu wollen, da er ausserdem einer nochmaligen Behandlung dieser Verhältnisse durch Ruprecht in Heidelberg im Rebstockhause Erwähnung thut. — [3]) Der 29. Mai fiel im Jahre 1408 auf einen Dienstag. — [4]) Vgl. loc. cit. S. 131.

Münster, der sog. Krummengrafschaft[1]), sind, und dass ihre Freistühle auf einem kleinen Gebiet nahe zusammenlagen. Das weist darauf hin, dass 3 von jenen Freigrafen wirklich lediglich zu dem Zweck nach Heidelberg gekommen sind, um für den 4. die Bestätigung vom König zu erlangen[2]), und dass Ruprecht dann, veranlasst durch die vielfachen Klagen wegen der Uebergriffe der Femgerichte, die Gelegenheit benutzt hat, um durch sie zu erfahren, welche Competenz die Freigerichte Westfalens für sich in Anspruch nahmen.

Die sog. Ruprecht'schen Fragen sind also nichts als eine schriftliche Beantwortung der den 4 Freigrafen gelegentlich ihrer Anwesenheit in Heidelberg Namens des Königs vorgelegten Fragen über die Competenz der westfälischen Freigerichte, die sie dem damaligen Hofschreiber Johann Kirchheim übergeben haben, und der dann in Gegenwart des Grafen von Liningen und anderer Räthe des Königs eine urkundliche Form gegeben ist.

Es ist leicht erklärlich, wie diese offizielle Aufzeichnung der ertheilten Antworten bald den Glauben erweckt hat, dass die hier ausgesprochenen Sätze dadurch die Bestätigung des Königs erhalten hätten, und so erklärt sich ihre Bezeichnung als Reformation König Ruprechts. So haben denn auch jene Ruprecht'schen Fragen, wenngleich ihnen ein Akt zu Grunde liegt, der staatsrechtlich ohne Bedeutung ist, und obwohl sie keine gesetzliche Geltung in Anspruch nehmen konnten, doch den bedeutendsten Einfluss auf die Entwickelung der Freigerichte zu ihrer eigenthümlichen Gestaltung im 15. Jahrhundert gehabt. Und die Wichtigkeit dieses Dokuments dürfte es rechtfertigen, wenn ich dem Text desselben eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt habe und ihn, wie er uns in der Wolfenbüttler Handschrift überliefert ist, am Schluss der Untersuchung zum Abdruck bringe.

---

[1]) Vgl. Kindlinger, loc. cit. Bd. III, S. 569, und Usener, loc. cit. S. 241. — [2]) Ueber das Bestehen dieser Sitte vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile 1882, S. CXLVI.

2. Die eigentlichen Reformationen.

Unter dieser Bezeichnung sind uns einige Beschlüsse, die Stuhlherren, Freigrafen und Schöffen der westfälischen Freigerichte auf ihren Generalkapiteln im Laufe des 15. Jahrhunderts über die Handhabung der Gerichtsbarkeit in diesen Gerichten gefasst haben, sowie kürzere Aeusserungen der Kaiser in den Reichsabschieden aus dieser Zeit überliefert.

In der kritischen Besprechung dieser Ueberlieferungen wende ich mich zunächst zu den sog. Dortmunder Weisthümern vom 2. September 1429, die bei Senckenberg[1]) abgedruckt sind. Die Angabe, jene Weisthümer seien auf einem Dortmunder Generalkapitel im Beisein des Königs Sigismund, als dieser wissend geworden sei, erfragt, ist schon aus dem Grunde nicht richtig, weil Sigismund in diesem Jahre überhaupt nicht in Westfalen gewesen ist, sich vielmehr das ganze Jahr hindurch in Ungarn aufgehalten hat[2]).

Abgesehen davon spricht aber gegen die Echtheit dieses Denkmals auch der Umstand, dass selbst Thiersch[3]), der mit grosser Genauigkeit Alles, was sich auf den Dortmunder Freistuhl bezieht, gesammelt hat, nur jene Stelle bei Senckenberg für jenes Generalkapitel in Dortmund anführen kann.

Lässt es sich nun überhaupt nicht nachweisen, dass der Dortmunder Freistuhl eine gleiche Bedeutung wie der Arnsberger Oberfreistuhl gehabt hat[4]), wie denn Thiersch, der diese Behauptung aufstellt, selbst zugeben muss, dass häufig Dortmunder Freigrafen als im Arnsberger Kapitel anwesend aufgeführt werden[5]), dagegen nie umgekehrt, und ist es vielmehr wahrscheinlich, dass Dortmund nur für einen kleinen Distrikt, etwa den der sog. Krummegrafschaft[6]), den Mittel-

[1]) Vgl. Corpus juris Germanici I, 2, S. 120—122. Die Werthlosigkeit und die späte Abfassungszeit der grossen Compilation, in der sie uns hier überliefert sind, ist weiter unten zu erörtern. — [2]) Vgl. Wächter, loc. cit. S. 135, ferner das Itinerarium in Aschbachs Geschichte des Kaiser Sigmund, Bd. III im Anhang, und Lichnowsky, Geschichte des Hauses Oestreich, Bd. V, S. 238 ff., auch Frensdorff, loc. cit. S. CXLVIII. — [3]) Vgl. Der Hauptstuhl des westfälischen Vemgerichts auf dem Königshofe von Dortmund. — [4]) Vgl. Frensdorff, loc. cit. S. CLIII und CLIV. — [5]) Z. B. 1454. Vgl. Thiersch, loc. cit. S. 104. — [6]) Diese Krummegrafschaft darf nicht mit der gleichnamigen und oben bereits erwähnten

punkt bildete, so dürfte diesen Weisthümern, die unter dem Vorsitz des Freigrafen zu Dortmund an jenem Tage verkündet sein mögen, übrigens ihrem Inhalte nach, da sie ausser solchen Angaben über das Verfahren bei den westfälischen Freigerichten, die uns auch in anderen Quellen namentlich in den Ruprecht'schen Fragen überliefert sind, nur spezielle Bestimmungen darüber enthalten, wie es zu halten ist, falls eine Stadtgemeinde oder ihr Rath vor den Freistuhl geladen wird, ohne besonderen Werth sind, keine grössere Bedeutung beizulegen sein, als jedem andern Weisthum aus jener Zeit, in dem eine Reihe von Freigrafen ihre Meinung über einzelne Punkte in Betreff des Verfahrens bei den westfälischen Femgerichten zum Ausdruck bringen. Und die Andeutung im Senckenberg'schen Rechtsbuch darf uns bei dem geringen Werth dieser Quelle durchaus nicht veranlassen, dieses Weisthum mit Eichhorn [1]) als die Grundlage für die als Arnsberger Reformation bekannten Beschlüsse des Arnsberger Generalkapitels vom Jahre 1437 anzusehen, da die Quellen, soviel ich sehe, sonst nichts darüber enthalten.

Die Arnsberger Reformation, zu deren Besprechung ich nun übergehe, liegt uns wieder in ausserordentlich vielen Texten, theils Drucken, theils Handschriften, vor. Zwölf dieser Drucke finden sich schon bei Wächter [2]) aufgeführt.

Die sonst von mir benutzten Drucke und Handschriften sind unten verzeichnet, und dort ist das Erforderliche über die Handschriften mitgetheilt [3]).

Grafschaft im Münsterischen Bezirk verwechselt werden. Vgl. Frensdorff, loc. cit. S. LXXXVII, Anm. 1 und CL, Anm. 12.

[1]) Vgl. loc. cit. Bd. III, S. 232. — [2]) Vgl. loc. cit. S. 138, 140 und 141. Ich zähle hier diese Drucke unter Nummern kurz auf, nur um sie dann bei der Untersuchung einfacher bezeichnen zu können. 1. Text bei Datt, 2. Text bei Göbel, 3. Text bei Senckenberg, 4. Text bei Hahn, 5. Text in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, 6. Text bei Goldast, 7. Text bei Müller, 8. Text bei Lünig, 9. Text bei Berck, 10. Text bei Tross, 11. und 12. Zwei Texte bei Usener.

[3]) **I. Drucke:**

Nr. 13 bei Lodtmann, Acta Osnaburgensia oder Beiträge zu den Rechten und Geschichten von Westfalen, Th. I, S. 90—100.

Nr. 14 ein zweiter Text in derselben Sammlung loc. cit. S. 103 ff.

Nr. 15 in Grotes historisch-statistischem Jahrbuch Westfalens 1817.

M. E. ist von allen Texten, die ich vergleichen konnte, der Berck'sche Text (Nr. 9) der beste und steht dem Original am Nächsten. Ich hebe zunächst Einiges hervor, um zu zeigen, dass er auch dem Seibertz'schen Text, den man bisher für den besten gehalten hat, vorzuziehen ist[1]).

Zunächst zeugt für die Güte des Berck'schen Textes, dass hier wie bei den Texten 11, 13, 17 und 18 die Eingangs-

---

Nr. 16 in dem Urkundenbuch zu Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen Bd. III, S. 76, Nr. 938.

II. **Handschriften:**

Nr. 17. Ein Bruchstück der Reformation findet sich, wie bereits erwähnt, in der Wolfenbüttler Handschrift Bl. 31—35a.

Nr. 18. Einen vollständigen Text enthält die Osnabrücker Handschrift Bl. 9b—11b.

Zwei weitere handschriftliche Ueberlieferungen der Reformation sind mir leider nicht zugänglich gewesen. Die eine von ihnen, die nach einer Anzeige im 4. Bande der Zeitschrift f. R.-Gesch. in Paris aufgefunden sein soll, ist bereits von Tross im Serapeum, Jahrgang 1862, S. 16, beschrieben. Sie findet sich in einem grossen Femrechtsbuch in 78 Kapiteln, welches mir aus unten näher entwickelten Gründen nichts als eine Copie des Senckenberg'schen Rechtsbuches zu sein scheint. Wir hätten es also in diesem Fall garnicht mit einem Text der Arnsberger Reformation zu thun, sondern Tross hat sich wohl durch die Ueberschrift dieses Buches, (vgl. Senckenberg, Corp. jur. Germ. I, 2, S. 92), Item hye nach Steet geschriben die Reformacion zu Arnesperg etc. täuschen lassen. Eine Berücksichtigung der ohnedies nur schwer zu erlangenden Handschrift für diese Untersuchung schien mir aus diesen Gründen unnöthig. Nicht viel besser verhält es sich mit dem von Gengler im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1853, S. 17 ff. und 38 ff., besprochenen Text der Reformation in einer Papierhandschrift des germanischen Museums in Nürnberg. Der Text, welcher nach Genglers Angaben mit dem Seibertz'schen übereinstimmen soll, bildet den zweiten Theil des Vehmgerichtsbuchs Burkharts von Wolmershausen, ist, wie sich aus den Schlussworten ergiebt, erst im Jahre 1456 geschrieben und enthält einen Zusatz, in dem Dietrich, Erzbischof von Cöln, angiebt, unter welchen Umständen er die Reformation auf dem Kapitelstage in Arnsberg gegeben habe, scheint demnach mit der den Drucken in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, bei Goldast, Müller und Lünig zu Grunde liegenden Handschrift identisch zu sein (vgl. Wächter, loc. cit. S. 138). Deshalb habe ich die Vergleichung dieser Handschrift, da sie mit Schwierigkeiten verknüpft war, gleichfalls nicht für erforderlich gehalten.

[1]) Ich bediene mich im Folgenden beim Citiren der bequemen Eintheilung der Urkunde bei Grote in 11 Absätzen.

worte: Dis en soll neymat lesen, fehlen. Denn dieser Satz findet sich zwar auf mancher Privataufzeichnung der Freigrafen über das Verfahren bei den Femgerichten aus späterer Zeit, als man die abnehmende Bedeutung derselben durch geheimnissvolle Formen zu ersetzen suchte. Es ist aber nicht anzunehmen, dass man in der Zeit, in welcher die Arnsberger Reformation entstanden ist, Beschlüsse von solcher Bedeutung durch solchen Zusatz der allgemeinen Kenntnissnahme entzogen hätte.

Ferner sind Lesarten, wie beispielsweise: er presentire den statt des sinnlosen eine presentacie in Absatz 1, over eynen wissenden statt einen unwissenden man[1]), de clage statt de cleger en sy geroret (berührt)[2]) in Absatz 3, tzydunge statt totydinge und offt ave und tzo tzydunge hait statt[3]) off an oder thoetydungen hat in Absatz 7, dorsten (= sich getrauen) statt des sinnlosen doerften und offt syns Stoills statt syns lyffs entweldigt wurde in Absatz 9 entschieden vorzuziehen.

Auch der Gang der Darstellung in Absatz 7 ist bei Berck offenbar der richtigere. Und wenn ich noch hinzu füge, wie im Seibertz'schen Text Absatz 2 nur Deivende und mortbrant als Femwrogen aufgeführt sind, während Berck in Uebereinstimmung mit fast allen anderen Texten Duffte, mort, Rerauf, mortbrant hat, und dass in Absatz 7 der Text bei Seibertz geradezu unverständlich wird, weil die Worte: offt in Krancheit lege offt uyslendich were fehlen, Worte, auf die auch im Seibertz'schen Text in Absatz 9 in dem Satz, alse vurgeschr. steit, hingedeutet wird, so dürfte wohl ein Zweifel darüber, welcher von den beiden der bessere Text ist, nicht mehr bestehen[4]).

---

[1]) Die Bestimmung, dass zwei echte rechte Freischöffen dabei sein müssen, bezieht sich, wie aus den Ruprecht'schen Fragen zu ersehen ist, auf die Ladung der Schöffen. — [2]) Diese Lesart, die sich auch in den Texten 17 und 18 findet, ist schon aus dem Grunde die richtigere, weil es bei dem im femgerichtlichen Verfahren herrschenden Accusationsprincip selbstverständlich war, dass der Kläger in jeder Ladung genannt wurde, und hier offenbar noch etwas Besonderes erwähnt werden soll. — [3]) tzydung hat nichts mit Zeit zu thun, sondern kommt wie unser Zeitung von thiding, theiding her und bedeutet Sachen, Begebenheit, Gewerbe, Geschäfte, was der Schreiber des Seibertz'schen Textes offenbar nicht gewusst hat. Das totydingen, aus dem andere Texte hier „zu Zeiten“ gemacht haben, ist jedenfalls sinnlos. — [4]) Ich benutze die

Der erste Text bei Usener (Nr. 11), den Wächter für den korrektesten hält[1]), schliesst sich wesentlich an den Seibertz'schen Text an, hat jedoch in einigen Fällen die Lesart bei Berck. Die Aufschrift: Die Reformacion zu Arnszberg in Westfalen und einige Glossen ohne Interesse sind wohl vom Abschreiber hinzugefügt. Ich möchte diesem Text den Platz zwischen dem Seibertz'schen und dem Berck'schen einräumen. Dem Berck'schen Texte noch näher stehen die beiden Lodtmann'schen (Nr. 13 und 14), und zwar der erste trotz mancher Weitläufigkeiten und Missdeutungen, zu denen der prägnante Berck'sche Text wohl die Veranlassung gegeben hat, noch mehr als der im Ganzen kürzere und korrektere zweite[2]). Doch stehen beide Texte an Korrektheit entschieden hinter dem Text bei Berck zurück.

Der zweite Text bei Usener (12) weicht wenig vom ersten Text daselbst (11) ab, doch fehlt der letzte Satz in Absatz 10 und der ganze 11. Absatz. Usener will das zwar vertheidigen[3]), da diese Stellen nicht vom Kaiser bestätigt seien, ich verweise indess auf die Ausführungen Wächters[4]), in denen er diese Unterscheidung bereits als unrichtig zurückgewiesen hat.

Die Texte bei Tross und Senckenberg (Nr. 3 und 10) haben unter einander die grösste Aehnlichkeit. In beiden Texten fehlen dieselben Worte, finden sich dieselben Fehler, und beide haben denselben lateinischen Zusatz: Facta est hec confirmacio a presule Coloniensy in arnsporgh cum multis aliis Comitibus et sapientibus viris Anno Domini MCCCCXXXVII. Aus dem Allen geht evident hervor, dass beiden dieselbe Handschrift zu Grunde liegt[5]). Durch Auslassungen und

---

Gelegenheit, einige unbedeutende Schreib- oder Lesefehler des Berck'schen Textes hier zu korrigiren. Es muss heissen doin setzen statt drin setzen und besehen statt beschehen in Absatz 2 zuyden westen statt zu den westen und de ir boden statt de irboden in Absatz 8.

[1]) Vgl. loc. cit. S. 141. — [2]) Ich sehe bei der Vergleichung der zahlreichen Texte dieser Urkunde, da die Abweichungen derselben nicht zahlreich und meist unwesentlich sind, um die Untersuchung nicht allzusehr auszudehnen, zumeist davon ab, die über den Werth und die Verwandtschaft der Texte gewonnenen Resultate durch einzelne Beispiele zu belegen. — [3]) Vgl. loc. cit. S. 16. — [4]) Vgl. loc. cit. S. 141. — [5]) Es ist auffallend, dass Tross, loc. cit. S. 27 Anm., wohl die Aehnlichkeit

Wortverdrehungen stehen beide an Güte hinter dem Berck'schen Text zurück, mit dem sie sonst viel Aehnlichkeit haben. Beiden steht der Text bei Grote (Nr. 15), wie schon von Tross hervorgehoben worden ist, sehr nahe; auch ihm ist indess der Berck'sche Text bei Weitem vorzuziehen.

Dasselbe ist von dem Hahn'schen Text (Nr. 4) zu sagen, der insofern unvollständig ist, als am Schluss die allgemeinen Sätze über die Bedeutung der gemachten Aufzeichnung fortfallen.

Hier ist auch der werthlosen Bruchstücke der Reformation zu gedenken, die in der Wolfenbüttler Handschrift überliefert sind[1]).

Was die Texte Nr. 5, 6, 7 und 8 betrifft, die auf dieselbe Handschrift zurückzuführen sind, so kann ich mich auf eine Besprechung des zuerst erwähnten in der neuen Sammlung der Reichsabschiede beschränken. Wächter[2]) glaubt, dass dieser Text dem Original am Nächsten stehe, nur dass hier das Original in eine neuere Mundart übertragen sei. Ich finde dagegen, dass dieser Text nicht nur eine andere Form hat, sondern auch im Ausdruck weitläufig wird und manche Fehler enthält. Namentlich deuten auch die Eingangsworte[3]) und der Schluss[4]) durchaus nicht darauf hin, dass dieser Text dem Original besonders nahe steht, und das Wort

---

seines Textes mit dem Text bei Grote, nicht aber diese völlige Uebereinstimmung mit dem Senckenberg'schen Text erkannt hat.

[1]) Die Handschrift enthält einmal eine Umschreibung der Absätze 3—7 dieser Reformation und sodann ganz getrennt davon nach ähnlichen Eingangsworten, wie sie sich im Text Nr. 5 finden, den Text der Absätze 1 und 2 und die Hälfte von Absatz 3. — [2]) Vgl. loc. cit. S. 141. — [3]) Reformation der frei und heimlichen Gerichte und der heimlichen Achte in Westphalen, wie und welchermaszen nun hinfurter dieselbige nach altem Gesetz und Herkommen ordentlich gehalten und Freygrafen und Schopff gemacht werden soll, durch Erzbischoff Dietrich zu Cölln auf Befehl Kaiser Sigismund Anno 1430. Vgl. Wächter S. 138 über diesen Druckfehler. — [4]) Darauf soll ein jeder Römischer Keyser oder König, so er gekorn wird, die Reformation und Recht confirmiren und bestetigen, und die Freigrafen sollen auch geloben und schweren dieselbe in allen Puncten und Stücken zu halten. Und ist diese obgeschribene Reformation durch weiland Ertzbischoffen Dietrichen loblicher Gedächtnisz etc. Actum et Datum Anno 1430 in die conversionis Pauli.

„weiland" am Schluss ist ein klarer Beweis für die weit spätere Abfassung der diesem Text zu Grunde liegenden Handschrift, da Erzbischof Dietrich (Theodorich II) von Cöln den dortigen Bischofssitz in den Jahren 1414—1463 eingenommen hat.

Ich glaube, dass uns in diesem Text diejenige Fassung der Arnsberger Reformation vorliegt, in der sie Kurfürst Hermann V von Cöln im Jahre 1547 der für das Rheinische Erzstift und Westfalen erlassenen Reformation der weltlichen Gerichte einverleibt hat.

Hier ist ferner des Textes in der Osnabrücker Handschrift (Nr. 18) Erwähnung zu thun. Sie schliesst sich in den Lesarten, in denen Berck und Lodtmann (Nr. 13) von Seibertz abweicht, fast immer Berk und Lodtmann an, hat aber daneben manche Zusätze, die sich nur in den oben besprochenen Texten (Nr. 5 — 8) finden, und scheint mir danach das Mittelglied zwischen dem Lodtmann'schen oder direkt dem Berck'schen Text und dem Text der Neuen Sammlung der Reichsabschiede zu bilden. Er leidet zwar schon an grosser Weitläufigkeit, enthält auch Umschreibungen mannichfacher Art, doch ist der Text im Ganzen korrekt, und manche fehlerhafte Stelle jener Texte dürfte sich aus einer schlechten Benutzung dieser Handschrift erklären lassen. So liefert diese Handschrift den besten Beweis dafür, dass Wächters Ansicht, der Text der Neuen Sammlung enthalte die ursprüngliche Redaktion der Arnsberger Reformation nur in neuerer Mundart, unhaltbar ist.

Was endlich die Texte Nr. 1 und 2 betrifft, denen ein und dieselbe Handschrift vom Jahre 1546 zu Grunde liegt[1], so sind sie derartig weitläufig, dass man, namentlich wenn man die Noten noch hinzunimmt, eher einen Kommentar zu einem Weisthum als ein Weisthum vor sich zu haben glaubt. Dazu kommen zahlreiche Missverständnisse, wie im Eingang die Bezeichnung der Urkunde als Reformatio Judicii vetiti Westphalie dive Memorie Ruperti Romanorum regis anno 1404, die nicht zweifeln lassen, dass diesen Texten irgend welche Bedeutung nicht beizulegen ist.

Die vorstehenden Ausführungen dürften die von mir aufgestellte Behauptung bestätigen, dass uns bei Berck der

[1]) Vgl. Wächter, loc. cit. S. 140.

relativ beste Text der Arnsberger Reformation vorliegt, der kaum in wesentlichen Punkten vom Original abweichen kann, da er durchgehends verständlich ist und nichts enthält, was mit den auf anderem Wege uns überlieferten Nachrichten aus jener Zeit über die hier besprochenen Verhältnisse im Widerspruch steht.

Es erübrigt noch, genau die Abfassungszeit der Reformation, die Art, wie sie entstanden ist, und die rechtliche Bedeutung derselben in Kürze festzustellen.

Bevor ich mich indess dazu wende, ziehe ich noch ein anderes Rechtsdenkmal, welches mit ihr in der nächsten Verbindung steht, die sog. Arnsberger Weisthümer, in den Kreis der Betrachtung.

Sie haben mir in drei Texten [1]) vorgelegen, von denen ich den Usener'schen Text nach eingehender Vergleichung für den besten halten muss [2]).

Des Stadtschreiber Nicolaus von Werstad in Mainz berichtet in einem Brief vom 16. April 1437 von diesem Arnsberger Generalkapitel als Augenzeuge, und auf Grund der dortigen Angaben sind wir in die Lage versetzt, den Tag der Ab-

[1]) 1. der Hahn'sche, vgl. daselbst S. 637—642,
2. der Senckenberg'sche, vgl. daselbst S. 122—128,
3. der Text bei Usener, vgl. daselbst S. 115—124.
In der oben bereits erwähnten Handschrift des germanischen Museums zu Nürnberg ist uns unter der Bezeichnung: Eine Sammlung von 23 Urtheilen, in dem Vehmgerichtsbuch Burkharts von Wolmershausen (vgl. Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1853), offenbar ein vierter Text dieser Weisthümer überliefert. Indess zeigt schon die Entstellung der Namen Volke von melderiet statt Noldekyn von Melderich, Kolman statt Boilman, Wencke von Wymer statt Mencke von Wever und Brandecker statt des sonst vielfach bezeugten Bernd Duker, dass wir es hier keineswegs mit einem besonders guten Text der Weisthümer zu thun haben. — [2]) Vgl. Wächter, loc. cit. S. 139. Der in hohem Grade fehlerhafte Senckenberg'sche Text, der auch die Namen verkehrt enthält, leidet an einer geradezu unerträglichen Weitschweifigkeit, insofern hier jede Frage mit einer nichtssagenden kurzen Inhaltsangabe als Ueberschrift versehen ist. Der Hahn'sche Text schliesst sich zwar dem Usener'schen weit mehr an, enthält indess gleichfalls viele Fehler. Namentlich sind hier mehrere Stellen fortgelassen, die den Zusammenhang durchaus unterbrechen. Es bedarf nicht des Anführens einzelner Belege dafür.

fassung beider Rechtsdenkmale, der Reformation sowohl als der Weisthümer, zu bestimmen. Usener[1]) hat das bereits vollkommen richtig gethan, und danach ergiebt sich, dass die Reformation wohl in Folge einer Anfrage des Kaiser Sigismund auf Veranlassung und in Gegenwart des kaiserlichen Statthalters über die westfälischen Freigerichte, des Erzbischofs Dietrich von Cöln, von vielen Stuhlherren, Freigrafen und Freischöffen auf einem im April 1437 in Arnsberg tagenden Generalkapitel und zwar am 10. und 11. April 1437 berathen und am 27. April 1437 endgültig beschlossen ist[2]).

Zu gleicher Zeit sind auch die vorbesprochenen Weisthümer, die wir uns als einfache Protokollirung der Antworten einzelner Freigrafen auf ihnen vorgelegte spezielle Fragen zu denken haben, entstanden. Die letzteren haben danach keine grössere Bedeutung als die zahlreichen anderen Weisthümer, die auf den Kapiteltagen des Arnsberger Oberfreistuhls in jener Zeit so vielfach ergangen sind. Ich erwähne hier namentlich das von demselben Gerart Seyner, der auch im Kapitel vom Jahre 1437 den Vorsitz führte, geleitete Kapitel vom 4. September 1426[3]), weiter eins aus dem Jahre 1439[4]), ferner eins vom 30. Juli 1441, auf dem die sog. Gemeinen Urtheile[5]) ergangen sind, sodann drei wiederum rasch auf einander folgende von 1454[6]), 1457[7]) und 1458[8]) und endlich das berühmte Generalkapitel vom Jahre 1490[9]).

Eine kritische Besprechung dieser Quellen, welche für den Historiker immer nur insofern von Bedeutung sind, als sie die Anschauungen, wie sie sich einzeln innerhalb der westfälischen Femgerichte Geltung zu verschaffen wussten, m. a. Worten das Flüssige, die Bewegung in diesem Institut, nicht das Feststehende, Allgemeingültige zum Ausdruck bringen, liegt nicht in dem Rahmen meiner Untersuchung.

---

[1]) Vgl. loc. cit. S. 112 den Wortlaut des angezogenen Briefes. — [2]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 11 ff., und Wächter, loc. cit., der die Resultate Useners durchaus billigt. — [3]) Vgl. Seibertz, Der Oberfreistuhl zu Arnsberg. — [4]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 17. — [5]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 267. — [6]) Vgl. Thiersch, Der Hauptstuhl der westfälischen Vemgerichte S. 104. — [7]) Vgl. Wigand, Archiv, Jahrgang 1831, Heft 2. — [8]) Vgl. daselbst Heft 3. — [9]) Vgl. Kindlinger, Münsterische Beiträge Bd. III, S. 622.

Eine besondere Bedeutung ist aber der Arnsberger Reformation um deswillen beizulegen, weil diese gemeinsamen Beschlüsse des wohl besonders zahlreich besuchten Generalkapitels vom Jahre 1437 zwar nicht von Kaiser Sigismund bestätigt[1]), auch nicht von Kaiser Albrecht II revidirt sind[2]), dagegen von Kaiser Friedrich III, nachdem er das bereits für den Reichstag in Nürnberg in Aussicht gestellt hatte, im Abschied des Frankfurter Reichstages im Jahre 1442, wenn auch nicht förmlich bestätigt, doch mit solcher Anerkennung erwähnt sind, dass man daraus allerdings entnehmen muss, dass der Kaiser, wenn er diese Beschlüsse hier geradezu als Reformation bezeichnet, ihre Rechtsgültigkeit damit anerkennen wollte.

Die unter der Bezeichnung der Frankfurter Reformation bekannten §§ 13—15 des Frankfurter Reichsabschiedes, welche ausser dieser Erwähnung der Arnsberger Reformation noch einige besondere, indess unwesentliche Bestimmungen über die Competenz und das Verfahren der westfälischen Femgerichte enthalten, haben mir in verschiedenen Texten vorgelegen[3]), bedürfen indess ebenso wenig einer kritischen Besprechung als die Reformation vom Jahre 1495[4]), in der die Frankfurter Reformation mit unbedeutenden Zusätzen wiedergegeben ist.

Ich schliesse damit die Untersuchung in Betreff der Quellen dieser Art, die man als die offiziellen oder doch offiziösen bezeichnen kann; und dürfte sich danach ergeben,

---

[1]) Vgl. Wächter, loc. cit. S. 136 ff., und das Schreiben Kaiser Friedrich III vom Jahre 1440 bei Wigand, Femgericht S. 250. — [2]) Vgl. gegen Kopp, loc. cit. S. 22 ff. und Usener S. 17 die Angaben bei Wächter S. 137. — [3]) Vgl. Senckenberg, Corp. jur. I, 2, S. 131 und 132, Neue Sammlung der Reichsabschiede I, S. 172 und 173. Den ganzen Reichsabschied enthält auch die mehrerwähnte Handschrift des germanischen Museums und die der Osnabrücker Handschrift beigefügte Incunabel, die, abgesehen von dem Druckfehler Augspurg statt Arnsperg, den besten Text haben dürfte; die angezogenen Paragraphen finden sich auch in der Wolfenbüttler Handschrift. — [4]) Vgl. Neue Sammlung etc. Bd. II, S. 18—20. Ich verweise in Betreff aller nach der Frankfurter Reformation hervorgetretenen Bestrebungen zur Reform der Femgerichte, soweit sie einen offiziellen Ausdruck gefunden haben, auf Kopp, loc. cit. S. 24 und auf Wächter, loc. cit. S. 143 und 144.

dass von derartigen Ueberlieferungen für eine Darstellung der Bedeutung und des Verfahrens der westfälischen Femgerichte in deren Blüthezeit vom Ende des 14. bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts sich nur das Nachstehende als werthvolles Quellenmaterial erweist:

1. der Landfriede Karl IV für Westfalen vom 25. November 1371 in dem Text der deutschen Reichstagsakten,
2. die Ruprecht'schen Fragen von 1408 in dem in der Anlage edirten Text der Wolfenbüttler Handschrift,
3. die Arnsberger Reformation von 1437 in der Berck'schen Fassung,
4. die §§ 13—15 des Frankfurter Reichsabschiedes vom Jahre 1442.

II. Die Femrechtsbücher.

1. Die sog. Osnabrücker Vehmgerichtsordnung und die beiden Wigand'schen Rechtsbücher.

Ich wende mich nun zu den Privataufzeichnungen von Freigrafen und Freischöffen, die uns meist unter der Bezeichnung „Femrechtsbücher“ überliefert sind.

Schon Wächter hat darauf hingewiesen, wie wenig die zahlreichen Schriftsteller, die über den Ursprung, die Bedeutung und die historische Entwickelung der westfälischen Femgerichte aufzuklären suchen, sich bemüht haben, den Zusammenhang unter den Quellen dieser Art nachzuweisen und den Werth der einzelnen Ueberlieferung festzustellen.

Seine dankenswerthen Versuche in dieser Richtung dürften indess auch noch bei Weitem nicht genügen, um das Dunkel aufzuhellen. Ja, ich glaube nachweisen zu können, dass er bei seinem Versuch, die Verwandtschaft, die zwischen einzelnen dieser Ueberlieferungen besteht, nachzuweisen, von einer verkehrten Grundlage ausgegangen ist.

Ich setze mit meiner kritischen Besprechung der Ueberlieferungen dieser Art passend an der Stelle ein, bis zu der Wächter die Untersuchung auf diesem Gebiet geführt hat, und beschäftige mich deshalb zuerst mit dem Rechtsbuch, dem Wächter[1]) das höchste Alter einräumen möchte, und welches

[1]) Vgl. loc. cit. S. 119 ff.

er zugleich als „das interessanteste Rechtsbuch über die Vehme“ bezeichnet, von dem er dann die andern Rechtsbücher ganz oder zum Theil ableiten möchte.

Es ist das ein unter der Bezeichnung „Osnabrücker Vehmgerichtsordnung“ durch Mascov [1]) herausgegebenes Femrechtsbuch, welches uns auch von Tross [2]) in einem andern Text mitgetheilt ist. Wächter lässt die Frage, welcher von den beiden Texten der ältere und bessere sei, noch offen, und ich muss sie nach der genauesten Vergleichung beider Texte leider auch mit einem „Non liquet“ beantworten [3]). Denn in den 60 — 70 Fällen, in denen sie verschiedene Lesarten haben, bietet in einer ganz auffallenden Abwechselung bald der eine bald der andere Text die bessere Lesart. Das ergiebt namentlich eine Vergleichung der Seiten 101—115 bei Mascov und der Seiten 46—53 bei Tross zur Evidenz, und ich glaube es nicht noch durch einzelne Beispiele belegen zu sollen.

Die gleichmässige Fehlerhaftigkeit beider Texte lässt sich m. E. nur daraus erklären, dass keiner direkt aus dem andern abzuleiten ist, sondern beide von einander unabhängige Copien eines dritten Textes sind.

Es dürfte aber müssig sein, weiter feststellen zu wollen, welcher von beiden Texten der Grundlage beider etwa am Nächsten steht, da auch diese Grundlage für beide nicht das Original, sondern, wie ich nachweisen zu können glaube, eine späte Compilation ist, für die die beiden bei Wigand [4]) aus Arnsberger Handschriften angeblich des 15. Jahrhunderts abgedruckten Rechtsbücher die wesentlichste Grundlage bilden [5]).

---

[1]) Vgl. Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneb. Gott. 1738 im Anhang S. 47—116. — [2]) Vgl. Merkwürdige Urkunden etc. S. 28—53. — [3]) Vielleicht würde eine Vergleichung der Handschriften zu einem anderen Resultat führen, doch glaubte ich von einem Versuch in dieser Richtung absehen zu können, da, wie nachstehend dargelegt wird, das Resultat in keinem Fall in einem Verhältniss zu der dafür aufgewandten Mühe stehen würde. — [4]) Vgl. Das Femgericht Westphalens S. 551—562. Ich werde die beiden Rechtsbücher, von denen das erstere 34 Artikel, das andere 12 Absätze hat, kurz als W. I und W. II citiren. — [5]) Diese Ansicht ist bereits von Wigand in den Ergänzungsblättern der Jenaischen Allgemeinen Litter. Zeitung 1827, Nr. 11 bei Gelegenheit einer Besprechung des Tross'schen Textes, dessen Verwandtschaft mit dem

Mit dieser Ansicht trete ich den von Wächter[1]) gewonnenen Resultaten, die auch Homeyer[2]) und Stobbe[3]) angenommen haben, aufs Bestimmteste entgegen.

Sie sehen in den Wigand'schen Rechtsbüchern grösstentheils wörtliche Auszüge aus jenem Rechtsbuch bei Mascov und Tross[4]) von jüngerem Alter.

Indess schon der Umstand, dass dann aus einem einzigen Rechtsbuch zwei Rechtsbücher und zwar in der Weise entstanden wären, dass nicht etwa der eine Schreiber diesen, der andere jenen Theil des ursprünglichen Rechtsbuches wiedergegeben hätte, sondern so, dass der eine stets die wichtigsten Stellen mit Auslassung einer ganzen Reihe weniger wichtiger Zwischenstellen, der andere dagegen 5—6 dieser ausgelassenen Zwischenstellen in völlig anderer Reihenfolge und mit Ausnahme von einer einzigen Stelle nichts von dem, was sich bei W. I findet[5]), wiedergegeben hätte, zeigt, dass die Annahme einer solchen künstlichen Entstehung der Wigand'schen Rechtsbücher die höchsten Bedenken erregen muss[6]).

Ich lege im Folgenden die Gründe, die sonst gegen die von Wächter ausgesprochene Ansicht anzuführen sind, näher dar. W. I beginnt mit einer längeren Ausführung in Reimprosa, die bei M. fehlt, von der sich aber ein kleines Bruchstück in gewöhnlicher Prosa dort wiederfindet[7]). Die Reimprosa

---

Mascov'schen ihm übrigens entgangen ist, ohne irgendwelche Begründung ausgesprochen.

1) Vgl. loc. cit. S. 120 und 121. — 2) Vgl. Deutsche Rechtsbücher S. 26. — 3) Vgl. Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I, S. 399. — 4) Ich werde im Folgenden, wenn sich keine Abweichungen bei Tross finden, stets nur den Mascov'schen Text zur Vergleichung heranziehen. — 5) Auch diese einzige doppelt vorkommende Stelle über die Ladung, die wir eigentlich in keinem Femrechtsbuch vermissen, lautet in beiden Rechtsbüchern bei Wigand durchaus verschieden. — 6) Vgl. die Vorrede zu v. Daniels Land- und Lehnrechtsbuch S. 15 und 16: „In dieser Hinsicht theile ich mit Ficker die Ansicht: ein Werk, welches das Besondere von zwei anderen Werken vereinigt, sei für das jüngere aus beiden zusammengesetzte zu halten". —

7) Bei W. I: Nu helpe my goit des soyten lere (reimt sich mit dem Vorigen),
Dat ich moge schryven und maken
Van den gerichten der heymlichen saken,

gehört durchaus der frühesten Entwicklung der Rechtsbücher bücher an[1]), und es ist nicht wohl anzunehmen, dass zur Zeit der Abfassung dieses Rechtsbuchs, die, wie ich nachweisen werde, frühestens in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zu setzen ist, ein Compilator oder Abschreiber aus gewöhnlicher Prosa Reimprosa gemacht haben würde, dagegen wohl das Umgekehrte, etwa weil er die Reime garnicht erkannt hat.

Auch der Gang der Darstellung in den in Frage stehenden Rechtsbüchern spricht für meine Ansicht. Die einleitenden historischen Notizen über die Entstehung der Femgerichte sind beiden Rechtsbüchern gemeinsam, nur dass W I sie in kurzer knapper, M. in sehr weitläufiger Form giebt. Nachdem bei W. I dann in Art. I—XI die in Form eines Wechselgesprächs zwischen dem Freigrafen und dem Freifronen sich vollziehende Hegung des Gerichts beschrieben ist, wird in Art. XII—XIV dargestellt, in welcher Weise die auf Grund des Verfahrens schliesslich etwa erfolgende Verfemung vorzunehmen ist. Das Ganze ist also ein Bild des Verfahrens, wie es sich häufig gestaltet haben wird, und es ist leicht begreiflich, dass der Verfasser dazu nicht den Fall als Beispiel gewählt hat, wenn ein Freischöffe verklagt wird, sondern, wie der Hinweis auf diese Stelle in Art. XXVI ergiebt, den, wenn ein Nichtschöffe verklagt ist.

Art. XV—XVIII finden sich dann einzelne Vorschriften über Zeit und Ort, wo Freigraf und Freischöffen richten sollen, welchen äusseren Anstand sie dabei beobachten sollen, und welche Personen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Und nachdem in Art. XIX das Richten unter Königsbann als eine besondere Form des femgerichtlichen Verfahrens angeführt ist, folgt dann Art. XX—XXVI eine Beschreibung des Verfahrens,

---

Dat men dair an moge verstain,
Die gerechticheit vur laten gain.

Bei M: Ewiger Godt verluchte myne synne, dat ik moge maken unde setten von den Fryen Rechten dat de rechtverdicheyt vorga.

[1]) Vgl. den Auctor vetus de beneficiis, den v. Homeyer gerade um seiner Reimprosa willen für die ursprünglichste Form des sächsischen Lehnrechts hält.

wenn ein Schöffe verklagt ist. Und schliesslich wird in Art. XXVII—XXXIV dargestellt, wie ein Nichtschöffe zum Schöffen gemacht wird. Während also dieses Rechtsbuch die Aufgaben und die verschiedenartige Thätigkeit der westfälischen Femgerichte in ihren wesentlichsten Momenten in kurzer anschaulicher Form und in natürlicher guter Anordnung zur Darstellung bringt, deutet die sinnlose Anordnung des Stoffes bei Mascov darauf hin, dass wir es hier mit einer planlosen Compilation zu thun haben.

Um das zu belegen, versuche ich zunächst den Gang der Darstellung dieses Rechtsbuchs hier kurz zu skizziren. Der Text beginnt nach den einleitenden Bemerkungen mit einer Beschreibung des freigerichtlichen Prozesses im offenbaren Ding (S. 51—62), die nur eine fast wörtliche Wiederholung der sich an anderer Stelle in demselben Rechtsbuch findenden Beschreibung des Prozessganges der heimlichen Acht ist, und von der ich weiter unten noch sprechen werde.

Die dann folgende Beschreibung der Hegung des Gerichts (S. 63—71), die mit den Worten: Hyrna volget de heymlichen achte und gerichte, beginnt, schliesst sich genau den Artikeln I—XII bei W. I an. Dann weicht aber M. wieder ab, indem er (S. 71—83) das wiedergiebt, was W. I in Art. XXVI ff. darüber enthält, wie ein Nichtschöffe zum Schöffen gemacht wird. Auch diese Ausführungen werden nochmals (S. 79 und 80) durch eine dem Art. XX bei W. I sich anschliessende Darstellung der Ladung der Freischöffen unterbrochen. Sodann folgen (S. 83—86) diejenigen Bestimmungen, die wir in Art. XV—XIX bei W. I fanden, und darauf sind (S. 86 und 87) die ebenerwähnten Bestimmungen über die Ladung der Freischöffen unter Hinweis auf diese Erörterung nochmals wiederholt, und S. 88—91 schliesst sich ihnen ein Passus über den Gelovetbrief, den die beiden für den Beklagten erschienenen Bürgen ausstellen sollen, an.

S. 91—96 stellt M. dann in sehr weitläufiger Fassung das Verfahren, wenn ein Schöffe verklagt ist, nach Art. XXI bis XXVI bei W. I dar. Aber während W. I hier schliesslich für den Fall seines Ausbleibens auf das bereits vorher erwähnte Verfahren und die Verfemung des ausgebliebenen Nichtschöffen verweist, beschreibt M. hier (S. 96—101) höchst

weitläufig die Folgen, namentlich die Verfemung. Ich mache in der Darlegung des Ganges der Darstellung bei M. hier zunächst Halt, da die folgenden Parthien nichts enthalten, was auf einen Zusammenhang mit W. I hindeutet, und kann mich wohl jeder weiteren Bemerkung darüber, inwiefern die Anordnung bei M. nicht dafür spricht, dass wir es hier mit dem älteren Rechtsbuch zu thun haben, enthalten.

Auffallend ist auch die Sucht des Mascov'schen Textes, da, wo sich eine Stelle im Rechtsbuch findet, die sich den Sätzen des Sachsenspiegels anschliesst, sofort ein Citat zu geben, während sich dieselben Stellen bei W. I ohne jedes Citat finden. Der letzterwähnte Text ist offenbar zu einer Zeit abgefasst, als man sich in vielen Punkten eines Unterschiedes zwischen den für die Grafengerichte in der Heimat Eikes von Repkow und den für die Freigerichte in Westfalen geltenden Bestimmungen einfach um deswillen noch nicht bewusst war, weil ein solcher Unterschied damals thatsächlich noch nicht bestand [1]). Aber dem ganz in den Geheimnissen der späteren Entwicklungsperiode dieser Gerichte aufgehenden Compilator des Mascov'schen Rechtsbuchs war es auffallend, wenn er in dem ihm vorliegenden Text eines Femrechtsbuchs so Manches fand, was ihm als Kenner des Sachsenspiegels, wenn auch durchaus nicht gründlichen Kenner, dort bereits bekannt geworden war, und er beeilte sich, seine Gelehrsamkeit anzubringen.

Es ist kaum noch erforderlich, dass ich einzelne Stellen anführe, um die Unhaltbarkeit der über das Verhältniss der beiden Rechtsbücher von Wächter aufgestellten Ansicht noch bestimmter darzuthun. Ich erwähne nur beispielsweise noch einige kleinere Stellen bei M., die sich aufs Entschiedenste als späterer Zusatz zum Wigand'schen Rechtsbuch ergeben, so in Art. II das dem Herforder Stadtrecht Cap. 18 entnommene: So sol de Banck dan gedecket synn myt eyner lyner dwelen, in Art. XIX die Worte: Want bynnen eyner fogedyen en sol noch en mach nicht mer dan eyn Koningesban syn, die offen-

[1]) Ich muss hier darauf verzichten, den Nachweis dafür zu liefern, dass die Femgerichte, nachdem sie ihre Bedeutung mehr und mehr verloren hatten, die frühere Stellung dadurch wieder zu erlangen suchten, dass sie durch manche geheimnissvolle Zuthaten möglichst eigenartig zu erscheinen suchten.

bar im Hinblick auf Sachsensp. I, 59 hinzugefügt sind, obwohl es sich hier garnicht um Vogteien handelt, endlich in Art. XXXII die Worte: unde sol dossen freigreven unde frigenstule truwer unde holder wesen dan eynen anderen frigreven unde frienstole, darumme want he syne frischeffen Friheyt darvan entfangen haedt. Auch dieser letzte Satz, der sich vorher bereits in der Mascov'schen Form des Schöffeneides, dagegen in keiner älteren Quelle findet, wird auf eine Reminiscenz an gleichlautende Sätze, die mehrfach in anderen norddeutschen Rechtsbüchern vorkommen, zurückzuführen sein.

Auf Grund dieser und anderer Beweismomente hatte ich bereits vor vielen Jahren die Ansicht gewonnen und in wissenschaftlichen Kreisen vertheidigt, dass das erste der Wigand'schen Rechtsbücher die Grundlage für die Mascov-Tross'sche Compilation bilde, und zwar nicht die unmittelbare, da ich nicht annehmen konnte, dass der klare Text bei Wigand von einer einzigen Hand durch so viel Fehler entstellt und gleichzeitig in seiner ganzen Anordnung verdreht worden sei, zumal die einzelnen Zusätze mir darauf hinzudeuten schienen, dass wir es dabei nicht mit einem ganz ungeschickten Abschreiber, der von der Sache nichts verstand, sondern mit einem mit seiner Gelehrsamkeit prunkenden Manne zu thun haben.

Später habe ich dann in der oben bei Besprechung anderer Quellen bereits erwähnten Osnabrücker Handschrift, die auch Homeyers Informatio ex speculo Saxonum enthält, in glücklichster Weise die Bestätigung für die Richtigkeit dieser Ansicht erhalten, da ich hier ein solches Zwischenglied entdeckt habe. Dass diese Handschrift einen Durchgangspunkt für das Wigand'sche Rechtsbuch, bevor dasselbe in die Mascov'sche Compilation verarbeitet ist, bildet, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn nicht allein, dass sie die zahlreichsten von W. I. abweichenden Lesarten enthält, die sich bei Mascov-Tross wiederfinden, es findet sich hier auch schon ein grosser Theil der Zusätze im Mascov'schen Text, wenn auch zum Theil in kürzerer Fassung. Und was das Auffallendste dabei ist, diese Zusätze sind meist an den Rand oder sogar auf besondere Blättchen Papier, die in die Pergamentblätter eingeschoben sind, und zwar offenbar von derselben Hand, von der die ganze Handschrift herrührt, geschrieben. Dabei sind diese

Zusätze weit korrekter als in der Mascov'schen Fassung. Und in vielen Fällen erkennt man klar, wie der Mascov'sche Text aus einem Missverständniss des klaren Textes dieser Handschrift entstanden ist.

Nun liesse sich zwar das Verhältniss der drei in Frage stehenden Texte an und für sich auch so denken, dass der Schreiber der Osnabrücker Handschrift zuerst das Wigand'sche Rechtsbuch abgeschrieben und dann nach dem Mascov'schen Text, der ihm gleichfalls vorlag, korrigirt und mit Zusätzen versehen hat. Doch lässt eine genauere Vergleichung der Zusätze ein derartiges Verhältniss der Texte, wie es schon an sich nicht viel Wahrscheinliches hat, geradezu als undenkbar erscheinen.

Am Klarsten tritt das in der Mitte unsers Rechtsbuchs hervor. Ich führe nur einige Beispiele dafür an.

In dem Zusatz zu Art. XVII [1]) (M. S. 83 und 84) ist die Lesart der Osnabrücker Handschrift: in kristenlicher koenigliger statt, bei M. offenbar verderbt in kaiserlicher koeninckliger stat. Und von den beiden Lesarten: to sture gesat sint in der Osnabrücker Handschrift und: grot bybestant doin dorch den hilligen vader Pawest Leo confirmert synt bei M. deutet die zweite offenbar auf späteren Ursprung hin. Dasselbe Verhältniss zeigt sich dann bei dem Zusatz am Schluss von Art. XVIII, wo die Osnabrücker Handschrift das einfache vur dem koninge, M. dagegen vor orem oversten, alsse recht is, dat is vor dem Romesschen Keyser eder Koninck, das du da vindest in libr. tert. Cap. XLVIII hat. Es fehlen in der Osnabrücker Handschrift überhaupt alle direkt auf den Sachsenspiegel Bezug nehmenden Zusätze bei M. S. 86 und 87.

In dem Zusatz zu Art. XX findet sich an Stelle der sinnlosen Lesart bei M.: want hey is neger vor syn lyff und ere to staen dan yemantz to oevergen, in der Osnabrücker Handschrift die Lesart: dan iem iemantz dat to oevergan, und zwar mit dem Zusatz: hei en hebbe dan einen gichtigen munt of blikenden schin.

---

[1]) Ich citire auch hier nach der Wigand'schen Eintheilung, während die Osnabrücker Handschrift etwas anders theilt, sodass nur 31 Artikel herauskommen.

In Art. XXVIII ist aus dem kurzen Zusatz der Osnabrücker Handschrift: so du den dor nicht meer gesien hebbes, bei M. das weitläufigere: so du des dar nicht mer havest geseyn und nicht en kennest so dat enne gebore dar tho komen unde wesen, entstanden.

Und in Art. XXXIII wird der Zusatz der Osnabrücker Handschrift: Und men den, die dat gedain hedde, erfaren konde und mochte, bei M. mit den Worten: So waner dat men dan dat erfaren konde eder mochte, derselve de dat gedain hedde, he eder andere, de sollichs deden, sullen dan de frigreven und frischepen angrypen etc., wiedergegeben.

Das Angeführte dürfte genügen, um alle Zweifel darüber, ob die von mir oben aufgestellte Genealogie der drei besprochenen Rechtsbücher die richtige ist, zu beseitigen.

Hier ist der Ort, zweier Formen des Wigand'schen Rechtsbuchs zu gedenken, in denen es uns in anderen grösseren Compilationen in vielfach verderbter Gestalt entgegentritt, nemlich bei Senckenberg und bei Hahn.

Der Senckenberg'sche Text [1]) steht, abgesehen von der Eintheilung in Capitel und abgesehen von den Ueberschriften, die vom Compilator hinzugefügt sind, sowohl in der Anordnung als in den Einzelnheiten dem Wigand'schen Text weit näher als das Mascov'sche Rechtsbuch.

Ja es mag dem Compilator wohl eine fehlerhafte Copie jenes Rechtsbuchs bei Wigand vorgelegen haben, die er dann, ohne daran ändern zu wollen, indess dennoch fehlerhaft und unter Auslassung grösserer Stellen, wie Art. XV—XX und XXXII, abgeschrieben hat; so sehr stimmmen beide Texte in der Hauptsache und namentlich da, wo W. I und M. auseinandergehen, überein. Bei Lage der Sache halte ich es für unnöthig, das noch weiter mit Beispielen zu belegen [2]).

Der Text bei Hahn S. 648—653 ist durchaus kürzer gehalten als alle andern. Auch ist hier die Anordnung inso-

---

[1]) Vgl. Corp. jur. Germ. publ. et priv. I, 2, S. 88—92, Wächter, loc. cit. S. 122, und Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I, S. 399. — [2]) Vielleicht ist die Lesart dieses Textes to sassen in Art. XIII der Lesart to westfalen, die Wigand, der seine Handschrift hier nicht entziffern konnte, offenbar durch Conjectur gewonnen hat, vorzuziehen.

fern anders wie bei W. I, als er mit Art. I—XIV beginnt, dann Art. XXVII—XXX folgen lässt, und mit Art. XV—XIX schliesst.

Vielleicht ist die eigenthümliche Anordnung des Mascov'schen Textes darauf zurückzuführen, dass hier neben der Osnabrücker Handschrift auch diese Compilation benutzt ist[1]).

In dem Rechtsbuch W. I ist uns sonach eine verhältnissmässig frühe Quelle überliefert. Bevor ich indess den Versuch mache, das Alter und den Werth dieses Rechtsbuchs noch näher zu bestimmen, dürfte es angemessen sein, den in dem zweiten Rechtsbuch bei Wigand uns überlieferten Text in gleicher Weise kritisch zu untersuchen.

Man möge es mir indess gestatten, dass ich hier zuvor noch das Resultat meiner Versuche, die ursprünglichste Form des Schöffeneides zu rekonstruiren, mittheile, jenes schönen Zeugnisses für die sittliche Kraft und den idealen Sinn, die in den westfälischen Femgerichten einmal geherrscht haben, und die es rechtfertigen, wenn wir uns heute noch gern mit dieser eigenthümlichen Aeusserung deutschen Rechtslebens beschäftigen. Die nachstehende Formel habe ich unter hauptsächlicher Zugrundelegung der Form des Eides, die in Art. XXX des soeben besprochenen Wigand'schen Rechtsbuchs uns überliefert ist, und gleichzeitiger Benutzung einer Reihe anderer Ueberlieferungen desselben gewonnen, glaube damit indess noch nicht bis zur ältesten Form gelangt zu sein[2]):

Ich gelove bi der hilligen Ee[3]), dat ich nume will die feme waren, hellen, huden und halden vur mann vur wif, vur torf vur twig, vur stock vur stein, vur gras vur grain, vur alle quecke wichte, vur allen Gottes geschichte (= geschicke),

---

[1]) Ueber ihr Verhältniss zum Wigand'schen Rechtsbuch vgl. auch Wächter, loc. cit. S. 128. — [2]) Bei der Rekonstruktion sind von mir die Eidesformeln: 1. bei Wigand S. 557, 2. bei Hahn S. 651, 3. bei Senckenberg S. 91, 4. in der Osnabrücker Handschrift, 5. bei Mascov S. 74 und 75, 6. bei Tross S. 37, 7. in der Wolfenbüttler Handschrift, 8. in Senckenbergs Abhandlung von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit Nr. 19, 9. bei Grote S. 322, 10. in Langs Geschichte Herzog Ludwig des Bärtigen S. 254 und 255 benutzt. Es würde indess zu umständlich sein, näher anzudeuten, welche Theile der Formel den einzelnen Texten entnommen sind. — [3]) Die Wolfenbüttler Handschrift hat den Zusatz: die got gab moysi auf dem berg Synay.

vur sonne vur mand, vur water vur füer, vur alle creatur, vur allet, dat tuschen himmel und erden Gott hat laten werden, und vur dem mann, der die heiligen feym nicht hüten und helen kan [1]), und dat ich wille bringen an und vur desen frienstoil oder vur einen andern frienstoil in die heimliche acht des konniges wat ich vur wair weit oder von wairhaftigen luden hoirt seggen dat feme sachen sint, dat dat werde gefristet oder mit gnade gerichtet mit willen des clegers, und en wille des nicht laten, noch umb liebe noch umb leid, noch umb silber noch umb gold, noch um keinerlei solt [2]), noch umb edelgestein, umb vader umb moder, umb süster umb broder, umb magen noch umb sippe, noch umb geinerlei ding, dat Gott hat laten werden, und sterke vort die feme und dat gericht nach aller miner anstrengung und macht, dat mi Gott so helpe und alle sine heilgen.

Ich wende mich nach diesem Excurs zu einer Besprechung des zweiten bei Wigand abgedruckten Rechtsbuchs, welches wieder bis auf den Abs. I [3]) im engsten Verhältniss zur Mascov-

---

[1]) Lesart der Wolfenbüttler Handschrift, während W. I offenbar unrichtig hat: bys on den mann, die dit Recht heft gesworn und die feme waren, helen, huden, kan (meist sind hier im W.'schen Texte nur die Anfangsbuchstaben der einzelnen Worte gegeben). — [2]) Lesart der Wolfenbüttler Handschrift. — [3]) Die dortigen Bestimmungen, die sich auf das sog. Strassenrecht beziehen, finden sich nach dem Vorgang des Sachsensp. II, 59 § 3 kürzer oder in ähnlicher Breite in den meisten Rechtsbüchern des sächsischen Land- und Weichbildrechts, und es darf uns bei dem Charakter der Femgerichte als königlicher Gerichte nicht auffallen, sie auch in einem Femrechtsbuch wiederzufinden, da die Klage wegen Zerstörung der Königsstrassen und Leichenwege entschieden vor das Forum der Freigerichte gehörte (vgl. Art. 68 der alten Soester Schrae bei Seibertz, Urkundenbuch Bd. II, S. 395, ferner die gem. Urtheile des Kapiteltages in Arnsberg vom Jahre 1490 bei Kindlinger, Münsterische Urkunden Bd. III, S. 622, eine Urkunde vom Jahre 1504 bei Wigand, Archiv. Jahrgang 1834, Heft 4, S. 354, und eine solche vom Jahre 1532 bei Kindlinger, loc. cit. Bd. III, 2, Nr. 225). Vielleicht erklärt sich indess der immerhin auffallende Umstand, dass sich diese Bestimmung gerade hier findet, obwohl sie mit dem sonstigen Inhalt des kleinen Rechtsbuchs in durchaus keinem Zusammenhang steht, daraus, dass etwa der Text unseres Femrechtsbuchs, der dem Schreiber der von Wigand mitgetheilten Handschrift vorlag, wie das so oft bei den Femrechtsquellen vorkommt, sich unmittelbar irgend einem sächsischen Rechtsbuch anschloss und deshalb irrthümlich für den Anfang

Tross'schen Compilation steht. Einiges, was dafür spricht, dass auch dieses Rechtsbuch nicht, wie Wächter meint, ein Auszug aus jener Compilation, sondern vielmehr die Grundlage für einige Parthien derselben ist, habe ich oben bereits hervorgehoben. Ich gebe auch hier zunächst kurz den Inhalt dieses kleinen Rechtsbuchs an, welches in zusammenhängender Darstellung fast nur über solche Eigenthümlichkeiten des Verfahrens bei den Femgerichten, die bei W. I noch keine Erwähnung gefunden haben, Mittheilungen macht.

Abs. II giebt, mit denselben Worten wie Abs. XX bei W. I beginnend, die Bestimmungen über die Ladung der Freischöffen, indess genauer als W. I.

In Abs. III—V ist dargestellt, wie sich der Schöffe durch Vertreter und Bürgen unter Ueberreichung eines Gelovetbriefs verpflichtet, zu bestimmter Zeit zu erscheinen und dem Kläger Genugthuung zu leisten.

Abs. VI enthält die Folgen, wenn der Freischöffe und die Bürgen diesem Versprechen nicht nachkommen.

Abs. VII ist in seiner ersten Hälfte eine fast wörtliche Wiedergabe dessen, was sich in Art. XXVI bei W. I über das Freischwören der Freischöffen und die Verurtheilung derselben im Falle ihres Ausbleibens findet; und in der zweiten Hälfte dieses Absatzes folgt dann ein Passus in Betreff des sog. Uebersiebenens.

In Abs. VIII sind die Brüche für das Ausbleiben des Schöffen und als letzte Folge die Verfemung berührt.

Abs. IX erörtert die günstige Lage des Schöffen, der einen Gelovetbrief gegeben hat.

Abs. X spricht davon, wenn der Schöffe zwar erschienen, der Freigraf und Kläger indess ausgeblieben ist, und Abs. XI und XII heben schliesslich hervor, wie sich der mit Unrecht verfemte Schöffe wieder aus der Verfemung ziehen kann.

Das Ganze ist also eine durchaus klare und wohl geordnete Darstellung der Rechte des verklagten oder schon verfemten Freischöffen, die sich, wie namentlich aus Abs. II und VII ersichtlich ist, so eng an das Rechtsbuch W. I anschliesst,

---

dieses Rechtsbuchs gehalten ist. Leider war es mir nicht möglich, zu ermitteln, welches Rechtsbuch das gewesen sein mag.

dass man mindestens annehmen muss, dem Verfasser hat dies Rechtsbuch bei seiner Arbeit vorgelegen; höchst wahrscheinlich ist sogar von dem Verfasser des ersten als Nachtrag dazu dieses zweite Rechtsbuch geschrieben.

Dass es das spätere ist, ergiebt auch das Citat aus dem Sachsenspiegel in Abs. VII neben der wörtlichen Wiedergabe der Bestimmungen des ersten Rechtsbuchs und der Zusatz in Betreff des Uebersiebenens mit 21 Mannen [1]).

Sehen wir nun, wie sich die Bestimmungen dieses Rechtsbuchs zwar sämmtlich, indess weit auseinandergerissen, in ganz anderen Zusammenhang gebracht und mitten in die dem Rechtsbuch W. I entlehnten Parthien hineingeschoben [2]), in der Mascov-Tross'schen Compilation wiederfinden, so spricht das entschieden dafür, dass das Rechtsbuch W. II die Grundlage bildet, die der Verfasser der Mascov'schen Compilation neben anderen Quellen benutzt hat. Dadurch erklären sich auch die auffallenden Wiederholungen in dieser Compilation, namentlich der doppelte Passus in Betreff der Ladung der Schöffen, da beide vom Compilator benutzten Texte eine solche Ausführung hatten.

Einen weiteren Beleg für diese Ableitung der Texte liefert auch der Umstand, dass W. II, wo er auf W. I zurückweist, dem dortigen Text stets näher steht als die Mascov'sche Compilation und offenbar verkehrte Lesarten dieses Textes noch vermieden hat [3]).

---

[1]) Vgl. die Arnsberger Weisthümer von 1437 bei Usener, loc. cit. S. 121. — [2]) Es ist das der grösste Theil derjenigen Zusätze in der Mascov'schen Compilation, die oben bereits erwähnt sind. Die beiden letzten Absätze von W. II finden sich bei M. da, wo wir bei der Angabe des Inhalts dieser Compilation oben Halt gemacht haben (S. 102 bis 106). Vgl. den Nachweis der Stellen bei Wächter, loc. cit. S. 121. — [3]) Vgl. Abs. II bei W. II mit M. S. 78, ferner in Abs. III ere breve statt dren breven bei M., wo jedenfalls nur 2 nöthig sind, in Abs. VII mit siner eygen hant (W. I hat mit siner eyner hant) statt mit siner vorderen hant und ader uth bleven as vorgeroirt is statt des wegen der weiteren Ladung offenbar fehlerhaften unde sich verantworden als dat vurgewort is, in Abs. VIII myt seven handen statt des fehlerhaften myt seven mannen, da nicht 7 sondern nur 6 Eideshelfer nach sächsischem Recht (vgl. Sachs. I, 70 § 3 und Richtsteig Landrecht I, C. XXIX), wie nach den Bestimmungen für die Femgerichte erforderlich sind (vgl. die Urkunde über die Vereinigung des Erzbischofs Friedrich III als Herzog

Auch die Osnabrücker Handschrift hat räumlich weit von dem Text des Rechtsbuchs W. I getrennt auf Papier geschrieben vielfach ungenau und mit manchen Auslassungen einen kleinen Theil des Rechtsbuchs W. II (Abs. III—VI). Es ist indess aus den bereits hervorgehobenen Gründen diesem Text irgend welche Bedeutung nicht beizulegen.

Für die Beantwortung der oben bereits angedeuteten Frage nach der Zeit der Abfassung beider Wigand'schen Rechtsbücher, die sich, wie wir schon sahen, zeitlich nahe stehen müssen, giebt das dem Rechtsbuch W. II beigefügte Formular eines Gelovetbriefs, welches wohl kaum erst nachträglich diesem Rechtsbuch, in welchem in Abs. III—V eingehend von solchem Brief gesprochen wird, beigefügt sein wird, einigen Anhalt.

Dies Formular ist offenbar nach einer dem Verfasser vorliegenden Urkunde gearbeitet, die im 15. Jahrhundert einem Freigrafen des Freistuhls zu Vilgiste, der den Vornamen Hermann führte, ausgestellt ist. Ein Freigraf zu Vilgiste, der diesen Vornamen führt, ist Hermann von Werdinghusen, von dem uns ein Urtheil vom 11. Februar 1462 überliefert ist [1]. Er scheint erst kurz zuvor dies Amt übernommen zu haben, denn eine Urkunde vom Jahre 1458 [2] erwähnt noch Heinrich von Wirdinghusen, mehrere Urkunden aus dem Jahre 1460 [3] Wilhelm von der Zünger als Freigrafen auf dem dortigen Freistuhl.

Mag man nun annehmen, dass jener Hermann von Werdinghusen selbst der Verfasser beider Rechtsbücher gewesen ist, oder dass doch wenigstens der Verfasser des zweiten Rechtsbuchs eine jenem Freigrafen übersandte Urkunde benutzt hat, in jedem Falle würden wir auf diesem Wege dahin geführt werden, die Zeit der Abfassung beider oder doch des zweiten Rechtsbuchs nach dem Jahre 1460 zu setzen.

---

in Westfalen mit anderen westfälischen Städten zur Aufrechthaltung des Landfriedens vom Jahr 1385 bei Seibertz, Urkundenbuch Bd. II, S. 656), endlich in Abs. XII die Worte: und gheinen anspruch noch wedertant an desen syner gnade eyn doin, statt des unverständlichen wedder noch anfanck bei M.

[1]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 239. — [2]) Vgl. daselbst S. 163. — [3]) Vgl. daselbst S. 248 ff. und 251 ff.

Ich muss zugeben, dass das Vorstehende allein die Zeit der Abfassung beider Rechtsbücher noch nicht mit Sicherheit ergiebt, und wende deshalb zur weiteren Bestimmung derselben ein Mittel an, welches von der Quellenkritik auf diesem Gebiet, wie ich sehe, noch nicht benutzt ist, und häufig auch wohl nur zu höchst unsicheren Ergebnissen führt, ich meine den Sprachgebrauch. Hier, auf einem Gebiet, wo die festen sprachlichen Formen eine ganz besondere Bedeutung zu erlangen pflegten, (ich erinnere nur an den Curialstil), können wir seine Ausbildung im 15. Jahrhundert aus den zahlreichen uns aus jener Zeit überlieferten gerichtlichen Urkunden mit ungewöhnlicher Sicherheit verfolgen und zeitlich fixiren.

Zunächst habe ich da die Beobachtung gemacht, dass in öffentlichen Urkunden, die sich auf die Freigerichte beziehen, bis zur Zeit der Ruprecht'schen Fragen und noch in diesen der Ausdruck achte in dem Sinn eines Verfahrens, welches sich von dem Verfahren im offenen Ding unterscheidet, wie derselbe in den W.'schen Rechtsbüchern vielfach gebraucht wird [1]), nicht vorkommt [2]). Ausdrücke, wie heimlich gericht oder frigericht oder stüle oder als der freien stüle recht ist oder als der feim recht ist, wechseln hier statt dessen ab. Erst nach dem Jahre 1410 tritt in den Urkunden [3]) der Ausdruck heimliche acht auf. Und von da ab wird er durchaus die regelmässige Bezeichnung.

Sehen wir uns nach anderen einer bestimmten Zeit eigenthümlichen Ausdrücken in den femgerichtlichen Urkunden und sonstigen Ueberlieferungen um, so tritt uns statt der älteren Form feimrügigk [4]) und Veme ruge [5]) die Form vemwrogich und Vemwroge [6]) zuerst in der Arnsberger Reformation und

[1]) Vgl. W. I Art. I, IV, X, XIII, XIV, XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, XXXII, XXXIII und W. II, Abs. III, IV, XI und XII. — [2]) Auch der Landfrieden Karls IV vom Jahre 1371 lässt sich nicht dagegen anführen, da hier dieser Ausdruck (vgl. Reichstagsakten Bd. I, S. 535, in des landes, wo daz geschicht, achte thun und veme) etwas ganz Anderes bedeutet. — [3]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 144—149 drei Urkunden aus dem Jahre 1413. — [4]) Vgl. Ruprecht'sche Fragen, Frage 22. — [5]) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1426 bei Usener S. 112. — [6]) Vgl. W. I, Abs. XI vymwroge.

von da an regelmässig entgegen[1]). Den Ausdruck die lesten strengen oder swaren ordelen und sentencien[2]) finde ich zuerst in Urkunden aus dem Jahr 1438[3]), dann erst wieder 1459 und von da ab regelmässig[4]). Der Ausdruck de stull besitten vnd becleiden[5]) statt nur besitten kommt, soviel ich sehe, zuerst im Jahre 1458[6]) und dann ganz regelmässig vor[7]). Die Bezeichnung plichtdach[8]) statt gerichtsdach oder konigsdach finde ich zuerst in den gemeinen Urtheilen des Generalkapitels von Arnsberg im Jahre 1437 und in einer fast gleichzeitigen Urkunde vom Jahre 1438[9]), und dann kehrt sie oft wieder[10]). Auch das auf die kney fallen beim Hintreten vor den Freigrafen[11]) ist eine Form, die sich zum ersten Mal in der mehrerwähnten Urkunde des Jahres 1438 bezeugt findet[12]), und die Bezeichnung sunder woyker[13]) habe ich nur in einer Urkunde aus dem Jahre 1461 wiedergefunden[14]) und zwar in demselben Zusammenhang, nemlich als Bedingung für Jemand, der Schöffe werden will[15]).

Wie sonach einzelne Ausdrücke der Wigand'schen Rechtsbücher entschieden erst der Mitte des 15. Jahrhunderts eigen sind, so weisen auch ganze Sätze in diesen Rechtsbüchern, die fast wörtlich in Urkunden aus der Zeit nach dem

---

[1]) Siehe Urkunden vom Jahre 1442 (vgl. Zeitschr. f. Niedersachsen, Jahrgang 1855, S. 260 ff.), vom Jahre 1458 (vgl. Wigand, Archiv, Jahrgang 1831, Heft 3), vom Jahre 1459 (vgl. Usener, loc. cit. S. 202), und vom Jahre 1473 (vgl. Usener S. 262) u. a. — [2]) Vgl. W. I, Abs. XII, W. II, Abs. VIII und XI. — [3]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 224, und Wigand, Wetzlarische Beiträge Bd. II, S. 202 ff. — [4]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 202. — [5]) Vgl. W. I, Abs. II und V. — [6]) Vgl. Wigand, Archiv 1831, H. 2. — [7]) Vgl. Urkunden von 1459 in der Zeitschrift des histor. Vereins von Westfalen Bd. III, S. 58 ff., von 1460 (eod. loc.), von 1462 (Usener, loc. cit. S. 239), von 1464 (Zeitschr. d. histor. Ver. etc. Bd. V, S. 377. — [8]) Vgl. W. II, Abs. X. — [9]) Vgl. Wetzlar. Beitr. Bd. II, S. 202 ff. — [10]) Vgl. Wigand, Fèmgericht S. 252, eine Urkunde, die nach Wigand zwischen 1440 und 1450 abgefasst sein soll, ferner Urkunden vom Jahre 1453 (conf. Usener S. 194) und vom Jahr 1460 (vgl. Zeitsch. d. histor. Vereins Bd. III, S. 58). — [11]) Vgl. W. I, Art. XXX. — [12]) Vgl. Wetzl. Beitr. loc. cit. — [13]) Vgl. W. I, Art. XXVII. — [14]) Vgl. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, Nr. 204. — [15]) Die vorstehenden Beobachtungen werden sich vervollständigen, vielleicht auch aus Urkunden, die mir nicht bekannt geworden sind, in einigen Punkten berichtigen lassen.

Jahre 1460 und zwar mehrfach wiederkehren, während ich sie in älteren Urkunden nicht finde, auf eine späte Zeit der Abfassung dieser Rechtsbücher hin, so die Verfemungsformel in Art. XIII bei W. I [1]) und die Stelle in Art. XI bei W. I: dat entgen die Tien geboit goitz is und entgen die heilgen ewangelio [2]).

Hebe ich noch hervor, wie der Abs. I bei W. II nicht bloss dem Inhalte nach, wie ich bereits erwähnte, sondern auch im Ausdruck mit dem Weisthum aus dem Jahre 1490 und einer Urkunde vom Jahre 1504 übereinstimmt [3]), und weise ferner darauf hin, dass eine Achtserklärung vor dem Freistuhl von Medebach vom Jahre 1521 [4]) voll von Anklängen, ja längeren wörtlichen Citaten aus den Wigand'schen Rechtsbüchern allerdings in einer dem Mascov'schen Text näher stehenden Fassung [5]) ist, so lässt Alles dies und namentlich auch der Umstand, dass auch der Inhalt jener Rechtsbücher durchaus dem entspricht, was uns über die Thätigkeit der Femgerichte in den Urkunden der Jahre 1460—1462 überliefert ist, die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass beide Rechtsbücher wahrscheinlich bald nach dem Jahre 1460, jedenfalls wohl nicht vor dem Jahre 1450 geschrieben sind.

Damit ist zwar der Werth dieser Rechtsbücher als Quellen für eine Untersuchung der Bedeutung und geschichtlichen Entwicklung der westfälischen Femgerichte in ihrer Blüthezeit sehr herabgemindert. Sie bleiben indess neben den gleichzeitigen Urkunden noch immer ein bedeutsames Mittel, um die dort gegebene Darstellung des femgerichtlichen Prozesses

---

[1]) Vgl. Urkunde vom Jahr 1500 bei Seibertz Bd. III, S. 201: und wyse sinen hals dem reipe, sinen licham den fogelen und diren in der lucht tzo verteren und bevele sine sele gode von hemelryke in sine gewalt und wyse sin wiff weduwe, sine kindere weisen und sin guidt den heren ledych und loys, dar dat von tzo lene roret. — [2]) Vgl. das Arnsberger Generalkapitel vom Jahre 1490 (Kindlinger, Münster. Urkunden Bd. III, S. 622) und Reformation von 1522 bei Goldast, Reichssatzung etc. S. 522, und Kopp, loc. cit. S. 24 und 566, während sich früher eine andere Form findet. Vgl. Urkunde aus dem Jahr 1454 bei Müller, Reichstagstheater II, C. VI: und ob das Sachen den allmechtigen God und den heiligen Christen Glouben berurende antreffe. [3]) Vgl. oben S. 157, Anm. 3. — [4]) Vgl. Wetzlarische Beiträge Bd. II, S. 196. — [5]) Dieser Text als der spätere war damals wohl der allgemein verbreitete.

in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu ergänzen. Eine weitere Bedeutung ist dem Resultat der vorstehenden Untersuchung aber, wie ich glaube, insofern einzuräumen, als sich dadurch für die sämmtlichen Femrechtsbücher, welche ganz oder zum Theil auf diese Quellen zurückzuführen sind, eine noch spätere Entstehungszeit ohne Weiteres ergiebt, und sie dadurch noch mehr an Bedeutung verlieren. Denn auch die Zusätze, die sich bei den in diesem Zusammenhang bereits erwähnten Compilationen dieser Art finden, stammen jedenfalls aus einer Zeit, in der das Institut bereits seinem Verfall entgegenging, und der Freigraf oder der Freischöffe, der jene Aufzeichnungen besorgte, durchaus nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung, ja nicht einmal den wahren Umfang der Competenz seiner Gerichte kannte, wie das auch die zahlreichen Generalkapitel ergeben, auf denen man immer wieder über dieselben Fragen Weisthümer verlangte.

Dennoch glaube ich mich der Mühe nicht überheben zu sollen, auch die sonstigen Rechtsbücher und Compilationen hier in Kürze zu besprechen und den Unwerth derselben genauer darzuthun.

Ich wende mich zu diesem Zweck hier zunächst noch einmal zu dem Rechtsbuch bei Mascov und Tross zurück, und suche auch diejenigen Stellen desselben, die nicht aus den Wigand'schen Rechtsbüchern herzuleiten sind, möglichst auf ihre Grundlagen zurückzuführen, um auch dadurch die völlige Werthlosigkeit dieser Compilation darzuthun.

Das erscheint mir um so nothwendiger, als manche verkehrte Anschauung über die Bedeutung und das eigenthümliche Verfahren der Femgerichte darauf zurückzuführen ist, dass man dieses verhältnissmässig junge Rechtsbuch, in dem in planlosester Weise die Quellen höchst unselbständig und fehlerhaft benutzt sind, doch vielfach als die älteste Quelle dieser Art angesehen und als solche benutzt hat[1]).

---

[1]) Nur Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III, S. 232, Anm. s, hat bereits darauf hingewiesen, dass wir es hier mit einer verhältnissmässig späten Compilation zu thun haben. Seine Angaben über ihre Ableitung namentlich aus dem Codex bei Senckenberg sind allerdings m. E. unhaltbar.

Zusätze bei M., die sich nicht auf die W.'schen Rechtsbücher zurückführen lassen, finden sich S. 47—59, S. 61—63, S. 83 und 84 und S. 106—116.

Im Eingang lehnt sich der Compilator in der Ausführung darüber, dass der Schöffe in Westfalen geboren sein soll (S. 48), an die Arnsberger Reformation [1]) und Sachsensp. III, 61, 2 und III, 70, 1 an. Dann folgt (S. 49—50) die Bestimmung, dass kein Reicher oder Armer oder duell Geck oder unwetten man Freigraf werden soll, da in Bezug auf sie schon Julius Cesar, d. h. Augustus [2]), verordnet habe, dass sie an weltlichen Gerichten kein Recht weisen sollten, eine Anspielung auf die lex Julia repetundarum [3]), der eine Bestimmung des Görlitzer Landrechts [4]) zu Grunde zu liegen scheint. Die dann folgenden Bestimmungen stützen sich auf die Arnsberger Reformation [5]) und den Sachsenspiegel III, 61, 1. [6])

S. 51—62 folgt sodann die schon erwähnte den aus dem Rechtsbuch W. I entlehnten Ausführungen über die heimliche Acht abgesehen von einigen in der Natur der Sache liegenden Veränderungen fast wörtlich nachgebildete Darstellung des Verfahrens im offenen Ding, welches sich in Nichts von dem Verfahren vor den Grafengerichten des Sachsenspiegels unterscheidet [7]).

Ein Zusatz, der sich hier auf S. 53 findet, ist auf die Osnabrücker Handschrift zurückzuführen, die dieselben Worte in der Darstellung des Verfahrens in heimlicher acht bereits hinzugefügt hat. Dagegen ist der Zusatz S. 58 und 59 den Arnsberger Weisthümern von 1437 [8]) entnommen.

Der Zusatz S. 83 und 84 über das Bannen eines Freigrafen stimmt wörtlich mit den Ausführungen in einem

---

[1]) Vgl. bei Berck S. 491: Ghein utlendisch etc. — [2]) Vgl. Sachsensp. III, 44. 1. — [3]) Vgl. lex 3 Digestor. 48. 11. — [4]) Vgl. Cap. 45 § 4. — [5]) Vgl. Berck S. 491. — [6]) Vgl. ausser dem 12. Cap. der Germania des Tacitus das Herforder Stadtrecht Cap. 17 und das Rechtsbuch nach Distinctionen I C. 5, D. III. — [7]) Vgl. Sachsensp. I, 59, 2 und Glosse dazu. Eine nähere Ausführung darüber lässt sich nur bei einer eingehenderen Vergleichung des femgerichtlichen Verfahrens mit dem Gerichtsverfahren des Sachsenspiegelrechts geben, die ich mir vorbehalten muss. — [8]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 121 in med.

Schreiben des Freigrafen Gerhart Struckelmann in Arnsberg an den Rath in Frankfurt a/M. vom Jahre 1495 überein[1]).

Endlich lehnt sich auch der Schlusspassus bei M. (S. 106 bis 116) in vielen Stellen durchaus an andere uns bekannte Rechtsquellen an, so S. 107 und 108 an die 16. der Ruprechtschen Fragen, jedoch mit dem Zusatz, dass der König, falls jener ihm seine Unschuld erweist, ihm eine Frist von 100 Jahren und einen Tag für die Vollstreckung der schweren Sentenz setzen, er indess nicht Schöffe werden kann[2]), ferner S. 110 bis 114 an die Arnsberger Reformation, aus der der Compilator hier ohne Zusammenhang einzelne Sätze in meist etwas weitläufigerer Fassung zusammengestellt und durch eigene kleine Zusätze verbunden hat, und endlich S. 115 und 116, wo Cap. 49 des Richtsteigs des sächsischen Landrechts[3]) mit manchen Fehlern wie brocklichen statt bürgerlichen, freischenn statt voreschen u. a. wiedergegeben ist.

Nur für einzelne Stellen, wie S. 106 und 108—110, ist es mir nicht gelungen, die Quelle aufzufinden.

Doch entspricht der Kaiser-Karls-Tag offenbar dem vielfach in sächsischen Rechtsquellen vorkommenden Königstag und weist somit wieder auf die Benutzung dieser Quellen hin[4]).

Als Resultat des Vorstehenden dürfte sich ergeben, dass nach der Art, wie der Compilator nachweislich theils die verschiedensten femrechtlichen Quellen, theils den Sachsenspiegel und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechtsbücher ohne Ordnung benutzt hat, und unter Berücksichtigung der vielfachen Nachlässigkeiten, deren er sich dabei schuldig gemacht hat, und der zahlreichen Irrthümer und Missverständnisse, die dabei unterlaufen, die Mascov'sche Compilation, die jedenfalls lange nach der Blüthezeit der Femgerichte entstanden

---

[1]) Vgl. Usener, loc. cit. S. 129. — [2]) Diese Spielerei, die der Formel für die ewige Verbannung (vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 225) offenbar nachgebildet ist, geht aus der verkehrten Annahme hervor, dass es kein Mittel gebe, die femgerichtlichen Entscheidungen jemals zu beseitigen. — [3]) Vgl. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis S. 305—11. — [4]) Vgl. Wigand, Femgericht S. 376, Wächter, loc. cit. S. 203, Krit. Jahrb. f. Deutsche Rechtswissenschaft von Richter und Schneider 1848, S. 11, und Urkunde aus dem Jahre 1438 in den Wetzlarischen Beiträgen Bd. II, S. 207.

ist, für eine historische Untersuchung, die das Institut in seiner Blüthezeit ins Auge fassen will, und nur dafür soll ja die vorliegende Untersuchung der Quellen als Vorarbeit dienen, nicht von irgend welcher Bedeutung ist.

Schliesslich gedenke ich in diesem Zusammenhang noch einer kleinen Compilation, die Grote als Coesfelder Codex abgedruckt hat[1]). Er behauptet zwar, dass die Schriftzüge aus dem 14. Jahrhundert stammten, und Wigand schreibt diesem Codex wenigstens soviel Bedeutung zu, dass er die Formel des Schöffeneides und die Verfemungsformel von da entnommen und zum Abdruck gebracht hat. In Wahrheit findet sich aber in diesem Codex ausser dem schon besprochenen schlechten Text der Arnsberger Reformation nichts als eine schlechte Bearbeitung von Theilen der Wigand'schen Rechtsbücher und der Mascov'schen Compilation[2]), bei der es sich nicht verlohnt, auch nur einen Moment zu verweilen. Es ist dieser Codex auch eins der vielen Stücke, durch die die Behandlung der deutschen Rechtsgeschichte so gewaltig schwerfällig wird, und die man als unnöthigen Ballast gänzlich über Bord zu werfen sich entschliessen muss[3]).

2. Der Codex legum et consuetudinum iudicii Westphalici summae sedis Tremoniensis.

Unter dieser Bezeichnung hat Senckenberg in seinem Corp. jur. Germ. I, 2 S. 83 ff. eine sehr umfassende Handschrift aus dem Archiv von Nördlingen abgedruckt.

Er nimmt an, dass mit der Zusammenstellung dieser grossen Compilation, aus der wir einzelne kleine Theile bereits im Vor-

---

[1]) Vgl. histor.-statist. Jahrbuch Westphalens S. 313—330. — [2]) In welchem Verhältniss dieser Codex zur Hahn'schen Compilation, loc. cit. S. 635 ff., steht, braucht bei dem Unwerth dieser Quelle nicht näher festgestellt zu werden. — [3]) Wigand erwähnt in den Wetzlarischen Beiträgen Bd. III, S. 4 noch einer Handschrift eines Paderborner Freigrafen aus dem 16. Jahrhundert, die die Mascov'sche Compilation, ferner die Ruprecht'schen Fragen nebst Anhängen, die Arnsberger Reformation und die Reformation Kaiser Friedrichs III von 1442 enthalten soll, giebt aber keinen Anhaltspunkt dafür, wo man diese nach den Mittheilungen über den Inhalt derselben offenbar in später Zeit entstandene Compilation zu suchen hat. Ich habe deshalb keine Kenntniss von ihr nehmen können.

stehenden näher besprochen haben, schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts begonnen sei.

Für die höchst unkritische Art, in der der Compilator seine Quellen benutzt hat, hat Wächter bereits einige Proben gegeben, auch im allgemeinen richtige Bemerkungen über die Quellen, welche vom Compilator benutzt sind, gemacht[1]).

Indess erscheint es mir nothwendig, bei der Bedeutung die noch Wigand, Thiersch, Eichhorn u. A. in ihren Untersuchungen über unser Institut dieser Quelle thatsächlich einräumen, hier den gänzlichen Unwerth derselben als Quelle, um daraus die Bedeutung und das Verfahren der Femgerichte in ihrer Blüthezeit kennen zu lernen, noch genauer nachzuweisen.

Zunächst komme ich hier noch einmal auf die bereits von Tross im Serapeum[2]) beschriebene Pariser Handschrift eines Femrechtsbuchs in 78 Kapiteln zurück.

Der fast wörtlich mit dem Text der Senckenberg'schen Compilation übereinstimmende Eingang und Schluss[3]), die Kapiteleintheilung[4]) und der Umstand, dass sich auch in dieser Handschrift Kapitel mit der Ueberschrift: Wie König Sigismund wissend wart, und Wie König Wenzel die Losung verrieth[5]), finden, machen es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass wir es hier mit einer Handschrift zu thun haben, die dem Codex bei Senckenberg mindestens sehr nahe steht, wahrscheinlich sogar nur eine nicht völlig genaue Abschrift desselben ist.

Bei einer Zergliederung der Senckenberg'schen Compilation, zu der ich nun übergehe, folge ich, um eine Nachprüfung der von mir gewonnenen Resultate zu erleichtern, durchaus dem Text.

Für die den Eingang bildende vita Karoli Magni habe ich zwar keine bestimmte Quelle ermittelt, doch scheint es, dass sie auf eine Historie vom König Pipin und seinem Sohn Karl zurückzuführen ist[6]).

---

[1]) Vgl. loc. cit. S. 121—124. Neuerdings hat auch Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. CXLVIII, auf die Unzuverlässigkeit dieses Codex aufmerksam gemacht. — [2]) Vgl. Jahrgang 1862, S. 16. — [3]) Dises hernach geschriben Register gehört zu der Reformacion zu Arnsperg hernach volgende der haimlichen beslossen Acht der obersten offenbann und haymlichen freyen gerichte des hailigen Reychs. — [4]) Senckenberg hat 77 Kapitel. — [5]) Vgl. die Kapitelüberschriften bei Senckenberg Cap. 49 und 34. — [6]) Vgl. die Nachrichten über die

Das S. 87 gegebene kurze Glossar ist offenbar vom Compilator selbst hinzugethan und deutet darauf hin, welch' geringes Verständniss für den Gegenstand dieser bei seinen Lesern voraussetzt.

S. 88—92 folgt sodann die bereits erwähnte fehlerhafte Wiedergabe des ersten Wigand'schen Rechtsbuchs, und dann beginnt unter dem offenbar unrichtigen Titel: Item hye nach Steet Geschriben die Reformacion zu Arnesperg der Haymlichen beslossen Acht der öbersten keyserlichen Freyen Gericht des Hailigen Römischen Reychs mit seiner Ordnung und volge, eine ausführliche Instruktion über das femgerichtliche Verfahren, welche die ersten 48 Kapitel der Handschrift ausfüllt.

Schon der Eingang dieses mit Kapitelüberschriften versehenen Rechtsbuches zeigt, dass der Verfasser schlecht orientirt ist. Wir müssen aber den Inhalt genauer betrachten, um zu erkennen, wie viel des Widersinnigen und Modernen es enthält, und wie fern der Verfasser, der sich vor Allem damit beschäftigt, geheimnissvolle Formalitäten und Worte wiederzugeben, die man dem Institut später als glänzende Flittern angehängt hat, um den inneren Verfall desselben zu verdecken, der Blüthezeit der westfälischen Femgerichte steht.

Es beginnt zunächst (Cap. I) mit einer längeren historischen Einleitung, in der der Verfasser das Institut auf Karl den Grossen zurückzuführen sucht und möglichst viele der wunderlichen historischen Combinationen zusammenhäuft, die wir darüber in den deutschen Rechtsbüchern, namentlich in denen, die sich an den Sachsenspiegel anschliessen, finden.

Hier wird das Verhältniss von Kaiser Constantin und Papst Sylvester offenbar auf Grund einzelner Angaben in den Rechtsbüchern, die zum Sachsenspiegel in Beziehung stehen, eingehend erörtert[1]). Hier findet die gesetzgeberische

Handschrift bei Aretin, Aelteste Sage über die Geburt und Jugend Karls des Grossen. Münster 1803, V. 86. Vgl. auch Ficker, Der Spiegel deutscher Leute S. 326, und die Kaiserchronik V. 14639—43. Die St. Georgsfahne habe ich in diesem Zusammenhang nur in der laus Suevorum von Bebelius aus dem Jahre 1490 (Goldast, rerum Alemann. etc.) erwähnt gefunden.

[1]) Vgl. damit Sachsensp. III, 63 § 1, ferner Das Buch der Könige neuer Ee in v. Daniels, Weichbildsrecht S. CXL ff., und die dort abgedruckte Weltchronik, auch das Rechtsbuch nach Distinctionen VI C. 16

Thätigkeit Justinians auf Grund derselben Quellen ihre Erwähnung[1]).

Hier erzählt der Compilator im Anschluss an die Glosse zum Weichbildrecht[2]), wie die Römer unter Papst Leo die Kur den Deutschen übergeben haben[3]). Die Behauptung des Compilators, dass die Deutschen dem Alexander Babylon erstritten hätten, deutet auf den Sachsenspiegel III, 44 § 2 zurück und wird uns in vielen Modifikationen in anderen Quellen, die sich daran anschliessen, berichtet[4]), und die hier ferner berichtete Fabel über die Entstehung des deutschen Kurfürstenkollegiums unter Otto III. kommt in den mittelalterlichen Quellen häufig vor[5]).

Auf die Erzählung am Schluss des ersten Kapitels über die Einsetzung der freien Stühle in Westfalen durch Karl den Grossen „durch Schickung Gottes und Eingebung des Papstes Leo“ werde ich im folgenden Kapitel bei Besprechung der Wolfenbüttler Handschrift näher eingehen.

D. 1 und endlich Cap. VI der Breslauer Handschrift der Blume des Sachsenspiegels (die Benutzung dieser Handschrift, auf die ich im Folgenden Bezug nehmen werde, ist mir durch die Güte der Breslauer Universitätsbibliothek ermöglicht).

[1]) Vgl. das Buch der Könige bei v. Daniels, loc. cit. S. CLI, und Cap. VI der Blume des Sachsenspiegels, die sich wohl beide wieder auf eine ähnliche Bemerkung der Weltchronik in Daniels Weichbildrecht stützen. Darauf dürfte auch die Stelle in der Kaiserchronik bei Massmann, Th. III, S. 919, zurückzuführen sein. — [2]) Vgl. Art. VIII, S. 2. Hier wird offenbar auf Grund der kürzeren und klareren Fassung dieser Erzählung in der Glosse zum Sachsenspiegel III, 52 nicht von den Heerleuten, sondern von Karl selber die Kur den Deutschen übergeben. Näheres über die Entstehung dieser Fabel siehe bei Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegiums durch Gregor V und Otto III, S. 15 und 16. — [3]) Die Zusammenstellung von Karl und Leo findet sich auch in anderen Femrechtsquellen und Urkunden sehr häufig (vgl. das erste Rechtsbuch bei Wigand). — [4]) Vgl. das Buch der Könige bei v. Daniels S. CXXIII, ferner das Eisenacher Rechtsbuch des Johann Purgoldt Bd. III, C. 1, die Schöffenchronik von Jänicke S. 9 und 10, Gl. z. Sachsensp. III, 44, Gloss. zum Sächsischen Weichbild bei Daniels Art. X, S. 227 ff. und Cap. I der Blume des Sachsenspiegels. — [5]) Vgl. Meyer, Die neuesten Forschungen über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums bei Foss, Mittheilungen aus der historischen Litteratur, Jahrgang 1875, S. 140 ff. und Langhans, loc. cit. S. 8—18.

Die geniale Ableitung des Wortes Westfalen, welches seinen Ursprung der Thatsache zu verdanken haben soll, dass, als Karl nach der Besiegung der Sachsen nach Böhmen gezogen ist, und ihm dort ein Bote die Nachricht von einem Aufstand in Sachsen brachte, dieser auf Karls Frage, wo es denn liege, nach Westen gezeigt haben soll, ist vielleicht vom Compilator selbst erdacht. Jedenfalls dürfte das ganze Kapitel ein glänzender Beweis für die völlige Urtheilslosigkeit des sicherlich recht belesenen Compilators sein.

Cap. II. enthält zunächst nur eine höchst weitläufige Wiederholung und Ausmalung einiger Angaben des ersten Kapitels. Die Stelle über die Bedeutung des Kaisers als Gerhab des weltlichen Schwertes schliesst sich entschieden der Glosse zum Sachenspiegel III, 54 und der Blume des Sachsensp. Cap. IX an, der Passus über die gegenseitige Stärkung der geistlichen und weltlichen Gerichte findet sich ganz ähnlich im Sächsischen Weichbild Cap. 7, § 1 und in der Glosse dazu.

Das Verzeichniss der Stuhlherren in Cap. III ist uns, wie ich oben bereits erwähnte, in der Wolfenbüttler Handschrift an zwei Stellen und zwar an der zweiten Stelle in einem weit besseren Text überliefert[1]).

Cap. IV ist im Wesentlichen auf die Arnsberger Reformation zurückzuführen. Der Schlusspassus über die Führung eines Buches ist keineswegs als eine den Femgerichten eigenthümliche Bestimmung anzusehen und weist auf die enge Beziehung dieser Gerichte zu den Bestrebungen für die Aufrechterhaltung des Landfriedens hin[2]).

Cap. V ist aus verschiedenen Stellen der Wigand'schen Rechtsbücher fehlerhaft zusammengestellt[3]).

---

[1]) Ausserdem findet sich dasselbe noch bei Hahn, loc. cit. S. 611. Die Namen sind in der Wolfenb. Handschrift am korrektesten, so Ravensperg statt Renisperg bei Senckenberg, Preidenfurt statt Prennfurt bei Hahn, Peilstein statt willestan bei Senckenberg. Auch ist die Handschrift vollständiger, da z. B. bei S. und H. der Landgraf von Hessen fehlt, obwohl derselbe bereits 1348 von Karl IV mit dem Freistuhl zu Grebenstein und 1371 mit dem halben Freistuhl zu Freienhagen belehnt ist (Kopp, loc. cit. S. 369 und 376). — [2]) Vgl. die Constit. Mogunt. cap. 15 und die Const. Albert. cap. 37 sowie die Wurm'sche Glosse zum Landfrieden von 1235 bei Böhlau, loc. cit. S. 59. — [3]) Vgl. W. I, Art. XXVII und XXX—XXXIII, und W. II, Abs. III.

Cap. VI hat die 17. der Ruprecht'schen Fragen und W. I Art. XV, Cap. VII die 20. der Ruprecht'schen Fragen, die Arnsberger Reformation und Sachsensp. II, 66. 1 zur Grundlage.

In Cap. VIII findet sich im Anfang eine Umschreibung des Passus der Arnsberger Reformation über die Vemwrogen mit einem Zusatz über den besonderen Frieden, den die Kirchen, Kirchhöfe und Königsstrassen haben, dem Sachs. II. 60, 1 zu Grunde liegt. So fährt der Compilator fort, die ganze Reihe der prozessualischen Eigenthümlichkeiten der Femgerichte abzuhandeln, indem er stets die Ruprecht'schen Fragen, die Arnsberger Reformation, die beiden Wigand'schen Rechtsbücher und das Rechtsbuch bei Mascov, insoweit es Zusätze enthält, in der Weise benutzt hat, dass er das dort Mitgetheilte, häufig misverstanden, in breiterer Form wiedergiebt.

Dazwischen finden sich vielfach Bestimmungen, denen andere Quellen, namentlich solche, die sich an den Sachsenspiegel anschliessen, zu Grunde liegen, so in Cap. IX die Bestimmung, dass Jeder mit Namen zu laden ist[1]), ferner der ganze Passus über die echte Noth in Cap. XXI[2]), und die Ausführungen über die Widerlegung (das Schelten) des Urtheils in Cap. XXII[3]), auch in Cap. XXIII und XXIV die

[1]) Vgl. Sachsensp. I, 66 § 3, Richtsteig Landr. Cap. 35 § 4, Herforder Stadtrecht Cap. 25, und Rechtsbuch nach Distinctionen B. IV C. 20 D. 3. — [2]) Der Anfang findet sich in der Glosse zum sächs. Lehnrecht Art. 24, in der Glosse zum Sachsensp. II, 7 und in der Glosse zum Weichbild Art. 44, 46., die Ausführung über den Beweis der echten Noth in dem Magdeburg-Görlitzer Recht Art. 132 und im Rechtsbuch nach Distinctionen Bd. III, C. 7, D. 3 und 5, der Passus über den Boten, der die echte Noth meldet, den Synneboten, in der Pract. 38 der Blume des Sachsensp., und die Bestimmungen darüber, wie es zu halten ist, wenn Jemand keine Boten senden kann, in dem Spiegel deutscher Leute bei Ficker, S. 101, 102 und 105, und in § 8 der bei Homeyer, Richtsteig etc. mitgetheilten Gerichtsformeln. — [3]) Vgl. Distinctionen IV, C. 25, D. 22 darüber, dass sie gleich vor Gericht, ferner Sachsensp. II, 12 § 13 und Pract. 149 und 150 der Blume des Sachsensp. darüber, dass sie uff stoppyndem fusze und uff stehender stad erfolgen soll. Die Bestimmung, dass das neue Urtheil, auch wenn die Berufung an den Kaiser geht, nur in Westfalen gefunden werden soll, stützt sich auf Sachsensp. II, 12 § 4, die Glosse dazu und die Glosse zum Weichbild Art. XII. Das Recht, vorher Gespräch zu bitten, findet sich in Pract. 149 der Blume des Sachsenspiegels. Von den beiderseitigen Bürgen, die gesetzt

Bestimmungen über Procuratorium und Procurator [1], weiter der Passus über die Kleidung beim Richten und Dingen, und der über die Pflicht nüchtern zu sein in Cap. XXV [2]. Es sind das nur Beispiele für die zahlreichen Anklänge der Compilation an die sächsischen Rechtsquellen, die sich leicht noch vermehren liessen [3].

Dass die in der Compilation hervortretende Auffassung der Verhältnisse den Anschauungen, welche den Wigand'schen Rechtsbüchern zu Grunde liegen, durchaus fernsteht und weit moderner ist, ergiebt sich beispielsweise aus Cap. XXXXIII, wo hervorgehoben ist, dass der Nothschöffe vor der schliesslichen Verurtheilung noch 9 Tage in ein vinster gefängnus gesetzt werden soll, eine Strafe, die in das femgerichtliche Strafsystem durchaus nicht hineinpasst.

Wie flüchtig der Compilator gearbeitet hat, ergiebt sich auch daraus, dass er in Cap. XXXXVI fast wörtlich wiederholt, was er in Cap. XXXX bereits gesagt hat.

So dürfte das Wächter'sche Urtheil über diesen Haupttheil der Senckenberg'schen Compilation: er sei vom Verfasser des Rechtsbuchs in mitunter ganz unzusammenhängender konfuser Weise und mit manchen auf offenbaren Misverständnissen beruhenden Zusätzen zusammengetragen [4], wohl berechtigt erscheinen. Nur möchte ich nach dem Vorstehenden die Zeit der Abfassung desselben nicht in die Mitte des 15. Jahrhunderts, sondern frühestens an das Ende dieses Jahrhunderts setzen. Und wir können ihm für die Geschichte der Blüthezeit unseres Instituts einen Werth als Quelle überall nicht beimessen.

Ueber die Bedeutung und den Werth der in der Compilation (S. 120—122) dann folgenden Dortmunder Weisthümer

---

werden sollen, findet sich zwar im Sachsensp. II, 12 noch nichts, wohl aber im Art. 73 des Weichbilds bei v. Daniels und in Cap. 49 § 4 und 5 des Richtsteig Landrechts.

[1]) Vgl. Blume des Sachsensp. Pr. 37, wo gleichfalls ein Formular folgt, ferner Glosse zum Sachsensp. I, 60 und Part. II, Absch. 2, Cap. 53 der Blume des Sachsenspiegels. — [2]) Vgl. Sachsensp. III, 69, Herforder Stadtr. Cap. 17 und Glosse zum Sachsensp. I, 59. — [3]) Ich verweise in dieser Beziehung noch auf Cap. XXVII, Cap. XXX und Cap. XXXVIII. — [4]) Vgl. loc. cit. S. 123.

habe ich oben bereits gesprochen, ebenso über die Wiedergabe der Arnsberger Weisthümer von 1437 auf S. 122—128. S. 128 bis 130 folgt dann der schon besprochene Text der Ruprecht'schen Fragen und S. 130 und 131 das 8. Kapitel der goldenen Bulle über die Freiheit der Krone Böhmen[1]. Den Beschluss der Compilation bildet die sog. Reformation Friedrichs III aus dem Frankfurter Reichsabschied vom Jahre 1442 in schlechtem Text.

Die ganze Senckenberg'sche Compilation hat danach, wenn wir davon absehen, dass sich hier auch die uns sonst nicht überlieferten Dortmunder Weisthümer vom Jahr 1429 finden, die indess, wie wir sahen, inhaltlich ohne Bedeutung sind, eigentlich nur für den einen Werth, der den gemeinsamen Spuren der Freigerichte und der sächsischen Grafengerichte nachgeht, da hier aufs Klarste hervortritt, wie man sich auch in der Zeit des Verfalls der Femgerichte des engen Zusammenhangs Beider noch stellenweise bewusst geblieben ist.

Der Umstand, dass ich diesem Zusammenhang zwischen dem Verfahren der Femgerichte und demjenigen Verfahren, welches namentlich in den im Anschluss an das sächsische Weichbild entstandenen Rechtsbüchern uns überliefert ist, schon längere Zeit eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt habe, ohne indess die Resultate dieser Untersuchung schon jetzt vorlegen zu können, rechtfertigt es vielleicht, wenn ich bei dieser Gelegenheit mehr, als es in dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung unbedingt erforderlich war, auf die Abhängigkeit der Compilation von diesem Quellenkreise hingewiesen habe.

3. Die Wolfenbüttler Handschrift und die Hahn'sche Compilation.

Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen jener zweiten grösseren Compilation aus femrechtlichen Quellen, die uns von Hahn in seiner Collectio etc.

---

[1]) Der einzige Grund für die Aufnahme dieser Stelle, bei der auch wieder mancher Fehler vorkommt, z. B. Indicio Newne am 4ten tag des M. Januar, war offenbar der, dass hier das Verbot ausgesprochen ist, Böhmen vor ein auswärtiges Gericht, (also namentlich vor das Femgericht), zu fordern.

unter der Rubrik „Alte Westphälische Gerichtsordnung" überliefert ist, und dem kleinen Codex der Wolfenbüttler Bibliothek, dem ich bei Besprechung der Ruprecht'schen Fragen einen bedeutsamen Platz unter dem femrechtlichen Quellenmaterial einräumen musste, ein enges verwandtschaftliches Verhältniss besteht. Es rechtfertigt sich deshalb, wenn ich die noch nicht besprochenen Theile dieser Handschrift im Zusammenhang mit der Hahn'schen Compilation behandele.

Zunächst muss uns hier ein Stück der Handschrift beschäftigen, welches auf Bl. 10b—17b dem oben besprochenen Text der Ruprecht'schen Fragen unmittelbar folgt, indess durch einen Absatz von ihnen getrennt ist und sich auch im Eingang bestimmt als etwas Neues ankündigt. Es ist dasselbe Stück, mit dem die Hahn'sche Compilation beginnt [1]).

Dass uns in der Wolfenbüttler Handschrift der bessere Text überliefert ist, lässt sich gar nicht verkennen und braucht kaum durch Beispiele belegt zu werden.

Der immer nur in Kleinigkeiten abweichende Hahn'sche Compilator hat den Wolfenbüttler Text offenbar theilweise misverstanden [2]), theilweise modernisirt [3]) und theilweise fehlerhaft abgeschrieben [4]), auch mit nichtssagenden Zusätzen versehen.

In dem kleinen Rechtsbuch sind nach einer kurzen Ausführung darüber, dass das Gericht in Westfalen eingesetzt sei, um dies Land zu reinigen, wobei hier wie in der Sencken-

---

[1]) Vgl. loc. cit. S. 598—605. — [2]) Vgl. Lesarten wie: wann er fur ein iglich in Gericht mit schopffen Eyde fursten mag (S. 602 bei Hahn), statt wann er ein ieglich Inzicht mit schepfeneide thun mag, [offenbar kannte der Hahn'sche Compilator den sog. Inzichtsprozess (vgl. Wächter, loc. cit. S. 263, und Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts Th. I, S. 122 ff.) nicht], ferner hetzender Hund (S. 603 be- Hahn) statt hetzende (= habende) Hand, geheunisch und durch nachtulichst (S. 604 bei Hahn) statt des allerdings auch nicht gewöhnlichen geheimst und durchveltigst (wohl = das Innerlichste und Kräftigste, der Kern; durchwalten bedeutet auch bei Göthe herrschen, durchdringen). — [3]) Vgl. Lesarten wie zweimalen statt zwirunt, bis statt unz, nyemands statt nindert. — [4]) Vgl. die sinnlosen Worte: damit er dem heimlichen Gericht durch solch Bekantnusz die Heimlichkeit verstole statt und dem heimlichen (die W.'sche Handschrift hat heiligen) gerichte durch solich betrügnisz die heimlicheit verstele durch einen falschen eid,

berg'schen Compilation die Entstehung auf Kaiser Karl und Pabst Leo zurückgeführt wird, nur kurz die Vortheile besprochen, die der Schöffe geniesst, und dabei hat der Compilator auch kurz angegeben, wie Jemand zum Freischöffen gemacht wird. Sodann ist höchst weitläufig die Frage erörtert, ob Jemand Freischöffe ist, der dazu gemacht ist, weil seine bosheit, verredereie etc. damals nicht bekannt war. Diese letzte Erörterung, die mit den Worten: Hie ist ein frage, die swer und gut zewissen ist (Bl. 13b), beginnt und die grössere Hälfte des kleinen Rechtsbuchs einnimmt, entstammt sicherlich der Feder eines Gelehrten [1]), der mit ausserordentlicher Gründlichkeit das Für und Wider der verschiedenen Ansichten über diese Frage erörtert hat [2]), und ist durchaus ohne Werth [3]). Ob der unmittelbar vorhergehende ganz kurze Passus auf die Mascov'sche Compilation zurückzuführen ist, wie Wächter meint, ist mir zweifelhaft geblieben. Jedenfalls ist auch er werthlos, da er nur in anderen besseren Quellen Ueberliefertes kurz wiedergiebt.

Schliesslich hat auch die ganze historische Einleitung höchstens den Werth, dass uns hier möglicherweise der Text überliefert ist, der dem Compilator bei Senckenberg für seine ungleich weitläufigere und sinnlosere Darstellung in Cap. I zur Grundlage gedient hat.

Ich theile unten aus diesem Theil des kleinen Rechtsbuchs eine Stelle im Zusammenhang mit [4]), einmal weil sich

[1]) Vgl. die eingefügten lateinischen Worte. — [2]) Vgl. den Passus: Darzu sprechen etliche „Ja" und besunder die Merckischen und setzen ir meinuug darauf etc., und namentlich gegen das Ende: quod est non Iuris Civilis (die Handschrift hat sinil.). Antwurten keiserlicher und bebstlicher rechten doctores, als meister Johan von Spul der Jungere, doctor in beiden rechten, und sein rat in bebstlichen rechten Doctor auch also genant und ander doctores, die alle gehellen, videlicet, das kein offenbar verretter etc., und am Schluss: Das helt auch Herr Christan von Erpel, doctor Juris Civilis. — [3]) Vgl. Wächter, loc. cit. S. 126. — [4]) Darnach ist ein frage, von wem es, (nämlich das den Westfelingen gesazte heimliche gericht), sei gesezt worden.

Von keiser Karl ist es gesezt worden, wanne do sich der heilige keiser Karl erhub, deutsche lant zum glauben zu bekeren, und an das lant Westvaln komme und das zwirunt nach einander bekert, uud das sich das allwegen nach seinem abscheiden umbslüg widder den glauben, und er unz gein Rome was komen oder gezogen zu seinem bruder

dadurch der Charakter dieses Theils der Handschrift, die ich sonst nicht veröffentliche, unmittelbarer vorführen lässt, dann aber, weil diese Stelle eine Andeutung enthält, aus der sich das Alter desselben annähernd bestimmen lässt.

Uns sind zwar zahlreiche mittelalterliche Quellen überliefert, in denen die Entstehung der Femgerichte auf Karl den Grossen zurückgeführt und auch gerade in Beziehung darauf des Pabstes Leo Erwähnung gethan wird[1]). Aber in der mitgetheilten Stelle schliesst sich die Erzählung in ganz auffallender Weise an eine Stelle aus Werner Rolevincks De laudibus Westphaliae seu antiquae Saxoniae (1425—1502), und zwar weniger an das Original[2]) als an das Referat darüber in den fasti Carolini des Turkius[3]) an. Hat aber der Verfasser dieses kleinen Rechtsbuchs, der mit dem Compilator der Wolfenbüttler Handschrift identisch sein mag, diese Fasten wirklich benutzt, so ist klar, dass uns in diesem Rechtsbuch nur eine sehr späte und deshalb durchaus werthlose Quelle vorliegt. Die Zeit der Abfassung der Senckenberg'schen Compilation als der daraus weiter abgeleiteten Quelle würde sich dann aber als noch später, der Werth derselben als noch geringer herausstellen[4]).

---

babst Leo, do bate er got, das im zu versteene geb, wie er die Westveling solte im glauben und im rechten leben solte vervestenen, und bracht seinen bruder mit im dar. Dor verkündet im got durch den Engel, er solte das pöse aus dem guten reuten und jetten auf die masz und umb die sache, so hernachgeschribene in artickeln feimrug und in der question sint begriffen. Also bekeret sie Karolus zum dritten male und sätzte das heimlich gerichte auf, das sein bruder bestetigt. Damit man daz mit guten gewiszen füren mag, der anders in den kreisen und zilmaszen bleibt, als es gesezt ist.

[1]) Vgl. Berck, loc. cit. S. 172. Auch die Angabe, dass Karl und Leo Brüder gewesen seien, finde ich z. B. schon in der Kaiserchronik bei Massmann Th. II, V. 14327. — [2]) Vgl. De antiquorum Saxonum situ et moribus L. II, c. 6 bei Leibnitz, Scriptores rerum Brunsv. T. III, S. 624. — [3]) Vgl. die Fasten zum Jahr 785, § 2 bei Heineccius und Leuckfeldus, Scriptores rerum Germanicarum Bd. II, S. 23. — [4]) Die interessante Frage, wie es gekommen ist, dass man die Entstehung der westfälischen Femgerichte direkt auf Karl den Grossen zurückgeführt hat, kann ich hier nicht zum Gegenstand weiterer Erörterungen machen, bemerke nur, dass derartige Anklänge in den femgerichtlichen Quellen nicht so früh zu finden sind, als man gemeiniglich annimmt.

Im engsten Zusammenhang mit diesem Theil der Wolfenbüttler Handschrift wie auch der Hahn'schen Compilation, insofern bereits in den Eingangsworten (Bl. 10 b[1]) darauf hingewiesen wird, steht ein Bl. 17 b—20 b überliefertes Stück, welches beginnt:

Nu ist zu vermerken, wie sich die freigrefen halten sollen in den rechten nach den artickeln, so in dem Capitel zu Soist, das dann von entpfelhens wegen unsers allergnedigsten herrn des Romischen künigs Sygmunds gesazt ist worden, und die freigreven meinem herrn von Köln auf des künigs briefe und hochgebot haben zugesagt vesticlichen zu halten hinfür als billich und rechtlich artickel.

Auch dieses Stück der Handschrift hat keinen Werth, da es, wie Wächter[2]) bereits in Betreff des Hahn'schen Textes hier hervorgehoben hat, nichts als ein zum Theil nicht genauer Auszug der Arnsberger Reformation ist, bei der auch die Anordnung der einzelnen Sätze stellenweise verändert ist.

Die Sache erfordert eine nähere Besprechung bei der Untersuchung über das Verhältniss der Femgerichte zu den sächsischen Grafengerichten.

[1]) Und was hernachgeschriben stet, das ist zu dem hochsten geweist vermerkt in gemeinem Capitel zu Soste durch vil frigreven bei zweienundzweinzigen, vil Ritterschaft und stete in Westvalen und auf den grösten Rechtegen zu Dorpmünde in unssers hern des kunigs Cammeren, die man heist den Spiegel, dabei auch bei XX friegreve und der Erzbischof von Cöllen, vil grefen, herren, ritterschaft, und die in Westvaln sint, bei und mit gewesen sint. — [2]) Vgl. loc. cit. S. 126 und 127. Auch der Schlussatz: Item disz alles haben geweist herr Diethrich, Erzbischof zu Cölne, Grave Emich von Lynigen, der graf von der Marck und vil graven, herren, ritter, knechte und stete, nemlich die von Cölne, Soyst, die hauptstadt in Westvalen Dorpmünde, und bei tausent schepfen vor dem innern stull in der stat Dorpmunde, den man nennet den Spiegel und des Romischen kunigs kammern, der auf ein Dortmunder Weisthum hinweist, während im Eingang hervorgehoben ist, dass der Inhalt dieses kleinen Stücks auf einem Kapitel in Soest beschlossen sei, zeigt die Gedankenlosigkeit des Compilators. Ich finde keine Anklänge an sonst überlieferte Weisthümer; namentlich hat dies Stück der Handschrift, woran man zuerst denken könnte, mit dem in die Senckenberg'sche Compilation verarbeiteten Dortmunder Weisthum vom Jahr 1429 nichts zu thun.

Hier ist der Ort, des bereits oben erwähnten kleinen Rechtsbuchs über die Ladung des Freischöffen und das Verfahren gegen ihn, welches bisher irrthümlich als ein Theil der Ruprecht'schen Fragen angesehen ist und Bl. 20 a—23 b der Handschrift folgt, nochmals zu gedenken[1]. Die völlige Werthlosigkeit dieser weitläufigen Auseinandersetzung über einen Punkt des femgerichtlichen Verfahrens, über den wir in den Wigand'schen Rechtsbüchern weit kürzere und klarere Mittheilungen erhalten, würde es nicht rechtfertigen, wenn ich länger bei den Gründen verweilen würde, die es mir bei einer genauen Vergleichung der Texte höchst wahrscheinlich gemacht haben, dass uns in der Wolfenbüttler Handschrift der beste Text überliefert ist. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, dass die Texte e, f und g schon aus dem Grunde verdächtig sind, weil sie das kleine Rechtsbuch, wie wir sahen, fehlerhafter Weise als Theil der Ruprecht'schen Fragen wiedergeben. Dazu leiden diese Texte an grosser Weitläufigkeit und enthalten Zusätze, die zum Theil offenbar aus andern uns bereits bekannten Rechtsbüchern entnommen sind[2]. Auch die Texte b, c, und d stehen weit hinter dem Text der Wolfenbüttler Handschrift zurück, und Text a ist ganz unvollständig. Doch enthält auch die Wolfenbüttler Handschrift nicht das Original dieses kleinen Rechtsdenkmals. Darauf deuten Zusätze, wie die Ausführung über die Fronboten, deren sich der Freigraf für die Ladung bedient, hin.

---

[1]) Es hat mir in folgenden Texten neben der Handschrift vorgelegen: a) bei Datt, loc. cit. S. 780, b) bei Senckenberg, loc. cit. S. 75 und 76, c) bei Hahn, loc. cit. S. 608—611, d) in der Neuen Sammlung, loc. cit. S. 109 und 110, e) bei Seibertz im Urkundenbuch, Bd. III, S. 17—20, f) bei Wigand, Wetzlarische Beiträge Bd. III, S. 47—52, g) in der Osnabrücker Handschrift Bl. 7[2] bis Bl. 9[1]. — [2]) Der Passus über die Brüche des ausgebliebenen Schöffen (vgl. den Seibertz'schen Text in Abs. 25 [ich citire auch hier nach der bequemen Eintheilung bei Wigand, Wetzlarische Beiträge]) schliesst sich durchaus dem Rechtsbuch W. II, Abs. VIII an. Den Ausdruck „Kaiser Karls-Tag" finde ich nur in den Mascov'schen Zusätzen zu den W.'schen Rechtsbüchern S. 109. Der letzte Satz bei Seibertz Abs. 25 ist theilweise den Ruprecht'schen Fragen entnommen. Der Passus über die Bestrafung der Freigrafen, wenn sie ihre Befugniss übertreten, schliesst sich dem Mascov'schen Text S. 114 an und ist bereits von Wigand (vgl. Wetzlarische Beiträge, loc. cit.) als späterer Zusatz erkannt.

Ich setze den ganzen Satz hieher, um ein Beispiel von der weitläufigen und unklaren Ausdrucksweise dieses Theils der Compilation zu geben:

> Ist nu, das der man ein schöpf ist, und man ine verbotten wil, so sol man ine am ersten verbotten zurecht mit zweien freien fronen, die dann keiser Karll mit gutern und hofen, die sie erblichen inne haben und nieszent, dem stule zu warten als fronbote, darzu gewidemt hat, denen [1]) man basz denne ettlicher büberei, als den schreiern und weinrüfern auf dem Reine, getrauen mag. Und dieselben [2]) soll [3]) der freigreve mit urteil erwinnen, ine das furbot aufgeben und si darumb mit zerung ausrichten, wann sie darumb gesworn sint. Und soll [4]) zu recht kein ander verbottung kraft haben, dann die ietz gemelt. Aber so nimt man nu die schopfen, die man gehaben mag, an das gericht und an dinglicher stat zu sechs [5]) wochen und dreien tagen, einer seinen eigen knecht, die swerent darumb. Sie habent auch [6]) solichs rechtlich gethan oder nicht, das doch nicht billichen ist, und auch Karolus daz und das ander nicht umb sust aufgesetzt hat. Ich meine auch, das niemant sein gesetze mit recht möge verkeren [7]).

Wie schlecht der Verfasser orientirt ist, wenn er im Eingang die Behauptung aufstellt, dass man, wenn ein Nichtschöffe eine Bosheit begangen habe, die vor das Femgericht gehört, ohne alle Vorladung über ihn richten könne, ja dass man einen Nichtschöffen überhaupt nicht vorladen könne, habe ich oben bei Besprechung der Ruprecht'schen Fragen bereits hervorgehoben [8]). Das Fehlerhafte der Angabe, dass der

---

[1]) Die Handschrift hat zu dem mann dem. — [2]) Die Handschrift hat denselben. — [3]) Die Handschrift hat so. — [4]) Die Handschrift hat solt. — [5]) Die Handschrift hat sehs. — [6]) Die Handschrift hat so habent yoch. — [7]) Der ganze Satz weist auf eine alte Einrichtung hin, die keineswegs den Femgerichten eigenthümlich war (vgl. Sachsensp. III, 61. 3, Glosse zum Sachsensp. III, 56 und Urkunde aus dem Jahre 1366 bei Tross, Merkwürdige Urkunden S. 9), und wiederholt eine alte Klage (vgl. Schwabensp. Cap. 135). — [8]) Die nähere Ausführung über diesen wichtigen und bestrittensten Punkt des femgerichtlichen Verfahrens muss ich mir noch vorbehalten.

Kläger den Schöffen, der sich freischwören will, mit drei Eiden überwinden soll, und dass der Schöffe demgegenüber mit 7 Eiden, der Kläger darüber wieder mit 14 und der Verklagte endlich mit 21 Eiden Sieger bleiben soll[1]), liegt so auf der Hand, dass es selbst dem Compilator der Wolfenbüttler Handschrift nicht entgangen ist, der abweichend von anderen Texten hinzufügt: Doch halten alle schepfen, der clager musz im am ersten mit siben nider legen, dann man ie einen freischepfen mit siben andern schepfen gewinnen oder seinem eide gesteen müsz[2]).

Schliesslich mache ich noch auf den Schlusspassus dieses Theils der Wolfenbüttler Handschrift aufmerksam. Auch hier zeigt sich der Compilator wiederum besser orientirt als das Original, welches ihm vorlag. Während andere Texte mit dem Satz schliessen: Auch wan man über einen man gericht hat zu rechte, das mag nimmer abgeen, es musz allwege bleiben, und damit, wie es scheint, behaupten wollen, dass das ergangene Urtheil nie wieder beseitigt werden könne, eine Anschauung, die, wie ich oben gezeigt habe, thatsächlich von späten und schlecht orientirten Compilatoren irrthümlich vertreten ist[3]), hat die Wolfenbüttler Handschrift noch einen

---

[1]) In einigen Texten z. B. bei Seibertz sind die 14 Eide weggelassen, und diese Texte schliessen dann ganz unverständlich: Die sevene mach dan die cleger ond scholdener weder nederleggen mit 21 henden. — [2]) Es ist hier nicht der Ort, gegen Wächter, loc. cit. S. 227 ff., und Andere darzuthun, dass auch dies Letztere keineswegs den bei den Femgerichten in ihrer Blütbezeit herrschenden Grundsätzen entsprach, dass vielmehr das sog. Uebersiebenen beim Verfahren gegen die Freischöffen nur irrthümlich und erst in den Zeiten des Verfalls eingeführt ist (vgl. in Betreff des früheren Verfahrens die Arnsberger Weisthümer vom Jahr 1437 bei Usener S. 121 und die Rechtsbücher bei Wigand I, Abs. XXIV und XXVI und II, Abs. VII im Eingang). Die Wichtigkeit, die man unserm Rechtsbuch um deswillen beilegte, weil man es als einen Theil der Ruprecht'schen Fragen ansah, hat vor Allem die irrthümliche Ansicht veranlasst. — [3]) Vgl. den Text bei Mascov S. 107. Die richtige Ansicht tritt uns in den Bestimmungen im Rechtsbuch W. II, Abs. VII in fine, XI und XII (vgl. auch die 16. der Ruprecht'schen Fragen) entgegen. Wie sich das Verfahren näher gestaltete, und ob dem Nichtschöffen überall kein Mittel blieb, einem ungerechten Urtheil sich zu entziehen, oder ob ihm vielmehr nur dasjenige Rechtsmittel, welches regelmässig den Freischöffen zustand, abgesprochen ist, kann hier nicht näher erörtert werden.

längeren Zusatz darüber, dass, wenn Jemand, und zwar der Freischöffe sowohl als der Nichtschöffe, in Folge fehlerhafter Behandlung der Sache durch den Freigrafen oder in Folge falschen Schwures des Klägers ungerecht verurtheilt ist, dies Urtheil ungerecht, nichtig, unmächtig und kraftlos sei, und nur das Urtheil, welches in der gesetzlichen Form ohne „Contrafat" und Falsch ergangen ist, weder vom Kaiser noch von Königen beseitigt werden könne.

Durch die vorstehenden Bemerkungen dürfte genügend dargethan sein, dass der sog. Anhang der Ruprecht'schen Fragen auch in dem Text der Wolfenbüttler Handschrift eine späte auf schlechte Quellen hindeutende Ueberlieferung ist, die höchstens für die Kenntniss des Verfahrens bei den Femgerichten zur Zeit ihres Verfalls und auch dafür nur von sehr geringem Werth ist. Von dem Abdruck des Textes der Wolfenbüttler Handschrift habe ich aus diesem Grunde abgesehen.

Das in der Handschrift Bl. 24a folgende Verzeichniss der Stuhlherren, (es ist das zweite in der Handschrift), ist bei Besprechung der Senckenberg'schen Compilation bereits erwähnt.

Bl. 24b — 25b folgt sodann ein kleiner, sich unmittelbar an das Vorhergehende anschliessender Passus [1]), der im Eingang Bestimmungen darüber, mit wie viel Eiden sich der vor den Freistuhl geforderte Nichtschöffe losschwören kann, enthält und dabei Folgendes unterscheidet:

Ist derselb heiligen oder gotsheuser eigen — so musz er sich des benehmen oder entschuldigen mit seinem Eide vor dem stule, und eilf manne nach im mit iren eiden.

. . . der sust eigen ist eins herrn, eins edelmannes oder eins burgers, ... der musz das thun selb sibent.

Item aber ein echter [2]) unwissender, der mag sich eins solichen benemen selbdritte.

Es folgen dann Angaben darüber, welche Busse der geladene Freischöffe verwettet, wenn er nicht erscheint [3]), und

---

[1]) Ich habe dieses Stück auch in der Hahn'schen Compilation nicht gefunden. — [2]) d. h. freier. — [3]) Das erste Mal soll er dem Grafen 9 Schilling dorpmundischer heller, einem Schöffen 9 Schilling und dem

den Schluss bilden Bestimmungen darüber, wie der ungehorsame Freischöffe sich wieder in den Frieden einsetzen lassen kann, die ich nachstehend mittheile, weil sie für die Beantwortung der Frage, ob und wie der verfemte Freischöffe das Urtheil wieder beseitigen konnte, nicht ohne einiges Interesse sind:

Item ein echter rechter freischepf, der verbottet würt, als recht ist, würt er dem reich ungehorsam, so ist er in die pene nach des stuls recht, würt die sach in der Zeit abgetragen, das er nit verfürt würt. wil er sich wider in den frid setzen lassen, als des stuls recht ist, so musz er mit des grefen geleit zu dem stule komen, do er dann hin gevordert ist, wölt er sich aber vor einem andern stüle in fride laszen setzen, das musz geschehen mit willen des ersten grefen. Und so er nun[1]) für den stule kumt für den grefen, der in wider einsetzen sol in den fride, so müsz der grefe mit gehegtem gerichte sitzen und gestrackter banck. doselbst geet er für mit seinem fürsprechen und lest sich in seinen frid setzen durch recht, so musz er nider knien und musz bitten umb got und den künig, in widder in den fride zesetzen, und musz ein reb an den hals haben und dem stul nach dem rechten gnug thun. Ist er ein fürste, der die brüche schuldig würt, der ist dem künge fünfzik mark lauters golds verfallen, ist ein grefe, dreissik mark, ist er ein herre zwenzig mark, ist er aber ein ritter oder ein rittermesziger, zehen mark, ist er ein burger, fünf mark, ist er ein paur, drei mark, und allwegen dem freigreven sein brüche; geschehe es durch recht, so must er den schepfen geben ire rechte, ieglichem schepfen drei schilling dorpmünscher münz.

Es ist mir nicht gelungen, das oben zum Theil wörtlich mitgetheilte, offenbar nicht ganz werthlose Stück der Wolfenbüttler Handschrift auf ein bestimmtes Original zurückzuführen.

Ich mache hier nur noch auf die Verwandtschaft desselben mit einzelnen Theilen des Rechtsbuchs W. II und ferner darauf aufmerksam, wie die Unterscheidung nach Ständen, die sich sowohl am Anfang als am Schluss findet, an die Glosse zum Sachsenspiegel I, 64 anklingt. Dieser Anklang dürfte

---

König eine Wette zahlen, das zweite und dritte Mal das Doppelte bezw. das Dreifache und dem König jedes Mal eine Wette.

[1]) Die Handschrift hat nü.

kein zufälliger sein, es ist vielmehr ein wirkliches Abhängigkeitsverhältniss zwischen Beiden mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn wir lesen, wie die Glosse hier auf einen Markgrafen Otto Bezug nimmt, der solche Bestimmungen gegeben haben soll, und wenn wir daneben in der Hahn'schen Compilation S. 618 unmittelbar nach dem Verzeichniss der Stuhlherren, also offenbar da, wo wir bei dem engen Anschluss dieser Compilation an die Wolfenbüttler Handschrift eine Wiedergabe auch dieses Theils derselben erwarten durften, die Worte finden: Nota das ist von dem marggraven von Brandenburg herkommen. Diese Worte beziehen sich weder auf das Vorhergehende noch auf das Weitere und sind nur verständlich, wenn man annimmt, dass auch jenes Stück der Wolfenbüttler Handschrift dem Hahn'schen Compilator und zwar in einer Form vorgelegen hat, in der die in der Glosse angedeutete Beziehung zu einer andern Ueberlieferung noch hervortrat, und dass es dann vom Compilator nur in Folge eines Versehens weggelassen ist.

Bl. 26 a — 28 a der Handschrift findet sich ein Passus, den die Hahn'sche Compilation S. 621 f. mit den unverständlichen Worten einleitet: Ein annder Ordenung des Rechten, dartzu auch die Behaltung der Scabinen ist geainigt.

Hier werden in einem Text, der dem Hahn'schen wieder entschieden vorzuziehen ist, die Voraussetzungen und das Verfahren erörtert, falls Jemand zum Freischöffen gemacht wird. Irgend welchen Zusammenhang mit der Ausführung darüber im Rechtsbuch W. I [1]) habe ich nicht auffinden können. Der Schöffeneid, der sich hier findet, erinnert in manchen Punkten in seiner Fassung an die bei Lang mitgetheilte Formel [2]). Der Passus über die Strafe des Freischöffen, der den Eid bricht, weicht von W. I Art. XXXIII wesentlich ab, wenn es hier heisst: Ein tuch für die augen, ein pint auf den nacken, ein reb an den hals, die hend auf den rück, und man solle in dreier schuh hoher hencken dann einen andern diep.

Sodann wird die Schrift in der Wolfenbüttler Handschrift erheblich schlechter und der Text durchaus unverständlich

---

1) Vgl. Abs. XXVII u. ff. — 2) Vgl. Geschichte Ludwig des Bärtigen S. 255; z. B. das sonst nirgends vorkommende: noch umb pfert noch umb cleider.

und sachlich offenbar unrichtig.[1]). Zum Beleg dafür theile ich nur noch den Schluss dieses Passus Bl. 28a mit: Also musz man einem freischepfen einen frid wurcken, der nicht komt zu der ersten oder der andern Ladung, und legt ime ein reb an den hals oder an die schultern, also ist er ein freischopf.

Das, was dann wieder in anderer Schrift und durch einen Absatz vom Vorigen getrennt in der Wolfenbüttler Handschrift folgt, ist ohne jeden Werth. Theils sind es einzelne unzusammenhängende Sätze und Worte, wie Bl. 28a und b[2]) und Bl. 36a, theils ein schon besprochener sehr unvollständiger Text der Arnsberger Reformation (Bl. 31a—32), sowie ein gleichfalls schon erwähnter Text einiger Paragraphen des Frankfurter Reichsabschiedes (Bl. 33a—35a), weiter ein sehr schlecht geschriebenes Verzeichniss einiger Cölnischer und Waldeckischer Freistühle (Bl. 35b) und endlich eine Urkunde vom Jahre 1461, deren Inhalt in der kurzen Beschreibung dieser Handschrift[3]) bereits angegeben ist.

Der Werth des Wolfenbüttler Codex liegt also hauptsächlich darin, dass uns hier der beste Text der Ruprecht'schen Fragen vorliegt, und um die Fülle der werthlosen Privataufzeichnungen in Betreff der Femgerichte aus sehr später Zeit nicht noch zu vermehren, habe ich davon absehen zu sollen geglaubt, die Handschrift auch in anderen Theilen zum Abdruck zu bringen. Ich brauche kaum noch besonders hervorzuheben, dass die Hahn'sche Compilation im Wesentlichen nur eine höchst nachlässige Bearbeitung der eben besprochenen Compilation oder einer der Wolfenbüttler Handschrift zu Grunde liegenden, uns nicht bekannten Compilation und anderer femgerichtlicher Quellen, die im Vorstehenden bereits ihre Besprechung gefunden haben, ist.

---

[1]) Hier findet sich z. B., dass der Freischöffe in einem Warnungsbrief auf 14 Tage hinaus zu laden und, falls er dann nicht kommt, zu verfemen ist. — [2]) Am Schluss dieses Blattes ist ein Verzeichniss der Femwrogen: gelaub, verretter seins aigen herrn, kirchenprüchel, kindelpetschinder, stelen oder dieplich raub gewappent hant auf reich strassen, welches entschieden auf die Arnsberger Reformation hinweist. — [3]) Vgl. S. 119 oben.

Der äusserst geringe Werth dieser Compilation ergiebt sich danach ohne Weiteres, und dürfte es sich kaum der Mühe verlohnen, die einzelnen Stücke derselben, die nicht bereits im Vorstehenden speziell erwähnt sind, noch einer besonderen Betrachtung zu würdigen.

Für das erste dieser Stücke (S. 618—621) habe ich überall keine bestimmte Grundlage gefunden. Es schliesst sich in mancher Beziehung an sächsische Rechtsquellen an, und Wächter hat seinen Unwerth bereits charakterisirt[1]). Auf S. 624 bis 626 hat der Compilator eine Urkunde wiedergegeben, die über einen Abforderungsbrief und Gelovetbrief berichtet, den die vor den Freistuhl Vilgiste geladene Gemeinde Kuntzel dem Freigrafen Heinrich von Werdinghusen bringt[2]). Auf S. 642 und 643 giebt der Compilator die Art. XX—XXVI des Rechtsbuchs W. I, nicht, wie Wächter meint[3]), des Mascov'-schen Textes, mit einer Auslassung fast wörtlich wieder. Den Schluss dieses Stücks bildet eine kleine Stelle aus der Arnsberger Reformation mit einem müssigen Zusatz über die Freiheit der Freischöffen. Voll von offenbaren Fehlern ist ferner der Passus über die verschiedenen Ladungen der Freischöffen und Freigrafen auf S. 648[4]).

Völlig werthlos als Quelle für die Entwickelung und das Verfahren der Femgerichte in ihrer Blüthezeit ist auch die S. 653 ff. mitgetheilte unverständliche Abhandlung des Doktor der Theologie Meister Heinrich von Seldnhausen, in der er nachzuweisen sucht, dass das Femgericht wider Gottes Gesetz und natürlich Recht sei, erstens wegen der Art, wie es geführt werde, sodann wegen der Strafen, die durch dasselbe verhängt würden, und endlich wegen der Sachen, über die es urtheile.

Dasselbe ist von einer den Schluss der ganzen Compilation bildenden Urkunde des Freigerichts Neuerstedt im Süderlande aus dem Jahr 1547 zu sagen, die über das Halten des dortigen Freigerichts seit Menschengedenken Aufschluss geben will.

Auch diese grosse Hahn'sche Compilation ist danach aus der Reihe derjenigen Quellen auszuscheiden, die über das Institut in seiner Blüthezeit ein Urtheil gewinnen lassen.

---

[1]) Vgl. loc. cit. S. 127. — [2]) Vgl. Wigand, Femgericht S. 563. — [3]) Vgl. loc. cit. S. 128. — [4]) Vgl. die Mascov'sche Compilation S. 114.

4. Schluss.

Ich führe hier schliesslich in Kürze einige kleinere femrechtliche Ueberlieferungen auf, die vorstehend noch nicht ihre Besprechung gefunden haben:

1. Ein in dem von Goebel edirten Commentariolus de Secretis judiciis etc. von Marquardus Freher abgedrucktes Femrechtsbuchs aus dem Jahr 1546 hat sehr wenig Werth, wie Wächter[1]) bereits hervorgehoben hat. Es enthält ausser schlechten Texten der Ruprecht'schen Fragen und der Arnsberger Reformation fast nur einige Urkunden in Abschrift.

2. Der bei Usener[2]) unter dem Titel Gemeine Urtheile abgedruckte kleine Codex ohne Datum mag, wie Usener annimmt, aus den Jahren 1438—1455 stammen[3]), enthält indess nichts als einzelne Nachweisungen darüber, inwiefern sich die Ordnung der Femgerichte durchaus auf den Sachsenspiegel stützt, hat also nur für eine Untersuchung über das Verhältniss Beider zu einander Bedeutung.

3. Von ähnlicher Bedeutung ist das kleine Weisthum, welches Usener aus einer Handschrift angeblich aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts mittheilt[4]). Auf eine ziemlich frühe Abfassungszeit deutet schon der Umstand hin, dass hier nie die Bezeichnung heimliche acht, sondern stets der Ausdruck heimliches gericht gebraucht ist.

4. Der bei Berck im Anhang[5]) unter dem Titel: Von deme hemeliken gerichte, abgedruckte kleine Text ist weder im Anfang noch in der Mitte, ja überhaupt nicht im 14. Jahrhundert entstanden[6]), sondern frühestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wird doch hier die Gefährlichkeit der Freigrafen mit der Gefährlichkeit der Sekte der Böhmischen Ketzer (der Hussiten) verglichen[7]). Auch der Satz: se laten ok valscheliken

---

[1]) Vgl. loc. cit. S. 128 ff. — [2]) Vgl. loc. cit. S. 157. — [3]) In dieser Zeit wird der darin genannte Mangold als Freigraf von Freienhagen bezeugt. Vgl. Usener loc. cit. S. 174 und 195. — [4]) Vgl. loc. cit. S. 36. Die Bemerkung „wahrscheinlich aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts" auf S. 154 kann nur auf einem Druckfehler beruhen. — [5]) Vgl. loc. cit. S. 468. — [6]) Die erste Zeitbestimmung findet sich bei Berck S. 248, die letzte bei Wigand, Femgericht S. 11, Anm. 9. — [7]) Gleich im Anfang wird „Bemen" in diesem Zusammenhang genannt.

laden een Romesch Konygk, macht es wahrscheinlich, dass die Abfassungszeit erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen ist. Denn Freigraf Mangold in Freienhagen, der sich, wie ich sehe, zuerst eine solche Drohung erlaubt hat[1]), lebte zu dieser Zeit. Und auf dieselbe Zeit deutet der gegen das Ende aufgeführte Name Manhof der Hessen, welcher 1445 Freigraf von Sachsenhausen war und sich damals durch Ladung der Görlitzer vor seinen Freistuhl einen Namen gemacht hat.

Dieser Bericht an eine Stadt, die über die Femgerichte Auskunft haben wollte, behandelt die Entstehung der Femgerichte und äussert sich namentlich auch über die Competenzüberschreitungen und die gefährliche Natur derselben.

In Betreff der historischen Notizen bezieht sich der Verfasser namentlich auf de Cronike mester Diderichs von Nemen[2]). Da sich die Urkunde im Rathsdenkelbuch von Bremen findet[3]), so schliesse ich mit Berck aus dem Satz: Unde vente nu alle vrygravescap unde er ende sin uppe desse Zid der Wesere von Zoest to rekende, so en gheit dat Richte nicht over de, de over de Wezere sitten[4]), dass es ein Brief der Stadt Soest an die Stadt Bremen ist, dem trotz seiner animosen Stimmung gegen die Femgerichte um seines Alters willen nicht jede Bedeutung als Quelle abzusprechen ist.

5. Die von Wigand[5]) aus einer defecten Handschrift angeblich des 15. Jahrhunderts abgedruckten Formulare zu gegerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen der Femgerichte sind sicherlich nicht, wie Wigand annimmt, im Jahre 1334 abgefasst.

Geissberg[6]) hat bereits nachgewiesen, dass sie erst nach dem Jahre 1431 aufgesetzt sein können, da einige von ihnen

---

[1]) Vgl. Gaupp, Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien S. 59, und Usener, loc. cit. S. 35, 161 und 174. — [2]) Als Theoderici de Niem Chronicon bezeichnet man gewöhnlich dessen Vitae pontificum Romanorum ab anno 1288—1418 additis imperatorum gestis bei Eccard, Corp. hist. med. aev. I, p. 1461—1550; in dieser Schrift finden sich indess keine Notizen über die westfälischen Femgerichte. — [3]) Vgl. Berck loc. cit. S. 193. — [4]) Vgl. dieselbe Erwägung Seitens der Stadt Göttingen in einer Urkunde vom Jahr 1429 bei Schmidt, Göttinger Urkundenbuch 2, Nr. 134, S. 90. — [5]) Vgl. Das Femgericht S. 223—244. — [6]) Vgl. Die Vehme, Zeitschrift f. westphälische Gesch. Bd. 19, S. 76.

auf Urkunden des bekannten Freigrafen Bernd Düker zurückzuführen sind[1], und wohl anzunehmen ist, dass auch die andern sich auf Originalurkunden desselben Prozesses stützen. Ganz ohne Quellenwerth sind sie so lange nicht, als uns die Originalurkunden fehlen.

6. Das bereits mehrfach erwähnte noch ungedruckte grosse Femrechtsbuch des Burkhart von Wolmarshausen[2]) ist völlig werthlos, da es ausser den schon besprochenen werthlosen Theilen nur einen Text des Richtsteig Landrechts enthält, der mehr als drei Viertel der ganzen Handschrift ausfüllt[3]). Ganz am Schluss (Bl. 199 b — 203) der Handschrift ist noch ein Formular für einen Abforderungsbrief und ein solches für einen Widersagsbrief mitgetheilt.

7. Die von Wigand gelegentlich[4]) erwähnte Handschrift eines Paderborner Freigrafen aus dem 16. Jahrhundert habe ich nicht eingesehen, da sie nach der Inhaltsangabe nur schon besprochene Stücke enthält. Der Umstand, dass sich hier auch der Mascov'sche Text vollständig wiederfindet, lässt auf eine sehr späte Zeit der Abfassung schliessen.

8. Endlich erwähne ich hier noch der sog. Informatio ex Speculo Saxonum.

Ich kann in Betreff dieser für die spätere Entwickelung der Femgerichte nicht uninteressanten Quelle im Allgemeinen auf Homeyers Angaben[5]) verweisen, hebe hier nur hervor, dass ich nach Einsicht der Osnabrücker Handschrift, die Homeyer auch als die vollständigere bezeichnet[6]), dort manche namentlich für das Verhältniss des Femrechts zum Sachsenspiegelrecht höchst bedeutsame Stelle gefunden habe, die von Homeyer noch nicht mitgetheilt worden ist, wie er

---

[1]) Vgl. Thiersch, die Verfehmung des Herzogs Heinrich von Baiern in der Beilage Nr. 14 mit Formular A, Nr. 15 mit B, Nr. 16a mit C und Nr. 20 mit D. — [2]) Vgl. Gengler loc. cit. — [3]) Ueber den Werth dieses Textes vgl. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts S. 57. Auch hier tritt wieder der enge Zusammenhang der Femrechtsbücher mit dem Sächsischen Landrecht hervor. — [4]) Vgl. Wetzlarische Beiträge Bd. III, S. 4. — [5]) Vgl. Homeyers Besprechung dieser Schrift in den Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahr 1856 und seine deutschen Rechtsbücher S. 25. — [6]) Er hat nur eine Abschrift dieses Theils der Handschrift benutzt.

denn überhaupt nur den kleineren Theil der Informatio zum Abdruck gebracht hat. Näheres darüber muss ich mir für eine Darstellung des ebenerwähnten Verhältnisses vorbehalten.

Damit ist, wenn wir von demjenigen Quellenmaterial, welches uns in Gestalt von Urkunden im engeren Sinne des Wortes überliefert ist, absehen, der Kreis derjenigen Quellen, die für die Betrachtung unseres Instituts in seiner Blüthezeit von Bedeutung sind, ausgemessen.

Ich gebe auch hier wie am Schluss der Ausführungen unter I ein Verzeichniss des Wenigen, was danach von all' den zahlreichen vorstehend besprochenen Ueberlieferungen m. E. für den Rechtshistoriker noch Bedeutung hat. Es sind das:

1. die beiden Rechtsbücher bei Wigand,

2. das vorstehend sub II, 3 S. 183 mitgetheilte kleine Stück der Wolfenbüttler Handschrift,

3. die beiden kleinen bei Usener[1]) abgedruckten Weisthümer,

4. der oben erwähnte Bericht der Stadt Soest an die Stadt Bremen,

5. die gleichfalls oben erwähnten Formulare bei Wigand.

Damit dürfte das Ziel erreicht sein, welches ich mir für die vorstehende Untersuchung gesteckt hatte. Nur sehr ungern sehe ich davon ab, schon jetzt aus dem so gesichteten Quellenmaterial die Resultate zu ziehen, gleichsam das Metall, nachdem es von der Masse des tauben Gesteins gesondert ist, zu verarbeiten und zu gestalten und die Entstehung der westfälischen Femgerichte, ihre Bedeutung und die Entwicklung derselben während der Blüthezeit auf Grund der gesichteten Quellen von Neuem darzustellen.

Obschon ich das Material dazu bereits im Wesentlichen gesammelt habe, fehlt mir doch augenblicklich die Zeit, meine Untersuchungen nach dieser Richtung zum Abschluss zu bringen und den Resultaten derselben in einiger Vollständigkeit Ausdruck zu geben.

Mein Entschluss, zunächst den vorstehenden Theil meiner Untersuchungen über die westfälischen Femgerichte, der im

---

[1]) Vgl. loc. cit. S. 157 und S. 154.

Wesentlichen bereits vor vielen Jahren, nicht ohne manche gütige Anregung und begleitet von dem wohlwollenden Interesse meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Geh. Regierungsrath Dr. Waitz, entstanden ist, allein zu veröffentlichen, rechtfertigt sich vor allem auch aus der Erwägung, dass ich so vor Abschluss der weiteren Untersuchungen erfahren werde, ob etwa triftige Bedenken dagegen erhoben werden, wenn ich in den Resultaten der vorstehenden Untersuchung die festen Ausgangspunkte für jede weitere darstellende Bearbeitung des Gegenstandes erblicke.

Ohne diese Vorarbeit dürfte, wie auch die neueste Untersuchung über unser Institut [1]) anerkannt hat, jeder Versuch, von der Entwicklung desselben ein klares Bild zu erhalten, erfolglos sein.

Indess auch die Frage nach der Entstehung der westfälischen Femgerichte oder richtiger danach, wie die westfälischen Freigerichte zu jener eigenthümlichen Bedeutung als Femgerichte gelangt sind, setzt zu ihrer Beantwortung jene Sichtung des Quellenmaterials voraus. Das hat vielleicht auch Brode im Verlauf seiner Untersuchung über die Entstehung der Femgerichte empfunden, und diesem Umstande ist es vielleicht zuzuschreiben, dass seine Arbeit, wenngleich sie den richtigen Ausgangspunkt nimmt, doch nur ein Torso geblieben ist.

Anhang.

Die Ruprecht'schen Fragen nach der Wolfenbüttler Handschrift [2]).

Anno domini millesimo quadringentesimo
octavo feria quarta post Urbani.

Eingang.

Nota unser herre der Romisch kunig hat besant dise nachgeschribenen frigreven mit namen Göbeln von Werdingkhusen zu Volmestede, Clawsen von Wilkenpracht von Walberg, Stencken zum Hamme und Bernhart Mosthart der stüle zu Wilshort, alle frigreven, und hat sy dise nachgeschriben stücke laszen fragen.

---

[1]) Vgl. Brode, loc. cit. S. 10. — [2]) Beim Druck der Handschrift sind ausser in den Namen überflüssige Konsonanten neben Doppel-

Frage I. Item zum ersten was rechts ein Römischer künig habe in den gerichten.

Darauf haben sie geantwürt und bekant, daz ein ieglich frigreve von eine Römischen künige belehnt sein solle[1]), wann anders habe er keinen gewalt, zu richten an de frienstül, er habe dann solichen gewalt von eine Romischen kunige. Und darumb soll auch ein ieglicher friegreve eime[2]) Romischen künige undertenig und gehorsam sein. Als er das auch sweret, so man ine frigreven machet. und der Römisch künig sei aller frigreven und frienstüle oberster herre und richtere.

Frage II. Item, ob man eines Römischen künigs manne und dienere in sachen, die man zu ime[3]) ze sprechen hat, vor im ichte billich von erste ervolgen solle, ee man sie für das heimlich gerichte heischen und doselbst volfüren möge.

Item und ob iemant einen unsers herren des künigs diener einen anzulangen hab, der sol den vor unserm herren dem kunig bevor ervolgen, ee man ine an den freien stule heischt, und also sol auch ein ieglicher clager einen ieglichen, den er ansprechen wil, vor seinem herren, under dem er gesessen ist, von gerichts wegen bevor ervolgen und an den herrn vordern, das er im den also halte, das er dem clager, was er von eren wegen, thun solle.

Geschehe dem clager des nicht, so muge er sein recht und clage furter suchen und thun an den freien stule, doch so ferre, als das ist umb sache und stücke, dy an den freien stülen von rechts wegen gebüren zu richten. Item si meienen, das es ein andres sei umb die manne. wann des reichs manne sitzen auch vil in Westvaln und unter andern herren, doch die manne, die unter unserm herrn dem künige sitzen, die sol man als wol bevor ervolgen als die diener.

Frage III. Nota ist einer, den man fürheischen wil, ein frieschöpf, so sol man ine zu dem ersten gepote fürvordern mit zweien andern frienschöpfen, und zu dem andern male mit vier schöpfen, und zu dem drittenmale mit sechs schöpfen und mit einem friegreven, und sol ein rechttage[4]) von dem andern gesezt werden sechs wochen und nicht kurzer, sunder ee lenger.

Frage IV. Item ob sich einer, den man fürheischen wil, nicht vinden wolt laszen, oder ob einer nicht eigen rauch hete, so mag man ine an den vier enden des landes, darinnen er ist, verkünden, es sei an grafen, herren oder steten. also und in solicher masz versiecht man sich, das er sich unter dem oder den herren oder stat pflege zu enthalten, so mag man solichen herren oder stat sagen also, wonet der N. unter euch, oder also, wir vernemen, der N. enthalte sich unter euch, dem

---

konsonanten und Doppelvokalen weggelassen und da, wo *y* statt *i* und *w* statt *u* in der Handschrift stand, die richtigen Buchstaben gesetzt.

[1]) In der Handschrift stehen diese Worte unter einander am Rande in dieser Form $\genfrac{}{}{0pt}{}{\textit{beleh}}{\textit{sein}}$, und ist $\genfrac{}{}{0pt}{}{\textit{nt}}{\textit{solle}}$ offenbar abgeschnitten. — [2]) Handschrift *eine*. — [3]) Handschrift *ine*. — [4]) Handschrift *rechtage*.

sagent, das er auf den N. tag seines rechttages warte an dem N. freienstule bei dem hochsten rechten und unter kunigs pann. Item sitzt er aber auf einem slosze, darin man one sorge nicht komen mochte, so mugen die schöpfen, die ine heischen wollen, eins nachts, oder so es ine fuget, fur das slosz reiten oder geen und aus dem rennpaume, das ist die werre oder rigel, drie kerwen hauen und einen künigspfennig darin stecken und die kerben oder spene, die sie aus hauen, oder die stücke behalten zu gezeugnüsz und des namen, den sie heischent, an em zetteln verzeichent in die kerben stecken oder dem wachter ruffen und dem sagen, das er dem, der denn in der Burg ist, sage, das er seins rechttages warte auf den — tag und an dem — stüle.

Item ob einer, der für das frigerichte geladen wer, für einen Romischen kunig kome und sich vor dem erbüte seinen eren gnug zethunde, wer dann zu im zu sprechen hett, ob denselben ein Romischer künig von dem freienstule vordern müge für sich zu weisen und dem freigreven verbieten, uber denselben nicht zu richten. Frage V.

Ein künig mag einem frigreve wol verbieten nicht zu richten. welicher frigreve auch darüber richtet, der richtet über sich selber. wann ein ieglicher frigreve gesworn hat, dem künig gehorsam zu sein, so sei auch ein Romischer kunig der freien stüle oberster herre und richter.

Item ob ein friegreve über unsers herrn des künigs gebote richtet über einen, den er für sich gevordert hette, was der unserm herren dem künige darumb schuldig sei. Frage VI.

Ein solicher frigreve der sei meineidig, welicher nu meineidig sei, den muge ein Romischer kunig entsetzen und ine seins amts berauben, und das muge auch kein ander herre thun. was aber derselb frigreve merre verloren hab, das wolten sy anders nit sagen, dann sie meinten, wann einer die ere verloren habe und entsetzt sei, so habe er genug verloren, das andre mag ein ieglich selbs wol merken. Doch so solle ein kunig keinen absezen, dann umb redlich schulde.

Nota nach diser antwurt wurden sie gefragt auf den brief, den Ruprecht Streitbab, frigreve zu Zussena[1]), unserm herren dem kunige geschriben hett von Rudolfs wegen zum Humprecht von Meintz, den dann der kunig fur sich gevordert hette.

Und darumb, das derselb Ruprecht unserm herren dem kunige ungehorsam gewest was, sprachen sie, er wer im ein wette schuldig, und richtet er fort über Rudolf vorgenant, so richtet er über sich selber, wann keinem frigreven gebüre zu richten uber unsers herren des künigs gebote.

Item si horten auch die Notel, darinne man den ietzgenanten Ruprecht abesazte, und die geviel in wol. dabei waren auch etlich treffenlich freischöpfen, nemlich Ytell Kiebel, Gerhart von Meckenheim und Johannes von Lawdemberg, zollschriber.

---

[1]) Handschrift *Schona.*

Frage VII. Item ob unser herre der künig einen schöpfen fragt bei schepfen eide im zu sagen, ob er den oder den — verfeimt hett oder nit, den er im auch nente, ob derselb schöpfe im das schuldig sei zu sagen. Ein ieglich frischöpf ist unserm herrn dem künige schuldig zesagen Ja oder Nein. Düt er das nicht, so ist er unserm herrn dem künige bruchigk; aber sie wolten nicht sagen, was er verprochen habe. aber wann einer gar vil guts hette, dasselb erteile man doch nit dem kunige, oder er verfalle im des nicht, sunder, er muge also tun, er verfalle im den leip.

Frage VIII. Item ob ein sprech, er hett einen verfeimt, ob der icht schuldig sei zu sagen, an welichen stule, und ob er auch[1]) icht billich briefe und urkunde darüber weisen solle.

Item sie sprachen, einer sei schuldig solichs einem kunige zesagen, ob sein gnade das anders von im begert, und doch einem andern frischepfen nicht, er wolle es dann gern thun.

Item sie haben auch gesprochen, man solle slechtlich keinen brief uber die feim geben.

Frage IX. Auch wurden sie gefragt, wie dann einer beweisen solte, das einer verfeimt were, von seines wegen, wann von hinnen lands ferre an die stül sei. antwurtent sy: einer solte es beweisen mit dem frigrefen und mit dem frifronen, das ist der fronbote. Und als dawider gesagt wart, die möcht man villeicht nicht gehaben, darauf was ir antwurt, so solte man sie kriegen. und als ine gesagt wart, man hette vil briefe in disen landen gesehen, die dy frigreven uber die, dy verfeimt weren, geben hetten, antwurtent sie, soliche frigreven wern thoren.

Frage X. Item wie man erfaren solle, ob einer, den man verfüren wolle, ein frischepf sei oder nicht.

Einer, der einen verfuren will, der sol ie wiszen, ob der, den er verfüren wil, ein schöpf sei oder nicht, und als sie gefragt sint, wie er danne des solle gewar werden, haben sie geantwurtet, er solle ine fragen, ob er ein schepf sei, sprichet er dann Ja, so mag er dann furbas fragen, an welichem stule, als sich dann das geburt. und als sie gefragt sint, einer getörst ine vielleicht nit fragen, oder er were an solichen steten, das er nicht gefragen mochte, haben sie geantwurt, so solle er einen andern an in schicken in ze fragen, also das man ie wiszen sol, ob der, den man verfuren wil, ein frieschopf sei oder nicht.

Frage XI. Item ob einer, der schöpf ist, einen andern, der auch schöpf ist, für einen stül heischt, ob der, der dy ladung tut, ichte darumb schuldig sei.

Es sei darumb oder darauf nicht zu sagen noch zu schreiben, und sei auch nicht not, wann dy stüle und gerichte sint frei.

Frage XII. Item ob unser herre der künig einem schribe für ine zu komen und besehen zu laszen, ob er ein sache, die er dann getan hett, mit

---

[1]) Handschrift *aucht.*

eren getan hett oder nicht, und derselb wolt für unsern herren den kunig nit komen und das besehen laszen, was der darumb schuldig sei.

Item hierauf wolten sie nicht sagen, was der darüber schuldig sei. doch sprachen, als sie auch vor gesprochen hetten, das ein ieglicher clager den ansprechigen zuvor ervordern soll vor dem herren, under dem er gesessen ist. wolte im einer gein unserm herre dem kunig nicht thun, so mag er ine darumb anlangen, da sich das gebüre oder mag es laszen. sie wolten auch nicht sagen, wo sich das gepürte.

Item ob einer, der ein freischopf were, einen andern, der nicht schepfe were, für das freigerichte lude von gutes oder schulde wegen, was der, der das dette, darumb schuldig sei. Frage XIII.

Wer geheischen werde, der versprech sich. sei er dan von guts oder schulden wegen geheischen, so kumme er mit rechte von der heischung, er würde dann geheischen umb der stücke eins, die sich gebüren vor dem freienstüle zu richten.

Item ob ein schöpf einen andern schöpfen fragt von einem andern, ob der verfurt sei, und der, der also gefragt wirt, ob er das und was er davon wisze sei schuldig zesagen. Frage XIV.

Item das haben sie in der sechsten frage [1]) verantwurt.

Item ob ein leumund auf einen gienge, das er verfeimt were, und der würde darnach schopf, wie man sich gein demselben halten solle. Frage XV.

Item so einer verfeimt ist und darnach ein schöpf wirt, das trag in nicht für.

Item ob einer sprech, der oder der ist verfeimt, und niemant weste anders von demselben, der verfeimt sölte sein, dann das er ein fromer man were, und der erpüte sich auch seinen eren genug zethun gein allermeniclichen, wer an ine zu sprechen hette, wie man sich gein im halten solle. Frage XVI.

Item sie antwurtent also. Sei einer verfeimt, der nicht ein frischöpf sei, derselb bleib und sei verfeimt. Sei aber ein freischepf verfeimt, habe ine dann der clager, der ine verfeimt meint zehaben, nicht recht verbottet, so habe er über sich selber gericht. Sei aber einer verfeimt, als der freien stüle recht ist, der sei verfeimt, und taste ine iemant an, so ist ein ieglicher schuldig, der anders ein freischepf ist, darzu zehelfen, der under künigs pann geruffen würt. und welicher schepfe das nicht thut, der sei dem künig sein wett schuldig, und den, der verfeimt ist, als der freien stüle recht ist, den helf nicht, das er frome ist.

Sie sagten auch hierinne, das man in irem lande halte, das einer einen verfeimten angreifen solle, do er sein mechtig sei, auf das minnest selb dritte. Sie haben auch hierinne gesagt, wanne drei schepfen oder mer einem andern schepfen under schepfeneide sagen, das der oder die verfeimt sint, als recht ist, so solle der, dem dann das also gesagt Frage XVII.

---

[1]) Nach der vorstehenden Eintheilung ist es die VIII. Frage.

werde, des also glauben; und werde darnach der, dem das also gesagt sei, under kunigs pann angerüffen, den verfeimten helfen zu hencken, er solle das thun, oder er sei dem kunige ein wette schuldig. und den, der verfeimt ist, als recht ist, helfe keinerlei sach. Wann, sei er verfeimt als recht ist, so sei er auch uberwunden als recht ist, das er pöse sei, und darumb sol man ine als einen verfeimten man halten. Bedüncke aber einer, das im unrecht geschehen sei, oder das er frumme sei, das muge er dort austragen, do das billich ist und[1]) sich gepürt.

Item ob etliche schepfen wette von einem hieschen, der verfeimt were, und andere schepfen anruften, die dabei weren, was dieselben schuldig sint darzu zethund.

Die frage ist ausgericht in der nechsten vorgeschribenen antwurt.

Item ob ein Romischer kunig schopfen machen muge an andern enden dann in Westvalen an den freien stülen, so er drei oder vier schöpfen bei im hette.

Das er das nicht tun möge oder tun solle von rechts wegen.

Item ob etlich schöpfen vor zeiten also gemacht worden wern von kunig Wentzlaw, wie man sich gein den halten sulle. Das man die fragen muge, wie sie schopfen worden sint und an welichem stule. vindet sich dann, das sie an den stülen, da sich das gepürte, nicht seint schopfen worden, wern sie dann in Westvaln, man hieng sie von stunde.

Frage XVIII. Item ob ein herre einem, der verfeimt ist, sein geleit geben müge in seinen sloszen, und ob er das dette und daruber gemant würde uber den, der verfeimt were, wie sich der herre darinnen halten solle.

Wer verfeimt ist als recht ist, der ist verfeimt. Dann gibt einem unser herre der kunig geleit für alle sache und weis das, daz er verfeimt ist, geleich wol mag er im das geleit halten, und er hab des wol macht, wann er sei aller stüle oberster herre und richter. doch so zimt seiner gnaden basz oder mer, das er daz heimlich gerichte stercke dann einen andern. Auch so habe kein ander herre sust solich geleit zegeben.

Frage XIX. Item ob ein schöpfen einem, der verfeimt ist, so vil sagen müge, alsdann vil leute meinen oder sprechen: es wer als gut, anderswo prot zu essen oder pfenning zezelen als hie.

Solichs sol man nicht thun weder mit worten noch mit werken noch mit teutezeichen noch sust mit keinerhande sache, kein warnung nicht tun in keinerlei weise weder prüdern, freunden noch magen, noch sust niemant anders. Es sei ein ieglich schopfen schuldig uber verfeimt zu helfen, sie sein brüder oder mag, als vorgeschrieben ist.

Frage XX. Item wie ferre einer geweiht müsz sein, das man ine nicht an das heimlich gericht heischen oder verfeimen noch verfüren müge.

Wer geweiht ist, wie clein das ist, der sich desselben mit seinem wesen nicht missepraucht, der gehort für seinen obersten, und man sol in seinem Bischof antwurten, ob er missetut.

---

[1]) Handschrift *un*.

Item ob drei oder vier schöpfen oder mer einen offenbaren mis-tetigen man, der der stücke eins dette, darumb leute verfeimt, ver-rümen mügen und darnach uber ine richten. Frage XXI.

Das man niemant verfeimen muge oder nach der feimde recht verderben solle, er sei dann vor ervolgt oder verfurt, als recht ist an den stülen, da sich das gepürt. Ausgenommen wo man einen ubel-tetigen man an frischer getate, das ist nach westfelischer sprach mit hebender hand und mit gitigem munde, vindet. Den mugen drei oder mer schepfen an der frischen getate und alsdann zu stund verrumen und von im richten. kumt er da dannen, so sol man im darnach nichtz darumb thun, er sei dann verfürt an den stulen, als recht ist.

Disz sint die stucke, die in die feim gehorent oder feimrügigk sint, und darumb man einen verfeimen oder verfuren mag. Frage XXII.

Item diebstale, verretereie, kirchenschinden, notzogk, kintpetterin berauben oder plündern, heimlich mort, unwidersagt einem herrn das seine nemen und meineidig, unde zuvoran ketzerei widder den heiligen Cristenlichen glauben.

Item ob einer verfeimt were und hette mit im reiten drei, vier, funf oder sechs oder mer, die wol westen, das er verfeimt wer, und sie hülfen im doch iemant beschedigen, legen dieselben dann mit im darnider und wurden begriffen, so mag man sie gleich den verfeimten halten und also von ine richten. Frage XXIII.

Item sie sagten auch, wann man nun uber einen gericht hat, und der recht verfurt wirt, das mag niemand abgeen, sunder er müsz all-wege verweist bleiben und sein.

Item es müege auch niemant ein freischöpfe werden, der unelich ist oder der eigen oder in des kunigs acht ist[1]).

Diszes alles, wie vorgeschriben stet, haben die vorgeschriben fri-greven gesetzt und beschriben geben Johann Kircheim auf die zite hofschriber, und der solichs aufgenomen und vermerkt hat an stat, im namen und von geheis des allerdurchluchtigsten fürsten und hern, herrn Ruprechts Romischen küniges.

Dabei sint gewesen graf Emich von Lyningen und etlich andere seiner gnaden wiszenden Rethe und diener, und ist geschehen im Rebstockshause zu Heydelberg in dem iar und auf den tag, als ob-geschriben stet.

---

[1]) Hier folgt das nicht zu den Ruprecht'schen Fragen gehörige Verzeichniss der Stuhlherren: Item so sint disz die herrn in Westvaln, de keiser Karll die stülgericht geben hat, item dem Erzbischof von Cöllen in dem lande zu Westvalen und nicht by dem Ryne, item dem Herzog vom Berge in dem lande zu Ravensperg, item dem Herzogen von Gellern, der hat einen stule zu der Preitenfürte, item dem Grafen von Cleve in der herrschaft von der Margk und zu Peilstein, item einem graven von Lympurg, item einem Bischof von Münster, item einem Bischof von Ösembrücke (Osnabrück), item einem Bischof von Padeporn, item einem herrn von der Lyppe.

V.

Zu den Gesetzen der Angelsachsen.

Von

Herrn Dr. **Felix Liebermann**

in Berlin.

Eine Reise, die ich für die Monumenta Germaniae Historica im October 1883 nach England unternahm, bot mir den Anlass, etwa vierzehn Tage lang in Bibliotheken zu London, Rochester[1], Cambridge, Oxford, Cheltenham und Holkham[2] Stoff für eine neue Ausgabe der Angelsächsischen Rechtsdenkmäler zu sammeln. Zunächst musste der bisher ungenügend bekannte Inhalt der Handschriften übersichtlich zusammengestellt werden. Da einstweilen nur Theile des südlichen England bereist wurden, so kann das hier nachfolgende Archiv freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben; allein je massenhafter das Material sich anhäuft, um so gebotener scheint schon jetzt ein vorläufiger Bericht über die Ergebnisse, natürlich nur soweit sie von Schmids Ausgabe[3] abweichen.

Beim Citiren setze ich Schmids Stückzahl dem Königsnamen voran, bleibe bei seinen Zahlen und Zeichen und kürze nur folgendermassen: Af. = Aelfred; Agn. = Anglonormannisch; Ags. = Angelsächsisch; Ap. = Appendix; As. = Aethelstan; Atr. = Aethelred; Cn. = Cnut; ECf. = Edwardus Confessor; Eg. = Eadgar; Em. = Eadmund; Ew. = Eadward; Gu. = Guthrum; Hc. = Henricus I; Ps. = Pseudo-; Sch. = Schmid; Th. = Thorpe[4]; Ve. = Vetus Versio; Wl. = Willelmus.

---

[1]) Herr Decan Scott erlaubte mir gütigst, einige Stunden den Textus Roffensis bei ihm einzusehen, wofür ich hier meinen aufrichtigen Dank sage. — [2]) Der Besitzer, Graf von Leicester, gestattete und sein zuvorkommender Bibliothekar, Rev. Napier, ermöglichte mit verpflichtender Liberalität, dass ich den Holkham Codex 228 benutzen konnte. — [3]) 'Gesetze der Angelsachsen', 2. Ausg. 1858. 8°. — [4]) 'Ancient Laws and Institutes of England', 2 Bde. 1840. 8°.

Zu Sch.'s weltlichen Gesetzen werden u. a. hinzukommen: Ap. XXIV 'Vom Richter', Ags. und Ve. unten S. 207; Ap. XXV Ags. Polity, nur bei Th. II 304; Ap. XXX Englands Eintheilung nach Rechtsbezirken, Latein.; Ap. XXXI Latein. und Französ. Glossar Ags. Rechtsausdrücke aus dem XII/XIII. Jh.; Ap. XXXII Latein. Stammtafel des Agn. Herrscherhauses aus dem Anfang des XII. Jh.; Ap. XXXIII Latein. Rechtsbuch Heinrich I., dessen gesammten Umfang bisher nur Madden[1] erkannt, aber nirgends veröffentlicht zu haben scheint.

Der Verfasser dieses Rechtsbuches schreibt zwischen 1113 und 1120. Ein Geistlicher, der ganz als Engländer fühlt, versteht er doch die Sprache seiner Urgrossväter nicht mehr vollständig. Da er für Cnut, dessen Gesetze er allen voranstellt, Vorliebe zeigt und Kents und Nordhumbrias Recht ignorirt, gehört er vielleicht dem östlichen Mittel-England an. Wahrscheinlich von der Scholastik her sucht er künstliche Systeme und Distinctionen und prunkt pedantisch noch mit jenem Schwulst des älteren England, der seit einem Menschenalter vor der leichten Glätte des Beccenser Latein weichen musste. Bescheiden fürchtet er die Kritik der 'Professores', wol der Berufsjuristen, bewundert aber lebhaft die systematische Klarheit des antiken Rechts; und — wenn wir mit Madden in der 'Processlehre' des Codex *Hk* seinen Theil III erblicken dürfen — besitzt er eine für England vor der Zeit des Vacarius einzige Kenntniss Römischen Rechts.

Als Moralist zum Pessimismus geneigt, schildert er grell, doch schwerlich falsch, die unnatürlichen Ausschweifungen der hohen Gesellschaft und beklagt die Bedrückung des niederen Volkes durch gierige Amtleute mit ihrer Processchicane, mit dem 'neu ersonnenen gefährlichen Rechte der Herren', d. h. des Normannischen Adels. Dennoch ertheilt er Eadward noch keinen Heiligentitel, nennt vielmehr den Eroberer 'beatus'. Aus der Krönungs-Charta des 'ruhmreichen Caesar Heinrich' begrüsst er die Emendationes Willelmi ebenso lebhaft wie die Zurückgabe der heiss ersehnten Laga Eadwardi, worunter er die ungeschriebene Ags. Verfassung (nicht etwa das ECf. betitelte Rechtsbuch, das er noch nicht kennt) versteht, und für

[1]) Hds. Catalog der Bibliothek zu Holkham sub nr. 228.

deren geistigen Urheber ihm Cnut gilt. — In der Krone verehrt er den Hort des Armen für Polizei und Beaufsichtigung tyrannischer Magnaten, in der Königin Ags. Blutes, wie jeder Engländer, den guten Engel der Regierung. Vielleicht verräth solches Lob höfischen Einfluss: er selbst oder sein Dedicat (der Veranlasser des Werkes und ein Geistlicher höher als der Vf.) mag dem Staate mit einer solchen Sammlung des geschriebenen Landrechtes zu dienen gewünscht haben.

Sein Werk, wahrscheinlich Quadripartitus wie Codex *M* betitelt, besteht aus vier Theilen, denen eine grössere Einleitung vorangeht; diese zerfällt in Widmungsbrief[1], Vorrede[2], Inhaltsübersicht[3]. Theil I enthält die vom Sammler selbst verfertigte[4] Ve. der Ags. Rechtsdenkmäler. Theil II, quaedam scripta temporis nostri necessaria, scheint mir die mit besonderem Vorwort[5] versehene Sammlung von Staatssachen Heinrich I[6] zu sein. Den Theil III findet Madden in MS. *Hk* f. 105—116: es ist das ein 'Ordo iudiciorum', der Römische Rechtssätze über Vorladung, Fristen, Zeugen, Abwesenheit, Caution, Appellation im Civilprocess (z. B. aus Iustinians Novellen 53, 3. 82, 5) sammelt und u. a. citirt[7]: 'Const. II[a] in coll. V Ei qui appellat, impertitur annus', d. i. Nov. 49 praef. § 15; Cod. t. 63 l. VII. Nur zur etwaigen Identification habe ich den Anfang copirt: Quoniam ea que in civilibus negociis frequenter accidunt scire perutile est, nescire turpe et paucis ignorare permissum est, ea que scire commodius, nescire turpius est, id est ea que frequenter accidunt, verbis admodum perstringere satagemus. Sed quia iuris pericia ita pernecessaria est, si alios in litem vocare necesse habuimus, vel si ab aliis lite pulsemur, de ingressu litium disputamus. Est autem ordo iudiciorum talis: Cum quis apud ali-

---

1) Nur gedruckt bei Cooper 'Account of Public Records' II 413; andere Hds.: *Dm*. — 2) Gedruckt ib. und Kolderup-Rosenvinge 'Leg. Canuti' Kopenhag. Univ. Progr. 1826. 4°. p. VIII; andere Hds.: *T*. — 3) Gedruckt ib. und Sch. p. LXVIII; andere Hds.: *R*. — 4) Primum librum transtuli. — 5) Von mir gedruckt in dieser Zts. 1883 p. 132. — 6) Beschrieben ib. p. 134f.; andere Hdss.: *Hk*, *M*, die hier weniger vollständig; Stücke daraus gedruckt in *Br*(omton) 999. 1021. — 7) Zwar auch Gratian c. 41 C. 29. 6, den unser ganz unkirchlicher Tractat — auch wenn er übrigens nicht älter wäre — sicher nicht kennt.

quem experiendi ius habet, accionem quam agere volet, edere debet. — —

Jedenfalls gehört dieser Tractat nicht in unsere Ags. Sammlung. Ap. XXXIII wird daher, da von Theil IV 'De furto et partibus eius' jede Spur fehlt, von dem ganzen Rechtsbuch, zum ersten Male in der ursprünglichen Ordnung, nur bringen: die Einleitung; den Rahmen zu Theil I; das Vorwort und den Rahmen zu Theil II. Dagegen wird Buch I zerlegt und jedes Stück wie bei Sch. dem Ags. Originale beigeordnet werden.

Vorarbeiten scheint unser Uebersetzer nicht gekannt zu haben: denn das Latein der Ve. deutet auf den Anfang des XII. Jh., und kein Stück seiner Sammlung findet sich in früherer Hds. oder überhaupt anders als je in einer grösseren Gruppe gleich oder ähnlich geordneter Gesetze, die sich also schon dadurch nicht etwa als Quelle, sondern als Bruchstück einer umfangreichen Sammlung erweist. — Ausser Ap. XXXIII existiren aber überhaupt nur Latein. Ve. zu IV Eg.[1], VI Atr., die früher enstanden aber unserem Uebersetzer unbekannt blieben, und zu I Eg.[2], Cn. und Ap. XIII, die wiederum ihn nicht kennen. — Wenigstens die Arbeit des Sammelns wird unser Uebersetzer schon in einem Ags. Codex gethan vorgefunden haben: solche Hdss. vor seiner Zeit sind *G.D*, aus seiner Zeit *A.B* und namentlich *H*. Doch ist leicht nachzuweisen, dass seine Vorlage stellenweise besser gelautet haben muss als jede der genannten. Folglich besitzt die Lesart der Ve. aus Ap. XXXIII für die Text-Herstellung den Werth einer im Original verlorenen Ags. Hds. um a. 1100. Die Masse dessen, was so, spätestens eine Generation nach der Eroberung aus den Rechtsaufzeichnungen der Vorzeit zusammengerafft wurde, deckt sich nicht ganz mit dem Ags. Stoffe, der auf die Neuzeit gekommen ist. Wir vermissen nämlich in Ap. XXXIII: die Kentischen Gesetze, IV Eg., V. VI. VIII Atr., Ap. II. IV. XI. XVIII. Dagegen erhielt allein unser Anonymus der Nachwelt wenigstens den Inhalt von den in Ags. Form uns nicht bekannten Stücken: III. IV As., III Em., IV. VII Atr. — In keiner Hds. ist der Quadripartitus oder auch

---

[1]) Hierunten gedruckt. — [2]) Ungedruckt; siehe *Hr.*

nur der erste Theil desselben vollständig erhalten. Grosse Fragmente können bisher nachgewiesen werden in acht Hdss., von denen fünf dem XII. Jh. angehören. Man sehe das Nähere unten bei *Br, Co, Dm, Hk,* K_2*, M, R, T.*

Die bis jetzt verzeichneten Hdss. enthalten folgendes:

A[1] f. 3, saec. XI, II. III Eg.; f. 5, saec. XII in., I. II Cn.

Ad, Additional[2] 24066, f. 212, saec. XIII med., ECf. bis 34, 1.

B, saec. XII aus der Nähe von Essex, p. 1 Ende von Af. XIII; Ap. XIV; I Eg.; p. 3 I Atr.; p. 6 AfGu. Text 2; p. 7 EwGu.; p. 10 II As.; p. 13 Af. von 3 Mitte an; p. 27 Ine; p. 42 Ap. XIII Anfang, sollte vor p. 1 gebunden sein; p. 43 I Cn. von 14 Ende an; p. 72 I. II Ew.; p. 78 I. II Em.; p. 81 Ap. X; p. 83 AfGu. Text 1; p. 84 Ap. VI; p. 85 Ap. VII, 1; p. 88 II Atr.; p. 89 Ap. XI; p. 93 Ap. I; p. 96 Ap. III.

Br, Bromton, eine um a. 1320—30 compilirte Chronik bis a. 1199, benannt nach John Brompton, der eine Hds., Corpus Coll. Cambridge 96, saec. XV in./med., dem Kloster Jorvaux bei Richmond (Yorks.) verschaffte, dessen Abt er 1437 wurde. Gleichzeitig ist die andere Hds. *Br-Ti,* Cotton Tiberius C. XIII. Bromton benutzt neben vielen Chroniken von Beda bis Hemingburgh[3] auch Ap. XXXIII, ordnet jedoch jedes Stück zu dem betreffenden König ein. *Br* repräsentirt also eine Hds. von Ap. XXXIII von spätestens saec. XIV in. — Inhalt: c. 759 Ine; 819 Af. von 49 an; 828 Ps.-AfGu.; 829 EwGu.; 835 I. II Ew.; 839 I. II As.; 845 Polity 7; 845 Ap. VII 2. 3; 846 Ap. VIII. IX. XIII; 847 Ap. XIV; I Eg.; 848 IV. V. III. VI As.; 856 Ap. XVI; 858 I. III. II Em.; 861 Ap. VI; 870 II. III Eg.; 893 I. III Atr.; 898 Ap. XII. XV; 898 IV. II. VII Atr.; 903 Ap. XXIV; 914 I. II Cn.; 956 Ap. XXX; 957 Ap. XXXI; 982 II Wl.; 999ff. und 1021 aus Ap. XXXIII Buch II.

---

[1]) Falls die Sigle nicht erklärt wird, ist sie Sch. p. XIX entnommen. — [2]) Falls der Ort nicht genannnt, liegt die Hds. im Brittischen Museum zu London. — [3]) Cf. ed. Twysden, Hist. Anglic. SS. X, c. 725. 967. 1008.

Bu, Burney 277, f. 42 ein Heftumschlag saec. XI, arg zerstört, Ine Z. 7 bis 23 Pr. Die Capitelziffern beweisen, dass Af. vorherging.

C, saec. XI aus Worcester, f. 217 IV Eg. Ve., hierunten gedruckt; f. 222 IV Eg.

Cb, Paris Colbert 3860, saec. XII ex., Ve. Cn. und Ps.-Cn.[1]; f. 35 III Wl.; f. 36 ECf.; f. 63 Ap. XXXII.

Cc, Cambridge Corpus College 476, saec. XIV, ECf.

Cl, Cotton Cleopatra A XVI, saec. XV, ECf.

Co, Cambridge Corpus College 70, saec. XIV in.; f. 1 Ap. XXXI; XXX; dann Theile aus Ap. XXXIII; f. 2 Ine; f. 5 Af., auch Einl., in Ve. ungedruckt; AfGu; EwGu; Ap. XIII; XIV; I Eg.; f. 10 I As.; f. 16 Ap. XVI; f. 19 I. II Cn.; IV Atr. 3; III Wl.; f. 27 ECf. interpolirt wie Lambards Druck; Ap. XXXII; Hc.

Ct, Cambridge Trinity College R 5. 42, saec. XIV (in Huntingdon vor Cnuts Tod) f. 135 Ve. Cn.; Ps. Cn.; (hinter Huntingdon) f. 304 III Wl.

Cu, Cambridge Universität Ee I 1, saec. XIII ex., f. 1 III Wl.; f. 2 ECf., beides Französisch.

D p. 30 VII Atr. Anh.; p. 43 Ap. II; p. 46 I. II Eg.; p. 48 Atr.; p. 53 I As.; p. 87 Polity; p. 93 Ap. VIII; p. 96 I Em.; p. 101 Ap. V; VII 2. 3; VIII; IX; Nachsatz wie Ap. IV 24; p. 126 Cn. Anf. Fragmente; 127 VI Atr. bis c. 49.

Di, Oxford Bodley Digby 13, saec. XII. med./ex., f. 41 Ve. Cn. mit Lücke I 21—II 13; f. 51 PsCn.

Dm, Cotton Domitian VIII, saec. XII med./ex. f. 94 Ap. XXXIII Einl. und von Buch I: f. 97 Cn.; f. 107 Af. Einl.; f. 109b Af. 1.

Do, Oxford Bodley Douce 137, saec. XIII med./ex., f. 91 ECf. bis 34, 1.

E f. 64 Af. und Ine in Einer Hand saec. X.

F f. 391, saec. XI in., IV Eg.

G Sammelband mit Lücken, saec. XI med., f. 1 Cn.; f. 41 II. III Eg.; f. 44 von Af. und Ine nur Rubriken; f. 47 Über *Romgescot;* Ap. XXIV hierunten abgedruckt; f. 50 Af. Einl. bis 49, 5; f. 71 Polity; f. 87 I As.; f. 88 I Em. Anf.;

---

[1]) Eine hiernach im XVII. Jh. gemachte Abschrift druckt Kolderup l. l.

f. 89 III Eg. beginnt in c. 3; f. 90 V Atr.; f. 93 Ap. IV; f. 96 VIII Atr. bis c. 5; f. 100 Polity; f. 119 V Atr.; f. 122 V Atr. die zwei Schlussätze nochmals.

H, Sammelcodex, geschrieben für und noch aufbewahrt in Rochester, aber verfasst in Canterbury: denn Cnuts Schenkung für 'Christ Church' copirt unser Abschreiber[1], bricht dann aber (als er den nur für Canterbury interessanten Localcharacter der Notiz gewahrt) mitten ab und lässt den Rest des f. 58 leer.

Hg, Hargrave 313, saec. XIII/XIV, f. 5 Hc.; f. 99 III Wl.; II Wl. Ve.; Carta Henrici.

Hk, einst Erzbischof Parker, dann Coke, jetzt Graf Leicester zu Holkham gehörig. Folien 1—16, erst im XVI. Jh. 'ex libro Wigorn.' [von einem Antiquar, der richtig den Band als eine Hds. von Ap. XXXIII erkannte] dem alten Codex vorgesetzt[2], enthalten u. a. Ap. XXXIII Vorrede; f. 17—117 (saec. XII med./ex.) Ap. XXXIII Buch I—III: Cn.; f. 34 Af. mit Einl.; f. 47 Ine; f. 53 I. II As.; f. 60 Polity 7; f. 61 Ap. VII 2. 3; f. 62 Ap. VIII. IX; f. 63 Ap. XIII. XIV; I Eg.; f. 64 IV. V. III. VI As.; f. 72 Ap. XVI; f. 73 I. III. IV. II Atr.; f. 80 Ap. I; f. 82 VII Atr.; f. 83 Ap. XXIV; f. 84 II. III Eg.; f. 86 AfGu.; f. 87 Ap. XIX; f. 87 EwGu.; f. 89 I. II Ew.; f. 91 I. III. II Em.; f. 94 Ap. X; VI; VII 1; f. 95 II Wl.; f. 96 Ap. V; f. 97 Ap. III; f. 100—104 Acten Heinrich I, d. i. Ap. XXXIII Buch II; f. 105 Ordo iudiciorum[3]; f. 117—38 'ex libro Wigorn.' saec. XVI, IV Eg.; f. 138 saec. XIII, I Wl. Französ. bis 20, 3; f. 144 ECf.; f. 158 Ap. XXXI.

Hl, Harley 458, saec. XIII, f. 3 Henrici Carta; f. 4 dieselbe Französisch.

Hr, Harley 1704, saec. XIV in., f. 1 I. II Cn. in jüngerer Ve.; f. 7 Ap. XIII und I Eg. in eigener Ve.; ECf.

Hv, Roger de Hoveden schreibt seit c. a. 1192, bringt (II p. 216, ed. Stubbs in Rolls Series): III Wl.; ECf.

Hy, Harley 1348, saec. XIV ex., f. 1 III Wl.; ECf.; Ap. XXXII.

---

1) Textus Roffensis ed. Hearne p. 37; über den Inhalt des Codex Sch. p. XXIII. — 2) Nicht ursprünglich zugehörig, wie Madden meint: denn f. 25 sieht man die Quaternionenzahl: II. — 3) S. o. p. 200.

Jo, Cambridge S. John's College G 16, saec. XIV, in Huntingdon zu 1035 jüngere Ve. von Cn. mit Ps.-Cn.

K f. 30 VI Atr. Ve.; f. 33 VI Atr. Ags. saec. XI.

K_2, laut f. 8 unter Edward I geschrieben, benutzt Buch I von Ap. XXXIII: f. 2 Ine; f. 4 Ap. XIII; XIV; I Eg.; f. 5 Af. von Einl. 49, 9 an; AfGu; Ap. XIX; f. 10 I. II As.; f. 12 Polity 7; Ap. VII; VIII; IX; IV As.; f. 13 V. III. VI As.; f. 15 Ap. XVI; f. 17 I. II Cn.; f. 30 III Wl. Rubriken; ein Blatt verloren; f. 31 III Wl. von Sch. p. 356 Z. 12 v. u. an; f. 31 ECf. mit Interpolation wie Lambards Druck; f. 41 saec. XV, III. II Wl.; f. 41 Carta Hc.; f. 50 Hc.

La, Lambeth in London 179 [1], saec. XIV, Ap. XXXI; Ap. XXXII hinter Huntingdon.

Lb, Lambeth 118 saec. XII ex. Im Huntingdon zu a. 1035 jüngere Ve. von Cn. und PsCn.; hinter Huntingdon III Wl.; ECf.; Ap. XXXII.

M [2] 'Quadripartitus' saec. XII ex., I. und II. Theil von Ap. XXXIII: Anfang verloren; f. 46 Ende von Ine; 49 I. II As.; 52 Polity 7; Ap. VII 2. 3; VIII; IX; XIII; XIV; I Eg.; IV. V. III. VI As.; f. 61 Ap. XVI; I. III. IV. II Atr.; f. 66 Ap. I; f. 67 VII Atr.; f. 68 Ap. XXIV; f. 69 II. III Eg.; f. 70 AfGu.; f. 71 Ap. XIX; f. 71 EwGu.; f. 73 I. II Ew.; f. 74 I. III. II Em.; f. 76 Ap. X; f. 76 Ap. VI; f. 77 Ap. VII, 1; f. 78 II Wl.; Ap. V; III; f. 81 Acten Heinrich I, d. i. Buch II von Ap. XXXIII.

O, saec. XI, p. 418 Ap. VII 3; p. 419 Ap. VIII; IX, wo c. 12 vor 10 eingeordnet.

Ot, Cotton Otho B XI, nach dem Brande noch lesbar: Af. Rubriken und c. 40—44; II As. c. 7—25. Richtige Reihenfolge der arg verstümmelten Blätter wäre: f. 49 v. 49 r. 50 v. 50 r. 48. 51.

Pa, Paris 6044 saec. XVI. Im Huntingdon zu 1035 jüngere Ve. Cn.; PsCn.; wol aus *Lb.*

Ph, Phillips zu Cheltenham 8079, einst S. Mary's zu Dublin, dann Twysden, dann Heber gehörig, saec. XIV in.

---

[1]) Cf. Henry of Huntingdon ed. Arnold p. XL. — [2]) Nach Madden, s. o. p. 199.

Hinter Huntingdon, in derselben Hand f. 82 III Wl.; ECf.; Ap. XXXII.

Pl, Phillips 8078 früher Heber, saec. XIV in.; f. 1 ECf.; Ap. XXIII; f. 11 Jüngere Ve. Cn.; PsCn.; f. 25 Stück aus Huntingdon ed. Arnold p. 188, über Cnut; f. 26 III Wl.

R saec. XII ex. Aus Ap. XXXIII f. 103 letzter Satz des Inhaltsverzeichnisses; dann I. Buch: I. II Cn.; 118 Af. mit Einl.; f. 130 Ine; f. 136 I. II As.; f. 142 Polity 7; Ap. VII auch § 8; f. 143 Ap. V; f. 144 Ap. VII, 3; VIII; IX; f. 145 Ap. XIII; I Eg.; f. 146 IV. VI As.; f. 151 EwGu. von c. 9 an; f. 152 II Em.; f. 153 Ap. X; f. 153 Ap. VI; f. 154 Ap. VII; III Atr.; Ap. XII; IV. II Atr.; f. 160 Ap. I; f. 162 Ap. XXIV; f. 163 Ap. III; f. 166 II Wl.

Ra, Regius 13 A XVIII saec. XIV. Hinter gekürztem Huntingdon f. 109 III Wl.; ECf.; Ap. XXXII; dann 2 Verse, die, wol wie das Bisherige, aus *Lb.* Eng verwandt mit:

Rc, Regius 13 C 2, saec. XVI ex., hinter Huntingdon f. 205 III Wl.; f. 206 ECf.; Ap. XXXII; dann 2 Verse, die, wol wie das Bisherige, aus *Lb.*

Rl, Oxford Bodley Rawlinson C 641, saec. XII ex. (f. 10 Excerpte aus Garnier's 'Seint Thomas', also nach c. a. 1180) f. 3 ECf. mit Fehlern eines Französ. Schreibers; f. 30 s. XIII in. jüngere Ve. von Cn.; PsCn.; f. 43 Carta Hc.; f. 44 III Wl.

S f. 49 ECf.; f. 54 Ap. XXIII; f. 55 I Wl. Ve.; f. 59 Carta Hc.; f. 77 jüngere Ve. Cn.; PsCn. bis c. 44; f. 84 III Wl.; Ap. XXXII.

Sc f. 16 Hc.; f. 30 Ap. XXX; f. 162 III Wl.; f. 163 Carta Hc.

T siehe diese Zts. 1883 p. 127.

Va, Vatican Christina 587 chart., hinter Huntingdon III Wl.; ECf.; Ap. XXXII.

Vi, Cotton Vitellius A XIII, saec. XIII ex., f. 6 III Wl.; f. 7 ECf.; f. 17 Ap. XXXII.

Bei so stark angewachsenem Stoffe kann das Ende der Drucklegung erst nach vielen Jahren erwartet werden. Es wird sich daher empfehlen, bisher Ungedrucktes schon vorläufig zu veröffentlichen:

Appendix XXIV.

Vom gerechten Richter.

Das folgende Stück lehrt die Pflicht des Richters, milde und kaltblütig, schnell und unentgeltlich, unbestochen durch Person oder Geschenke der Partei zu urteilen, und ermahnt den Gerichtsherrn, seinen Unterthanen tüchtige Vögte vorzusetzen. Es beklagt zugleich, dass die thatsächlichen Rechtszustände der Gegenwart von der idealen Gerechtigkeit weit entfernt seien. — Wie schon der Inhalt dieser Gebote und Klagen, so ist noch mehr ihre Form der Bibel entlehnt. Aber dies hindert nicht, dass wir wirkliche Angelsächsische Verhältnisse darunter verstehen dürfen. Für die Zeit des sich auflösenden Reiches ist bezeichnend, dass all die Strafen, mit denen der Verfasser, zweifellos ein Geistlicher, dem ungerechten Richter droht, im Jenseits liegen, dass nirgends eine beaufsichtigende Staatsgewalt über dem territorialen Dynasten und dessen das Volk aussaugenden Gerefen erscheint. Unter dem Feindesherzog, dessen Grimm, weil entrinnbar, noch immer dem unabwälzbaren Drucke des ungerechten Gerichtsherrn vorzuziehen sei, wird der Däne gedacht sein.

Neben dem Inhalt deutet auch die Sprache einerseits auf einige Zeit nach Aelfred, andererseits auf die Zeit vor der Normannischen Eroberung. Die Handschrift selbst ist nicht jünger als Mitte oder Ausgang des XI. Jahrhunderts. Setzen wir also die Abfassung um das Jahr 1000, so werden wir schwerlich um mehr als eine Generation irren.

Der Codex Cottonianus Nero A I, von Thorpe für andere Ags. Gesetze als *G* [1] benutzt, bietet unser Stück Ags. auf fol. 47 in derselben Hand wie das ihm vorhergehende über den Peterspfennig und die ihm folgenden Gesetze Aelfreds.

Die Lateinische Paraphrase kürzt im Ganzen und fügt nirgends einen neuen Gedanken, nur stellenweise erweiternde Wendungen hinzu. Einige Male flüchtig und ungenau, schreibt sie ein seltenes Ags. Wort ab, wol weil sie es nicht mehr verstand. Nur als Theil von Ap. XXXIII erhalten, wird sie von deren Sammler, jenem oben erwähnten Uebersetzer [2], um 1113—20

---

[1]) S. o. p. 203. — [2]) S. o. p. 200.

verfertigt sein. — Der nachfolgende Druck ist aus *T* f. 145, collationirt mit *R* f. 162 und *Br* c. 903; während *Hk* f. 83 und *M* f. 68 bisher nicht verglichen werden konnten. Wie die Varianten unten ergeben, sind *T, R, Br* nicht von einander abgeschrieben. Dass auch *Hk* und *M* nicht ihre Quellen sind, erhellt aus anderen Stellen. — Ausser in Twysden's *Br* ist diese Ve., aber ebenfalls nur aus Bromton, in den Englischen Concilia gedruckt, zuletzt bei Wilkins p. 295. Dessen Abweichungen, die ich als *Br-Wi* notirte, entstammen wol dem Cambridger Codex, da Liber Jornalensis citirt wird. Lesarten, die *Br-Wi* mit *Br-Ti* gemein hat, bemerke ich als *Br.*

[1.[a]] Ælc man, þe riht demeđ, he hæfđ wæga on handa; *and* on ægđere sceale he byrþ rihtwisnesse *and* mildheortnesse: Ærest for đære rihtwisnesse he gereceđ đæs gyltes bote *and* þonne for đære mildheortnesse he gemetegađ þære scylde wíte.

[1.] Jeder Mann, der recht urtheilt, er hat Wagschalen in der Hand; und in je einer Schale trägt er Gerechtigkeit und Mildherzigkeit: Zuerst um der Gerechtigkeit willen bestimmt er des Vergehens Busse und dann um der Mildherzigkeit willen mässigt er der Schuld Strafe.

[2.] Sume gyltas beođ fram þam godan deman þurh riht to betanne, sume þurh mildheortnesse tó forgyfanne.

[2.] Einige Vergehen sind von den guten Richtern durch Recht zu Verbüssung zu bringen, einige durch Mildherzigkeit zu vergeben.

[3.] Domas sceolon beon butan ælcere hadǎrunge[1]: *þæt* ys, *þæt* he ne murne nađer ne rycu*m* ne heanum, ne leofum ne lađum folcriht to recceanne.

[3.] Urtheile sollen sein ohne jede Personen-Beachtung: das ist, dass er sich nicht kümmere, weder Reichen noch Niederen, nicht Lieben noch Leidigen, Volksrecht zu bestimmen.

[4.] Nys nanwiht unrithlycre đonne ys *þæt* man medsceattas

[4.] Nichts ist mehr unrecht denn das ist, dass man Lohn-

---

a) Die Paragrapheneintheilung findet sich in der Hds. nicht.

1) Das Wort steht in Somners (daraus in Bosworth-Tollers) Lexicon ohne Quellenangabe, aber in seinem Glossar zu Twysden's Decem SS. Hist. Anglic. aus der Vetus Versio unseres Stückes, wo *haderunga* unübersetzt beibehalten ist, bei Bromton c. 903, 9, citirt. cf. Aelfred Einl. 43.

onfó for domu*m*: forđan þe đa[1] medsceattas ablendađ þæra wisra manna heortan *and* hi forcyrrađ đæra rihtwisra manna word.

[5.] Drihten cwæđ[2]: 'Be đam ylcan dome đe ge nú mannu*m* demađ, eow byđ eft gedemed.'

[6.] Forđon þonne ondræde he him God, his deman, đy læs he eft on domesdæge beforan Godes eagum weorđe dumb *and* genyđerad.

[7.] Se þe þam unscyldigan scеđđeþ, ođđe þam scyldegan scyldeþ for metsceattu*m* ođđe[a] for æniges mannes lufan ođđe feónge, he biþ eft geniđerad fra*m* đa*m* ecan deman.

[8.] Ne sceal him nan ealdorman settan dysige deman ne unrihtwise to geóngru*m*: se dysega for his unwisdome ne can þ*æt* riht; *and* se unrihtwisa for his gitsunge forcyrreþ þ*æt* riht, đe he geleornode.

[9.] Forneah đa earman men beođ wyrs bereafode fra*m* þam unrihtwisan deman þonne fra*m* þa*m* wælgri*mm*estan here; ne biđ nan heretoga swa gifre on fræ*m*drea manna yrfe swa se unrihtwisa dema byþ on his

gelder empfange für Urtheile: deshalb weil die Lohngelder verblenden der weisen Männer Herzen und sie verkehren der gerechten Männer Worte.

[5.] Der Herr sprach: 'Nach dem selben Urtheile, das ihr jetzt Menschen ertheilet, wird euch späterhin geurtheilt'.

[6.] Deswegen denn fürchte er sich vor Gott, seinem Richter, damit nicht er späterhin am Gerichtstage vor Gottes Augen werde stumm und erniedrigt.

[7.] Der, der den Unschuldigen schädigt oder den Schuldigen schirmt um Lohngelder oder um irgend eines Menschen Liebe oder Hass, er wird späterhin erniedrigt von dem ewigen Richter.

[8.] Nicht soll sich ein Fürst setzen thörichte Richter noch ungerechte zu Beamten: der thörichte wegen seiner Unweisheit kennt nicht das Recht; und der ungerechte wegen seines Geizes verkehrt das Recht, das er erlernte.

[9.] Beinahe werden die armen Menschen schlimmer beraubt von den ungerechten Richtern als von dem todgrimmigsten Heere; noch ist ein Heerführer so gierig nach fremder Männer Erbe als der ungerechte Richter es ist nach

a) ođđ *codex, jedoch* e *über der Linie von derselben Hand.*

1) Cf. Exod. 23, 8; Deuteron. 16, 19; statt 'Herzen' steht 'Augen'. Auch Af. Einl. 46. — 2) Matth. 7, 2.

hyrimanna[a] [1]; þa unrihtwisan deman hí beođ wyrsan þonne herigende here: here man mæg for oft befleon — ac þa deman for hira anwealde man ne mæg befleon, đonne he[b] him of hira ceast*re*warena forđrycnesse gestreon gaderiađ.

dem seiner Hörigen; die ungerechten Richter, sie sind schlimmer als verheerendes Heer: einem Heere mag man wol oft entfliehen — aber den Richtern wegen ihrer Gewalt kann man nicht entfliehen, wenn sie sich von ihrer Bürger Bedrückung Gewinn sammeln.

[10.] Oft eac þa godan deman habbađ yfele gingran *and* reafgende, mid đæra scylde þa deman habbađ hí besmitene; *and* gyf heo hym hyra reaflaces ne gestyrađ, þonne forweorđaþ hí, đa deman đurh hyra gyngrena synna. For đan se æđela middangeardes lareow cwæđ[2]: 'Na đa áne đe yfel doþ, ac aelc þara þe hit đam dondum geđafiađ beođ wyrþe đas ecean deađes.'

[10.] Oft auch haben die guten Richter übele Beamte und raubende, mit deren Schuld die Richter haben sich besudelt; und wenn sie ihnen bei ihrem Raube nicht steuern, dann verfallen sie, die Richter, durch ihrer Beamten Sünden. Denn der edle Erdenlehrer sprach: 'Nicht die allein, die übel thun, sondern jeder derer, die es den Thuenden gestatten, sind würdig des ewigen Todes.'

[11.] Oft eac đa đwyran deman for heora gitsungae[c] þone dom geuferiađ ođđe hyne awendađ *and* ne geendiađ ná þa spæce, ær heora seod biđ afylled; *and* þa*n* þonne hy demađ, ne scewiađ hy ná þa spæce, ac þa medsceatas.

[11.] Oft auch schieben die bösen Richter wegen ihres Geizes das Urtheil auf oder wenden es und beendigen nie die Gerichtsverhandlung, ehe ihr Geldsack ist gefüllt; und dann, wann sie urtheilen, sehen sie nie auf die Rechtssache, sondern auf die Lohngelder.

[12.] þa únrihtwisan deman, æfter witegan cwyde[3] swa swa wulfas on æfne, ne læfađ náwiht ođ morgen: þ*æt* ys

[12.] Die ungerechten Richter, nach der Weisen Spruch, so wie Wölfe am Abend lassen nichts bis zum Morgen: das heisst,

a) hyre, *aber durch Rasur in* hyri *corrigirt.* — b) *So codex, wegen des vorangehenden und folgenden Plural* hi *zu emendiren.* — c) *sic c.*

1) *subditus* übersetzt die Vetus Versio zu VI. Aethelstan 11. — 2) Paulus ad Rom. 1, 32. — 3) Sophon. 3, 3.

þæt hi be þisses anweardan lifes ongehyđnesse[1] đencead and nawiht be þæs towerdan.

[13.] Yfelra gerefena þeaw ýs þæt hí nymađ ælcwiht and uneađe hí þam þearfiendum lytles hwæt læfađ[a].

[14.] Se hatheorta dema ne mæg he behealdan đas domes riht: forđan þe for đæs yrres dimnesse he ne mæg geseon đas rihtes beorhtnesse.

[15.] In dóme ne sceal man æniges mannes mæđ sceawian ac þa spæce; hyt ys awriten[3]: 'Ne onfoh đu nænigne had on dome; né[4] neara đú for nanum, þæt þu þæt riht ne deme.'

[16.] þa unrihtwisan deman hí dweliađ on đare sođfæstnesse cwyde, þonne hí behealdaþ þa geđincþo đas mannes; and oft heo scađađ þam unrihtwisum[b], đonne hí scyldađ þam arleasum.

[17.] Seo anfengnes medsceata on domum ys sođfæstnesse forlætnes; and þa đe him God ondrædende

dass sie an dieses gegenwärtigen Lebens Annehmlichkeit denken und nichts an die des zukünftigen.

[13.] Uebeler Grafen[2] Sitte ist, dass sie nehmen jedwedes und ungern lassen sie den Darbenden etwas Weniges.

[14.] Der heissherzige Richter, nicht kann er wahrnehmen des Urtheils Recht: deshalb weil wegen des Zornes Umdüsterung er nicht kann sehen des Rechtes Klarheit.

[15.] Im Urtheile nicht soll man auf eines Menschen Rang schauen, sondern auf die Gerichtsverhandlung; es ist geschrieben: Nicht beachte du irgendeine Person im Urtheile; noch schone du wegen jemandes, dass du das Recht nicht ertheilest.

[16.] Die ungerechten Richter, sie irren in der Wahrhaftigkeit Verkündigung, da sie beachten die Ehren des Mannes; und oft schaden sie den Gerechten[b]), wenn sie beschirmen die Tugendlosen.

[17.] Der Empfang von Lohngeldern in Urtheilen ist der Wahrhaftigkeit Verlassung; und diejenigen, die sich vor Gott

a) *Der letzte Buchstabe beim Einbinden verschnitten.* — b) *Ich halte* rihtwisum *zu emendiren.*

1) Das Wort ist in der Versio fortgelassen; '*gehyđnes = opportunity*' Bosworth; '*hyđ = commodum*' Grein. — 2) Vorsteher eines Verwaltungsamtes allgemein. — 3) Deuteron. 16, 19. — 4) Exodus 23, 3.

riht demeđ[a], hí onfođ æt Gode éce endlean. fürchtend, recht urtheilen, sie empfahen bei Gott ewigen Endlohn.

[De iudicibus[b]].

[1.] Omnis iudex [iustus[c]] misericordiam et iudicium libret[d] in omnibus, ut imprimis per rectam scientiam[e] [1] dicat emendationem secundum culpam et eam tamen admensuret propter indulgentiam. [2.] Quedam culpe reputantur a bonis iudicibus secundum rectum emendande, quedam per Dei misericordiam condonande. [3.] Iudicia debent esse sine omni haderunga, [ut[f]] non parcatur[g] alicui[h] diviti vel egeno, amico vel inimico ius publicum recitari. [4.] Et nichil iniustius est quam susceptio munerum pro iudicio subvertendo; quia munera excecant cor[i] sapientum et subvertunt verba iustorum. [5.] Dominus Iesus Christus[k] dixit: *In quo iudicio iudicaveritis, iudicabimini.* [6.] Timeat omnis iudex ac diligat Deum[l] iudicem suum, ne in die iudicii mutus fiat et humiliatus ante oculos iudicis cuncta videntis! [7.] Qui innocentem opprimit[m] et dimittit[n] noxium pro pecunia vel amicitia[o] vel odio vel quacumque factione, opprimetur ab omnipotente[p] iudice. [8.] Et nullus dominus, nulla[q] potestas stultos aut improbos iudices constituat[r], quia stultus[s] per ignaviam[t], improbus per cupiditatem vitat[u] quam[v] didicit veritatem. [9.] Gravius enim[2] lacerantur pauperes a pravis iudicibus quam a cruentis hostibus[w]; nullus hostis acerbior, nulla pestis effi-

---

a) *Wol aus* demađ *verderbt.* — b) *fehlt T*; *Br-Ti;* Item de iud. *R. roth*; De officio iudicis *Br-Wi.* — c) *aus R*; *Br.* — d) liberet *Br-Ti.* — e) sententiam iudicet *Br-Wi.* — f) *So Br-Wi;* cur *T. R. Br-Ti.* — g) pacatur T. — h) div. al. *Br.* — i) corda *Br.* — k) *fehlt T. Br.* — l) *fehlt Br-Wi.* — m) opprimat *Br.* — n) dimittat *Br.* — o) avaritia *T.* — p) omnipotenti *R. Br-Wi.* — q) nu. po. fehlt *Br-Wi.* — r) constituant *Br-Ti.* — s) constultus *R.* — t) ignorantiam *Br-Wi.* — u) vitiat *Br-Wi.* — v) quia *R.* — w) judicibus *Br-Ti.*

1) Durch Sperrdruck zeichne ich die vom Uebersetzer veränderten Stellen aus. — 2) Der Uebersetzer fasst *for* als Partikel 'denn', was jedoch nicht altenglisch, Mätzner III 270.

catior quam familiaris inimicus. [Hosticum[a]] potest aliquotiens homo fuga vel defensione vitare, pravos iudices non ita potest[b], quotiens[c] adversus subditos malis desideriis inflammantur. [10.] Sepe etiam[d] boni iudices habent malos vicarios [et ministros[e]] *r*efantes[f 1], quorum reatibus[g] ipsi domini constringuntur, si non eos coerceant[h] et a rapacitate[i] cohibeant; quia dominus et magister[k] seculorum ait: *Non solum male agentes sed omnes consentientes digni sunt ęterna morte.* [11.] Sepe etiam[l] pravi iudices iudicium pervertunt vel respectant et non finiunt[m] causam, donec vultus[n 2] eorum impleantur[o]. Et quando iudicant, non opera sed munera considerant. [12.] Impii iudices iuxta verba[p] sapientium[q] *sicut rapaces lupi vespere nil residuant usque mane*, id est de presenti[r] solum vita cogitant; de futura[s] nil considerant. [13.] Malorum prepositorum mos est, ut quicquid[t] possunt auferant et vix necessariorum[u] parum quid relinquant sustentationum[v]. [14.] Iracundus iudex non potest attendere rectam iudicii satisfactionem, aut[w] per furoris excecationem non perspicit[x] rectitudinis claritatem. [15.] Iustum iudicium est, ubi non persona sed[y] opera considerantur[z]. Scriptum est: 'Non attendas personam hominis in iudicio, ne pro aliquo facis ut a vero devies[a] et iniuste iudices.' [17.][3] Susceptio muneris dimissio[b] est veritatis.

Versio zu IV. Eadgar.

Sie gehört dem XI. Jh. an. Ihre Vorlage war nicht das Ags. Stück in derselben Hds. *C*, dem sie vielmehr vorangeht,

---

a) *So R., damit werden Spelmans und Walkers Emendationen unnütz; fehlt T. Br.* — b) possunt iudices *Br-Ti.* — c) aliq. *Br-Ti.* — d) enim *T.* e) *aus R. Br.* — f) nephandos *Br.* — g) *fehlt Br-Wi.* — h) cohe. *R. Br.* — i) rapacitatem *Br-Wi.* — k) minister *Br-Ti.* — l) enim *T.* — m) finium *T.* — n) voluntas *Br.* — o) impleatur *R. Br.* — p) verbum *Br.* — q) sapientum *T. Br.* — r) dienti *Ri*; *diese Form fehlt Du Cange.* — s) futuris *T.* — t) quicquit *T.* — u) necessarium *T. Br.* — v) sustentationi *Br-Wi.* — w) nam *Br.* — x) percipit *Br-Ti.* — y) *fehlt Br.* — z) consideratur *Br.* — a) declines *Br.* — b) est dim. *Br.*

1) Cf. Du Cange s. v. *reffare*, rauben. — 2) Der Uebersetzer scheint *seo* Gesicht statt *seod* gelesen zu haben. — 3) § 16 fehlt.

noch auch die andere Hds. *F*, sondern scheint verloren. Ihr verdankt unser Uebersetzer II 4 eine bessere, schon von Schmid vermuthete Lesart, aber auch wol den (durch *F* zu corrigirenden) Fehler, den auch *Ags. C* hat, in II 11. Ohne erkennbare Absicht sind mehrere ganze Sätze fortgelassen; dagegen ist es wol Englische und hierarchische Tendenz, wenn die Stellen von der legislativen Unabhängigkeit der Dänen in England II 12. 15 und der Macht der weltlichen Regierung über den Clerus I 6 unterdrückt sind. — Den Sinn giebt unser Uebersetzer bald ganz frei und daher beachtenswerth erläuternd, so II 1. 9, wieder, bald überträgt er genau wörtlich; einmal behält er ein Ags. Wort nicht nur bei, sondern fügt sogar den Ags. Artikel hinzu. Die Zusätze dienen der Erklärung oder zur Erhöhung der feierlichen Gesetzesform oder zur predigerhaften Erweiterung der moralisirenden Stellen. Wenn Eadgar vom Geistlichen Reinheit des Lebens fordert, so fügte der spätere Uebersetzer, der Zeitgenosse des Cluniacenser-Sieges hinzu: Keuschheit und Heiligkeit. — Diese Versio bestätigt II 7 Schmids Uebersetzung gegen Thorpe.

Vetus Versio von IV. Eadgar[a].

[A.[b]] In huius litterature continetur serie[c], quemadmodum rex inclitus Eadgar diligenter cępit perquirere et inuestigare, quid ad remedium ualeret incommoditati publicę, morti scilicet subitanee, que suam longe latéque[b] patriam uexabat graui peste. [I.] Et uisum est sibi et cunctis obtimatibus regni sui, ob diuinorum transgressionem mandatorum contingere huius euentum rei, et maxime quod homines, uere fidei agnitionem habentes, Deo persoluere recusabant rerum suarum decimationes. Ideo dignum memoria proferens exemplar[1], ait: [1.] Ut, si quis in

[a]) Aus Ms. *C*, saec. XI, fol. 217. Eine andere Hds., *Hk*, f. 117, saec. XVI, gibt sich selbst als Abschrift *ex vetusto libro Wigorniensi 'De officio misse'*, was genau auf *C* passt, hat also keinen selbständigen Werth. — [b]) Eintheilungszeichen nach Schmid, Gesetze der Angelsachsen, p. 194. Accente sind die der Hds., sie tragen die Angelsächsische Form. — [c]) Durch Sperrdruck zeichne ich die Zuthaten des Uebersetzers aus.

[1]) Statt dessen sagt das Original: *Er bedachte und berieth das Göttliche nach Welt-Gewohnheit.*

seculo militans[1] debitum domini sui pensum census neglexerit, neque illud diebus statutis, quos preterire non licet, persoluere studuerit, putandum est ut, si idem dominus pius et misericors extiterit, eandem relaxans neglegentiam, ueniam tribuit et sine aliqua ultione quod suum rite uidetur ab eo suscepit; — [2.] si uero frequenter hęc eadem per suos precones requisierit, et ille exasperatus et ad iracundiam prouocatus, opera sua iniqua per uim[2] defendere uoluerit, credendum procul dubio, flammam indignationis domini adversus huius modi hominem in tantum accendi debere, ut nec illum aliqua possessione nec ętiam uita dignum existimet ęssę: [3.] ita siquidem indubitanter Dominum uirtutis totius suis facturum opinari poterimus, qui sepius admoniti per sanctos ęcclesie doctores[a], illius contradicunt iussionibus, pecuniam Domini sui, uidelicet decimas ęcclesie et oblationes, temerariis retinentes praesumpsionibus[b]. [4.] Quapropter diuina auctoritate et nostra[3] uos commoneo, ne Dominum maiestatis ad iracundiam prouocetis in aliqua retractione diuine rectitudinis, ne, exientibus[c] uestris peccatis, mortem repentinam uitę praesentis incidatis et praecipue futuram, que nullo fine concluditur, Gehenne infernalis. Sed uterque, diues, pauper et mediocris, decimas Deo persoluat omnium[d] que possidet[4] cum deuotione et puro affectu cordis, sicut institutio docet, quam optimates nostri et principes ad locum cui inditum constat ęssę uocabulum Andeferan et postea ad Wighbordes-Stane instituentes confirmauere. [5.] Pretera prepositi nostri ac magnati omnes seua districtione coercere studeant, qui pactum stabilitum uiolare satagunt et istud adimplere recusant, sicuti prelibatę locutionis ordinatio illis demonstrat; nec ulla miseratio pro tanta preuaricatione fiat[5]. [6.] Uolo ętiam ut hoc decretum

---

a) dictores *c.* — b) Sigle p̄ als prae aufgelöst, weil mehrfach noch der Diphthong ae erhalten. — c) *für* exigentibus. — d) omniumq; *c.*

1) Ags. *geneat-man.* — 2) Ags. *ætstrengenne;* Schmid weniger genau: *hinzuziehen.* — 3) 'Ich und der Erzbischof' im Original. Der Uebersetzer lässt den König noch mehrfach unten im Pluralis maiestatis reden. — 4) Original: *der einiges Ackerland besitzt.* — 5) Schluss von § 5 fehlt.

stabile ác firmum in omnibus locis dominationis nostrę perseueret. Sanctęque ęcclesię cultores, per quorum manus transeundum est quod Domino uniuersorum pro nostrarum salute animarum damus, inreprehensibiliter casteque et sancte[1] uiuant, sicut decet Dei ministros, quatinus sua sanctitate pro nobis apud Altissimum mereantur fieri intercessores. Ipsi[2] quoque cum omni humilitatis subiectione diligenter obaudiant animarum nostrarum custodibus, uidelicet episcopis, quibus incessanter in cunctis iustificationibus obedientes esse debemus, ut illa obauditione, quam eis recte pro amore Diuinitatis inpendimus, eorum doctrinis et bonorum operum eruditionibus ęterne beatitudinis lętitiam adipisci[a] mereamur cum sanctis omnibus.

[B. II.] In nomine sancte et indiuidue Trinitatis moderantis uniuersum orbem praecipio statuere in unaquaque regione terrarum mundane iustitię legem, quantocumque quis investigando ordinare ualuerit meliorem ad immense maiestatis gloriam et honorem, diuitibusque ad gaudium et pacem, et pauperibus ad plenam consolationem. Primitus[b] annuo et concedo omnibus per uniuersi regni mei prouincias et ciuitates mihi militantibus eandem legem et gratiae donum quod habuerunt et possederunt in magnis uel minimis patris mei temporibus. [1.] Cupio ętiam cum Danis stare et uigere iustitiam et equitatem, legumque bonarum et adinventionem, et cum Anglis quod nostra regalis excellentia cum generali consilio sanxit omnibus ad provectum adque salutem. [2.] Sit tamen hoc nostrum consilium in commune omnibus, tám Danis quam Anglis adque Bryttonibus, undique in potestatis nostre finibus, ut unicuique, siue locupleti siue egenti[c], cum pacis tranquillitate liceat possidere quod iure hereditario adquisierit ac legitime. [3.] Unusquisque habitans in urbe aut rure sub fideiussore constituatur, et in omni ciuitate fidele testi-

---

[a]) apisci *c.* — [b]) Primitur *c*, der also aus einem Buch mit Angelsächsischen Buchstaben copirt zu sein scheint. — [c]) genti *c.*

[1]) Im Original nur: *rein.* — [2]) Statt dieser milden Ermahnung an den niederen Clerus hat das Original: 'Ich und meine Thane mögen unsere Priester (durch Befehl) anhalten.'

monium inueniatur, ut[1] omnis rationis uia furandi intercludatur[a][2]. [4.] Et ad hoc procurandum et tutandum uiri triginta sex[3] legitimi, [5.] in ciuitatulis uero duodecim eligantur. [6.] Si quis uero ciuis aut peregrinus, poscente usu necessitatis humane, quid emere uoluerit aut uendere, secum[b] sumat testimonium in omni negotio, sit in ciuitate, rure aut hundrode[c]. Quique huic iustificationis operi fuerit electus et prepositus, iuret quod nullomodo deprauatus pecunię muneribus, nec alicuius amore uel timore seductus, quicquam aliud testificare uelit nisi quę auribus audierit aut oculis uiderit, uel negare presumat quod factum pro certo scierit; sintquę duo electorum uirorum in quolibet negotio procuratores positi, ut sciant quid quisque dat et quid recipit. [7.] Qui autem de loco ad locum causa emendi, ut prefati sumus, transierit, uicinis et amicorum suorum turbis insinuet, cuius rei instinctu proficissci uelit; et cum iterum domum redierit, palam faciat, in cuius testificatione eandem suam emptionem emerit. [8.] Si ergo casu accidente foras extra sui notitiam in quolibet locorum quod antea cupiebat ad emendum insperate sibi occurrerit, hęc suis manifestare non differat, cum ad propria reuersus fuerat. Et si animal uiuens, bos aut uitulus[d] uel aliquid huiusscemodi extiterit, cum uicinorum testimonio illud in communis pascue locum deducat. Quod[dd] neglegens hoc opere implere ante quinos dies uel noctes recusauerit, uicini eius adpropinqui[e] transgressionis crimen domino ðæs hundredes[f] aperiant, ipsique et suorum custodes armentorum inculpabiles et immunes maneant; ipse vero animali suo, quod illuc absque suorum testimonio propinquorum adduxit, careat; ita ut in duo diuisum, terre ipsius dominus medietatem possideat, 7[g] þæt hundred reliquam partem sine ulla calumpnia

---

[a]) inter dudat[2] *c.* — [b]) *vel* sibi über der Linie von gleicher Hand. — [c]) wæpengetace *Ags.* — [d]) uitulos *c.* — [dd]) *ergänze* si. — [e]) Vielleicht adque propinqui beabsichtigt. — [f]) hundrodes ohne Artikel *Ags.* — [g]) Das im Ags. stets für unser 'und' gebrauchte Zeichen.

[1]) Der folg. Schlusssatz steht im Original schon hinter § 2. — [2]) Schluss des Or. fehlt hier. — [3]) XXXIII Ags.; schon Schmid vermuthet: XXXVI, was auch unten c. 10 vom Uebersetzer wiederholt.

habeat. [9.] Si vero alióquin noctibus quinque contigerit abscondi, sicut diximus, omne pecus perdat ad detrimendum[aa] et ignominiam sui; dirisque verberum[1] plagis pastores ipsos absque miseratione liceat affligi[2]. [10.] Si autem unum aut duos aut eo[b] amplius ex triginta sex[3] uiris sibi in testimonium asumpserit, et principes[c] hundred ita se rem ut prosecutus est habere cognouerit, ratione qua supra protulimus, nullum quodlibet aliud nisi armenti sui dampnum patiatur et incurrat, eo quod uicinorum notitie hoc idem aperire et confiteri recusauit. [11.] At si demum necessitate compulsus, aliquem supradictorum testificatur, idque fore falsum reperitur adque dinoscitur, mortis reus affectus, sine dilatione capitali sententia puniatur, et in verticem ipsius iniquitas[4] eius conuertatur. Furtum igitur illud sub potestate domini rus supradictum habentis transeat, quoadusque possessor, cui fuerat hóc ablatum tali fraude, ultroneus adueniat, sibique illa[aa] uendicando quod suum est, cum iurisiurandi sacramento[d] recipiat.[5] [13.] Ruricolis quoque ipsis hanc eandem statuo rectitudinem, ut in meis meorumque principum pecoribus[e] et pascuis habeant exquisitionem; et si quis michi adherentium[f] huic ordinationi resistens hoc devitat, nec iniuriam illis aut aliquibus inferre[g] formidat —, quę lex et iustitię rectitudo ad hoc aput Danos sit statuta, sciscitetur et perquiratur[h] —; [14.] equidem cum Anglis inueni, quid ad correctionem illi proficere possit, qui, iracundie stimulis exagitatus uel audacia instigatus, quempiam illorum minatur aut penitus occiderit, qui sollicite pro iustitia et ueritate laborans, crimen furti uel quamlibet iniustitię culpam propalauerit, suaque ueritatis rectitudine insontem liberauerit sontemque merito dampnauerit[6]. [15.]

---

aa) *sic c.* — b) Ueber der Linie. — c) princeps zu emendiren, wegen des folgenden *cognouerit* und weil Agsä. *se ealdor.* — d) Aus C's Lesefehler: *agenfrige áđ* statt *agenfrigea þæt.* — e) pectoribus *c.* — f) adherentiam *c.* — g) Ags. gebyt; 'command' übersetzt Thorpe, 'gebietet' Schmid. — h) perquirat *c.*

1) Frei aber richtig für '*verliere die Haut*' des Originals. — 2) Schluss des § fehlt. — 3) S. o. c. 4. — 4) Cf. Psal. 7, 17. — 5) § 12 fehlt. — 6) Schluss des § fehlt.

Placet ętiam, ut hoc pactum inconcussum et inuiolabile in reliquum tempus conseruetur[1] ad pacis abundantiam Deoque, omnium saluatori, ad laudem et magnificentiam et nobis omnibus in hac terrena peregrinatione degentibus ad vitę longinquitatem nostrorumque peccaminum abolitionem et remissionem. Et ne quando istius pactum consilii occultetur et obliuione deleatur prauorum macinationibus, confirmetur et corroboretur plurimis litterarum asertionibus, sicque Ælfero, Æđelwino, populi mei ducibus, circumquaque diuulgetur in omnis mee dominationis partibus. [16.] Quamdiu etenim comes fuerit uita, fidelis omnibus uobis perseuerabo; et nunc omnes uos in uisceribus Christi commendo, ut magis ác magis abundetis in omni bonitate et scientia et opere bono[a]. Ualete feliciter in Christo!

Hier mögen aus den bisherigen Collationen einige inhaltlich wichtige Textcorrecturen folgen.

Aethelbert 1. M[on]k[es] friþ II gylde; das betr. Wort ist fortradirt bis auf M und den oberen Schaft eines Buchstaben in der Mitte, den offenbaren Rest von b oder h, k, l; die bisherige Ergänzung M[ynstres], die auch in der Rasur keinen Platz hat, ist also sicher falsch. — 24 gebindeþ trotz Loch nd noch erkennbar. — 54 scyte-finger .. VIIII scill. — 63 Gif man cearwund sie, XXX scill. ganz deutlich in der Hds., wie schon Schmid, statt III aller Ausgaben, vermuthete. — 84 gaengang.

Wihtræd 26 ođđe hine man cwelle; nur Druckfehler bei Sch.

Ine bildet ausser in den von Th.-Sch. gekannten Codices auch in *Bu.* und *Ot.* und der verlorenen Vorlage zu Ap. XXXIII den Anhang zu Af. Die älteste Hds. *E* bleibt Textfundament, ist aber nicht Archetypus, sondern muss mehrfach durch treuere Abschriften ergänzt werden: so ist Af. Einl. 21[40] eine Zeile[2] übersprungen. [Th. sagt irrig, das

---

[a]) Der Schlusssatz in Unciale mit rother Einfüllung.

[1]) Anfang des § fehlt. — [2]) Ebenso Af. 1, 2[13]. 27[10]. 39, 2[22].

sei in *H* der Fall, und bemerkt umgekehrt falsch ib. 49, 7[35] eine in *E* vorhandene Stelle als fehlend: — wie er denn häufig die Variantenbuchstaben verwirrt.] Koerners[1] philologische Emendationen zu Af. 49 eađmodnesse; § 5 byrđenne .. healdanne; § 10 healdanne finden in *E* Bestätigung. Von den übrigen Hdss. gehen die beiden jüngsten *B* und *H* auf Eine verlorene Vorlage *bh* zurück; daher vermutlich hat Ine 57[23] *B* im Text wie die alten Hdss. synnig, darüber aber als Glosse scyldig, was dann in den Text von *H* aufgenommen ist. Schon *bh* scheint den Instrumentalis der alten Sprache durch Präpositionen ersetzt und erklärende Wörter beigefügt zu haben, die jetzt in *B* und *H* stehen, aber aus dem Text (z. B. Ine 11[7]. 36[26]. 59[32]) wieder schwinden müssen. Alle Hdss., auch *Bu*, *Ot* und die verschollenen Vorlagen von Lambarde und Ap. XXXIII sind nachweislich nicht aus einander sondern aus verlorenen Quellen abgeschrieben. Ausser in *E* ist Af.-Ine in den übrigen Hdss. nur ein Theil einer Rechtssammlung. Nur Eine Ve. existirt: im Ap. XXXIII, deren Vorlage — hier wie auch in allen folgenden Stücken — mit Lambardes Druck eng verwandt ist. Auch zur Einleitung Af. steht da in MSS. *Co, Hk, R, T* eine bisher ungedruckte Ve., die jenen Druck gegen *E* bestätigt. Ine 3, 1[2]. 2[4] die Umwandlung der Strafe in Geld fehlt wie allen älteren Hdss. auch *Bu*. — 6, 3[29] und 4[33] auch *Bu* irrig CXX. — 11[8] Kirchenbusse fehlt auch *Bu*. — 18[18] *of* fehlt auch *Bu*. — 21[34] đonne auch *E. Bu*. — 23[16] dǽl; nur Druckfehler bei Sch. — 32[17] healfes hæbbe *E*. — 37 ontygnesse *E. G*. — 43, 1[37] treowu; nur Druckfehler bei Sch. — 62[14] nanewiht *E*. — 67 se hlaford him wile; nur Druckfehler bei Sch. —

Aelfred Einl. 11[29] to đære dura þæs temples *E*. — 36 wreonne *and* to werianne *E*. — Einl. 49 ist in *E. G* als I numerirt; in dem vor dem Texte zusammengestellten Rubrikenverzeichniss ist dieses I [in *G* II d. i. Af. 1 (hinter der Einl.)] so überschrieben: Be đon [þon *G*] þæt mon [man *G*] ne scyle oþrum [ođ. *G*] deman buton [butan *G*] swa he wille þæt him [man him *G*] mon deme *E*. — Af. Einl.

---

[1]) Angelsächs. Texte p. 54. 213.

49, 6[23] cepan fehlt besser *E.* — Af. 7[25] self á be*E.* — 15[2] biscopum *E. Ot. G.* — 19, 1[9] Gif hi hie ne gesamnien, .. — Cap. 29—31 stehen vor c. 26—28 auch in *E. G. Ot,* also (da nach Th. auch in *bh*) in allen Hdss. gegen *Lambarde* und *Ve.* — C. 40—44 sind theilweise lesbar in *Ot.* — 57 nægles bið III scill. *E. G.* — Cap. 47, in *E. G. Ot* XLIII, ist der letzte in Af. mit Nummer und Rubrik versehene Abschnitt; darauf folgt: XLIIII Be Ines domum. —

Af. Gu. Beide Texte von derselben Hand in *B.*

II Ew. Die enge Verwandtschaft *B*'s mit *Lambard* folgt namentlich aus 1[2]; þæt hy haben [aus *bh*] *H* und *B* im Texte, letzteres aber ausradirt, und die Worte fehlen *Lamb.*

I As. Vielleicht sind beide Agsä. Texte, nämlich *dg* (die gemeinsame Vorlage von *D* und *G*) und *Lambard,* ursprünglich verschiedene Redactionen, zu denen als dritte, vollständigste und zwischen beiden stehende die Vorlage der Ve. kommt.

II As. c. 8—24 in *Ot* lesbar, das, überhaupt das älteste Ms., näher zu *Lambarde* als zu *H* steht. — 20, 4. *And* se þe be þysu*m* geswican nelle *Ot.*

I Em. Pr. Wulfstan arceb*isceop* georne *and G.*

I Eg., weder in Ags. noch Lat. Hdss. nach Eadgar benannt. — Von c. 2 ist die erste Zeile Rubrik, *B.* — Für III Eg. ist in *G* eine zweite Abschrift noch unbenutzt. — IV Eg. Versio s. oben.

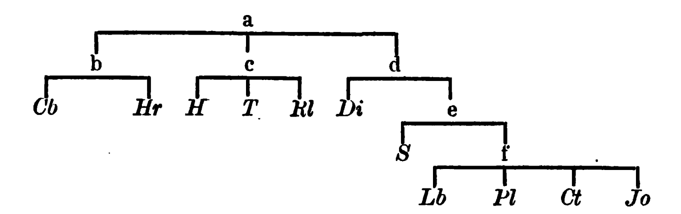
IV Atr. 3 auch in *Co.* — Für V Atr. 34 f. ist die andere Fassung in *G* f. 119 unbenutzt. — VI Atr. Ags. 36 plihton hy heora are *and* eallon heora æhtan *K,* bei Sch. ausgefallen. — VI Atr. Ve. nur in *K* (nicht *K* 2) f. 30 geht dem Ags. Original (f. 33) voraus; sie ist nur überschrieben Incipiunt sinodalia decreta. — Pr. edicto concrepante. — 27 institutionem peniteant atque emendent. — 40 a rege N magnopere, darüber von anderer Hand: Æþelredo. — idcircoque ego N. gratia, darüber von anderer Hand Wulfstanus.

Cnut. Eine ungedruckte Sammlung Ags. Rechtssätze in *D* p. 126, nur theilweise in den Varianten von Th. benutzt, der nicht angiebt, dass die Anordnung eine ganz verschiedene und die Auswahl eine nur kleine ist. Den Anfang giebt Sch. p. LV aus Wanley, welchem ähnlich wie I Cn. 1 folgt: þon*ne*

is *þæt* ærest *þæt* witan gerǽddan, *þæt* hi ofer ealle oðre þingc ænne God æfre wurðodon *and* ænne Cristendom anrædlice healdan *and* Cnut cyngc lufian mid rihtan *and* mid tryw̃dan *and* Eadgares lagan geornlice folgian. In diesem Vorwort fehlen also der Ort Winchester, die Zeit Weihnachten, der Titel Cnuts 'Englalandes, Dena [Norðrigena nur in der rothen Ueberschrift, nicht im Prooemium *A*, fehlt gänzlich dem älteren *G*, hätte also keine Schwierigkeiten zu machen brauchen] cyning' aus der gedruckten Fassung; dagegen scheint näher zu liegen eine Beziehung auf die Nachricht der gleichzeitigen Annalen von Worcester[1]: 1018 Dene *and* Engle wurdon sammæle [*concordes* übersetzt Florenz] æt Oxanaforda to Eadgares lage, d. h. auf die ungeschriebene Verfassung, nicht etwa die Rechtssammlungen Eadgars; denn die in *D* folgenden Sätze sind vielmehr meist mit VI Atr. identisch: was bereits Wilhelm von Malmesbury, Reges § 183, vielleicht aus Vergleichung von Cn. und Atr. bemerkte. Aus *G*, dem besten Codex, hat nur Kolderup, nicht Th. und Sch., Wilkins' wichtige Varianten, denen ich hier nur Weniges, inhaltlich Bedeutendes hinzufüge, beachtet. Th. behauptet zwar, nach *G* zu drucken: das ist nicht immer der Fall. In dem Druckfehler-Verzeichniss will er dafür *H* gelesen wissen, was sicher falsch ist. Meist ist der Text der Lambards. Die Latein. Ueberschriften fehlen *G*. — I Cn. 2 And witan Godes cirican *A*. — 4 understande se þe [wille oððe *A, Ve. II;* fehlt *G*, Ap. XXXIII] cunne. — 5, 3 And gif æfre *G. A.* — 8 Z. 2 huru fehlt *G. A.* beiden *Ve.* — 12 letzte Z. fehlt *G. A,* aber durch beide Ve., denen also auch hier bessere Hdss. vorlagen, bestätigt. — II Cn. 18 be wite eal swa hit riht is nach *G* mit Wilkins zu streichen als wahrscheinliche Flüchtigkeits-Wiederholung der Zeile vorher. — 51. Der zweite Satz Ne bið — sibb steht hinter dem ersten Satz von c. 52, vor Gif hwa mæden *G*. — 62³ on Cent æt hamsocne V þam cingce. — 71 *And* beon þa heregeata swa fundene *G. B. Ve.* — 84, 5 letzte Zeile and gehealde — swa fehlt *A. B. Ve.* — Ausser der von Sch. gedruckten Ve. aus Ap. XXXIII existirt

[1]) Hieraus Thorpe 'Agsax. Chronicle' p. 286; dagegen bei Earle 'Two Saxon Chronicles' p. 160 nur aus dem Canterburyschen Ms. des XII. Jh.

eine davon unabhängige, mit Ps.-Cn. verbundene und von Kolderup gedruckte Uebersetzung. Er benutzte *Cb* als Grundlage und verglich *S* (das er *H* nennt) und *H* (bei ihm *Roff.* geheissen). Der Text kann durch sieben andere Hdss. corrigirt werden. Sie lassen sich bisher so classificiren:



a, b, c, d, e, f sind verlorene Hdss.

Die Classe b enthält Vorrede und Schluss; Classe c endet c. 147 Z. 3; d geht bis c. 127; f ist der interpolirte Huntingdon, dessen Lesarten häufig gemeinsam von *Di* abweichen. *H* soll noch unter Heinrich I. geschrieben sein: dann wäre also diese andere Versio der ersten in Ap. XXXIII gleichaltrig.

II Wl. Ve. ausser den von Sch. benutzten Hdss. auch in *K 2, Hg* und *R, M, T,* muss also schon in Ap. XXXIII gestanden haben.

III Wl. in der älteren Fassung aus *Rl* bei Stubbs, Select Charters p. 83 gedruckt. Die früheste Hds. *H* ist bisher nicht benutzt, ebensowenig *T.* — Noch unter Heinrich II wird ECf. angehängt; Hdss. dieser Classe sind *Hy, K 2, Co, Hv.* Noch im XII. Jahrhundert wird III Wl. mit ECf. hinter Cn. mit PsCn. angehängt, so in *Cb, S.* Aus einem solchen Codex wird sodann der Cnut betreffende Theil zu des letzteren Geschichte in Huntingdons Chronik geschoben, dagegen III Wl. und ECf. hinten angehängt; das älteste Beispiel dieser Classe ist *Lb* und das ihm folgende *Ra,* andere sind: *Pl, Ct, Rc, Va, Ph.* — Ungedruckt ist die Französ. Uebersetzung eines mit ECf. verbundenen Exemplars dieser kurzen Artikel, welche einer a. 1193 geschrieben sein wollenden Vorlage folgt, in *Cu.* —

Die spätere Vermehrung von III Wl., die Sch. bringt, existirt auch in *Hg,* und mit ECf. verbunden in *Ra, Vi.*

Ap. V auch bei Lambard, Perambulation of Kent (1576) p. 366.

Ap. VII 2, 8 Ve. in *R:* Et si nichil terre habeat et tamen liber sit, reddatur LXX sol.

Ap. IX 12 steht zwischen 9 und 10 in *O*, das daher mit c. 11 endet.

Ap. XIII bis XVI Ve. auch in *K 2. Co;* Ap. XIII auch in *Hr* in anderer Ve. als Ap. XXXIII.

Ap. XIX ohne den irrigen Titel, den Sch. nur aus *Br.* entnahm, auch in *Hk*, *M*, *T*, *K 2,* also aus Ap. XXXIII. — Cap. 2, wie Sch. vermuthete, mortem patiatur *K 2.*

PsCn. überall verbunden mit der zweiten Ve. von Cn., s. vorige Seite, wo ausser den bisher benutzten drei Hdss. acht andere bemerkt.

Hc. Die Krönungscharte (allein) existirt weder im Original noch in einer genau gleichzeitigen Copie. Doch nahm — vielleicht schon damals — Florenz von Worcester Stücke aus § 1. 12. 13. 10 in seine Chronik zu a. 1100 auf; und *H* scheint gleichaltrig mit den Acten Heinrich I in Ap. XXXIII, deren Hdss. *Hk*, *M*, *T* nicht verglichen sind. Sonst sind nur noch die Chronik des Richard von Hexham und *Rl* Belege des XII. Jh.; während aus späterer Zeit *Co* wie *K 2*, *Hg* wie *Sc* lauten, und zahlreiche andere Abschriften, so in *S*, *Hl* existiren, von denen ausser den bei Sch. benutzten Wendovers Chronik und das Register von Glasgow gedruckt sind. *Hl* hat die Charta in Französ. Uebersetzung des XII. Jh. — Für das Leges Henrici I genannte grosse Rechtsbuch lautet *Hg*, wie es scheint, wie *Sc* (das vielleicht geradezu seine Vorlage), *Co* wie *K 2,* und fehlen noch Hdss. des XII. Jh.

ECf. Die Form in *Hv* verdankt ihre Abweichungen von der gewöhnlicheren ersten Fassung nicht Hoveden selbst, da *Cc,* obwohl weit jünger und c. 8 endend, theilweise besser liest. Zur selben Classe gehört *Hy, Vi*, das ihm nahe verwandte *Ph* und vielleicht alle die Huntingdon-Anhänge: *Va* und *Lb* mit seinen Nachfolgern *Ra* und *Rc*. Ueber die dieser Classe angehängte Normannische Genealogie s. u. App. XXXII. Aus einer mit *Vi* oder *Ph* am Nächsten verwandten Vorlage ist noch, bevor Hoveden seine Arbeit begann, eine französische

Uebersetzung angefertigt worden. Denn ihr genealog. Anhang endet in der Hds. *Cu* saec. XIII ex., f. 8 v: Apres Henry le secund vint Richard sun fiz rey, ki s'en alat a Jerusalem e ne esteit mie uncore venu quant nus cest escreymes: also a. 1193. — Der älteren Fassung älteste Hds., *Rl,* wird die Textgrundlage bilden[1]. Neben ihr stehen ausser den benutzten *Hk* und *S,* das am engsten mit *Pl* verwandt ist: *Cl,* die gemeinsame Quelle von *Hr* und *Cb*, die gemeinsame Quelle von *Ad* und *Do*, und endlich jene um a. 1300 mit langen Interpolationen[2] versehene, von Lambard und Wilkins gedruckte Classe, aus der *K2* und *Co* stammen. — C. 9 Die illo quo iudicium fiet, assit *Rl.* — 12 kinges achan selde grid *Rl.* — 14 aurum regis est et si [fehlt *Rl*, aber in *Pl*] argentum, dimidium argenti et dim. ecclesiae *Rl. Pl.* — 18. Et ipse cui fecerit [*rex* zu ergänzen] misericordiam, faciat rectum *Rl.* — 20 friborghas und so stets *Rl*, doch frithb. *Pl.* — 38, 1 Et si fuerit aliquod vas aureum vel argenteum, unde venditor debeat dubitari *Rl.* — § 2 Quod si aliquis aliter emerit, quod stulte emit perdat *Rl.* — 39 letzte Z. tantum in mercatis emant cum testibus et cognitione venditorum. So schliesst *Rl. S.*

Ap. XXIII auch in *Pl.* — 2 Lundonie vi (statt III). *Pl.* — 7 letzte Z. languor impediat *Pl.* — 9 letzte Z. nequit civi prevenire *Pl.*

Ap. XXV. Th. bemerkt nicht, dass *G.* andere Anordnung [und vielleicht theilweise andere Stücke??] als sein Text bietet. Eine Ve. zu c. 7, die er II, 550 aus *T*, *Hk*, *M* entnimmt, hätte er bei *Br.* 845 gedruckt finden können; sie steht auch in *R. K 2,* stammt also offenbar aus Ap. XXXIII. P. 324 Z. 7 v. u. lies ne cesses (nicht in Einem Worte, das Th. in 'necesse est' emendirt): das Citat ist Isaia 58, 1.

App. XXXII. Die häufig den Leges Edwardi Cf. angehängte Stammtafel der Normannischen Könige steht, in der ältesten Form bis 1100, bei Lambard f. 141, Wilkins 209. Daher ist in der fortgesetzten aber theilweise gekürzten Gestalt bei *Hv* cum classe imponunt regressus (nicht etwa wie ed. Stubbs

[1]) Sie enthält an vielen Stellen die besseren Lesarten Hovedens, die ich hier nicht notire. — [2]) Diese hat Sch. theilweise abgedruckt, theilweise erwähnt, theilweise stillschweigend übergangen.

II 240 [4] eum classe imponit, regr. zu emendiren, sondern) cum cl. pontum ingr. zu lesen. P. 241 Z. 3 Aedwardus... regnum invasit ist sinnlos, weil ein ganzer Satz übersprungen ist. In Hoveden endet diese Genealogie mit Johann, dagegen (offenbar dem Originale näher) schon mit Stephan in *Hy*, *Vi*, *Ph*, *Lb*. Eine französische Uebersetzung bis 1193 bietet *Cu*.

Miscelle.

Aus römischen Inschriften.

I. Tuihanti, Mars Thingsus, Beda und Fimmilena.

Im nördlichen England sind bei Housesteads am Hadrianswall im November 1883 zwei Sandsteinaltäre mit römischen Inschriften gefunden worden, welche so erhebliches Interesse hervorriefen, dass schon jetzt eine bedeutsame Litteratur über dieselben vorliegt. Es haben darüber in Deutschland u. a. geschrieben Theodor Mommsen, Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit im Hermes XIX, 231, E. Hübner, Altgermanisches aus England in der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst III, 120, 287 und Wilhelm Scherer, Mars Thingsus in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1884, S. 571. Von Scherer steht eine weitere Publication über denselben Gegenstand in Aussicht.

Da der Inhalt der beiden Denkmäler für die Geschichte des ältesten germanischen Gerichtswesens hochbedeutsam ist, dürfte es zweckmässig sein in dieser Zeitschrift darüber auf Grund der angeführten Literatur einen kurzen Bericht zu erstatten.

Der grössere Altar trägt die Inschrift:

> Deo Marti Thingso et duabus Alaesiagis Bede et Fimmilene et n(umini) Aug(usti) Germ(ani) cives Tuihanti v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito).

Die Inschrift des kleineren Altars lautet:

> Deo Marti et duabus Alaisiagis et n(umini) Aug(usti) Ger(mani) cives Tuihanti cunei Frisiorum Ver . . . Ser . . . Alexandriani votum solverunt libent(es) m(erito).

Die beiden Inschriften gehören, wie aus dem nach Severus Alexander gebildeten Beinamen des cuneus Frisiorum geschlossen wird, der Zeit von 222 bis 235 an.

Der Name der Tuihanti, die das Denkmal errichtet haben, lebte in dem Namen der niederländischen Landschaft Tui-anti, jetzt Twente, südlich von Trente, fort[1]). Von der Bevölkerung Twentes ist es bislang streitig, ob sie für friesisch oder für sächsisch oder für fränkisch-chamavisch zu gelten habe. Die Tuihanti, welchen das Land seinen Namen verdankt, sind, weil sie im cuneus Frisiorum dienen, zwar nicht mit unbedingter Sicherheit, aber doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu den Friesen zu stellen. Doch kann freilich die ursprünglich friesische Bevölkerung von Twente später durch fränkische oder durch sächsische Einwanderer ersetzt worden sein oder doch eine Beimischung erfahren haben.

Unsere Inschrift ist die älteste Fundstelle, in welcher der cuneus als technische Bezeichnung einer römischen Heeresabtheilung erscheint. In einer etwas jüngeren britannischen Inschrift wird gleichfalls ein friesischer cuneus genannt. Da ein anderer cuneus vor Constantin nicht vorkommt, so ist die Vermuthung gerechtfertigt, dass die Römer den Begriff des cuneus der germanischen Heerordnung entlehnten, von der schon Tacitus sagt: acies per cuneos conponitur. Der für den germanischen Schlachthaufen übliche Ausdruck scheint auf nationale, zunächst aus Germanen gebildete Truppenkörper des römischen Heeres übertragen worden zu sein.

Ueber Mars Thingsus handelt Scherer in überzeugender Weise. Things ist der Name des Dinggottes, des Volksversammlungsgottes. Da Mars die gewöhnliche interpretatio romana des Tius war, ist es wahrscheinlich, dass Things als Beiname des Tius zu fassen ist und sonach Tius der germanische Dinggott war. - Dieser Zusammenhang von Tius und Things scheint mir eine Stütze zu finden in dem Umstande, dass der Dienstag, der Tag des Tius, Ziu in den Rechtsquellen des der Landschaft Twente benachbarten Drente regelmässig als Dinxdag, Dingstag erscheint, wie er ja noch heute im Holländischen heisst[2]). Vgl. z. B. Drenter Landrecht von 1412 bei Richthofen fr. Rqu. 523, § 2. Hübner macht auf eine andere britannische Inschrift aufmerksam (Ephemeris epigr. III, 125, nr. 85), in welcher auf Grund einer an sich unbedenklichen Emendation ein Nominativ Tus Thingsus gefunden werden kann. Tius ist einerseits Kriegsgott, andererseits Dinggott. Für die Wechselbeziehung von Kampf und Ding verweist Scherer auf das ahd. wehadinc als Bezeichnung des gerichtlichen Zweikampfs. Da für unsere Inschriften friesisches Recht zunächst in Betracht kommt, mag hier noch das Kampfding, compthing in den Emsiger Gesetzen (Rh. 202, 15) herangezogen werden.

Grosse Schwierigkeiten machen die beiden Alaesiagae oder Alaisiagae, Beda und Fimmilena. Alaisiaga kann nach Scherer zur Not als die

---

[1]) Die Erklärung von Twente aus Tuibanti, d. i. Doppelgau, welche Schröder in dieser Zeitschrift II, 48 vertritt, wird er nunmehr aufgeben müssen. — [2]) Vgl. Grimm R. A. 818. Auch die Nordfriesen kannten den Dingtag. So sagt Neocorus, wie ein handschriftlicher Nachtrag Grimms zu R. A. a. O. vermerkt.

Allgeehrte erklärt werden. Beda ist Bitte, Gebot. Fimmilena bringt Scherer mit dem altnordischen fimr „geschickt“ in Verbindung.

In der Sitzung der Berliner Akademie vom 29. Mai d. J. las Scherer einen noch nicht publicirten Nachtrag zu seiner Ausführung über Mars Thingsus unter dem Titel: Beda und Fimmilena und ihre Beziehung auf das Bodthing und Fimmelthing der Friesen (S. B. 1884, p. 603). In den friesichen Quellen findet sich ein Bodthing, daneben im westerlauwer'schen Schulzenrecht (Rh. 391, 9, 26) ein Fimmelthing, welches den Charakter des Nachdings hatte, indem es die im Bodthing nicht zu Ende gebrachten Sachen verhandelte. Mit dem Bodthing ist die Beda, mit dem Fimmelthing die Fimmilena in Verbindung zu bringen. Für den Zusammenhang von Beda und Bodthing darf wol auch angeführt werden, dass in den Küren der Oster- und Westerhammerik bei Groningen von 1386 (Rh. 520, 521) der Ausdruck „das Ding beden“ für Ding gebieten als technisch erscheint.

Das Bodthing kommt auch ausserhalb Frieslands vor. Bekannt ist der Gegensatz von Botding und Lotting in der Mark Brandenburg, worüber Kühns in seiner Geschichte der Gerichtsverfassung der Mark ausführlich gehandelt hat. Ein Lotting findet sich u. a. in den Drenter Quellen, wo es den Charakter des echten Dings hat, ebenso in Holstein, nämlich in den Bordesholmer Amtsgebräuchen.

Ist die Fimmilena die Vertreterin des After- und Nachdings, so ist die Beda als Vertreterin des Bodthings aufzufassen, für welches ich trotz Sohm die Grundbedeutung des gebotenen Dings glaube festhalten zu müssen. Unter dem Schutze des Tius Thingsus mag das ungebotene, das echte Ding gestanden haben. Das sind selbstverständlich vorläufig nur Hypothesen. Um festeren Boden zu gewinnen, müsste zunächst die vergleichende Geschichte der bei den verschiedenen deutschen Stämmen geltenden Gerichtsverfassung weiter ausgebaut werden.

II. Ein regalis gentis Burgundionum.

Neuen Stoff führt der altgermanischen Rechtsgeschichte eine andere schon seit längerer Zeit bekannte Inschrift zu (Ann. Rhen. 61 (1877) p. 86), auf welche ich durch Mommsens Aufsatz über die Protectores Augusti in den Observationes epigraphicae, Ephemeris V, 125 aufmerksam gemacht worden bin. Sie lautet:

> Hariulfus protector domesitigus (f)ilius Hanhavaldi regalis gentis Burgundionum qui vicxit annos XX et mensis nove et dies nove. Reuglo avunculu(s) ipsius fecit.

Die Schrift weist auf den Anfang des 5. Jahrhunderts hin. Bei dem Wenigen, was wir über die Anfänge der Burgunder wissen, ist das Denkmal von Wichtigkeit für die frühzeitigen Beziehungen des Volkes zum römischen Staats- und Heerdienst. Zur Begriffsbestimmung des regalis, den die herrschende Ansicht bisher mit Recht für ein nicht regierendes Mitglied des Königsgeschlechtes hält, hat Mommsen S. 136 eine durchschlagende Stelle aus einem spätestens dem 6. Jahr-

hundert angehörigen Grammatiker, dem sog. Grammaticus de differentiis, beigebracht, wo es heisst: inter regem et regalem hoc interest quod regius puer est 'regalis', 'rex' qui regit regnum. Die Ausführung Fahlbecks (la royauté et le droit royal francs, Excurs), dass die regales als principes im Sinne des Tacitus, also als Fürsten, nicht als Prinzen zu betrachten seien, erweist sich dieser klaren Begriffsbestimmung gegenüber als unhaltbar.

H. Brunner.

Litteratur.

Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistoric. II. Kristiania, Damm & Sön 1883. VIII, 431 SS. 8°.

Von den „Vorlesungen über die norwegische Rechtsgeschichte" erschien der erste, mit grossem Beifalle aufgenommene Theil im Jahre 1880, nachdem grössere Bruchstücke desselben bereits in den sechziger und siebziger Jahren in juristischen Zeitschriften zum Abdrucke gelangt waren. Er beschäftigte sich mit der Geschichte der altnorwegischen Rechtsquellen und des altnorwegischen Privatrechtes von den ältesten Zeiten bis zur Reformation herab. Der vorliegende zweite Theil behandelt die Geschichte des altnorwegischen Strafrechtes und Rechtsganges für den gleichen Zeitraum. Der Abschnitt über die Geschichte des altnorwegischen Strafrechts war bereits in der Historisk Tidsskrift von 1876 und 1882 dem Publikum zugänglich gemacht worden — und der Abschnitt über die Geschichte des altnorwegischen Rechtsganges hat, soweit er die Gerichtsverfassung betrifft, eine Jugendarbeit des Verfassers, welche im Jahre 1851 in der Norsk Tidskrift erschien, zur Vorgängerin — gegen welche er freilich dem Umfange und Inhalte nach eine selbständige Stellung einnimmt. Gänzlich neu ist somit nur der Abschnitt über den Rechtsgang im eigentlichen Sinne. Auf eine Darstellung der Geschichte des altnorwegischen Staatsrechtes verzichtet der Verfasser in Anbetracht des Vorhandenseins grösserer Arbeiten für dieses Gebiet (siehe Vorrede zum ersten Theile).

Der zweite Theil der „Vorlesungen" besitzt die gleichen Vorzüge und Mängel, welche dem ersten Theile nachzusagen waren. Seine Vorzüge sind klare, nüchterne Darstellung des spröden Gegenstandes, gründliche Heranziehung und Bewältigung des massenhaften Rechtsstoffes, vorsichtige Beweisführung. Dass das Buch bei diesen Eigen-

schaften mehr als eine blosse „Vorlesung“ sein, dass es eine zuverlässige Grundlage für weitere Arbeiten bilden soll — darüber spricht sich der Verfasser selbst in seinem Vorworte klar aus. Darum aber, weil das Buch über den Kreis der norwegischen Studenten hinaus sich Freunde erwerben soll — wäre es wünschenswerth gewesen, wenn der Verfasser in der äusseren Anordnung mehr Rücksicht auf den germanischen Rechtshistoriker, welcher die norwegische Rechtsgeschichte nicht zum Specialstudium macht, genommen hätte. Für die Gesammtgeschichte des germanischen Rechtes sind naturgemäss die älteren norwegischen Rechtsquellen von ungleich höherer Bedeutung als die jüngeren. Grenzstein wird das gemeine Landrecht bilden müssen. Die Rechtsbildungen nach dem gemeinen Landrechte werden für den Aufbau der reinen altgermanischen Rechtsordnungen nicht in dem Maase verwerthet werden können, wie die Rechtsbildungen der Landschaftsrechte und des gemeinen Landrechts. Statt einheitlicher, grossartiger Züge gewahrt das Auge hier ein Gewirr sich kreuzender Fäden. Eine bunte Mannichfaltigkeit von Rechtsbildungen tritt hervor, welche gegen die schlichte Einfachheit des älteren Rechtes übel absticht. Ein Theil dieser neuen Gestaltungen entstammt fremdem Einflusse, kirchlichem, dänischem, deutschem. Ein anderer Theil ist wenigstens Ausfluss des gesammteuropäischen Geistes, in dessen Bann Norwegen seit dem 14. Jahrhundert getreten ist. Vieles hat sich freilich auch organisch aus dem älteren Rechte entwickelt und zeigt, wie unter gleichen Vorbedingungen die Rechtsentwicklung bei verschiedenen Völkern unbeeinflusst die gleichen Wege einschlägt, so z. B. der norwegische Königsbann, das bréfabrot, über welches Rec. seiner Zeit ausführlicher zu handeln gedenkt. — Im Ganzen wird man sagen müssen, dass sich das Interesse des germ. Rechtshistorikers stets der älteren Zeit der Landschaftsrechte hauptsächlich zuwenden wird. Hier findet er, was ihn die Volksrechte vermissen lassen: ein Rechtssystem, dessen Mächtigkeit und Alterthümlichkeit Ehrfurcht, dessen ausgeprägt germanischer Character Interesse einflösst, dessen Sprache eine scharfe, juristische Sonderung ermöglicht. So wäre es gut gewesen, wenn der Verf. den Stoff bis zum gemeinen Landrechte und den Stoff nach dem gemeinen Landrechte völlig gesondert hätte, statt bei jedem einzelnen Rechtsinstitute seine Entwicklung für die ganze Zeit bis zur Reformation durchzuführen.

Ein zweiter Punkt, bezüglich dessen Rec. der Methode des Verfassers nicht seinen vollen Beifall zu schenken vermag, betrifft die sparsame Verwendung der Rechtsvergleichung. Nur selten wendet der Verfasser sein Auge auf nichtnorwegische Rechtsquellen, und wo es geschieht, beschränkt er sich stets auf das naheverwandte isländische Recht. Kann nun auch nicht verkannt werden, dass ein Operiren mit den Satzungen anderer Quellen u. U. sein Missliches hat, so ist bei dem festen Anschlusse, welchen die Rechtsquellen der Länder „dänischer Zunge“ an einander haben, jene Gefahr nicht so gross, als dass um ihrer Vermeidung willen die Vorzüge, welche die Rechtsvergleichung bietet, ausser Acht zu lassen wären. Was bei Betrachtung der norwegischen

Rechtsquellen nur aus sich heraus den Eindruck des Zufälligen, Willkürlichen, Alleinstehenden macht, gewinnt bei Heranziehung anderer skandinavischer Quellen seine Erklärung, seine historische Angliederung. Ich greife beispielsweise das Vierzigmarkstrafgeld heraus. Was der Verfasser darüber sagt — lässt, so richtig es ist, völlig unaufgeklärt, wie und wann jenes Vierzigmarkstrafgeld in das altnorwegische Bussensystem hineingelangte. Wenn wir nun bemerken, dass das Vierzigmarkstrafgeld in Norwegen nur in wenigen Fällen öffentlich-rechtlichen Characters auftritt, dass es im freistaatlichen Island gänzlich fehlt, im älteren Westgötalag nur in drei Fällen sich vorfindet, in Gotland augenscheinlich vom Festlande her eingeführt ist, dagegen in Dänemark nachweislich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ja nach Saxo bereits im Anfange des 11. Jahrhunderts als „causa regia" typisch war — so lässt sich die Frage aufwerfen, ob es sich nicht von Dänemark aus über den ganzen Norden verbreitet hat, und zwar zu einer Zeit verbreitet hat, welche über das 13. Jahrhundert nicht weit zurückreicht. Denn die Notiz der Fagrskinna, das bereits Haraldi hárfagri es für Frauenraub als Friedensgeld eingeführt habe, ist schon um deswegen unglaubhaft, als das älteste der norwegischen Landschaftsrechte, die Bþl., dort von ihm nichts weiss (II 13). Dass es, wie Brandt annimmt, älter als das Fünfzehnmarkstrafgeld ist, dürfte wenigstens zu bezweifeln sein. Das Fünfzehnmarkstrafgeld fügt sich in das uralte Duodecimalsystem ein, was man von dem Vierzigmarkstrafgeld nicht sagen kann — und der Königsbann knüpft an das Vierzigmark- nicht an das Fünfzehnmarkstrafgeld an.

In dergleichen Fragen ist, wie man sieht, eine Heranziehung der Satzungen anderer nordgermanischen Rechte unerlässlich, ganz ebenso, wie bei der Frage, inwieweit der Verletzte verpflichtet war, die Busse anzunehmen, welche im älteren W. G. eine sichere Antwort erhält, bei der Frage über das Gesetzsprecheramt, bei welcher der Verfasser den rechtsvergleichenden Ausblick denn auch vornimmt (S. 184), über die Spuren der Jury in Norwegen (S. 276 f.) u. a.

Indessen sind die beiden berührten Bedenken nicht derart, dass sie den hohen Werth der Gesammtleistung schmälern könnten. Das Buch ist ein vortreffliches Hilfsmittel auch für Denjenigen, welcher sich mit der norwegischen Rechtsgeschichte tiefgehender beschäftigt. Es ist ein um so werthvolleres Hilfsmittel, als wir durch den Mangel eines juristischen Glossars zu den Rechtsquellen Norwegens bei jeder Untersuchung auf eine mühselige Zusammenstellung der in Betracht kommenden Stellen angewiesen sind, welche dem schwedischen Rechtshistoriker durch Schlyters Glossare erspart wird. Auch in dieser Richtung „legt das Buch den Stoff zurecht", wie der Verfasser in seinem Vorworte sich ausdrückt, und gewährt Specialuntersuchungen eine Grundlage.

Berlin. K. Lehmann.

Thomas Erskine Holland [D. C. L,. of Lincolns Inn Barrister-at-Law, Chichele Professor of International Law and Diplomacy and Fellow of All Soules College, Oxford], the Elements of Iurisprudence. Second Edition (enlarged). Oxford at the Clarendon Press MDCCCLXXXII. XVI, 325 pag. 8° maj. [1])

Die oft gemachte Bemerkung, dass der heutige Zustand des englischen Rechts für das Studium der Geschichte des germanischen und deutschen Rechts in hohem Maasse belehrend sei, trifft insbesondere auch für die Art der Rechtsbildung in England zu. Von diesem Gesichtspunkte aus soll das obige Werk, obwol es unmittelbar in das Gebiet dieser Zeitschrift nicht hineingehört, hier kurz erwähnt sein.

Der Zustand der deutschen Rechtsbildung des Mittelalters, unter welchem Urteile die Träger und Motoren derselben waren, welche keine andere Grundlage hatten, als die Rechtsüberzeugung der Urteiler, — diese Ueberzeugung, allerdings gebunden durch eine immer umfänglicher werdende Rechtsüberlieferung, ist für uns nur schwer vorstellbar. Jedes Falls führt uns die Vorstellung von einem solchen Zustande leicht ohne weitere Vermittelung zu dem Gedanken, die Reception des römischen Rechts sei die Rettung aus einem Chaos gewesen, in welches die konsequente Entwickelung jenes Zustandes nothwendig hätte führen müssen.

Das englische Recht der Gegenwart nun zeigt uns, dass die germanische Rechtsbildung, konsequent entwickelt zwar bei einem Chaos nicht, wol aber bei einem empfindlichen Mangel an Geschlossenheit und Einheit angelangt ist, und dass das Heilmittel gegen dieses Uebel dort auch heute wieder in der römischen Jurisprudenz gesucht wird.

[2]) Die in der Litteratur des englischen Rechts vorherrschenden Kompendien *[textbooks]*, Auszüge *[abridgments]* und alphabetischen

---

[1]) Der Inhalt der einzelnen Abschnitte ist folgender:

Part I. Law and Rights. 1. Jurisprudence. 2. Law as Rules of Human Action. 4. Positive Law. 5. The Sources of Law. 6. The Object of Law. 7. Rights. 8. Analysis of a Right. 9. The Leading Classification of Rights. 10. Rights at Rest and in Motion.

Part II. Private Law. 11. Antecedent Rights in Rem. 12. Antecedent Rights in personam. 13. Remedial Rights. 14. Abnormal Rights. 15. Adjective Law.

Part III. Public Law. 16. The nature of the Topic. Constitutional Law. Administrative Law. Criminal Law.

Part IV. International Law. 17. The nature of the Topic. International persons. Substantive Law. Adjective Law [Bellingerency Neutrality].

Part V. The Application of Law. 18. The nature of the Topic. The application of private, — public, — international Law.

Als Quellen für das englische Recht sind u. a. 138 Praejudikate benutzt. Ein *Index* ist beigegeben. — [2]) Das folgende im Wesentlichen nach der *Preface.*

Repertorien *[Digests]*, sowie die *Leading Cases* und *Maxims* legten von der Zerfahrenheit des behandelten Rechts Zeugniss ab: eine Menge von einzelnen Regeln nur lose verbunden durch einen dünnen Faden von Analogie. Auch durch Coke's und Blackstone's, auf die Gesammtdarstellung des englischen Rechts gerichtete Arbeit wird der Gehalt der englischen juristischen Literatur kein wesentlich anderer. Die Praejudikate, mit welchen diese Literatur hauptsächlich zu rechnen hat, schienen ein zu spröder Stoff für die Herausarbeitung einer nationalenglischen Rechtswissenschaft.

Es ist das Studium des römischen Rechts und die zunehmende Berührung mit dem Leben und den Arbeiten des kontinentalen Rechts gewesen, welche auch in der englischen juristischen Literatur zu einer wissenschaftlicheren Behandlung geführt hat. Bahnbrechend waren die Werke von Sir H. Mayne, Bentham und dem, in Deutschland weniger bekannten Austin.

Holland fasst sein Urteil über diese, wie sehr auch von ihm anerkannten Leistungen dahin zusammen: *It may be asserted without injustice either to Bentham or to Austin, that works upon legal system by English writers have hitherto been singularly unsystematic.* Eben durch diese Erkenntnis hat er sich bestimmen lassen zu dem nun vorliegenden Werke, als dessen Aufgabe ihm von vornherein vorschwebte: *a treatise upon legal ideas, which should at least be free from this particular fault.* Der Verfasser hat bei seiner Ausarbeitung auch die kontinentale und besonders die deutsche Literatur eifrig und erfolgreich studirt. Von den Werken über „Naturrecht", *which may be described as Jurisprudence in the air,* bekennt er freilich *next tho nothing* haben gebrauchen zu können. Auch die Werke über Encyclopädie haben wenig für ihn abgeworfen; sie seien, meint H., zu kurz und litten zu sehr an *a priori conceptions.* Am meisten genützt hätten ihm die Pandekten-Kompendien, vor Allem Savigny's System. Das vorliegende Werk beweist, dass er auch monographische Studien in der deutschen Literatur von Thomasius *[the wise man]* bis von Bar und Zitelmann gemacht hat.

Im Uebrigen beklagt H., dass man sich in Deutschland von direkt analytischer Forschung ferner halte; man habe bei uns eben im römischen Rechte eine fertige Terminologie und eine typische Methode und verspüre wenig Neigung, an derselben zu neuern und zu ändern.

H.'s *Elements of Iurisprudence* erschienen zuerst 1880; nach zwei Jahren erschien die vorliegende vermehrte zweite Auflage, verlegt von derselben Firma, welche vor mehr als hundert Jahren die prachtvolle Quartausgabe von *Blackstone's Commentaries* veröffentlichte.

Die Arbeit des Verfassers erinnert lebhaft an die Bemühungen der Humanisten in Deutschland am Ende des 15. und im 16. Jahrhundert [Stintzing Gesch. d. d. RW. I 140 f., Krit. VJ Schr. NF. VII 20 f.], die ciceronianische *ars juris* zu verwirklichen. Freilich waren diese Versuche synthetisch und traten dem über die Maassen analytischen *mos Italicus* feindlich gegenüber. Des Verf.'s Arbeit dagegen ist analytisch

und synthetisch zugleich. Aber seine Analyse bezieht sich nicht auf den Buchstaben irgend welcher Rechtsquellen, sondern auf die Begriffe und ist dabei lediglich Mittel für seine und Bestandteil seiner Synthese. Die Humanisten fanden die Begriffe fertig auseinandergelegt im römischen Rechte vor; es galt nur, dieselben in ein, den Anforderungen der Logik und Dialektik entsprechendes System zusammenzuordnen. Der Verf. dagegen muss die im englischen Rechte lebenden Begriffe vor Allem erst entwickeln, um sie synthetisch behandeln zu können. Dass er hierbei von den durch die Bearbeiter des römischen Rechts herausgearbeiteten Resultaten aufs allerwesentlichste unterstüzt worden ist, wird er seiner Klage über Mangel an direkt analytischer Forschung in Deutschland ungeachtet nicht in Abrede nehmen können [1]). Die „fertige Terminologie" und „typische Methode", an der nach dem Verf. die deutschen Juristen so hartnäckig festhalten, ist eben zum guten Teil eine zwingende Rechtslogik, die wol der wissenschaftlichen Vertiefung und einer, so zu sagen, kaleidoskopischen Betrachtung, der selbständigen Neubegründung aber nicht fähig ist. Auch des Verf.'s Analyse, so wenig derselben wissenschaftlicher Werth abgesprochen werden soll, kommt der römischen Rechtslogik gegenüber über diese Grenze nicht hinaus, wenngleich Verf. die positiven römischen Sätze, wo das positive englische Recht abweicht, natürlich durch andere Grundlagen ersetzen muss.

Den Gegenstand der Analyse des Verf.'s bilden die einzelnen Thatbestände des englischen Rechts, wie sie, von allgemeinen Rechtsprincipien zusammengehalten, im englischen Rechtsleben sich zu einem Ganzen gestalten. In dieser Hinsicht tritt ein doppelter Unterschied der juristischen Grundstellung des Verfassers von der der meisten deutschen Schriftsteller hervor. Einmal untersucht er die Thatbestände selbst nicht erst; sie sind ihm gegeben, sei es durch ein Gesetz, sei es durch Praejudikate; geschichtliche Andeutungen und Nachweise, wie wir sie gerade für ein so prononcirt eigenthümliches Recht, als das englische ist, erwarten und wünschen möchten, fehlen fast ganz [2]). Es ist das im Grunde dieselbe Eigenthümlichkeit der germanischen Rechtsanschauung, welche in Deutschland bis ins 16. Jahrhundert hinein auf die Thatbestände des öffentlichen und privaten Lebens ohne Berücksichtigung der geschichtlich erwachsenen Eigenthümlichkeit derselben ein abstrakt bestes Recht anwenden zu können meinte und so die Reception des römischen Rechtes wesentlich beförderte. Der praktische Engländer kann noch h. z. t. das Recht nur als den Ausdruck der Gegenwart zum Gegenstande seines Studiums machen; dass das Verständnis der Gegenwart durch das Verständnis der Geschichte bedingt wird, das ignorirt der englische Jurist im Allgemeinen, und seine Aus-

[1]) Ob übrigens diese Klage neben der von Ihering gewiesenen und nicht von ganz wenigen Schriftstellern seitdem eingeschlagenen Richtung der deutschen Literatur begründet ist? kann hier dahingestellt bleiben. — [2]) Digressionen, wie die p. 47, *the „Rachinburgen, the Schöffen and the Grand Jury"* werden als Gegenbeweis nicht zu gelten haben.

bildung legt auf diese Seite seiner künftigen Aufgabe nicht den mindesten Werth.

Die Analyse der Thatbestände des gegenwärtigen Rechts, und das ist eine weitere Eigenthümlichkeit der juristischen Grundstellung des Verf.'s, wird streng *a posteriori* vorgenommen. Jedes Hineintragen aprioristischer Annahmen und Vorstellungen in die Analyse wird als schlimme Fehlerquelle ängstlich vermieden. Nicht bloss das Naturrecht wird als *'jurisprudence in air'* praedicirt, von der der Jurist *next to nothing* lerne, sondern auch sinnlich nicht unmittelbar wahrnehmbare Realitäten, wie „Volksgeist", „Gesammtwille" werden mit Spott abgefertigt. Und gerade der Verf. mit seiner Theorie von Gewohnheitsrecht, welches vor der Existenz des Staates nur *rule of human action* war und erst durch die Anerkennung der *determinate authority* des Staates *law* wurde, scheint zu einem solchen Spott wenig legitimirt, mag er diese in Deutschland hoffentlich überwundene Theorie auch immerhin in Rücksicht auf das Recht von England wieder hervorgesucht haben, wo der *custom* die derogatorische Kraft dem *positive law* gegenüber versagt ist. Dass die rechtlichen Thatbestände nie in dem Sinne Objekt der wissenschaftlichen Analyse sein können, wie ein Cadaver auf dem Secirtische — das entgeht dem Verfasser. Derselbe nimmt sich nicht einmal die Mühe, für die *a posteriori* Gewinnung nicht specifisch englischer, sondern allgemeiner Rechtsregeln den nöthigen *cadaver* herbeizuschaffen; denn um die Thatbestände vergleichender Rechtswissenschaft kümmert er sich gar nicht. Vielleicht hat er aber auch auf diesem Punkte in der modernen deutschen Literatur mehr Gleichgesinnte, als er selbst glauben mag.

Mit diesen wenigen rechts- und literärgeschichtlichen Bemerkungen nehmen wir von einer ernsten und hervorragenden wissenschaftlichen Leistung Abschied, deren Bedeutung für die Zukunft der englischen Rechtsentwickelung wir ebensowenig gering anschlagen, als die Anregung, welche sie der vergleichenden Rechtswissenschaft geben wird.

Würzburg, Januar 1884. Böhlau.

J. Jastrow, Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheit. Berlin 1882. gr. 8°. [Bes. Abdruck aus der Zeitschrift für Preuss. Geschichte und Landeskunde. 1882. no. 7. 8.] 74 SS.

Ein Historiker, dem man juristische Orientirung und Verständnis nicht absprechen kann, prüft hier die berühmte, sowol in älterer, als neuerer und neuester Zeit viel behandelte pseudonyme Schrift des „Severinus de Monzambano de statu imperii Germanici" [Genevae 1667]

dogmatisch und historisch auf ihr Thema: nihil ergo aliud restat, quam ut dicamus, Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile. Er verwirft mit seinen neuern Vorgängern diese Behauptung juristisch — nicht, weil er die Verfassung des alten deutschen Reichs für eine normale hält, sondern weil und insofern Pufendorf's aus der Einheit der Staatsgewalt abgeleitetes Schema, nach welchem es neben dem Einheitsstaate nur völkerrechtliche Assocationen von Staaten geben könne, unrichtig sei. Dogmen- und literärgeschichtlich stellt er die Schrift in ausführlicher Begründung hoch, da dieselbe durch die unbeugsame Schärfe und Klarheit der Durchführung ihres, wenngleich unrichtigen Schema eine „massvollere Auffassung des Staatsbegriffes" und mit derselben die neuere staatsrechtliche Anerkennung des Begriffes „zusammengesetzter Staat" und „Bundesstaat" insbesondere ermöglicht habe. — Eine Beilage charakterisirt die Editio posthuma des Monzambano in eingehendster Weise.

Würzburg, Januar 1884. Böhlau.

Berichtigung.

Ueber ausdrücklichen Wunsch des Dr. Max Pappenheim erkläre ich hiermit, dass meine im Band IV Heft 3, Germanistische Abtheilung (1883) auf Seite 33 Zeile 21—23 gemachte Bemerkung: „Nur die Glosse ad Liutpr. 73 theile meine Ansicht. Auffallender Weise verschweigt er (scil. Pappenheim), dass auch Form. ad Rot. 184 meine Ansicht theilt", insoferne auf Irrthum beruht, als Pappenheim in seiner Abhandlung über „Launegild und Garethinx" zwar im Texte S. 11 Z. 4 nur von der Glosse sagt, sie theile meine Ansicht, dagegen in der Note 31 ausdrücklich hinzufügt: „Vgl. auch form. II und expos. ad lib. Pap. c. 184 Roth.; Albertus Lombardacommentar. lib. II tit. 1."

Innsbruck, 26. Juni 1884. Val de Lièvre.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Abhandlung des Herrn Dr. Gobbers über „Die Erbleihe und ihr Verhältniss zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des XII.—XIV. Jahrhunderts" (IV. Band, Germanistische Abtheilung) muss es statt „befindlichen" auf S. 135 in Z. 23 „derartigen" und statt „tenebimur" in der Anm. auf S. 167 Z. 4 „tenebimus" heissen.

Von dem Curatorium der Savigny-Stiftung

sind der Redaction die auf Seite 287 der romanistischen Abtheilung bezeichneten Schriftstücke zugegangen. Dieselben lauten *in extenso:*

(Nr. 53) I.

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.

Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Gesammtsitzung vom 25. Jänner l. J. beschlossen:

1. dass die ihr mit dem geehrten Kuratorialschreiben vom 10. Februar 1882 zur Verfügung gestellte Zinsenmasse des Savigny-Stiftungs-Vermögens im Betrage von 4400 Reichsmark dem Herrn Dr. Paul Ewald, derzeit Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica in Berlin, zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der sogenannten Avellana, einer Sammlung von Schreiben und Verordnungen römischer Kaiser und Päbste nach dem von ihm vorgelegten Plane zu gewähren sei.
2. Dass Herr Dr. Ewald eingeladen werde, der Kaiserlichen Akademie, um sie über den Fortgang des Unternehmens in Kenntniss zu erhalten, Berichte über seine Untersuchungen von Handschriften einzusenden, welche in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Klasse ihre Veröffentlichung finden sollen.

Indem wir dem löblichen Kuratorium von diesen Beschlüssen Mittheilung zu machen und eine Abschrift des Planes, nach welchem die oben genannte Arbeit ausgeführt werden soll, vorzulegen uns beehren, behalten wir uns vor, in Betreff der Zahlungs-Anweisung seiner Zeit Mittheilung zu machen.

Wien, am 27. Jänner 1883.

Das Präsidium
der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
(Unterschriften.)

An
das Kuratorium der Savigny-Stiftung
zu Händen des Vorsitzenden
in Berlin.

(ad Nr. 53.) II.

Plan

für eine mit Unterstützung der Savigny-Stiftung zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellanischen Sammlung. Auf Ersuchen der Kommission für die Savigny-Stiftung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien vorgelegt von Dr. P. Ewald in Berlin, z. Z. Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica.

Im Einzelnen dürfte der Weg, den der Editor der Avellana einzuschlagen hat, wohl noch mannigfaltigen Modifikationen unterliegen, die sich erst im Laufe der Arbeit selbst herausstellen werden. Im Grossen und Ganzen ist aber die hauptsächliche Direktive durch die Aufgabe selbst von vornherein gegeben. Das Ziel, das der Herausgeber stets im Auge zu behalten hat, ist der kritisch gesicherte Text der actuell vorliegenden Sammlung und die auf solcher festen Basis aufzubauende Erkenntniss von ihrer Genesis und Bestimmung. Es wird voraussichtlich auch bei dieser Sammlung eintreffen, dass von dieser letzteren Erkenntniss aus Rückschlüsse auf die Textkritik möglich sind, so dass Textkritik und Untersuchung über Anordnung, Reihenfolge, Herkunft, Daten, Absender der einzelnen Stücke der Sammlung stets mit einander Hand in Hand gehen müssen. Auf zwei verschiedenen Wegen, die sich fortwährend kreuzen und berühren, muss zu demselben Endpunkte fortgeschritten werden.

Was zunächst die Textkritik anbelangt, so ist die handschriftliche Basis für die Avellana, wie es scheint, eine sehr einfache. Aeltere Handschriften als den Vaticanus 4961 saeculi XI gibt es nicht. Alle anderen Handschriften scheinen nur Kopien desselben zu sein. So sicher die meist sehr jungen Handschriften Vatic. 3786 und 4903, Corsinianus 817, Angelicus 5 III 9, Marcianus 171 und 172, Escorialensis c II 21. Hier dürfte, so weit dies nicht gerade in der letzten Zeit selbst geschehen ist, nur von Neuem dieses ihr Verhältniss zu konstatiren sein. Ein Zweifel könnte nur über den Codex Vaticanus 3787 saec. XII obwalten. Von ihm hat bisher nur Thiel die Ansicht aufgestellt, dass er gleichfalls eine Copie des Vaticanus 4961 repräsentire. Jedenfalls würde der genannte Vaticanus 3787 schon seines relativ höheren Alters wegen eingehender zu prüfen sein. Auch wenn er nur eine Abschrift ist, wären immerhin Stichproben der Collation an verschiedenen Stellen zu nehmen. Sonst ist aber nur der Vaticanus 4961 vollständig zu benutzen. Was noch unedirt ist, muss aus ihm abgeschrieben werden, alles andere ist aufs Genaueste mit ihm zu collationiren. Gerade die kleineren Bemerkungen, die Arten der Unterschriften, die Daten, die Nummern der

Stücke etc. können für die Erkenntniss der Genesis der Sammlung von höchster Wichtigkeit sein. Die Edition selbst soll uns ein getreues Bild der Sammlung, wie sie uns überkommen ist, bieten. Wenn aber so in jeder Hinsicht die heutige handschriftliche Lage der Sammlung als Norm betrachtet werden muss, wenn die Avellana so zu ediren ist, wie sie uns die Tradition des 11. Jahrhunderts vor Augen stellt, so ist doch damit keineswegs ausgeschlossen, dass dermalen alle Hülfsmittel zu benützen sind, welche uns diese Tradition in ihrer Eigenart charakterisiren können. Vor Allem sind alle diejenigen Stücke, die in anderen Sammlungen oder überhaupt auf anderem Wege überliefert sind, in ihrer andersartigen Tradition zur Vergleichung heranzuziehen. Durch diese Gegenüberstellung wird sich die Art der Ueberlieferung der Avellana um so schärfer hervorheben.

Was die andere Seite der Kritik anbetrifft, so dürfte sie bei dieser Sammlung voraussichtlich die weit entwickeltere sein. Zuerst ist es bei dem gegenwärtigen Stande der Veröffentlichung schwierig, überhaupt eine genaue Uebersicht über die verschiedenen Theile der Sammlung zu gewinnen. Soweit die Sammlung edirt ist, was freilich mit Ausnahme weniger und, wie es scheint, nicht sonderlich wichtiger Stücke der Fall ist, findet man sie in mehr als einem Dutzend verschiedener Publikationen zerstreut. Das Einzelne ist dort nach verschiedenen Grundsätzen und in sehr verschiedener Brauchbarkeit herausgegeben. Ein anderer Uebelstand, der die Uebersicht erschwert, liegt sodann in der Natur der Sammlung selbst. Es sind in der Sammlung sehr verschiedene Kreise von Briefen ohne jeden sichtbaren allgemeinen Mittelgrund an einander gefügt. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (philos.-histor. Classe LXXXV Bd. 239—248) hat Maassen zu demgemäss analytisch behandelt, und in ihr eine ganze Reihe heterogener Gruppen constatirt. Es muss nun damit begonnen werden, jede von diesen verschiedenen Gruppen (deren Zahl 6 ist) für sich allein zu behandeln. An jeder sind Herkunft, Ordnung, Zweck, Inhalt, Art der Ueberlieferung, Aussteller, Canzleinotizen etc. etc. zu prüfen; bei jeder wird zu untersuchen sein, ob Theile derselben uns noch aus anderweitiger Ueberlieferung überkommen sind und ob sich etwa Rückschlüsse auf gemeinschaftliche Sammlungen anstellen lassen. Erst wenn jede der 6 Gruppen so durchgemustert ist, wird sich, ich möchte sagen, aus einer einfachen Addition ergeben, welche Eigenschaften als allgemein für die ganze Sammlung aufgestellt werden können. Alle diese Erörterungen über die inhaltliche Kritik wären in dem wohl dadurch etwas stark anschwellenden Bande niederzulegen.

Berlin, 7. Jänner 1883.

(Nr. 652.)

III.

Kaiserliche Akademie
der
Wissenschaften.

Nachdem Herr Dr. P. Ewald der Akademie die Anzeige gemacht, dass er die ihm übertragene Arbeit, eine Edition der sogenannten Avellana, begonnen habe, und gleichzeitig die bindende Erklärung eines Buchhändlers vorlegte, das Werk in Verlag zu nehmen, ersucht die kaiserliche Akademie der Wissenschaften unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 27. Jänner 1883 Z. 52 ein geehrtes Curatorium der Savigny-Stiftung, Herrn Dr. Ewald die ihm bewilligte Summe von 4400 Reichsmark gefälligst anweisen zu wollen.

Wien, am 9. Juli 1883.

Der Generalsekretär
der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
(Unterschrift.)

An
das geehrte Curatorium
der Savigny-Stiftung
in Berlin.

IV.

Euerer Hochwohlgeboren

beehren wir uns zu der Benachrichtigung über den Stand der Savigny-Stiftung nachträglich noch mitzutheilen, dass dem Herrn Dr. Ewald zur Bestreitung der Kosten der von ihm übernommenen Arbeiten durch Verfügung vom 1. d. M. ein Kostenvorschuss von 1000 Mk. gezahlt worden ist.

Berlin, den 29. Februar 1884.

Curatorium der Savigny-Stiftung.
Gneist.

Aufruf.

Professor Dr. Heinrich Thöl ist am 16. Mai d. J. in Göttingen gestorben. — Weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus ist der Ruf des Mannes gedrungen, welchem in seltenem, vielleicht in nie erreichtem Masse die logische Schärfe der römischen Juristen zu eigen war. Das deutsche Handelsrecht verdankt zum grossen Theile ihm die wissenschaftliche Vertiefung, das Wechselrecht sogar die wissenschaftliche Begründung. An der Schaffung des deutschen Handelsgesetzbuchs und der deutschen Wechselordnung in hervorragender Weise betheiligt, ist er bis in die allerjüngste Zeit unermüdlich und mit jugendlicher Frische thätig gewesen, die deutsche Theorie und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handelsrechts auf die richtigen Wege zu leiten.

In welcher Weise er es aber verstanden hat, Begeisterung und Verständniss namentlich für dies Gebiet der Rechtswissenschaft als akademischer Lehrer zu verbreiten, das steht zu lebhaft im Gedächtniss der Mitlebenden, als dass es besonderer Erinnerung bedürfte. —

Eine in der Göttinger Universitäts-Bibliothek aufzustellende Büste soll die Züge des unvergesslichen Meisters der Nachwelt überliefern, und zugleich der Dankbarkeit seiner Schüler und Verehrer Ausdruck verleihen.

Die Einsendung von Beiträgen zu diesem Zwecke erbitten die Unterzeichneten in der Ueberzeugung, dass ihr Aufruf in den Herzen deutscher und auswärtiger Juristen ein lebhaftes Echo finden werde.

Die Beiträge sind an Herrn Rechtsanwalt Dr. Riesser in Frankfurt a. M. zu senden; jedoch ist auch Jeder der Unterzeichner gerne erbötig, solche in Empfang zu nehmen.

Dr. Albrecht, Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt a. M.
Dr. Böhlau, Professor der Rechte in Würzburg.
Dr. Brunner, Professor der Rechte in Berlin.
Dr. Curtius, Senator in Lübeck.
Dr. Euler, Justizrath in Frankfurt a. M.
Dr. Fick, Professor der Rechte in Zürich.
Dr. Frensdorff, Professor der Rechte in Göttingen.
Dr. v. Gerber, Wirklicher Geheimerath, Staatsminister in Dresden.
Dr. Grünhut, Professor der Rechte in Wien.
Dr. v. Hahn, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Dr. Hegel, Professor der Geschichte in Erlangen.
Dr. Heimsoeth, Wirklicher Geheimerath, Oberlandesgerichtspräsident in Cöln.
Dr. v. Jhering, Geheimer Justizrath und Professor der Rechte in Göttingen.

Dr. Kierulff, Oberappellationsgerichtspräsident a. D. in Lübeck.
Dr. König, Professor der Rechte in Bern.
Dr. Laband, Staatsrath und Professor der Rechte in Strassburg.
Dr. Leist, Geheimer Justizrath und Professor der Rechte in Jena.
Dr. Lörsch, Professor der Rechte in Bonn.
Freiherr Dr. v. Lutz, Staatsminister in München.
Dr. Mann, Oberlandesgerichtsrath in Rostock.
Dr. Mejer, Geheimer Justizrath und Professor der Rechte in Göttingen.
Dr. Ernst Meier, Geheimer Justizrath und Professor der Rechte in Halle a. d. Saale.
Dr. Hugo Meyer, Professor der Rechte in Tübingen.
Dr. Mommsen, Consistorialpräsident und Curator der Universität in Kiel.
Dr. Pape, Wirklicher Geheimerath in Berlin.
Dr. Pauli, Senator in Bremen.
Dr. Riesser, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
Dr. Hermann Schulze, Geheimerath und Professor der Rechte in Heidelberg.
Dr. Sieveking, Oberlandesgerichtspräsident in Hamburg.
Dr. Simson, Wirklicher Geheimerath und Präsident des Reichsgerichts in Leipzig.
Dr. Sohm, Professor der Rechte in Strassburg.
Dr. Schwanert, Professor der Rechte in Breslau.
Dr. Stobbe, Geheimer Hofrath und Professor der Rechte in Leipzig.
Dr. Ubbelohde, Professor der Rechte in Marburg.
Dr. Unger, Wirklicher Geheimerath und Präsident des Reichsgerichts in Wien.
Dr. Versmann, Senator in Hamburg, Bundesrathsbevollmächtigter.
Dr. Waitz, Geheimer Regierungsrath und Professor in Berlin.
Dr. Wasserschleben, Geheimer Justizrath und Professor der Rechte in Giessen.
Dr. Weber, Bürgermeister in Hamburg.

Die *romanistische Abtheilung* des V. Bandes hat folgenden

Inhalt:

Bekker, E. I., Zu den Lehren von L. A. sacramento, dem Utipossidetis und der Possessio. (Schultze-Dernburg-Brinz.)

Eisele, Zur ältesten Cognitur.

Fitting, Ueber die Vaticanische Glosse des Brachylogus.

Huschke, E., Die Pariser Papiniansfragmente.

Krüger, Paul, Die Pariser Fragmente aus Papinians responsa.

— „ —, Ueber furtum conceptum prohibitum und non exhibitum.

Pernice, Alfred, Parerga. II. Beziehungen des öffentlichen römischen Rechtes zum Privatrechte.

Schirmer, Zur Lehre vom furtum.

Schneider, Die lex Iunia Norbana.

Litteratur:

Jousserandot, l'édit perpétuel.

Besprochen von Professor Dr. O. Lenel in Kiel.

Landsberg, Die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigenthum.

Besprochen von Professor Dr. L. Seuffert in Greifswald.

Erman, Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte.

Besprochen von Dr. Friedrich Freund in Strassburg i. E.

Institutionum graeca paraphrasis Theophilo antecessori vulgo tributa, rec. E. C. Ferrini. Pars I.

Besprochen von Geheimrath Professor Dr. Zachariä v. Lingenthal auf Grosskmehlen.

Piccinelli, Il pegno di servitù prediali.

Ofner, Der Servitutenbegriff nach römischem und österreichischem Recht.

Besprochen von Dr. Herbert Pernice in Hannover.

Willems, le sénat de la république Romaine. Sect. II.

Besprochen von Consistorialrath Professor Dr. J. Merkel in Rostock.

Mitteilung der Redaktion in Betreff einer, mit Unterstützung der Savigny-Stiftung von Dr. Paul Ewald zu veranstaltenden Edition der s. g. Avellanischen Sammlung.

Preisaufgabe der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig.

WEIMAR. - HOF-BUCHDRUCKEREI.

